

**BESCHEID Nr. PZ 220.4/2020**

Auf der Grundlage des Art. 192 *des Umweltschutzgesetzes* vom 27. April 2001 (Gesetzblatt Jahrgang 2020 Pos. 1219) in Verbindung mit dem Art. 163 *der Verwaltungsprozessordnung* vom 14. Juni 1960 (Gesetzblatt Jahrgang 2020 Pos. 256, mit nachträglichen Änderungen), Art. 181 Abs. 1 Pkt. 1, Art. 183 Abs. 1, Art. 188 Abs. 2 Pkt. 1, 2, 3, 5 und 6, Abs. 2b, Abs. 3 Pkt. 1, 4 und 6 sowie Abs. 3 Pkt. 5 und 7 in Verbindung mit Art. 151, Art. 191a, Art. 201 Abs. 1, Art. 202 Abs. 1, 2 und Abs. 4, Art. 204 Abs. 1, Art. 211 Abs. 1, Abs. 3, Abs. 5, Abs. 5a, Abs. 6 Pkt. 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11 und 12, Abs. 7, Art. 214 Abs. 3 und 5, Art. 224 Abs. 1 und 2, Art. 378 Abs. 2a Pkt. 1 *des Umweltschutzgesetzes* vom 27. April 2001 (Gesetzblatt Jahrgang 2020 Pos. 1219), Art. 37 Pkt. 2, Art. 41 Abs. 5, Art. 122 Abs. 1 Pkt. 1, Art. 128 Abs. 1 Pkt. 4, 6 und 9 sowie Abs. 2 Pkt. 1 *des Wassergesetzes* vom 18. Juli 2001 (Gesetzblatt Jahrgang 2017 Pos. 1211 mit nachträglichen Änderungen), in Verbindung mit Art. 545 Abs. 4 *des Wassergesetzes* vom 20. Juli 2017 (Gesetzblatt Jahrgang 2020 Pos. 310 mit nachträglichen Änderungen), in Verbindung mit Abs. 1 Pkt. 1 der Anlage zur Verordnung des Umweltministers vom 27. August 2014 *über die Arten von Anlagen, die erhebliche Verschmutzungen von einzelnen Naturelementen oder der Umwelt als Ganzes verursachen können* (Gesetzblatt Pos. 1169) und Art. 104 *der Verwaltungsprozessordnung* vom 14. Juni 1960 (Gesetzblatt Jahrgang 2020 Pos. 256, mit nachträglichen Änderungen) – nach Bearbeitung des Antrags vom 30. Oktober 2015, der von PGE Górnictwo i Energetyka Konwencjonalna S.A. mit Sitz in Bełchatów, ul. Węglowa 5, 97-400 Bełchatów eingereicht wurde,

**entscheide ich**

**I. auf Antrag der Partei** den Bescheid des Marschalls der Woiwodschaft Niederschlesien Nr. PZ 220/2014 vom 29. August 2014 Aktenzeichen: DOW-S-IV.7222.14.2014.MM Tgb.-Nr. 3351/08/2014, der durch folgende Bescheide geändert wurde: Nr. PZ 220.1/2014 vom 5. Dezember 2014 Aktenzeichen: DOW-S-IV.7222.138.2014.MM Tgb.-Nr. 891/12/2014 und Nr. PZ 220.2/2015 vom 28. September 2015 Aktenzeichen: DOW-S-IV.7222.18.2015.MM Tgb.-Nr. 2688/09/2015, Nr. PZ 220.3/2019 vom 2. Oktober 2019 Aktenzeichen: DOW-S-IV.7222.6.2019.KG, und mit dem für die Gesellschaft PGE Górnictwo i Energetyka Konwencjonalna S.A. mit Sitz in Bełchatów, ul. Węglowa 5, 97-400 Bełchatów die integrierte Genehmigung zum Betreiben der Feuerungsanlage für Brennstoffe mit einer Nennleistung von 3594 MW<sub>t</sub> erteilt wurde, die auf dem Gelände von PGE Górnictwo i Energetyka Konwencjonalna S.A. Oddział Elektrownia Turów, ul. Młodych Energetyków 12, 59-916 Bogatynia gelegen ist, **folgendermaßen zu ändern:**

**1. Punkt I. des Bescheides erhält folgenden Wortlaut:**

„I. Der Gesellschaft PGE Górnictwo i Energetyka Konwencjonalna S.A. mit Sitz in Bełchatów, ul. Węglowa 5, 97-400 Bełchatów (Ust-IdNr.:769-050-24-95, Gewerbeanmeldungsnummer: 000560207) die integrierte Genehmigung für das Betreiben der Feuerungsanlage für Brennstoffe mit einer Nennwärmeleistung von 3 594 MW<sub>t</sub>, und ab dem 1. November 2020

4631 MW<sub>t</sub>, gelegen auf dem Gelände von PGE Górnictwo i Energetyka Konwencjonalna S.A. Niederlassung Kraftwerk Turów, ul. Młodych Energetyków 12, 59-916 Bogatynia zu den in diesem Bescheid festgelegten Bedingungen zu erteilen.”

**2. Punkt II.1. des Bescheides „Art und Parameter der Anlage“ erhält folgenden Wortlaut:**

**„II.1. Art und Parameter der Anlage**

Die Anlage stellt ein Wärme-, Versorgungs-, Kondensations- Blockkraftwerk mit Zwischenüberhitzung des Dampfes, mit geschlossenem Kühlwasserkreislauf mit Kühltürmen dar. Das Kraftwerk ist mit sieben Blöcken mit der erreichbaren elektrischen Gesamtleistung von 1984,1 MWe (die gesamte Wärmeleistung der Kessel von den Blöcken wird als die Menge der Energie verstanden, die im Brennstoff in einer Zeiteinheit eingebracht wird und 4631 MW<sub>t</sub> beträgt) ausgestattet. Die Wärmeleistung des Wärmeversorgungssystems beträgt 219 MW brutto. Als Hauptbrennstoff wird die Braunkohle von PGE GiEK S.A. Niederlassung Braunkohletagebau Turów und in den Blöcken Nr. 1÷6 in dem Zeitraum bis zum 16.08.2021 die Biomasse aus Forst- und Landwirtschaft (Hackschnitzel, Baumrinde, Hackschnitzel aus Korb-Weide sowie Stroh, das in Pellets und Briketts verarbeitet wird) verwendet. Während des Anfahrens, Abfahrens und in den Zuständen der Stabilisierung von Betriebsparametern der Kessel der Blöcke Nr. 1÷6 wird schweres Heizöl (Masut) eingesetzt, das mithilfe des technischen Propanes angezündet wird. Zum Anzünden des Kohlenstaubkessels des Blocks Nr. 7 wird leichtes Heizöl verwendet.

Zu der Anlage gehören:

1. Kraftwerksblöcke – sieben Kraftwerksblöcke Nr. 1÷7. Blöcke Nr. 1÷3, die mit den Wirbelschichtkesseln CFB-670 mit einer Leistung von 667 Mg Dampf/h zusammenarbeiten, Blöcke Nr. 4÷6, die mit den Wirbelschichtkesseln vom Typ CFB OF 697 KOMPAKT mit einer Leistung von 704 Mg Dampf/h zusammenarbeiten, Block Nr. 7 mit dem Kohlenstaubkessel, Zwangsdurchlaufkessel mit überkritischen Parametern mit einer Leistung von 1275 Mg Dampf/h. Jeder Block ist mit einem Turbosatz ausgestattet, der aus einer Dampfturbine und einem Wechselstrom-Synchrongenerator besteht. Die Energie wird mithilfe von Blocktransformatoren abgeleitet, die an die System-Schaltanlage in Mikułowa mit den Leitungen 400 kV, 220 kV und 110 kV angeschlossen sind.
2. Bekohlungssystem – die Braunkohle wird von PGE GiEK S.A. Niederlassung Braunkohletagebau Turów mithilfe von zwei Bandförderern zu einem Schlitzbunker mit einem Fassungsvermögen von 17000 Mg geliefert, der mit einer Entstaubungsanlage (zwei Armaturen von Gewebefiltern) ausgestattet ist. Aus dem Schlitzbunker wird die Kohle über die Brecher, die die erforderliche Körnung der Kohle gewährleisten, zu den Bunkern an den Kesseln der Blöcke Nr. 1÷6 über drei Gänge, in denen je zwei Transportwege (in jedem Gang ist einer der Wege ein Reserveweg) gebaut wurden, und für den Block Nr. 7 mithilfe des Grundsystems transportiert, das aus zwei Wegen der Förderer besteht, die mit dem Reservesystem abwechselnd arbeiten, das auf einem Weg betrieben wird. In einzelnen Gängen sind elektromagnetische Metallabscheider, Brecher, die erforderliche Körnung der Kohle gewährleisten, sowie Einrichtungen zur Entnahme der Proben von Kohle und die Förderbandwaagen installiert. Aus den Bunkern an den Kesseln wird die zerkleinerte Kohle mithilfe von Kratzerförderern in die Brennkammer einzelner Kessel der Blöcke Nr. 1÷6 geliefert. In dem Block Nr. 7 wird die Kohle in erster Reihe in die Schlagradmühlen geleitet.
3. Zuführungssystem für Biomasse – im Kraftwerk funktionieren zwei unabhängige Anlagen für die Lagerung und Transport der Biomasse zum Bekohlungssystem: für die Blöcke 1÷4 und 5÷6. In beiden Fällen wird die Biomasse mithilfe des Straßentransportes zu den entsprechenden Lagerplätzen geliefert und von dort kommt sie in die Beschickungsbunker und danach mit einem System von Förderern, die mit den Magnetscheidern und elektronischen Waagen

ausgestattet sind, wird sie in die Gänge der Bekohlung transportiert. Die Biomasse samt Kohle kommt in die Bunker an den Kesseln und von dort wird sie direkt in den Kessel zugeführt. Im Kraftwerk werden zwei Sorten von Biomasse eingesetzt: aus der Forstwirtschaft (Holzschnitzel und Baumrinde) und aus der Landwirtschaft (Hackschnitzel aus Energiepflanzen (Weide) und Stroh, das in Pellets und Briketts verarbeitet wird). Das Zuführungssystem für Biomasse ermöglicht automatische (computergesteuerte) Erhaltung des prozentualen Gehaltes an Biomasse in dem Brennstoffgemisch mit Kohle. Die Biomasse wird ab dem 17.08.2021 nicht mehr verfeuert.

#### 4. Ölwirtschaft

- a) Schweres Heizöl (Masut) wird als Brennstoff zum Anzünden und zur Stabilisierung des Verbrennungsprozesses in Betriebszuständen außerhalb des Normalbetriebs in den Blöcken Nr. 1÷6 eingesetzt. Das Öl wird zum Werk mithilfe von Eisenbahnkesselwagen geliefert. Die Entladung erfolgt direkt in zwei freistehende zylindrische Tanks mit einer gesamten Lagerkapazität von 3350 Mg. Für den Fall eines Brandes sind die Tanks mit einer Berieselungsanlage für die Kühlung des Mantels ausgestattet. Die Gründung der Tanks wurde auf den Kissen für die Stoßdämpfung und Dämmung in einer befestigten Mulde hergestellt, die vor Verbreitung einer Ausströmung von Masut aus den Tanks in die Umwelt bei einem Notfall schützt. Masut wird in die Kessel mithilfe einer oberirdischen Anlage zugeführt. Die Masut-Anlage ist mit zwei lokalen Ölfängern ausgestattet, die das Niederschlagswasser vor Verschmutzung durch Masut schützen. Die Kanalisation ist mit den Schiebern ausgestattet, die den Durchfluss des Abwassers in die Kanalisation absperren, im Falle einer Störung, wenn es durch Öl verschmutzt wird,
- b) das leichte Heizöl wird für die Versorgung des Blocks Nr. 7 verwendet und in zwei oberirdischen Tanks mit Doppelmantel, mit einem Fassungsvermögen von 500 m<sup>3</sup> jeder gelagert, die sich auf dem Gelände der Masut-Anlage befinden. Die Tanks befinden sich unter festem Dach und sind mit den Leckmeldern, d.h. mit Doppelboden mit einem System zur Überwachung des Raums zwischen den Böden und einem System zur Überwachung des Raums zwischen den Mänteln des Tanks ausgestattet,
- c) Turbinenöl sowie Isolier- und Transformatorenöl werden in sechs oberirdischen Tanks mit einem Fassungsvermögen von 3 Stk. je 40 m<sup>3</sup> und 3 Stk. je 60 m<sup>3</sup> gelagert. Die oberirdischen Tanks sind in einem abgedichteten Betonteller platziert, der mit einem Entwässerungsnetz mit einem Entöler ausgestattet ist,
- d) die Altöle (Transformatoren-Altöl und Turbinen-Altöl) werden in einem zweiteiligen unterirdischen Betonbehälter mit einem Volumen von 60 m<sup>3</sup> (Transformatoren-Altöl) und 40 m<sup>3</sup> (Turbinen-Altöl) gelagert. Der unterirdische Behälter ist ein Stahlbetonbehälter, der mit Doppelmantel und Leckmelder ausgestattet ist. Sonstige Altöle werden in dichten, geschlossenen Behältern mit Doppelmantel selektiv gelagert, die aus schwer brennbaren Materialien hergestellt sind und gegen Altöle beständig sind, sowie mit dichten Verschlüssen ausgestattet und auf einem befestigten und abgedichteten Boden unter der Überdachung im Lager Nr. 11 gestellt sind.

#### 5. Rauchgasreinigungssysteme

##### a) Entstaubung

Die Rauchgasentstaubung in den Kraftwerksblöcken erfolgt in hochleistungsfähigen Elektrofiltern (mit einer Effektivität von mehr als 99,5 %). Die Technik der Staubabscheidung nutzt den Effekt des Einflusses, welchen ein einbahniges elektrisches Feld auf freie elektrische Ladungen ausübt. Die Elektrofilter sind auf den Abgaswegen hinter den Kesseln der Blöcke Nr. 1÷7 eingebaut. Das vom Staub gereinigte Gas wird an den Blöcken 1÷3 aus der Kammer des Elektrofilters durch die Abgasleitungen und die Zuglüfter direkt in den Schornstein, und aus den Blöcken 4÷6 zusätzlich in die 2. Stufe der

Entschwefelung im Nassverfahren abgeleitet, in dem Block Nr. 7 werden die Rauchgase nach der Reinigung im Elektrofilter in die Anlage zur Rauchgasentschwefelung im Nassverfahren geleitet.

b) Entschwefelung

Die Rauchgasentschwefelung in den Kesseln der Blöcke 1÷6 wird infolge der Anwendung der Technologie der Wirbelschichtverbrennung durchgeführt, wo der gemahlene Kalkstein inertes Material der Schicht ist. Die zweite Stufe der Entschwefelung für die Kessel der Blöcke 4÷6 ist die Anlage zur Rauchgasentschwefelung im Nassverfahren, bei der die Calciumcarbonat-Suspension (wässrige Suspension von Kalksteinmehl) zur Reinigung der entstaubten Gase eingesetzt wurde. Die Entschwefelung von Rauchgas aus dem Kessel des Blocks Nr. 7 wird in der Anlage zur Rauchgasentschwefelung im Nassverfahren mit dem Sorptionsmittel in Form der wässrigen Suspension von Kalksteinmehl ausgeführt.

Das Sorptionsmittel (Kalksteinmehl) wird in sechs Behältern – Silos gelagert: vier mit einem Fassungsvermögen von 2000 m<sup>3</sup> jeder, ein mit einem Fassungsvermögen von 1200 m<sup>3</sup> und ein mit einem Fassungsvermögen von 5250 m<sup>3</sup>, die mit den Entstaubungsanlagen (Gewebefilter vom Kassettyp) ausgestattet sind.

c) Rauchgasentstickung

Ein niedriger Emissionswert von Stickstoffoxiden der Kessel der Blöcke 1÷6 wird dank der Anwendung von primären Methoden (tiefere Verbrennungstemperaturen und Regulierung der Menge der Primärluft und der Sekundärluft) in der Technologie der Wirbelschichtverbrennung und der zweiten Stufe der Entstickung durch die Anwendung bei den vorgenannten Blöcken der sekundären Methode erreicht, die in der selektiven nicht-katalytischen Reduktion der Stickstoffoxide SNCR (Selective Non-Catalytic Reduction) mithilfe der wässrigen Harnstofflösung besteht, die in die Brennkammer eingespritzt wird. Die wässrige Harnstofflösung mit einer Konzentration von 40 % wird mit den Tankfahrzeugen geliefert, die innerhalb einer dichten Schale an der Entladestelle entladen werden, die für die Blöcke 1÷6 gemeinsam ist. Das Reagens wird in Stahltanks mit Doppelmantel gelagert, die mit den Kontroll- und Messgeräten (zwei Tanks mit einem Fassungsvermögen von 130 m<sup>3</sup> jeder und ein Tank mit einem Fassungsvermögen von 200 m<sup>3</sup>) ausgestattet sind.

Für den Block Nr. 7 wurde die selektive katalytische Reduktion (SCR) von Stickstoffoxiden (Selective Catalytic Reduction) unter Verwendung eines Katalysators und der Ammoniumchlorid-Lösung (NH<sub>4</sub>Cl) eingesetzt, die in das Rauchgas eingeleitet wird. Das aus der Zersetzung von Ammoniumchlorid entstehende Ammoniak (NH<sub>3</sub>) reduziert die Konzentration von Stickstoffoxiden.

d) Entfernung des Quecksilbers aus dem Rauchgas der Blöcke

Die Kraftwerksblöcke Nr. 1÷6 (ab dem 17.08.2021) werden mit einer Anlage zur Reduzierung der Quecksilber-Emission im Rauchgas ausgestattet, indem in den Kessel gezielte Bromsalzgemische eingeleitet werden. In der Anlage befinden sich eine Lagerstelle und eine Dosierstelle für Bromsalz, die miteinander verbunden sind. Aus der Lagerstelle (ein Tank mit einem Fassungsvermögen von 130 m<sup>3</sup>), die für die Blöcke Nr. 1÷6 gemeinsam ist, wird das Reagens in die einzelnen Dosierstellen verteilt, die mit den Zwischentanks (6 Stück mit einem Fassungsvermögen von 2 m<sup>3</sup> jeder) ausgestattet sind, aus welchen das Reagens direkt auf die Aufgabevorrichtung/den Förderer für die Bekohlung mithilfe von zugeordneten Pumpen zugeführt wird. Die Menge des dosierten Bromsalzgemisches (Effizienz der Pumpen) ist von dem Hg-Emissionswert abhängig, der in der Abgasleitung des Schornsteins gemessen wird. Der Haupttank für Reagens ist ein Stahltank mit einer Korrosionsschutzbeschichtung, mit Doppelmantel und mit einer Mess-

und Kontrolleinrichtung. Die einmanteligen Zwischentanks sind dagegen vor dem Einfluss der externen Faktoren geschützt und in den Schalen gestellt, die ermöglichen, 100 % des Reagens im Falle ihrer Undichtigkeit aufzunehmen. Ein Notfalltank mit Doppelmantel und einem Fassungsvermögen von min. 6 m<sup>3</sup> bildet eine zusätzliche Absicherung und bietet die Möglichkeit zur Entfernung des Reagens aus der Anlage während der Reparaturen.

Der Kraftwerksblock Nr. 7 wurde mit einer Anlage zur Verringerung der Quecksilber-Emission im Rauchgas ausgestattet, indem in die Abgaskanäle Aktivkohle und Ammoniumchlorid (NH<sub>4</sub>Cl) eingeleitet werden und dazu in der Entstickungsanlage SCR eine besondere Art von Katalysator eingesetzt wird. In der Anlage kann man drei miteinander verbundene technische Systeme/Stellen unterscheiden:

- Vorbereitung der Aktivkohle und des Reagens – es erfolgt in dem Gebäude für Aktivkohle und in dem Gebäude für Reagens,
- Transport der Medien zur Anlage des Blocks Nr. 7,
- Einleitung der Aktivkohle und des Reagens in die Abgaskanäle des Kraftwerksblocks.

Die Aktivkohle wird auf das Kraftwerksgelände mit den Tankwagen geliefert und danach mithilfe der pneumatischen Transportleitung zu dem Silo befördert. Der Silo ist ein Stahltank mit einem Durchmesser von 3,20 m, einer Höhe von 12,30 m und einem Nutzvolumen von 90 m<sup>3</sup> (Gesamtfassungsvermögen von 107 m<sup>3</sup>), der auf der Gebäudekonstruktion aufgestellt ist. Der Silo für Aktivkohle ist mit einem Gewebefilter zur Entstaubung der Luft während der Beladung des Tanks ausgestattet.

Das Ammoniumchlorid wird mithilfe des Straßentransportes in den Big-Bag-Verpackungen in das Lager in dem Gebäude geliefert. Für die Vorbereitung der wässrigen Reagens-Lösung wird demineralisiertes Wasser verwendet. Die Vorbereitung der Gebrauchslösung wird in zwei Tanks im Gebäude, und die Lagerung wird in zwei Tanks außerhalb vom Gebäude erfolgen. Die Lagertanks sind Stahltanks mit einer Höhe von 9,40 m und einem Durchmesser von 4,60 m jeder.

## 6. Entaschungssystem

Aus den Wirbelschichtkesseln werden zwei Sorten von Asche abgeleitet – Bodenasche und Flugasche. Die grobkörnige Bodenasche wird mechanisch vom unteren Teil der Brennkammer abgenommen und über die Schraubenkühler, das Förderersystem und die Brecher an fünf Aschebehälter an den Kesseln geleitet. Ein Teil der Bodenasche aus den Aschebehältern wird zu dem Kessel zwecks Regulierung der Menge des Materials in der Wirbelschicht zurückgeleitet, und der sonstige Teil wird pneumatisch zu den Rückhaltebecken transportiert und von dort mit den Bandförderern zu dem Abbauraum von PGE GiEK S.A. Niederlassung Braunkohletagebau Turów geleitet. Ein Teil der Flugasche wird als Material der Wirbelschicht genutzt, und der sonstige Teil wird mit den Staub- und Luftleitungen zu den Rückhaltebecken und danach mithilfe von abgedeckten Bandförderern zu dem Abbauraum von PGE GiEK S.A. Niederlassung Braunkohletagebau Turów geleitet. Das Nutzvolumen von vier Rückhaltebecken beträgt 1500 m<sup>3</sup> jedes. Die Rückhaltebecken sind mit einer Entstaubungsanlage (Impulsfilter) ausgestattet.

In dem Kohlenstaubkessel des Blocks Nr. 7 entstehen Abfälle aus dem Verbrennungsprozess in Form von Flugasche und Schlacke. Die Schlacke wird in einem Behälter mit einem Fassungsvermögen von 670 m<sup>3</sup> selektiv gelagert. Die Flugasche wird in die Rückhaltebecken für die Asche (zwei vorhandene mit einem Fassungsvermögen von 1500 m<sup>3</sup> jedes und ein neues mit einem Fassungsvermögen von 2500 m<sup>3</sup>) pneumatisch transportiert. Die erzeugten Abfälle werden mit den abgedeckten Förderern zu dem Abbauraum von PGE GiEK S.A. Niederlassung Braunkohletagebau Turów transportiert bzw. zu einer weiteren Bewirtschaftung übergeben.

## 7. Abgasableitung

Die Abgase aus den Wirbelschichtkesseln werden durch einen Schornstein mit sechs Abgasleitungen mit einer Höhe von 150 m und den Durchmessern der Abgasleitungen im Schornstein von 5 m für die Kessel der Blöcke Nr. 1÷3 und 5,3 m für die Kessel der Blöcke Nr. 4÷6 abgeleitet, die Abgase aus dem Kohlenstaubkessel des Blocks Nr. 7 werden hingegen durch den Kühlturm mit einer Höhe von 134,4 m und einem Austrittsdurchmesser von 52 m abgeleitet.

## 8. Kühlsystem

Das Kühlsystem funktioniert als ein geschlossener Wasserkreislauf. Das Wasser zum Kühlen zirkuliert in zwei Kreisläufen: im Hauptkreislauf (Kühlung der Kondensatoren der Kraftwerksblöcke und Kühlung des demineralisierten Wassers, das im geschlossenen Kreislauf zur Kühlung der Hilfsgeräte zirkuliert) und im Hilfskreislauf (Kreislauf des Betriebswassers, das das demineralisierte Wasser kühlt, das im geschlossenen Kreislauf zur Kühlung der Verdichter zirkuliert). Kühlmittel in beiden Kreisläufen ist das Rohwasser, das in die Kreisläufe aus einem äußeren Rohwassersystem eingeleitet wird, das aus Wasserentnahmestellen am Fluss Witka (mit Pumpstation Witka) und Lausitzer Neiße (mit Pumpstation Neiße – Reserve-Entnahmestelle), Übertragungsrohrleitungen und den Sammlern A und B besteht, die in eine mit einem Schieber geschlossene Rohrleitung zusammenlaufen.

Zu dem Kühlsystem gehören auch Kühltürme:

- fünf hyperboloidale Kühltürme der Blöcke Nr. 1÷6 – drei Kühltürme mit einer Nennleistung von  $Q_n = 45\,000\text{ m}^3/\text{h}$  jeder und zwei mit einer Nennleistung von  $Q_n = 30\,000\text{ m}^3/\text{h}$  jeder; für alle Kühltürme beträgt die Kühlzone (Differenz zwischen der Wassertemperatur am Einlass und am Auslass)  $9\text{ }^\circ\text{C}$ ,
- am Block Nr. 7 ein Kühlturm mit Hyperboloidstruktur mit einer Nennleistung von  $Q_n = 58\,500\text{ m}^3/\text{h}$  und der Kühlzone von ca.  $8\text{ }^\circ\text{C}$ .

Die Kühltürme kühlen das Wasser, das in dem Haupt- und dem Hilfswasserkreislauf zirkuliert. Im Rahmen des Kühlsystems funktioniert auch die Aufbereitungsanlage Neiße, die das Wasser aus der Lausitzer Neiße für das Rohwassersystem bzw. das Wasser aus dem Kühlsystem aufbereitet, das nach der Reinigung in den Kühlkreislauf zurückkommt.

## 9. Kesselkreislauf

Zu dem Kreislauf gehört das technologische Dampf-Wasser-System und die Wasseraufbereitungsstation, in der das Wasser nacheinander in folgenden Prozessen aufbereitet wird: Dekationisierung in einem stark sauren Kationenaustauscher,  $\text{CO}_2$ -Desorption in einem Abscheider, Deanonisierung in einem zweischichtigen Anionenaustauscher und End-Demineralisierung in einem Zwei-Ionenaustauscher und mithilfe der Umkehrosmose.

## 10. Wärmekreislauf

Er wird mit dem Wasser nach erfolgten technologischen Prozessen aus dem Kesselkreislauf gespeist. Das Wärmeversorgungsnetz wird im Falle großer Verluste im System mit dem demineralisierten Wasser gespeist, das für den Kesselkreislauf vorbereitet wurde.

## 11. Abwasserreinigungs- und Abwasserableitungssystem – zu dem System gehören:

- a) mechanisch-chemische Kläranlage für Industrieabwasser, in der die Sedimentation der Schwebstoffe durch die Koagulation, Alkalisierung und Flockung des Abwassers unterstützt wird; die Kläranlage reinigt das allgemeine Industrieabwasser (d.h. Abwasser aus Entsalzung des Kühlkreislaufs, Abwasser aus Entwässerung der Kondensatoren von Dampfturbinen, Abwasser aus Hilfsgeräten des Maschinenhauses, Abwasser aus undichten Stellen des Wassersystems der Hilfsgeräte, Abwasser aus Reinigung der Fußböden und der Räume unter den Elektrofiltern, der Fußböden des Maschinenhauses,

des Kesselhauses und anderer Räume der Blöcke 1÷7 und der ehemaligen Blöcke; Niederschlagswasser und Schmelzwasser sowie Drainagewasser aus dem Hauptgelände des Kraftwerkes) und entfernt die Erdölkohlenwasserstoffe aus dem Abwasser;

- b) Abwasservorbehandlungsanlage für Abwasser aus der Anlage zur Rauchgasentschwefelung im Nassverfahren der Kessel der Blöcke 4÷6, die das Abwasser in dem Flockungs- und Sedimentationsprozess vorbehandelt;
- c) Absetzbecken für die Asche OP I und OP II dienen zur Reduzierung der festen Schmutzstoffe aus dem Industrieabwasser; zu diesen Absetzbecken werden die Schlämme aus der Kläranlage für Industrieabwasser, gereinigtes Abwasser vom Neutralisationsanlage, Niederschlagswasser und Schmelzwasser aus dem ganzen Gelände des Produktionsbetriebs für Sorptionsmittel, aus den Straßen und Plätzen zwischen dem Entaschungsturm III und V und aus dem Pufferplatz zugeführt;
- d) Neutralisationsanlage für Abwasser aus der Station zur Wasserdemineralisierung und chemischer Kesselreinigung sowie aus dem betriebseigenen Labor, wo das Abwasser gemittelt wird und danach eine Korrektur des pH-Wertes mithilfe von Kalkmilch durchgeführt wird; das gereinigte Abwasser wird in die Absetzbecken für die Asche OP-I und OP-II geleitet;
- e) Fettabscheider und Koaleszenzabscheider – eingebaut bei den Objekten, bei denen die Möglichkeit besteht, dass die Stoffe, die die Erdölkohlenwasserstoffe enthalten (bei der Masut-Anlage und dem Lager für die Ölwirtschaft), in die Kanalisation gelangen können;
- f) Sammler A, mithilfe von diesem wird in den Fluss Miedzianka das Industrieabwasser und Niederschlagswasser ausschließlich im Falle von heftigen Niederschlägen oder eines Störfalls des Pumpwerkes PS A (Not-Ableitung) abgeleitet;
- g) Sammler B, mithilfe von diesem wird in den Fluss Miedzianka das gereinigte Abwasser aus der Kläranlage für Industrieabwasser und Kläranlage für Schmutzwasser abgeleitet. Ab dem 23.12.2021 wird mithilfe von Sammler B das gereinigte Abwasser aus der modernisierten Kläranlage für Industrieabwasser abgeleitet;
- h) Sammler C, mithilfe von diesem wird in den Fluss Miedzianka durch einen offenen Graben das Niederschlagswasser im Falle von heftigen Niederschlägen abgeleitet;
- i) ein Sammler zur Ableitung in den Bach Ochota des Überstandswassers und des Wassers aus Drainagen der Absetzbecken für die Asche sowie des Niederschlagswassers und des Schmelzwassers aus dem Gelände außerhalb von Absetzbecken für die Asche. Nach Inbetriebsetzung der modernisierten Kläranlage für Industrieabwasser wird das Abwasser in den Bach Ochota nicht abgeleitet, sondern für weitere Reinigung zum Knotenpunkt D geleitet. Ab dem 23.12.2021 wird die Ableitung in den Bach Ochota lediglich bei einem Störfall der Kläranlage für Industrieabwasser erfolgen;

und zusätzlich:

- j) ab dem 01.11.2020 - Kläranlage für Abwasser aus der Anlage zur Rauchgasentschwefelung im Nassverfahren der Blöcke 4÷7, die auf einer dreistufigen Technologie basiert:
  - I. Stufe – Oxidation, Neutralisation, Flockung und Sedimentation, sowie Schlammwässerung;
  - II. Stufe – Oxidation, Schwermetallfällung, Flockung und Sedimentation, sowie Schlammwässerung;
  - III. Stufe – Mikrofiltration, Hochdruck-Umkehrosmose und Salzkristallisation aus dem Kondensatstrom.

Die Kläranlage reinigt das Abwasser aus der Anlage zur Rauchgasentschwefelung im Nassverfahren der Blöcke 4÷7, wobei das Abwasser aus der Anlage zur Rauchgasentschwefelung im Nassverfahren der Blöcke 4÷6 in die Anlage ab dem

17.08.2021 geleitet wird. Das gereinigte Abwasser aus der Anlage zur Rauchgasentschwefelung im Nassverfahren wird in eigenen technologischen Prozessen verwendet;

k) ab dem 23.12.2021 – anstelle der mechanisch-chemischen Kläranlage für Industrieabwasser und der Absetzbecken für die Asche OP I und OP II – modernisierte mechanisch-chemische Kläranlage für Industrieabwasser, die aus folgenden Teilen besteht:

- der bestehenden Kläranlage für Industrieabwasser, wo die Sedimentation der Schwebstoffe durch einen Koagulations-, Alkalisierungs- und Flockungsprozess des Abwassers unterstützt wird;
- dem Knotenpunkt E, in dem die Reinigung auf den Membranprozessen basiert: Ultrafiltration und Hochdruck-Umkehrosmose;
- den Absetzbecken für die Asche OP I und OP II, in denen Reduzierung der festen Schmutzstoffe erfolgt;
- dem Knotenpunkt D, in dem die Reinigung auf den Membranprozessen basiert: Ultrafiltration und Hochdruck-Umkehrosmose sowie zusätzlich durch Sulfatfällung mit Kalkmilch unterstützt wird.

Die Kläranlage reinigt das allgemeine Industrieabwasser (d.h. Abwasser aus Entsalzung des Kühlkreislaufs, Abwasser aus Entwässerung der Kondensatoren von Dampfturbinen, Abwasser aus Hilfsgeräten des Maschinenhauses, Abwasser aus undichten Stellen des Wassersystems der Hilfsgeräte, Abwasser aus Reinigung der Fußböden und der Räume unter den Elektrofiltern, der Fußböden des Maschinenhauses, des Kesselhauses und anderer Räume der Blöcke 1÷7 und der ehemaligen Blöcke 7÷10; Niederschlagswasser und Schmelzwasser sowie Drainagewasser aus dem Hauptgelände des Kraftwerkes).

#### 12. System zur Bewirtschaftung der Abfälle aus dem Verbrennungsprozess

Die Abfälle aus dem Verbrennungsprozess werden an PGE GiEK S.A. Niederlassung Braunkohletagebau Turów übergeben, wo ihre Wiederverwertung durchgeführt wird, indem sie in dem Abbauraum zusammen mit dem Abraum verkippt werden. Das System der Übergabe der Abfälle aus dem Verbrennungsprozess besteht aus den Reihen der Bandförderer, die die Abfälle aus den Rückhaltebecken auf die Abraumförderer des Tagebaus oder bei einem Notfall auf den Pufferplatz transportieren. Die Staubentstehung während des Transportes der Abfälle aus dem Verbrennungsprozess wird dadurch reduziert, dass die Fördersysteme abgedeckt werden und eine Berieselung unter Verwendung des Wassers nach erfolgter Kühlung und des Überstandswassers aus den Absetzbecken für die Asche (Sprinkleranlagen auf den Förderbändern sowie Wasserkanonen auf dem Pufferplatz) durchgeführt wird.

#### 13. Betriebseigene Labors

Für den Bedarf der Anlage arbeiten Labors, in denen die Proben von Kohle, Aschen, Sorptionsmitteln, Ölen, sowie die Wasserqualität und die Parameter des Abwassers geprüft werden.

#### 14. Andere Anlagen

Auf dem Kraftwerksgelände funktionieren auch andere Anlagen (sie unterliegen nicht der Pflicht zur Erlangung einer integrierten Genehmigung): Anlage zur Produktion des Sorptionsmittels und Kläranlage für Schmutzwasser.

In dem Produktionsbetrieb für Sorptionsmittel wird das Kalkmehl gefertigt, das bei der Rauchgasentschwefelung notwendig ist. Die Anlage besteht aus drei Verarbeitungslinien mit der gesamten Nenn-Produktionskapazität von 162 Mg/h, wo der mit Bahntransport gelieferte Kalkstein gebrochen, gemahlen und im Strahl des heißen Abgases aus Verbrennung des

leichten Heizöls getrocknet und in die Fraktionen geteilt wird. Der Transport des Sorptionsmittels wird in jeder Phase des technologischen Prozesses pneumatisch betrieben. Alle Stellen der Emission in die Luft wurden mit den Entstaubungseinrichtungen – Gewebefiltern – ausgestattet.

In der Kläranlage für Schmutzwasser wird das Abwasser der mechanischen Reinigung infolge der Seihen- und Sedimentationsprozesse, und danach der biologischen Reinigung in den Reaktoren mit Belebtschlamm mit zyklischer Wirkung vom Typ SBR (integrierte Entfernung von Kohle, Stickstoff und Phosphor) unterzogen.

**3. Punkt II.2.1. des Bescheides „Art und Menge der verwendeten Energie, Materialien, Rohstoffe und Brennstoffe“ erhält folgenden Wortlaut:**

**„II.2.1. Art und Menge der verwendeten Energie, Materialien, Rohstoffe und Brennstoffe**

Pos.	Material-, Rohstoff-, Brennstoff-, Energieart	Verbrauchskennwert pro Produktionseinheit		
		Einheit	Blöcke Nr. 1÷6	Blöcke Nr. 1÷7
1	2	3	4	5
1.	Braunkohle	Mg/MWh	1,000	0,971
2.	Biomasse <sup>1)</sup>	%	bis zu 10	—
3.	schweres Heizöl (Masut)	Mg/MWh	0,002	0,0015
4.	leichtes Heizöl	Mg/MWh	----	0,000069
5.	technisches Propan	Mg/MWh	0,0000013	0,0000012
6.	Sorptionsmittel (CaCO <sub>3</sub> )	Mg/MWh	0,085	0,060
7.	Harnstoff	kg/MWh	6,62	0,523
8.	Ammoniumchlorid (NH <sub>4</sub> Cl)	kg/MWh	----	0,162
9.	Natriumbromid (NaBr) <sup>2)</sup>	kg/MWh	----	0,224
10.	Wasser	m <sup>3</sup> /MWh	2,40	2,46
11.	elektrische Energie	MWh/MWh	0,130	0,120

**Anmerkungen zur Tabelle:**

<sup>1)</sup> bis zum 16.08.2021

<sup>2)</sup> ab dem 17.08.2021“

**4. Punkt II.2.2. des Bescheides „Methoden zum Erreichen eines hohen Niveaus des Umweltschutzes als Ganzes, darunter Begrenzung von potenziellen grenzüberschreitenden Auswirkungen“ erhält folgenden Wortlaut:**

**„II.2.2. Methoden zum Erreichen eines hohen Niveaus des Umweltschutzes als Ganzes, darunter Begrenzung von potenziellen grenzüberschreitenden Auswirkungen.**

Die eingesetzten technischen und technologischen Lösungen garantieren ein hohes Niveau des Umweltschutzes als Ganzes, darunter Begrenzung von grenzüberschreitenden Auswirkungen:

1. Einführung des zertifizierten vierfach verbundenen Integrierten Qualitäts-, Umwelt-, Arbeitssicherheit- und Informationssicherheit-Managementsystems (ZSZ-ISO), das die Anforderungen von Normen PN-EN ISO 9001, PN-EN ISO 14001, PN-N 18001, ISO/IEC 27001 erfüllt.
2. Anwendung der Technologie der Wirbelschichtverbrennung (Kessel der Blöcke Nr. 1÷6) und eines Kessels mit Kohlenstaubfeuerung mit überkritischen Parametern des Dampfes (Block Nr. 7).
3. Begrenzung der Staubbildung in den Lagerungs-, Transportprozessen und bei Vorbereitung der Kohle:
  - Einsetzen von eingebauten Kohleförderern und eingebauten Bandübergabe-Stellen für

- die Lieferung von Kohle (vom Tagebau über den Schlitzbunker für die Kohle bis zu den Brechern und den Bunkern an den Kesseln),
- das ganze Bekohlungs-system wird mit den Entstaubungs- und Staubsaugeinrichtungen ausgestattet,
  - die Bandförderer, die die Kohle transportieren, werden auf den Rampenbrücken platziert,
  - es werden Reinigungseinrichtungen für die Transmissionsriemen der Bandförderer (Schaber) eingesetzt,
  - in den Betriebsanleitungen werden die Regeln des richtigen Betriebs und der Wartung festgelegt.
4. Brandschutz im Lagerungs- und Transportprozess sowie bei der Vorbereitung der Kohle:
    - der Schlitzbunker für die Kohle, der Gang der Bekohlung und das Kesselhaus werden mit den Sensoren zur Branddetektion (darunter Rauchdetektion) ausgestattet.
  5. Begrenzung der Staubbildung von Lagerungs-, Transportprozessen und von Fertigung des Sorptionsmittels:
    - die Lieferung des Sorptionsmittels erfolgt mithilfe des pneumatischen Transportes zu den Lagersilos, die mit einem Lüftungssystem mit Entstaubungseinrichtungen ausgestattet sind.
  6. Verringerung der Staubbildung aus den Lagerungs- und Transportprozessen der Aschen und der Schlacke:
    - die aus den Kesseln Nr. 1÷7 und von Elektrofiltern abgeleiteten Aschen werden mithilfe eines dichten Rohrleitungssystems des pneumatischen Transportes zu den Aschebehältern, die mit den Entstaubungseinrichtungen ausgestattet sind, und danach zu der Verwertungsstelle im Tagebau mithilfe der eingebauten Bandförderern transportiert, die mit einem System zur Berieselung der Asche ausgestattet sind,
    - die aus dem Kessel Nr. 7 abgeleitete Schlacke wird im feuchten Zustand mithilfe eines umbauten Systems der Förderer zu dem Schlackebehälter transportiert, und danach erfolgt die Verladung auf die Transportmittel oder der Transport zu den Zwischenbehältern (Rückhaltebecken für die Asche) mithilfe von geschlossenen Förderern, und danach mithilfe der umbauten Bandförderern, die mit einem System zur Berieselung ausgestattet sind, zu der Verwertungsstelle im Tagebau.
  7. Brandschutzsicherung der Lagerplätzen für die leicht entzündbaren Materialien:
    - die Lagerplätze für die leicht entzündbaren Materialien werden mit den Sensoren zur Branddetektion (darunter Rauchdetektion) ausgestattet.
  8. Vorbereitung des Brennstoffs zur Verbrennung:
    - die Vorbereitung des Kornes des Brennstoffs für die Kessel der Blöcke Nr. 1÷6 erfolgt mithilfe des Brechens in den Hammerbrechern und den Walzenbrechern (die Körnung ist an den Bedarf der Kessel laut der Mahlgrad-Kurve angepasst, die durch den Kessellieferanten erfordert wird); die Körnung von weniger als 3 mm stellt bis zu 50 % der ganzen Menge der Aufgabe des Brennstoffs in Form von Kohle dar,
    - Vorbereitung des Kohlenstaubs für den Block Nr. 7 in den Schlagradmühlen,
    - Mischen des Brennstoffs zwecks Mittelung seiner Parameter und Gewährleistung stabiler Bedingungen zur Verbrennung und Begrenzung der Schadstoffemission – dieser Prozess erfolgt bei dem Brennstofflieferanten, d.h. auf dem Gelände des Braunkohletagebaus Turów, wo der Brennstoff gemischt und in Bezug auf den Schwefel- und Aschegehalt gemittelt wird,
    - regelmäßige Prüfungen der Qualität des Brennstoffs zwecks Überprüfung, ob er mit der anfänglichen Charakterisierung und mit der Spezifikation der erforderlichen Parameter

für die Kessel und ihre Anlagen übereinstimmend ist – die Häufigkeit der Prüfungen und die ausgewählten Parameter basieren auf der Veränderlichkeit des Brennstoffs und auf der Bewertung der Bedeutung von Freisetzung der Schadstoffe (z.B. Konzentration im Brennstoff, das eingesetzte System zur Abgasreinigung):

- 1) für den Bedarf des Betriebs der Blöcke Nr. 1÷6 werden bis zum 16.08.2021 die Untersuchungen der Braunkohle und der Biomasse durch ein akkreditiertes Labor mit einer Häufigkeit drei Mal pro Tag (ein Mal pro Schicht) im Bereich folgender Parameter durchgeführt:
    - a) für die Braunkohle:
      - Heizwert (LHV),
      - Feuchtigkeit,
      - Asche-, Kohle- und Schwefelgehalt,
    - b) für die Biomasse:
      - Heizwert (LHV),
      - Feuchtigkeit,
      - Asche-, und Schwefelgehalt,
  - 2) für den Bedarf des Betriebs des Blocks Nr. 7 werden ab dem 01.11.2020 und der Blöcke Nr. 1÷6 ab dem 17.08.2021 die Untersuchungen der Braunkohle durch ein akkreditiertes Labor mit einer Häufigkeit drei Mal pro Tag im Bereich folgender Parameter durchgeführt:
    - Heizwert (LHV),
    - Feuchtigkeit,
    - Asche-, Kohle- und Schwefelgehalt,
  - 3) für den Bedarf des Betriebs des Blocks Nr. 7 werden ab dem 01.11.2020 und der Blöcke Nr. 1÷6 ab dem 17.08.2021 die Untersuchungen der Braunkohle durch den Lieferanten oder durch ein akkreditiertes Labor mit einer Häufigkeit ein Mal pro Quartal im Bereich folgender Parameter durchgeführt:
    - Heizwert (LHV),
    - Feuchtigkeit,
    - Aschegehalt,
    - flüchtige Stoffe, gebundener Kohlenstoff (fixed carbon), C, H, N, O, S, Br, Cl, F,
    - Metalle und Metalloide (As, Cd, Co, Cr, Cu, Hg, Mn, Ni, Pb, Sb, Tl, V, Zn),
  - 4) ab dem 17.08.2021 werden für jede Partie des gelieferten schweren Heizöls (Masut) die Untersuchungen durch den Lieferanten oder durch ein akkreditiertes Labor im folgenden Bereich durchgeführt:
    - Heizwert (LHV),
    - Asche-, Kohle- und Schwefelgehalt,
    - Gehalt an N, Ni, V,
  - 5) ab dem 01.11.2020 werden für jede Partie des gelieferten leichten Heizöls die Untersuchungen durch den Lieferanten oder durch ein akkreditiertes Labor im folgenden Bereich durchgeführt:
    - Heizwert (LHV),
    - Aschegehalt, Gehalt an N, C, S.
9. Optimierung des Verbrennungsprozesses:
- die Primärluft (Fluidisationsluft) wird an die Kessel durch den Rost der Brennkammer zugeführt,
  - die Sekundärluft wird an die Kessel mithilfe von zwei Systemen von Düsen zugeführt, die auf verschiedenen Niveaus der Brennkammern gelegen sind,
  - Erhaltung der Abgastemperatur auf einem Niveau, das dem Wert von 860 °C möglichst

nah ist, was eine niedrige Emission von Stickstoffoxiden und eine möglich gute Reaktion des Sorptionsmittels mit dem Schwefeldioxid und infolgedessen eine niedrige Emission von Schwefeldioxid und Stickstoffoxiden garantiert,

- Überwachung des Gehaltes an nicht brennbaren Teilen – die Kohleproben werden kontinuierlich entnommen, um ihre Qualität, darunter den Aschegehalt zu prüfen,
  - Verringerung der Wärmeverluste – die Kessel werden bei einer niedrigen Austrittstemperatur des Abgases betrieben, die dadurch erreicht wird, dass die Dampfüberhitzer, der Wasservorwärmer und der Luftvorwärmer in dem 2. Kesselzug eingebaut sind; alle Elemente des Kessels und der Turbine, die eine erhöhte Temperatur nachweisen, werden isoliert, um die Wärmeverluste zu minimieren,
  - Einsetzen für den Kessel des Blocks Nr. 7 einer Feuerung mit dem System der emissionsarmen Brenner und OFA-Düsen, um eine niedrige Emission von Stickstoffoxiden zu erreichen,
  - Anpassung der Abmessungen der Brennkammer des Kessels des Blocks Nr. 7 in solcher Weise, um die entsprechende Zeit des Bleibens der Kohlenpartikel in der Brennkammer und richtiges Ausbrennen des Brennstoffs für Gewährleistung einer niedrigen NO<sub>x</sub>-Emission und CO-Emission zu garantieren.
10. Wirkungsgrad des Kessels, elektrischer Wirkungsgrad des Blocks:
- elektrischer Nettowirkungsgrad der Blöcke Nr. 1÷6 mit einem Wirkungsgrad des Kessels von mehr als 90,0 % beträgt mehr als 35,5 %,
  - elektrischer Nettowirkungsgrad des Blocks Nr. 7 mit überkritischen Parametern des Dampfes mit einem Kohlenstaubkessel und mit einem Wirkungsgrad von mehr als 89,9 % wird 43,1 % betragen.
11. Die Arten der Reduzierung von Schadstoffemission in die Luft:
- Begrenzung der Staubemission und Emission von Schwermetallen, indem alle Blöcke mit Elektrofiltern mit einer hohen Effektivität der Rauchgasentstaubung (mehr als 99,5 %) ausgestattet werden und weitere Reduzierung der Staubkonzentration (Blöcke Nr. 4÷7) mithilfe der Rauchgasentschwefelung im Nassverfahren,
  - Begrenzung der Emission von Schwefeldioxid, Fluorwasserstoff, Chlorwasserstoff und Quecksilber, indem:
    - das Sorptionsmittel (Kalksteinmehl) der Wirbelschicht der Kessel der Blöcke Nr. 1÷6 und die Bromsalze in die Kohle der Blöcke Nr. 1÷6 (ab dem 17.08.2021) zugeführt werden,
    - die Blöcke Nr. 4÷7 mit einer Anlage zur Rauchgasentschwefelung im Nassverfahren ausgestattet werden,
    - der Block Nr. 7 mit einer Anlage zur Reduzierung der Quecksilberemission im Rauchgas ausgestattet wird, indem in die Rauchgaskanäle Aktivkohle und Ammoniumchlorid eingeleitet werden,
  - Begrenzung der Emission der Stickstoffoxide aus den Wirbelschichtkesseln mithilfe von primären Methoden:
    - Aufrechterhaltung einer niedrigen Verbrennungstemperatur in den Wirbelschichtkesseln auf einem Niveau von 860 °C,
    - Abstufung der Zuführung der Luft und des Brennstoffs (die Primärluft wird unterhalb des Rostes der Brennkammer zugeführt, die Sekundärluft wird oberhalb des Rostes der Brennkammer zugeführt, der Brennstoff wird oberhalb des Rostes der Kammer zugeführt),

- Ausstattung der Blöcke Nr. 1÷6 mit einer Anlage zur Entstickung der Rauchgase, die auf der selektiven nicht-katalyschen Reduktion (SNCR) basiert – Reduktion der Stickstoffoxide mithilfe der Einspritzung des Harnstoffs in den Abgasstrom,
  - Ausstattung des Blocks Nr. 7 mit einer Rauchgasentstickungsanlage, die auf der selektiven katalytischen Reduktion (SCR) basiert – Reduktion der Stickstoffoxide mithilfe der Einspritzung des Ammoniumchlorids in den Rauchgasstrom und Anwendung eines Katalysators,
  - Erhaltung des Jahresmittelwertes der Emission für Ammoniak ab dem 17.08.2021 für die Blöcke Nr. 1÷3 auf einem Niveau von weniger als 3,44 mg/Nm<sup>3</sup> und für die Blöcke Nr. 4÷6 auf einem Niveau von weniger als 3,37 mg/Nm<sup>3</sup>,
  - Erhaltung des Jahresmittelwertes der Emission für Ammoniak für den Block Nr. 7 auf einem Niveau von weniger als 3 mg/Nm<sup>3</sup>,
  - Begrenzung der Emission des Kohlenstoffmonoxids (unter Anwendung des primären Systems der Begrenzung der Emission von Stickstoffoxiden) durch:
    - vollständige Verbrennung, die aus der richtig gestalteten Verbrennungskammer und den Hilfssystemen folgt,
    - Beachtung der technologischen Handhabung des Kesselbetriebs,
    - Überwachung des Verbrennungsprozesses,
    - Instandhaltung des Kessels,
  - Erarbeitung und Anwendung der Anfahrens- und Abfahrenstechniken für die Kraftwerksblöcke, die erlauben, die Emissionszeit der Stoffe in die Luft in Betriebszuständen außerhalb des Normalbetriebs maximal zu verkürzen.
12. Reduzierung des Wasserverbrauchs und der Menge des freigesetzten schadstoffbelasteten Abwassers, Vermeidung von Belastung der nicht belasteten Abwasserströme und Reduzierung der Emissionen in Gewässer, die folgendermaßen realisiert werden:
- Anwendung des Trockenverfahrens für die Kesselreinigung,
  - Anwendung der geschlossenen Wasserkreisläufe – der Verbrauch des frischen Wassers wird vor allem auf Nachfüllung des Wassers beschränkt, das infolge der Verdampfung in den Kühltürmen und der Ableitung des übermäßigen Umlaufwassers aus Rücksicht auf die Erhaltung des erforderlichen Zustandes der Verdickung (der Konzentrierung) des Kühlwassers verloren wird – mehrmalige Verwendung des Wassers in geschlossenen Kreisläufen,
  - sekundäre Bewirtschaftung eines Teils des Abwassers, das aus dem Betrieb der Blöcke kommt, d.h.:
    - Verwendung des Salzschlammes (des Wassers mit Salzgehalt) aus den Kühlsystemen als Prozesswasser in der Rauchgasentschwefelungsanlage (Blöcke Nr. 4÷7) und für den Bedarf der Berieselung der Aschen,
    - Verwendung des Salzschlammes (des Wassers mit Salzgehalt) aus den Kühlsystemen der Blöcke zur Reinigung des Kesselhauses und der Entschungsanlagen,
    - bis zum Zeitpunkt der Inbetriebsetzung der modernisierten Kläranlage für Industrieabwasser Verwendung des Überstandswassers aus den Absetzbecken für die Asche OP I und OP II zur Berieselung der Abfälle aus dem Verbrennungsprozess, die mit den Förderbändern transportiert werden, und zur Einspeisung des Berieselungssystems auf dem Pufferplatz, nach der Inbetriebsetzung der modernisierten Kläranlage Leitung des Wassers zum Knotenpunkt D zur weiteren Reinigung. Für die Berieselung wird Wasser nach dem Fällungsmodul des Knotenpunktes D verwendet.
  - Anwendung eines pneumatischen Fördersystems für die Asche,

- Verringerung der Emission in Gewässer aus der Rauchgasreinigung durch:
  - Anwendung von primären Techniken – optimale Verbrennung, Blöcke Nr. 1÷6 - SNCR-Methode zur Rauchgasentstickung, Block Nr. 7 – SCR-Methode,
  - Bewirtschaftung des Abwassers aus der Anlage zur Rauchgasentschwefelung im Nassverfahren der Blöcke Nr. 4÷6 in dem bestehenden technologischen System – ab dem 17. August 2021 wird das Abwasser aus der Anlage zur Rauchgasentschwefelung im Nassverfahren der Blöcke 4÷6 in die Kläranlage für Abwasser aus der Anlage zur Rauchgasentschwefelung im Nassverfahren der Blöcke 4÷7 geleitet und nach der Reinigung in das technologische System ohne Ableitung in Gewässer zurückgeleitet,
  - Bewirtschaftung des Abwassers aus der Anlage zur Rauchgasentschwefelung im Nassverfahren in eigenen technologischen Prozessen,
- Abwasser aus verschiedenen Prozessen mit unterschiedlichen Parametern, das separat gereinigt wird:
  - Abwasser aus der Wasser-Demineralisierungsstation, aus der chemischen Kesselreinigung und aus dem betriebseigenen Labor wird in die Neutralisationsanlagen für Abwasser geleitet,
  - häusliches Abwasser wird durch das Netz der Schmutzwasserkanalisation in die betriebseigene Kläranlage für Schmutzwasser abgeleitet,
  - Abwasser, das die Erdölkohlenwasserstoffe enthalten kann, wird in die Fettabscheider und Koaleszenzabscheider geleitet, die an den Objekten eingebaut sind, in denen ein solches Abwasser entstehen kann,
  - Niederschlagswasser und Schmelzwasser, das Ölderivate enthalten kann, wird in den Ölfängern vorbehandelt,
  - ab dem 1. November 2020 wird das Abwasser aus der Anlage zur Rauchgasentschwefelung im Nassverfahren (Nass-REA) des Blocks Nr. 7 und ab dem 17. August 2021 auch Abwasser aus der Nass-REA der Blöcke 4÷6 in die Kläranlage für Abwasser aus der Nass-REA der Blöcke 4÷7 geleitet,
  - sonstiges Industrieabwasser, das infolge des Betriebs der Anlage erzeugt wird, wird in die Kläranlage für Industrieabwasser geleitet,

### 13. Kühlsysteme:

- Anwendung eines Kühlsystems mit geschlossenem Kreislauf, der mit der Luft gekühlt wird und über sechs Kühltürme mit Gravitationsströmung der Luft verfügt,
- mögliche Regelung des Wasserzuflusses zu den Kühltürmen,
- Erhöhung des Vielfaches der Verdickung des Kühlwassers im Kreislauf, indem ein geschlossenes Kühlsystem eingesetzt wird, das mit Wasser nach dem Aufbereitungsprozess gespeist wird,
- es wird ein Abscheider für schwebende Schadstoffe eingesetzt; die Größe der schwebenden Schadstoffe ist kleiner als 0,01 %.

### 14. Lärm:

- die im östlichen Teil des Kraftwerkgeländes gelegenen Kühltürme 1÷3 sind im Osten und im Norden mit einem hohen Erdwall umgeben, der die Ausbreitung des Lärms begrenzt; im Süden sind die Kühltürme mit technologischen Gebäuden umgeben, die Trennwände für den sich ausbreitenden Lärm darstellen,
- die im mittleren Teil des Kraftwerkgeländes gelegenen Kühltürme 5 und 6 sind im Norden mit einem Erdwall umgeben und im Süden von dem Maschinenhaus verdeckt,
- in den Kühltürmen werden die mit Wasser gefüllten Schalen eingesetzt, um den Lärm zu minimieren,

- Objekte, die größte Lärmquellen sind, haben folgende Ausstattung:
    - Schallabschirmung und Schallschutzgehäuse für rotierende Einrichtungen,
    - Lärmschutzwände,
    - Ausgangsdämpfer der Ausblasseysteme,
  - Ausstattung der Wände und der Dächer der Gebäude des Blocks Nr. 7 mit Wärme- und Schallisolation,
  - Ausstattung des Kühlturms des Blocks Nr. 7 mit Dämpfern für Ansaugluft am ganzen Umfang.
15. Überwachung der Prozessparameter und Emissionen:
- Ausstattung der Blöcke Nr. 1÷6 mit einem System zu kontinuierlichen Messungen, das die Emissionen von Schwefeldioxid, Stickstoffoxiden, Staub und Kohlenstoffmonoxid überwacht; ab dem 17.08.2021 werden die kontinuierlichen Messungen die Quecksilber- und Ammoniakemissionen umfassen,
  - Ausstattung des Blocks Nr. 7 mit einem System zu kontinuierlichen Messungen der Emissionen von: Schwefeldioxid, Stickstoffoxiden, Staub, Kohlenstoffmonoxid, Quecksilber und Ammoniak,
  - es wird eine automatische Kontrolle und Regulierung von Produktionsprozessen eingesetzt, die optimalen Bedingungen gewährleisten, um sie durchzuführen – Überwachung des Drucks, der Temperatur, der Durchflussstärke des Rauchgasstroms, des Sauerstoff- und Wasserdampfgehaltes im Rauchgas,
  - Überwachung des Durchflusses, des pH-Wertes und der Temperatur des Abwassers aus der Rauchgasreinigung,
  - Überwachung des Einflusses der Emissionen auf die Umwelt (betriebseigenes System für die Immissionsmessungen),
  - Überwachung der Emissionen in Betriebszuständen außerhalb des Normalbetriebs – Überwachung der Emissionen in die Luft erfolgt mithilfe der direkten Messungen von Schwefeldioxid-, Stickstoffoxid-, Kohlenmonoxid- und Staubemissionen (kontinuierliche Messung) für die typischen Prozeduren des Anfahrens und des Abfahrens, sowie bestimmter technologischer Bedingungen d.h. der technologischen Prüfungen des Blocks, der Trocknung der Einmauerung und des alkalischen Kochens.
16. Abfallbewirtschaftung:
- Die Abfallbewirtschaftung erfolgt entsprechend den Anforderungen der besten verfügbaren Techniken, insbesondere Minimierung der Abfallmengen, die zur Unschädlichmachung geleitet werden, indem Folgendes vorgenommen wird:
- Vermeidung oder Verringerung von Abfallerzeugung,
  - Maximierung der Mengen von Stoffen, die als Nebenprodukte entstehen, darunter:
    - Erzeugung von synthetischem Gips, der in der Rauchgasentschwefelungsanlage der Blöcke Nr. 4÷7 als Nebenprodukt hergestellt wird; der erzeugte synthetische Gips wird u.a. in der Bauindustrie für die Herstellung von Gipskartonplatten verwendet,
    - Erzeugung von Flugaschen aus der Kohle als Nebenprodukt; die Flugaschen werden in der Bauindustrie für die Herstellung von Betonteilen verwendet,
  - Übergabe der Abfälle aus der Untergruppe 10 01 zur Wiederverwertung in verschiedenen Industriesektoren (darunter in dem Bau-, Zement- und Straßensektor),
  - Wiederverwertung der Abfälle aus dem Verbrennungsprozess (in Form der Abfälle mit dem Abfallschlüssel ex 10 01 82, ex 10 01 01, ex 10 01 02) in den Prozessen der Verfüllung von ungünstig umgestalteten Gebieten,
  - Projektierung und Durchführung der Produktionsprozesse in einer solchen Weise, damit sich die erzeugten Abfälle zur erneuten Verwendung eignen,

- Bewirtschaftung aller Abfälle, die in den Prozessen der Kohleverbrennung und in den Prozessen der Rauchgasreinigung erzeugt werden, gemäß der Rangordnung des Vorgehens mit den Abfällen; die erzeugten Abfälle werden nicht gelagert“.

**5. Punkt II.2.4. des Bescheides** „*Methoden zur Verhinderung des Auftretens und zur Begrenzung von Folgen der Störfälle und die Pflicht zur Benachrichtigung über das Auftreten von Störfällen*“ erhält folgenden Wortlaut:

**„II.2.4. Methoden zur Verhinderung des Auftretens und zur Begrenzung von Folgen der Störfälle und die Pflicht zur Benachrichtigung über das Auftreten von Störfällen**

PGE Górnictwo i Energetyka Konwencjonalna S.A. Niederlassung Kraftwerk Turów zählt aus Rücksicht auf die Art, Kategorie und Menge der Gefahrstoffe, die sich im Betrieb befinden, zu Betrieben mit erhöhtem Risiko des Auftretens eines bedeutenden industriellen Störfalls. Die Lösungen hinsichtlich der Methoden zur Verhinderung und zur Beschränkung der Folgen eines Störfalls sowie der Art der Benachrichtigung über das Auftreten eines Störfalls sind im Konzept zur Verhinderung von Störfällen PGE Górnictwo i Energetyka Konwencjonalna S.A. Niederlassung Kraftwerk Turów enthalten. Das Konzept zur Verhinderung von Störfällen wird periodisch analysiert, um seine Aktualität und Wirksamkeit zu bewerten.

PGE Górnictwo i Energetyka Konwencjonalna S.A. Niederlassung Kraftwerk Turów wird auf eigener Webseite bis zum Zeitpunkt des Beginns des Probetriebs des Blocks Nr. 7 Informationen in tschechischer Sprache veröffentlichen, die Methoden der Benachrichtigung der Bevölkerung, der Behörden und der Rettungskräfte in der Tschechischen Republik über die Störungszustände, ihren Umfang und die Dauer, den Verlauf des Eingreifens und die Maßnahmen betreffen, die zur Vermeidung ihrer Wiederholung ergriffen wurden. Die internen Vorschriften des Betreibers der Anlage, welche sich auf die bedeutenden Störfälle beziehen, werden erforderlichenfalls, im Bereich der vorgenannten Verpflichtungen angepasst.“

**6. Punkt II.2.5. des Bescheides** „*Betrieb der Anlage in technologisch begründeten Betriebszuständen außerhalb des Normalbetriebs und die Bedingungen zur Einleitung von Stoffen in die Umwelt in solchen Fällen*“ erhält folgenden Wortlaut:

**„II.2.5. Betrieb der Anlage in technologisch begründeten Betriebszuständen außerhalb des Normalbetriebs und die Bedingungen zur Einleitung von Stoffen in die Umwelt in solchen Fällen**

Die Kraftwerksblöcke arbeiten im Normalbetrieb unter einer Belastung im Bereich von 94÷235 MWe (Blöcke Nr. 1÷3) und 104÷261 MWe (Blöcke 4÷6) und 198÷496,1 MWe (Block Nr. 7). Die Betriebszustände außerhalb des Normalbetriebs sind Einschaltung (Anfahren) oder Abfahren (Anhalten, Abstellen), sowie technologische Bedingungen z.B. technologische Prüfungen des Blocks, Trocknung der Einmauerung, alkalisches Kochen, erstes Anfahren.

Die Kessel der Blöcke werden mithilfe von schwerem Heizöl (Masut) bei den Kesseln der Blöcke Nr. 1÷6 und leichtem Heizöl beim Kessel des Blocks Nr. 7 als Brennstoff zum Anzünden angeheizt und abgefahren, die schrittweise durch die Kohle ersetzt werden.

Während des Anfahrens der Blöcke Nr. 1÷6 arbeitet der Elektrofilter ab dem Zeitpunkt des Beginns des Befüllens des Wirbelschichtkessels mit dem Material der Wirbelschicht (Asche aus benachbarten Kesseln) und die Entschwefelungsanlage ab dem Zeitpunkt des Beginns des Anfahrens. Die Rauchgasentstickungsanlage wird nach dem Erreichen von 40 % der Nennbelastung des Blocks eingeschaltet.

Während des Anfahrens des Blocks Nr. 7 werden der Elektrofilter und die Rauchgasentschwefelungsanlage ab dem Zeitpunkt des Beginns des Anfahrens arbeiten und die

Rauchgasentstickungsanlage wird nach dem Erreichen von 40 % der Nennbelastung des Blocks eingeschaltet.

Der Prozess des Abfahrens der Blöcke, zu dem die Phase der Senkung der Kesselleistung und die Phase der Temperatursenkung gehören, wird bei dem eingeschalteten Elektrofilter durchgeführt.

Die Rauchgasentschwefelung im Trockenverfahren in den Kesseln Nr. 1÷6 wird während des Abfahrens des Blocks beschränkt, indem die Menge des zugeführten Sorptionsmittels schrittweise reduziert wird. In den Blöcken Nr. 4÷7 kann die Anlage zur Rauchgasentschwefelung im Nassverfahren bis zum Zeitpunkt der Beendigung des Abfahrens arbeiten. Die Rauchgasentstickungsanlage wird unter 40 % der Belastung abgefahren.

Pos.	Stand des Betriebs des Blocks	Maximale Dauer einzelner Tätigkeiten	Bedingungen zur Einleitung der Stoffe in die Umwelt
1	2	3	4
1	Anfahren des Kessels der Kraftwerksblöcke Nr. 1÷6, warmer Zustand	12 h/Anfahren: als Endpunkt des Anfahrens gilt die Erreichung von 40 % der Nennbelastung des Blocks	<ul style="list-style-type: none"> <li>- mit Entstaubungseinrichtungen, die mit einer Wirksamkeit von 30-50 % arbeiten,</li> <li>- bei der eingeschalteten Rauchgasentschwefelungsanlage der Kessel der Blöcke Nr. 4÷6,</li> <li>- ohne Entstickungseinrichtungen bis zur Erreichung von 40 % der Nennbelastung des Blocks.</li> </ul>
2	Anfahren des Kessels der Kraftwerksblöcke Nr. 1÷6 nach einer Reparatur, die länger als 7 Tage dauerte	24 h/Anfahren: als Endpunkt des Anfahrens gilt die Erreichung von 40 % der Nennbelastung des Blocks	<ul style="list-style-type: none"> <li>- mit Entstaubungseinrichtungen, die mit einer Wirksamkeit von 30-50 % arbeiten,</li> <li>- bei der eingeschalteten Rauchgasentschwefelungsanlage der Kessel der Blöcke Nr. 4÷6,</li> <li>- ohne Entstickungseinrichtungen bis zur Erreichung von 40 % der Nennbelastung des Blocks.</li> </ul>
3	Anfahren des Kessels des Kraftwerksblocks Nr. 7	2,0 - 13,5 h/Anfahren: als Endpunkt des Anfahrens gilt die Erreichung von 40 % der Nennbelastung des Blocks	<ul style="list-style-type: none"> <li>- mit Entstaubungseinrichtungen, die mit einer Wirksamkeit von 30-50 % arbeiten,</li> <li>- eingeschaltete Rauchgasentschwefelungsanlage,</li> <li>- ohne Entstickungseinrichtungen bis zur Erreichung von 40 % der Nennbelastung des Blocks.</li> </ul>
4	Abfahren der Kessel der Kraftwerksblöcke Nr. 1÷7	0,5 h - 12 h/Abfahren: als Anfangspunkt des Abfahrens gilt die Beendigung der Zuführung des Brennstoffs nach Erreichung von 40 % der Nennbelastung des Blocks	<ul style="list-style-type: none"> <li>- mit Entstaubungseinrichtungen,</li> <li>- schrittweise Reduzierung der Menge des Kalksteinmehls, das in die Wirbelschichtkessel der Blöcke Nr. 1÷6 eingeleitet wird,</li> <li>- schrittweise Reduzierung der Entschwefelung in der Anlage zur Rauchgasentschwefelung im Nassverfahren der Kessel der Blöcke Nr. 4÷7,</li> <li>- Abfahren der Entstickungsanlage unter 40 % der Nennbelastung.</li> </ul>
5	Technologische Bedingungen (technologische Prüfungen des Blocks, Trocknung der Einmauerung, alkalisches Kochen)	Gemäß dem individuellen Programm, das den Zeitplan und die Dauer einzelner Verfahren festlegt. Die Dauer des einzelnen Verfahrens ist nicht länger als 24 h. Als Anfangspunkt gilt die Einschaltung des Abgaslüfters, als Endpunkt gilt die Abschaltung des Abgaslüfters.	<ul style="list-style-type: none"> <li>- unter Anwendung von allen verfügbaren Schutzmaßnahmen und organisatorischen Maßnahmen zur Verringerung der Emission.</li> </ul>

Es werden folgende Maßnahmen festgelegt, die Dauer der Zeitabschnitte des An- und Abfahrens der Anlage minimieren:

- Aufsicht der internen Kontrollkräfte über den Verlauf des Anfahrens, um eventuelle Unrichtigkeiten auszuschließen, die eine Verlängerung ihrer Dauer zur Folge haben,
- Instandhaltung der Einrichtungen, Steuerungssysteme und Regeltechnik.

Es werden folgende Maßnahmen festgelegt, die Inbetriebsetzung aller Einrichtungen zur Reduzierung der Emissionen gewährleisten, sobald es technisch durchführbar ist:

- Vorhandensein von aktuellen Betriebsanweisungen,
- Gewährleistung der richtigen Funktion der Systeme, die den technologischen Prozess und die Emissionsgröße überwachen.“

**7. Punkt II.2.7.** des Bescheides *„Anforderungen im Bereich des Schutzes des Bodens, des Erdreiches und des Grundwassers, darunter Maßnahmen, die zum Ziel haben, die Emissionen in den Boden, in das Erdreich und ins Grundwasser zu vermeiden, und die Art ihrer systematischen Überwachung“* erhält folgenden Wortlaut:

**„II.2.7. Anforderungen im Bereich des Schutzes des Bodens, des Erdreiches und des Grundwassers, darunter Maßnahmen, die zum Ziel haben, die Emissionen in den Boden, in das Erdreich und ins Grundwasser zu vermeiden, und die Art ihrer systematischen Überwachung:**

- 1) Lagerung der Kohle in einem geschlossenen Schlitzbunker,
- 2) Schutz des Bodens und der aquatischen Umwelt vor Verschmutzung in den Lagerungs-, Entladungs- und Transportprozessen des schweren Öls (Masut) und des leichten Öls:
  - a) Verlegung der Rohrleitungen für schweres Öl auf Rampenbrücken in solcher Weise, die ermöglicht, die potentiellen Kollisionen mit dem Verkehr von schweren Transportmitteln zu vermeiden,
  - b) Lage der Speicherbehälter für Masut und leichtes Öl in einer betonierten Mulde, die ermöglicht, 100 % ihres maximalen Fassungsvermögens im Notfall zu lagern, Ausstattung der Behälter mit den Füllstandsensoren und geeigneten Alarmsystemen,
  - c) Ausstattung der Masut-Anlage mit zwei lokalen Ölfängern und Ausstattung der Kanalisation mit den Absperrschiebern zum Absperrern des Durchflusses von Abwasser bei einer Verschmutzung durch Öl infolge eines Störfalls,
- 3) Platzierung der Umladestellen und der Speichertanks auf dichten chemisch beständigen Tellern oder Betonböden mit einer Möglichkeit zur Ableitung in die industrielle Kanalisation,
- 4) Platzierung der Transformatoren über den dichten Stahlbetonschalen, die mit einer ölbeständigen, chemisch beständigen und temperaturbeständigen Schicht abgesichert sind; das Fassungsvermögen der Ölschalen ist an das Ölvolumen der an jeweiligen Stellen installierten Transformatoren im Projekt angepasst; die Bodenplatte ist wegen des möglichen Auftretens des Grundwassers bis zum Bodenniveau mit einem wasserdichten Isoliermaterial mit einer vor Beschädigung schützenden Schicht isoliert; das Niederschlagswasser aus der Fläche unter den Transformatoren (Block- und Anzapftransformator) wird in die Regenwasserkanalisation durch den Abscheider für Ölderivate abgeleitet,
- 5) Platzierung der oberirdischen Tanks für Turbinenöl sowie Isolier- und Transformatorenöl auf einem abgedichteten Betonteller, der mit einem Entwässerungsnetz mit einem Entöler ausgestattet ist,
- 6) Verwendung eines unterirdischen Stahlbetonbehälters mit Doppelmantel für Altöl, ausgestattet mit Leckmelder,
- 7) Entladung von Tankfahrzeugen mit wässriger Harnstofflösung mit einer Konzentration von 40 % innerhalb einer dichten Schale; das Reagens wird in Stahltanks mit Doppelmantel gelagert, die mit der Mess- und Kontrolleinrichtung ausgestattet sind,

- 8) Lagerung der Schwefelsäure mit einer Konzentration von 96 % und der Natronlauge mit einer Konzentration von 45 % in oberirdischen Stahltanks, die auf den Schutztellern aufgestellt sind, welche mit einem Entwässerungssystem ausgestattet sind, das Zurückhalten von Ausströmungen bei einem Notfall ermöglicht,
- 9) Anwendung eines Haupt-Speichertanks und eines Notfall-Speichertanks für die Bromsalzlösung, mit Doppelmanteln und Sicherungen, die die eventuellen Ausströmungen unmöglich machen; die Zwischentanks für die Bromsalzlösung sind mit den Schutzschalen ausgestattet, die vor Eindringung der Lösung in die Umgebung im Falle der Undichtigkeit des Tanks oder der Armatur schützen,
- 10) Anpassung der Konstruktion der Tanks/Behälter an die Art der gelagerten Stoffe (Tanks/Behälter aus Stahl, Beton mit geeigneten Schutzbeschichtungen und mit Korrosionsschutz oder aus Kunststoff, mit Doppelboden, Doppelmantel, mit Dichtigkeitskontrolle),
- 11) erstellte und eingeführte detaillierte Betriebsanleitungen für alle Einrichtungen und Anlagen, darunter Anlagen, die die Stoffe nutzen, welche ein Risiko der Verschmutzungen verursachen; in den Anleitungen sind detailliert die Tätigkeiten, die mit der laufenden Bedienung, den Reparaturen, Wartungen, Mängelbeseitigungen verbunden sind, sowie detaillierte Vorgehensweisen bei einem Störfall beschrieben,
- 12) Gewährleistung der ständigen Aufsicht seitens des qualifizierten Bedienungspersonals, das im Rahmen der festen Aufgaben regelmäßige Sichtprüfungen einzelner Anlagen (standardmäßig 1 Mal/pro 8h) durchführt; darüber hinaus werden zusätzliche Sichtprüfungen in Sondersituationen (z.B. hohe und niedrige Umgebungstemperaturen, Überlastungen, plötzliche intensive Wettererscheinungen usw.) durchgeführt,
- 13) Durchführung von zyklischen Prüfungen der Einrichtungen und Prüfungen nach erfolgten Störfällen,
- 14) Durchführung von Instandsetzungs- und Reparaturarbeiten gemäß den Rechtsvorschriften und Anleitungen hinsichtlich der sicheren Ausführung von Arbeiten an den Energieanlagen,
- 15) Einführung eines Integrierten Managementsystems u.a. im Bereich folgender Normen: ISO 9001 und ISO 14001 sowie ISO 18001.

Der Betreiber der Anlage wird verpflichtet, die Richtigkeit der Funktion der eingesetzten Maßnahmen regelmäßig zu überwachen, die zum Ziel haben, den Boden, das Erdreich und das Grundwasser zu schützen.“

**8. Nach dem Punkt II.2.7. des Bescheides „Anforderungen im Bereich des Schutzes des Bodens, des Erdreiches und des Grundwassers, darunter Maßnahmen, die zum Ziel haben, die Emission in den Boden, in das Erdreich und ins Grundwasser zu vermeiden, und die Art ihrer systematischen Überwachung“ werden die Punkte II.2.8 und II.2.9 mit folgendem Wortlaut hinzugefügt:**

**„II.2.8. Wassermenge, die in der Anlage verbraucht wird**

Der Wasserverbrauch für den Bedarf der Feuerungsanlage beträgt:  $Q_{\max r} = 26,2 \text{ Mio. m}^3/\text{Jahr}$ , darunter für den Bedarf des Blocks Nr. 7:  $Q_{\max r} = 6,62 \text{ Mio. m}^3/\text{Jahr}$ .

**II.2.9. Verfahren zur systematischen Bewertung des Risikos der Belastung des Bodens, des Erdreiches und des Grundwassers durch die Stoffe, die ein Risiko verursachen, oder die Art und die Häufigkeit der Durchführung von Messungen der Belastung von Boden und Erdreich durch**

**die Stoffe, die ein Risiko verursachen, sowie Messungen des Gehaltes an diesen Stoffen im Grundwasser, darunter Probenahme**

- 1) Verfahren zur systematischen Bewertung des Risikos der Belastung des Bodens, des Erdreiches und des Grundwassers durch die Stoffe, die ein Risiko verursachen – es wird nicht festgelegt.
- 2) Verfahren und Häufigkeit der Durchführung von Prüfungen der Belastung des Bodens und des Erdreiches durch die Stoffe, die ein Risiko verursachen – es wird nicht festgelegt.
- 3) Verfahren und Häufigkeit der Durchführung von Messungen des Gehaltes im Grundwasser an Stoffen, die ein Risiko verursachen – es wird nicht festgelegt.“

**9. Punkt III.1.1.1. des Bescheides „Bedingungen zur Einleitung von Stoffen in die Luft“ erhält folgenden Wortlaut:**

**„III.1.1.1. Bedingungen zur Einleitung von Stoffen in die Luft.**

Pos.	Emissionsquelle	Emittent	Höhe des Emittenten (m)	Durchmesser des Emittenten (m)	Abgasstrom (m <sup>3</sup> /h)	Abgas-temperatur (K)	Betriebszeit (h/Jahr)
1	2	3	4	5	6	7	8
<b>I.</b>	<b>Kraftwerksblöcke</b>						
1.	Block Nr. 1 mit dem Wirbelschichtkessel CFB-670	E <sub>6</sub> -1	150	5,0	979 000	438	8000 <sup>1)</sup>
2.	Block Nr. 2 mit dem Wirbelschichtkessel CFB-670	E <sub>6</sub> -2	150	5,0	979 000	442	8000 <sup>1)</sup>
3.	Block Nr. 3 mit dem Wirbelschichtkessel CFB-670	E <sub>6</sub> -3	150	5,0	979 000	440	8000 <sup>1)</sup>
4.	Block Nr. 4 mit dem Wirbelschichtkessel CFB OF 697 KOMPAKT	E <sub>6</sub> -4	150	5,3	1 000 000	333	8000 <sup>1)</sup>
5.	Block Nr. 5 mit dem Wirbelschichtkessel CFB OF 697 KOMPAKT	E <sub>6</sub> -5	150	5,3	1 000 000	333	8000 <sup>1)</sup>
6.	Block Nr. 6 mit dem Wirbelschichtkessel CFB OF 697 KOMPAKT	E <sub>6</sub> -6	150	5,3	1 000 000	333	8000 <sup>1)</sup>
7.	Block Nr. 7 mit dem Kohlenstaubkessel /ab dem 1. November 2020/	E-ch	134,4	52,0	1 307 000	336	7200 <sup>1)</sup>
<b>II.</b>	<b>Entlüftungs- und Entstaubungssysteme für Aschebehälter, Sorptionsmittelbehälter, Bekohlungssysteme und Kohlebunker der Blöcke Nr. 1÷6</b>						
1.	Rückhaltebecken für die Asche Nr. 1 - Entlüftung	E-1p	34,5	0,6	10 545 <sup>2)</sup>	345	8760
2.	Rückhaltebecken für die Asche Nr. 2 - Entlüftung	E-2p	34,5	0,8	15 935 <sup>2)</sup>	334	8760
3.	Rückhaltebecken für die Asche Nr. 3 - Entlüftung	E-3p	34,5	0,8	15 800 <sup>2)</sup>	332	8760
4.	Rückhaltebecken für die Asche Nr. 4 - Entlüftung	E-4p	34,5	0,8	19 919 <sup>2)</sup>	303	8760
5.	Silo für das Sorptionsmittel Nr. 1 - Entlüftung	E-1s	32,0	0,5	3 507 <sup>2)</sup>	301	8760
6.	Silo für das Sorptionsmittel Nr. 2 - Entlüftung	E-2s	32,0	0,5	3 218 <sup>2)</sup>	306	8760
7.	Silo für das Sorptionsmittel Nr. 3 - Entlüftung	E-3s horizontal	32,0	0,4	11 520 <sup>2)</sup>	307	8760

Pos.	Emissionsquelle	Emittent	Höhe des Emittenten (m)	Durchmesser des Emittenten (m)	Abgasstrom (m <sup>3</sup> <sub>u</sub> /h)	Abgas-temperatur (K)	Betriebszeit (h/Jahr)
1	2	3	4	5	6	7	8
8.	Silo für das Sorptionsmittel Nr. 4 - Entlüftung	E-4s horizontal	32,0	0,4	11 370 <sup>2)</sup>	305	8760
9.	Schlitzbunker für die Kohle Entstaubungssystem	E-1b	14,0	2,8	164 825 <sup>2)</sup>	300	7300
10.	Silo für das Kalksteinmehl der Anlage zur Rauchgasentschwefelung im Nassverfahren der Blöcke Nr. 4÷6	E-w horizontal	12,0	0,3	1 525 <sup>2)</sup>	300	4000
11.	Entstaubungssystem des Bekohlungssystems des Blocks Nr. 1	E-b1	42,0	1,2	60 000 <sup>2)</sup>	303	6750
12.	Entstaubungssystem des Bekohlungssystems des Blocks Nr. 2	E-b2	42,0	1,2	60 000 <sup>2)</sup>	303	6750
13.	Entstaubungssystem des Bekohlungssystems des Blocks Nr. 3	E-b3	42,0	1,2	60 000 <sup>2)</sup>	303	6750
14.	Entstaubungssystem des Bekohlungssystems des Blocks Nr. 4	E-b4	42,0	1,2	50 000 <sup>2)</sup>	303	6750
15.	Entstaubungssystem des Bekohlungssystems des Blocks Nr. 5	E-b5	42,0	1,2	50 000 <sup>2)</sup>	303	6750
16.	Entstaubungssystem des Bekohlungssystems des Blocks Nr. 6	E-b6	42,0	1,2	50 000 <sup>2)</sup>	303	6750
17.	Entstaubungssystem der Brechanlage K-1	E-k1	11,0	1,2	34 560 <sup>2)</sup>	288	6750
18.	Entstaubungssystem der Brechanlage K-2	E-k2	11,0	1,2	32 000 <sup>2)</sup>	288	6750
19.	Entstaubungssystem der Brechanlage K-3	E-k3	11,0	1,2	32 000 <sup>2)</sup>	288	6750
20.	Staubsaugsystem für Objekte der Blöcke Nr. 1 und 2	E-o (1,2)	40,0	0,25	2 800 <sup>2)</sup>	303	2190
21.	Staubsaugsystem für Objekte der Blöcke Nr. 3 und 4	E-o (3,4)	40,0	0,25	2 800 <sup>2)</sup>	303	2190
22.	Staubsaugsystem für Objekte der Blöcke Nr. 5 und 6	E-o (5,6)	40,0	0,25	2 800 <sup>2)</sup>	303	2190
<b>III.</b>	<b>Entlüftungs- und Entstaubungssysteme für Sorptionsmittelbehälter, Aschebehälter und Bekohlungssystem des Blocks Nr. 7 /ab dem 1. November 2020/</b>						
1.	Entlüftung des Rückhaltebeckens für die Asche des Blocks Nr. 7	E-5p	40,0	0,5	5 700 <sup>2)</sup>	305	8760
2.	Silo für Kalksteinmehl der Anlage zur Rauchgasentschwefelung im Nassverfahren des Blocks Nr. 7	E-2w	29,0	0,3	3 000 <sup>2)</sup>	305	4000
3.	Entstaubungssystem für Brechanlage des Blocks Nr. 7	E-k4	15,0	0,5	10 000 <sup>2)</sup>	305	6750
4.	Bandübergabestation Nr. 1 der Bekohlung des Blocks Nr. 7	E-sp1	35,0	0,5	10 000 <sup>2)</sup>	305	6750
5.	Bandübergabestation Nr. 2 der Bekohlung des Blocks Nr. 7	E-sp2	16,0	0,5	10 000 <sup>2)</sup>	305	6750
6.	Bandübergabestation Nr. 3 der Bekohlung des Blocks Nr. 7	E-sp3	22,0	0,5	10 000 <sup>2)</sup>	305	6750
7.	Bandübergabestation Nr. 4 der Bekohlung des Blocks Nr. 7	E-sp4	20,0	0,5	10 000 <sup>2)</sup>	305	6750
8.	Silo für Aktivkohle	E-wa	18,3	0,25	900 <sup>2)</sup>	333	145

**Anmerkungen zur Tabelle:**

<sup>1)</sup> Betriebszeit der Kessel mit maximaler Leistung,

<sup>2)</sup> unter realen Bedingungen.“

10. Im Punkt III.1.1.2.A. des Bescheides „Art und Menge von Gasen und Stäuben, die für die Einleitung in die Luft in normalen Betriebszuständen der Anlage zugelassen sind“:

a) Tabelle 2 „Art und Menge von Gasen und Stäuben, die für die Einleitung in die Luft in normalen Betriebszuständen der Anlage in dem Zeitraum vom 1. Juli 2020 bis zum 16. August 2021 zugelassen sind“ erhält folgenden Wortlaut:

„Tabelle 2 Art und Menge von Gasen und Stäuben, die für die Einleitung in die Luft in normalen Betriebszuständen der Anlage in dem Zeitraum vom 1. Juli 2020 bis zum 16. August 2021 zugelassen sind

Pos.	Emissionsquelle/Emittent	Stoff	Zulässige Emission	Einheit		
1	2	3	4	5		
<b>I. Kraftwerksblöcke</b>						
1.	Wirbelschichtkessel CFB-670 mit einer Nennleistung von 667 Mg Dampf/h (Nennwärmeleistung 587 MW) Brennstoff: Braunkohle und Biomasse  <b>Schutzeinrichtungen:</b> A. Entschwefelung im Trockenverfahren B. Elektrofilter C. selektive nicht-katalytische Reduktion der Stickstoffoxide (SNCR)  <b>Block Nr. 1 /Emittent E<sub>6-1</sub>/</b>	Schwefeldioxid	200	Emissionsstandard in mg/m <sup>3</sup> <sub>u</sub> beim 6 % Sauerstoffgehalt im Abgas <sup>11)</sup>		
		Stickstoffoxide <sup>1)</sup>	200			
		Staub	20			
				Kohlenstoffmonoxid (630-08-0)	11,700000	kg/h
				Ammoniak (7664-41-7)	3,370000	
				Chlor (7782-50-5)	4,131000	
				Fluor (7782-41-4) <sup>4)</sup>	2,737000	
				Quecksilber (7439-97-6) <sup>3)</sup>	0,023260	
				Arsen (7440-38-2) <sup>2)</sup>	0,001190	
				Cadmium (7440-43-9) <sup>2)</sup>	0,000008	
				Chrom <sup>VI</sup> (7440-47-3) <sup>2)</sup>	0,001860	
				Kupfer (7440-50-8) <sup>2)</sup>	0,001500	
				Nickel (7440-02-2) <sup>2)</sup>	0,001820	
				Blei (7439-92-1) <sup>2)</sup>	0,000770	
				Zink (7440-66-6) <sup>2)</sup>	0,003180	
				Kobalt (7440-48-4) <sup>2)</sup>	0,000050	
				Mangan (7439-96-5) <sup>2)</sup>	0,000360	
		Vanadium (7440-62-2) <sup>2)</sup>	0,000300			
		Benzo(α)pyren (50-32-8)	0,003560			
2.	Wirbelschichtkessel CFB-670 mit einer Nennleistung von 667 Mg Dampf/h (Nennwärmeleistung 587 MW) Brennstoff: Braunkohle und Biomasse  <b>Schutzeinrichtungen:</b> A. Entschwefelung im Trockenverfahren B. Elektrofilter C. selektive nicht-katalytische Reduktion der Stickstoffoxide (SNCR)  <b>Block Nr. 2 /Emittent E<sub>6-2</sub>/</b>	Schwefeldioxid	200	Emissionsstandard in mg/m <sup>3</sup> <sub>u</sub> beim 6 % Sauerstoffgehalt im Abgas <sup>11)</sup>		
		Stickstoffoxide <sup>1)</sup>	200			
		Staub	20			
				Kohlenstoffmonoxid (630-08-0)	11,700000	kg/h
				Ammoniak (7664-41-7)	3,370000	
				Chlor (7782-50-5)	4,131000	
				Fluor (7782-41-4) <sup>4)</sup>	2,737000	
				Quecksilber (7439-97-6) <sup>3)</sup>	0,023260	
				Arsen (7440-38-2) <sup>2)</sup>	0,001190	
				Cadmium (7440-43-9) <sup>2)</sup>	0,000008	
				Chrom <sup>VI</sup> (7440-47-3) <sup>2)</sup>	0,001860	
				Kupfer (7440-50-8) <sup>2)</sup>	0,001500	
				Nickel (7440-02-2) <sup>2)</sup>	0,001820	
				Blei (7439-92-1) <sup>2)</sup>	0,000770	
				Zink (7440-66-6) <sup>2)</sup>	0,003180	
				Kobalt (7440-48-4) <sup>2)</sup>	0,000050	
				Mangan (7439-96-5) <sup>2)</sup>	0,000360	
		Vanadium (7440-62-2) <sup>2)</sup>	0,000300			

Pos.	Emissionsquelle/Emittent	Stoff	Zulässige Emission	Einheit		
1	2	3	4	5		
		Benzo(α)pyren (50-32-8)	0,003560			
3.	Wirbelschichtkessel CFB-670 mit einer Nennleistung von 667 Mg Dampf/h (Nennwärmeleistung 587 MW) Brennstoff: Braunkohle und Biomasse  <b>Schutzeinrichtungen:</b> A. Entschwefelung im Trockenverfahren B. Elektrofilter C. selektive nicht-katalytische Reduktion der Stickstoffoxide (SNCR)  <b>Block Nr. 3 /Emittent E<sub>6-3</sub>/</b>	Schwefeldioxid	200	Emissionsstandard in mg/m <sup>3</sup> <sub>u</sub> beim 6 % Sauerstoffgehalt im Abgas <sup>11)</sup>		
		Stickstoffoxide <sup>1)</sup>	200			
		Staub	20			
				Kohlenstoffmonoxid (630-08-0)	11,700000	kg/h
				Ammoniak (7664-41-7)	3,370000	
				Chlor (7782-50-5)	4,131000	
				Fluor (7782-41-4) <sup>4)</sup>	2,737000	
				Quecksilber (7439-97-6) <sup>3)</sup>	0,023260	
				Arsen (7440-38-2) <sup>2)</sup>	0,001190	
				Cadmium (7440-43-9) <sup>2)</sup>	0,000008	
				Chrom <sup>VI</sup> (7440-47-3) <sup>2)</sup>	0,001860	
				Kupfer (7440-50-8) <sup>2)</sup>	0,001500	
				Nickel (7440-02-2) <sup>2)</sup>	0,001820	
				Blei (7439-92-1) <sup>2)</sup>	0,000770	
				Zink (7440-66-6) <sup>2)</sup>	0,003180	
				Kobalt (7440-48-4) <sup>2)</sup>	0,000050	
				Mangan (7439-96-5) <sup>2)</sup>	0,000360	
		Vanadium (7440-62-2) <sup>2)</sup>	0,000300			
		Benzo(α)pyren (50-32-8)	0,003560			
4.	Wirbelschichtkessel CFB OF 697 Typ KOMPAKT mit einer Nennleistung von 704 Mg Dampf/h (Nennwärmeleistung 611 MW) Brennstoff: Braunkohle und Biomasse  <b>Schutzeinrichtungen:</b> A. Entschwefelung im Nassverfahren auf Kalkbasis B. Elektrofilter C. selektive nicht-katalytische Reduktion der Stickstoffoxide (SNCR)  <b>Block Nr. 4 /Emittent E<sub>6-4</sub>/</b>	Schwefeldioxid	200	Emissionsstandard in mg/m <sup>3</sup> <sub>u</sub> beim 6 % Sauerstoffgehalt im Abgas <sup>11)</sup>		
		Stickstoffoxide <sup>1)</sup>	200			
		Staub	20			
				Kohlenstoffmonoxid (630-08-0)	11,700000	kg/h
				Ammoniak (7664-41-7)	3,370000	
				Chlor (7782-50-5)	4,131000	
				Fluor (7782-41-4) <sup>4)</sup>	2,737000	
				Quecksilber (7439-97-6) <sup>3)</sup>	0,006980	
				Arsen (7440-38-2) <sup>2)</sup>	0,000590	
				Cadmium (7440-43-9) <sup>2)</sup>	0,000004	
				Chrom <sup>VI</sup> (7440-47-3) <sup>2)</sup>	0,000930	
				Kupfer (7440-50-8) <sup>2)</sup>	0,000760	
				Nickel (7440-02-2) <sup>2)</sup>	0,000910	
				Blei (7439-92-1) <sup>2)</sup>	0,000380	
				Zink (7440-66-6) <sup>2)</sup>	0,001590	
				Kobalt (7440-48-4) <sup>2)</sup>	0,000020	
				Mangan (7439-96-5) <sup>2)</sup>	0,000180	
		Vanadium (7440-62-2) <sup>2)</sup>	0,000150			
		Benzo(α)pyren (50-32-8)	0,003560			

Pos.	Emissionsquelle/Emittent	Stoff	Zulässige Emission	Einheit
1	2	3	4	5

Pos.	Emissionsquelle/Emittent	Stoff	Zulässige Emission	Einheit
1	2	3	4	5
5.	Wirbelschichtkessel CFB OF 697 Typ KOMPAKT mit einer Nennleistung von 704 Mg Dampf/h (Nennwärmeleistung 611 MW) Brennstoff: Braunkohle und Biomasse  <b>Schutzeinrichtungen:</b> A. Entschwefelung im Nassverfahren auf Kalkbasis B. Elektrofilter C. selektive nicht-katalytische Reduktion der Stickstoffoxide (SNCR)  <b>Block Nr. 5 /Emittent E<sub>6-5</sub>/</b>	Schwefeldioxid	200	Emissionsstandard in mg/m <sup>3</sup> <sub>v</sub> beim 6 % Sauerstoffgehalt im Abgas <sup>11)</sup>
		Stickstoffoxide <sup>1)</sup>	200	
		Staub	20	
		Kohlenstoffmonoxid (630-08-0)	11,700000	kg/h
		Ammoniak (7664-41-7)	3,370000	
		Chlor (7782-50-5)	4,131000	
		Fluor (7782-41-4) <sup>4)</sup>	2,737000	
		Quecksilber (7439-97-6) <sup>3)</sup>	0,006980	
		Arsen (7440-38-2) <sup>2)</sup>	0,000590	
		Cadmium (7440-43-9) <sup>2)</sup>	0,000004	
		Chrom <sup>VI</sup> (7440-47-3) <sup>2)</sup>	0,000930	
		Kupfer (7440-50-8) <sup>2)</sup>	0,000760	
		Nickel (7440-02-2) <sup>2)</sup>	0,000910	
		Blei (7439-92-1) <sup>2)</sup>	0,000380	
		Zink (7440-66-6) <sup>2)</sup>	0,001590	
		Kobalt (7440-48-4) <sup>2)</sup>	0,000020	
		Mangan (7439-96-5) <sup>2)</sup>	0,000180	
Vanadium (7440-62-2) <sup>2)</sup>	0,000150			
Benzo(α)pyren (50-32-8)	0,003560			
6.	Wirbelschichtkessel CFB OF 697 Typ KOMPAKT mit einer Nennleistung von 704 Mg Dampf/h (Nennwärmeleistung 611 MW) Brennstoff: Braunkohle und Biomasse  <b>Schutzeinrichtungen:</b> A. Entschwefelung im Nassverfahren auf Kalkbasis B. Elektrofilter C. selektive nicht-katalytische Reduktion der Stickstoffoxide (SNCR)  <b>Block Nr. 6 /Emittent E<sub>6-6</sub>/</b>	Schwefeldioxid	200	Emissionsstandard in mg/m <sup>3</sup> <sub>v</sub> beim 6 % Sauerstoffgehalt im Abgas <sup>11)</sup>
		Stickstoffoxide <sup>1)</sup>	200	
		Staub	20	
		Kohlenstoffmonoxid (630-08-0)	11,700000	kg/h
		Ammoniak (7664-41-7)	3,370000	
		Chlor (7782-50-5)	4,131000	
		Fluor (7782-41-4) <sup>4)</sup>	2,737000	
		Quecksilber (7439-97-6) <sup>3)</sup>	0,006980	
		Arsen (7440-38-2) <sup>2)</sup>	0,000590	
		Cadmium (7440-43-9) <sup>2)</sup>	0,000004	
		Chrom <sup>VI</sup> (7440-47-3) <sup>2)</sup>	0,000930	
		Kupfer (7440-50-8) <sup>2)</sup>	0,000760	
		Nickel (7440-02-2) <sup>2)</sup>	0,000910	
		Blei (7439-92-1) <sup>2)</sup>	0,000380	
		Zink (7440-66-6) <sup>2)</sup>	0,001590	
		Kobalt (7440-48-4) <sup>2)</sup>	0,000020	
		Mangan (7439-96-5) <sup>2)</sup>	0,000180	
Vanadium (7440-62-2) <sup>2)</sup>	0,000150			
Benzo(α)pyren (50-32-8)	0,003560			
7.	Kohlenstaubkessel mit einer Nennleistung von 1275 Mg Dampf/h (Nennwärmeleistung 1037 MW) Brennstoff: Braunkohle  <b>Schutzeinrichtungen:</b> A. Entschwefelung im Nassverfahren auf Kalkbasis B. Elektrofilter	Schwefeldioxid	75 <sup>6)</sup>	Emissionswert in mg/Nm <sup>3</sup> beim 6 % Sauerstoffgehalt im Abgas <sup>11)</sup>
			150 <sup>7)</sup>	
			110 <sup>8)</sup>	
		Stickstoffoxide <sup>1)</sup>	85 <sup>6)</sup>	
			200 <sup>7)</sup>	
			125 <sup>8)</sup>	
		Staub	5 <sup>6)</sup>	
			10 <sup>7)</sup>	
			10 <sup>8)</sup>	

Pos.	Emissionsquelle/Emittent	Stoff	Zulässige Emission	Einheit
1	2	3	4	5
	C. selektive katalytische Reduktion der Stickstoffoxide D. Entfernung von Quecksilber nach einer Methode mit Aktivkohle und Ammoniumchlorid  <b>Block Nr. 7/Emittent E-ch/</b> ab dem 1. November 2020	Kohlenstoffmonoxid (630-08-0)	12 <sup>9)</sup>	kg/h
		Ammoniak (7664-41-7)	3 <sup>6)</sup>	
		Chlorwasserstoff (7647-01-0) <sup>13)</sup>	3 <sup>10)</sup>	
		Fluorwasserstoff (7664-39-3) <sup>5)</sup>	2 <sup>10)</sup>	
		Quecksilber (7439-97-6) <sup>3)</sup>	0,004 <sup>6)</sup>	
		Arsen (7440-38-2) <sup>2)</sup>	0,00235	
		Cadmium (7440-43-9) <sup>2)</sup>	0,00003	
		Chrom (7440-47-3) <sup>2),12)</sup>	0,00869	
		Kupfer (7440-50-8) <sup>2)</sup>	0,01527	
		Nickel (7440-02-2) <sup>2)</sup>	0,00846	
		Blei (7439-92-1) <sup>2)</sup>	0,00498	
		Zink (7440-66-6) <sup>2)</sup>	0,01151	
		Kobalt (7440-48-4) <sup>2)</sup>	0,00020	
		Mangan (7439-96-5) <sup>2)</sup>	0,00149	
		Vanadium (7440-62-2) <sup>2)</sup>	0,00124	
Benzo(α)pyren (50-32-8)	0,00648			
<b>II. Entlüftungs- und Entstaubungssysteme für Aschebehälter, Sorptionsmittelbehälter, Bekohlungssysteme und Kohlebunker</b>				
1.	Rückhaltebecken für die Asche Nr. 1 – Entlüftung <b>Schutzeinrichtungen:</b> Gewebefilter <b>Emittent E-1p</b>	Staub insgesamt	0,3160	kg/h
		Feinstaub PM10	0,3160	
		Feinstaub PM2,5	0,0880	
2.	Rückhaltebecken für die Asche Nr. 2 – Entlüftung <b>Schutzeinrichtungen:</b> Gewebefilter <b>Emittent E-2p</b>	Staub insgesamt	0,4780	kg/h
		Feinstaub PM10	0,4780	
		Feinstaub PM2,5	0,1340	
3.	Rückhaltebecken für die Asche Nr. 3 – Entlüftung <b>Schutzeinrichtungen:</b> Gewebefilter <b>Emittent E-3p</b>	Staub insgesamt	0,4740	kg/h
		Feinstaub PM10	0,4740	
		Feinstaub PM2,5	0,1330	
4.	Rückhaltebecken für die Asche Nr. 4 – Entlüftung <b>Schutzeinrichtungen:</b> Gewebefilter <b>Emittent E-4p</b>	Staub insgesamt	0,5980	kg/h
		Feinstaub PM10	0,5980	
		Feinstaub PM2,5	0,1670	
5.	Silo für das Sorptionsmittel Nr. 1 – Entlüftung <b>Schutzeinrichtungen:</b> Gewebefilter <b>Emittent E-1s</b>	Staub insgesamt	0,1050	kg/h
		Feinstaub PM10	0,1050	
		Feinstaub PM2,5	0,0294	
6.	Silo für das Sorptionsmittel Nr. 2 – Entlüftung <b>Schutzeinrichtungen:</b> Gewebefilter <b>Emittent E-1s</b>	Staub insgesamt	0,0970	kg/h
		Feinstaub PM10	0,0970	
		Feinstaub PM2,5	0,0272	
7.	Silo für das Sorptionsmittel Nr. 3 – Entlüftung <b>Schutzeinrichtungen:</b> Gewebefilter <b>Emittent E-3s</b>	Staub insgesamt	0,3460	kg/h
		Feinstaub PM10	0,3460	
		Feinstaub PM2,5	0,0970	
8.	Silo für das Sorptionsmittel Nr. 4 – Entlüftung <b>Schutzeinrichtungen:</b> Gewebefilter <b>Emittent E-4s</b>	Staub insgesamt	0,3410	kg/h
		Feinstaub PM10	0,3410	
		Feinstaub PM2,5	0,0950	

Pos.	Emissionsquelle/Emittent	Stoff	Zulässige Emission	Einheit
1	2	3	4	5
9.	Schlitzbunker für die Kohle – Entstaubungsanlage <b>Schutzeinrichtungen:</b> Gewebefilter <b>Emittent E-1b</b>	Staub insgesamt	3,2970	kg/h
		Feinstaub PM10	3,2970	
		Feinstaub PM2,5	0,9230	
10.	Silo für das Kalksteinmehl der Anlage zur Rauchgasentschwefelung im Nassverfahren der Blöcke Nr. 4÷6 <b>Schutzeinrichtungen:</b> Gewebefilter <b>Emittent E-w</b>	Staub insgesamt	0,0310	kg/h
		Feinstaub PM10	0,0310	
		Feinstaub PM2,5	0,0090	
11.	Entstaubungssystem des Bekohlungs-systems des Blocks Nr. 1 <b>Schutzeinrichtungen:</b> Zyklonbatterie, Gewebefilter <b>Emittent E-b1</b>	Staub insgesamt	0,6000	kg/h
		Feinstaub PM10	0,6000	
		Feinstaub PM2,5	0,1600	
12.	Entstaubungssystem des Bekohlungs-systems des Blocks Nr. 2 <b>Schutzeinrichtungen:</b> Zyklonbatterie, Gewebefilter <b>Emittent E-b2</b>	Staub insgesamt	0,6000	kg/h
		Feinstaub PM10	0,6000	
		Feinstaub PM2,5	0,1600	
13.	Entstaubungssystem des Bekohlungs-systems des Blocks Nr. 3 <b>Schutzeinrichtungen:</b> Zyklonbatterie, Gewebefilter <b>Emittent E-b3</b>	Staub insgesamt	0,6000	kg/h
		Feinstaub PM10	0,6000	
		Feinstaub PM2,5	0,1600	
14.	Entstaubungssystem des Bekohlungs-systems des Blocks Nr. 4 <b>Schutzeinrichtungen:</b> Zyklonbatterie, Gewebefilter <b>Emittent E-b4</b>	Staub insgesamt	0,5000	kg/h
		Feinstaub PM10	0,5000	
		Feinstaub PM2,5	0,1400	
15.	Entstaubungssystem des Bekohlungs-systems des Blocks Nr. 5 <b>Schutzeinrichtungen:</b> Zyklonbatterie, Gewebefilter <b>Emittent E-b5</b>	Staub insgesamt	0,5000	kg/h
		Feinstaub PM10	0,5000	
		Feinstaub PM2,5	0,1400	
16.	Entstaubungssystem des Bekohlungs-systems des Blocks Nr. 6 <b>Schutzeinrichtungen:</b> Zyklonbatterie, Gewebefilter <b>Emittent E-b6</b>	Staub insgesamt	0,5000	kg/h
		Feinstaub PM10	0,5000	
		Feinstaub PM2,5	0,1400	
17.	Entstaubungssystem der Brechanlage K-1 <b>Schutzeinrichtungen:</b> Zyklonbatterie, Gewebefilter <b>Emittent E-k1</b>	Staub insgesamt	0,3456	kg/h
		Feinstaub PM10	0,3456	
		Feinstaub PM2,5	0,0968	
18.	Entstaubungssystem der Brechanlage K-2 <b>Schutzeinrichtungen:</b> Zyklonbatterie, Gewebefilter <b>Emittent E-k2</b>	Staub insgesamt	0,3200	kg/h
		Feinstaub PM10	0,3200	
		Feinstaub PM2,5	0,0896	
19.	Entstaubungssystem der Brechanlage K-3 <b>Schutzeinrichtungen:</b> Zyklonbatterie, Gewebefilter <b>Emittent E-k3</b>	Staub insgesamt	0,3200	kg/h
		Feinstaub PM10	0,3200	
		Feinstaub PM2,5	0,0896	
20.	Staubsaugsystem für Objekte der Blöcke Nr. 1 und 2 <b>Schutzeinrichtungen:</b> Filterzyklon <b>Emittent E-o (1,2)</b>	Staub insgesamt	0,0280	kg/h
		Feinstaub PM10	0,0280	
		Feinstaub PM2,5	0,0078	

Pos.	Emissionsquelle/Emittent	Stoff	Zulässige Emission	Einheit
1	2	3	4	5
21.	Staubsaugsystem für Objekte der Blöcke Nr. 3 und 4 <b>Schutzeinrichtungen:</b> Filterzyklon <b>Emittent E-o (3,4)</b>	Staub insgesamt	0,0280	kg/h
		Feinstaub PM10	0,0280	
		Feinstaub PM2,5	0,0078	
22.	Staubsaugsystem für Objekte der Blöcke Nr. 5 und 6 <b>Schutzeinrichtungen:</b> Filterzyklon <b>Emittent E-o (5,6)</b>	Staub insgesamt	0,0280	kg/h
		Feinstaub PM10	0,0280	
		Feinstaub PM2,5	0,0078	
<b>III. Entlüftungs- und Entstaubungssysteme für Sorptionsmittelbehälter, Aschebehälter und Bekohlungssystem des Blocks Nr. 7 /ab dem 1. November 2020/</b>				
1.	Entlüftung des Rückhaltebeckens für die Asche des Blocks Nr. 7 <b>Schutzeinrichtungen:</b> Gewebefilter <b>Emittent E-1p</b>	Staub insgesamt	0,0570	kg/h
		Feinstaub PM10	0,0570	
		Feinstaub PM2,5	0,0160	
2.	Silo für Kalksteinmehl Nass-REA des Blocks Nr. 7 <b>Schutzeinrichtungen:</b> Gewebefilter <b>Emittent E-2w</b>	Staub insgesamt	0,0300	kg/h
		Feinstaub PM10	0,0300	
		Feinstaub PM2,5	0,0084	
3.	Entstaubungssystem für Brechanlage des Blocks Nr. 7 <b>Schutzeinrichtungen:</b> Gewebefilter <b>Emittent E-k4</b>	Staub insgesamt	0,2000	kg/h
		Feinstaub PM10	0,2000	
		Feinstaub PM2,5	0,0560	
4.	Bandübergabestation Nr. 1 der Bekohlung des Blocks Nr. 7 <b>Schutzeinrichtungen:</b> Gewebefilter <b>Emittent E-sp1</b>	Staub insgesamt	0,2000	kg/h
		Feinstaub PM10	0,2000	
		Feinstaub PM2,5	0,0560	
5.	Bandübergabestation Nr. 2 der Bekohlung des Blocks Nr. 7 <b>Schutzeinrichtungen:</b> Gewebefilter <b>Emittent E-sp2</b>	Staub insgesamt	0,2000	kg/h
		Feinstaub PM10	0,2000	
		Feinstaub PM2,5	0,0560	
6.	Bandübergabestation Nr. 3 der Bekohlung des Blocks Nr. 7 <b>Schutzeinrichtungen:</b> Gewebefilter <b>Emittent E-sp3</b>	Staub insgesamt	0,2000	kg/h
		Feinstaub PM10	0,2000	
		Feinstaub PM2,5	0,0560	
7.	Bandübergabestation Nr. 4 der Bekohlung des Blocks Nr. 7 <b>Schutzeinrichtungen:</b> Gewebefilter <b>Emittent E-sp4</b>	Staub insgesamt	0,2000	kg/h
		Feinstaub PM10	0,2000	
		Feinstaub PM2,5	0,0560	
8.	Silo für Aktivkohle <b>Schutzeinrichtungen:</b> Gewebefilter <b>Emittent E-wa</b>	Staub insgesamt	0,0090	kg/h
		Feinstaub PM10	0,0090	
		Feinstaub PM2,5	0,0025	

**Anmerkungen zur Tabelle Nr. 2:**

- <sup>1)</sup> als Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid umgerechnet in Stickstoffdioxid,
- <sup>2)</sup> als Summe von Metall und seinen Verbindungen im Feinstaub PM10,
- <sup>3)</sup> als Summe von Quecksilber und seinen Verbindungen, angegeben als Hg,
- <sup>4)</sup> als Summe von Fluor und Fluoriden, die wasserlöslich sind,
- <sup>5)</sup> alle anorganischen gasförmigen Fluorverbindungen, angegeben als HF,
- <sup>6)</sup> Jahresmittelwert (Mittelwert aus einem Jahr, berechnet für die gültigen Stundenmittelwerte, die infolge von kontinuierlichen Messungen erzielt wurden),
- <sup>7)</sup> Emissionsstandard in mg/m<sup>3</sup><sub>u</sub> bei 6 % Sauerstoffgehalt im Abgas, in Bezug auf Wasserdampfgehalt von mehr als 5g/kg Abgas (Trockengas), festgelegt gemäß der Anlage Nr. 6 zur Verordnung des Umweltministers vom 1. März 2018 über die Emissionsstandards für einige Arten von Anlagen, Verbrennungsquellen für Brennstoffe sowie Einrichtungen zur Verbrennung oder Mitverbrennung von Abfällen (Gesetzblatt Pos. 1806),

- 8) Tagesmittelwert (Mittelwert aus 24 Stunden, berechnet für gültige Stundenmittelwerte, die infolge von kontinuierlichen Messungen erzielt wurden; ein Stundenmittelwert ist gültig, wenn keine Wartung oder kein Störfall des automatischen Messsystems erfolgten),
- 9) indikativer Jahresmittelwert der Kohlenstoffmonoxid-Emissionen,
- 10) Mittelwert aus den Proben, die innerhalb eines Jahres entnommen wurden (Mittelwert aus den Werten, die innerhalb eines Jahres von periodischen Messungen erzielt wurden),
- 11) Trockengas bei einer Temperatur von 273,15 K und unter Druck von 101,3 kPa,
- 12) als Summe von Chrom und seinen Verbindungen, angegeben als Cr,
- 13) alle anorganischen gasförmigen Chlorverbindungen, angegeben als HCl.“

b) Tabelle 3 „Art und Menge von Gasen und Stäuben, die für die Einleitung in die Luft in normalen Betriebszuständen der Anlage in dem Zeitraum ab dem 17. August 2021 zugelassen sind“ erhält folgenden Wortlaut:

„Tabelle 3 Art und Menge von Gasen und Stäuben, die für die Einleitung in die Luft in normalen Betriebszuständen der Anlage in dem Zeitraum ab dem 17. August 2021 zugelassen sind.“

Pos.	Emissionsquelle/Emittent	Stoff	Zulässige Emission	Einheit	
1	2	3	4	5	
<b>I. Kraftwerksblöcke</b>					
1.	Wirbelschichtkessel CFB-670 mit einer Nennleistung von 667 Mg Dampf/h (Nennwärmeleistung 587 MW) Brennstoff: Braunkohle  <b>Schutzeinrichtungen:</b> A. Entschwefelung im Trockenverfahren B. Elektrofilter C. selektive nicht-katalytische Reduktion der Stickstoffoxide (SNCR) D. Entfernung von Quecksilber durch Einleitung der gezielten Bromsalzgemische in den Kessel  <b>Block Nr. 1 /Emittent E<sub>6</sub>-1/</b>	Schwefeldioxid	180 <sup>6)</sup> 200 <sup>7)</sup> 220 <sup>8)</sup>	Emissionswert in mg/Nm <sup>3</sup> beim 6 % Sauerstoffgehalt im Abgas <sup>11)</sup>	
		Stickstoffoxide <sup>1)</sup>	175 <sup>6)</sup> 200 <sup>7)</sup> 220 <sup>8)</sup>		
		Staub	8 <sup>6)</sup> 20 <sup>7)</sup> 14 <sup>8)</sup>		
		Kohlenstoffmonoxid (630-08-0)	11,95 <sup>12)</sup>		
		Ammoniak (7664-41-7)	3,44 <sup>6)</sup>		
		Chlorwasserstoff (7647-01-0) <sup>4)</sup>	4,3 <sup>10)</sup>		
		Fluorwasserstoff (7664-39-3) <sup>5)</sup>	2,8 <sup>10)</sup>		
		Quecksilber (7439-97-6) <sup>3)</sup>	0,007 <sup>6)</sup>		
		Arsen (7440-38-2) <sup>2)</sup>	0,001190		
		Cadmium (7440-43-9) <sup>2)</sup>	0,000008		
		Chrom (7440-47-3) <sup>9)</sup>	0,001860		
		Kupfer (7440-50-8) <sup>2)</sup>	0,001500		
		Nickel (7440-02-2) <sup>2)</sup>	0,001820		
		Blei (7439-92-1) <sup>2)</sup>	0,000770		
		Zink (7440-66-6) <sup>2)</sup>	0,003180		
		Kobalt (7440-48-4) <sup>2)</sup>	0,000050		
		Mangan (7439-96-5) <sup>2)</sup>	0,000360		
		Vanadium (7440-62-2) <sup>2)</sup>	0,000300		
		Benzo(α)pyren (50-32-8)	0,003560	kg/h	
		2.	Wirbelschichtkessel CFB-670 mit einer Nennleistung von 667 Mg Dampf/h (Nennwärmeleistung 587 MW) Brennstoff: Braunkohle		Schwefeldioxid
Stickstoffoxide <sup>1)</sup>	175 <sup>6)</sup> 200 <sup>7)</sup> 220 <sup>8)</sup>				

Pos.	Emissionsquelle/Emittent	Stoff	Zulässige Emission	Einheit			
1	2	3	4	5			
	<b>Schutzeinrichtungen:</b> A. Entschwefelung im Trockenverfahren B. Elektrofilter C. selektive nicht-katalytische Reduktion der Stickstoffoxide (SNCR) D. Entfernung von Quecksilber durch Einleitung der gezielten Bromsalzgemische in den Kessel  <b>Block Nr. 2 /Emittent E<sub>6-2</sub>/</b>		8 <sup>6)</sup>	kg/h			
		Staub	20 <sup>7)</sup> 14 <sup>8)</sup>				
		Kohlenstoffmonoxid (630-08-0)	11,95 <sup>12)</sup>				
		Ammoniak (7664-41-7)	3,44 <sup>6)</sup>				
		Chlorwasserstoff (7647-01-0) <sup>4)</sup>	4,3 <sup>10)</sup>				
		Fluorwasserstoff (7664-39-3) <sup>5)</sup>	2,8 <sup>10)</sup>				
		Quecksilber (7439-97-6) <sup>3)</sup>	0,007 <sup>6)</sup>				
		Arsen (7440-38-2) <sup>2)</sup>	0,001190				
		Cadmium (7440-43-9) <sup>2)</sup>	0,000008				
		Chrom (7440-47-3) <sup>9)</sup>	0,001860				
		Kupfer (7440-50-8) <sup>2)</sup>	0,001500				
		Nickel (7440-02-2) <sup>2)</sup>	0,001820				
		Blei (7439-92-1) <sup>2)</sup>	0,000770				
		Zink (7440-66-6) <sup>2)</sup>	0,003180				
		Kobalt (7440-48-4) <sup>2)</sup>	0,000050				
		Mangan (7439-96-5) <sup>2)</sup>	0,000360				
		Vanadium (7440-62-2) <sup>2)</sup>	0,000300				
		Benzo(α)pyren (50-32-8)	0,003560				
		3.	Wirbelschichtkessel CFB-670 mit einer Nennleistung von 667 Mg Dampf/h (Nennwärmeleistung 587 MW) Brennstoff: Braunkohle  <b>Schutzeinrichtungen:</b> A. Entschwefelung im Trockenverfahren B. Elektrofilter C. selektive nicht-katalytische Reduktion der Stickstoffoxide (SNCR) D. Entfernung von Quecksilber durch Einleitung der gezielten Bromsalzgemische in den Kessel  <b>Block Nr. 3 /Emittent E<sub>6-3</sub>/</b>			180 <sup>6)</sup> 200 <sup>7)</sup> 220 <sup>8)</sup>	Emissionswert in mg/Nm <sup>3</sup> beim 6 % Sauerstoffgehalt im Abgas <sup>11)</sup>
					Schwefeldioxid		
Stickstoffoxide <sup>1)</sup>	175 <sup>6)</sup> 200 <sup>7)</sup> 220 <sup>8)</sup>						
Staub	8 <sup>6)</sup> 20 <sup>7)</sup> 14 <sup>8)</sup>						
Kohlenstoffmonoxid (630-08-0)	11,95 <sup>12)</sup>						
Ammoniak (7664-41-7)	3,44 <sup>6)</sup>						
Chlorwasserstoff (7647-01-0) <sup>4)</sup>	4,3 <sup>10)</sup>						
Fluorwasserstoff (7664-39-3) <sup>5)</sup>	2,8 <sup>10)</sup>						
Quecksilber (7439-97-6) <sup>3)</sup>	0,007 <sup>6)</sup>						
Arsen (7440-38-2) <sup>2)</sup>	0,001190						
Cadmium (7440-43-9) <sup>2)</sup>	0,000008						
Chrom (7440-47-3) <sup>9)</sup>	0,001860						
Kupfer (7440-50-8) <sup>2)</sup>	0,001500						
Nickel (7440-02-2) <sup>2)</sup>	0,001820						
Blei (7439-92-1) <sup>2)</sup>	0,000770						
Zink (7440-66-6) <sup>2)</sup>	0,003180						
Kobalt (7440-48-4) <sup>2)</sup>	0,000050						
Mangan (7439-96-5) <sup>2)</sup>	0,000360						
Vanadium (7440-62-2) <sup>2)</sup>	0,000300						
Benzo(α)pyren (50-32-8)	0,003560						

Pos.	Emissionsquelle/Emittent	Stoff	Zulässige Emission	Einheit	
1	2	3	4	5	
4.	<p>Wirbelschichtkessel CFB OF 697 Typ KOMPAKT mit einer Nennleistung von 704 Mg Dampf/h (Nennwärmeleistung 611 MW) Brennstoff: Braunkohle</p> <p><b>Schutzeinrichtungen:</b>  A. Entschwefelung im Nassverfahren auf Kalkbasis  B. Elektrofilter  C. selektive nicht-katalytische Reduktion der Stickstoffoxide (SNCR)  D. Entfernung von Quecksilber durch Einleitung der gezielten Bromsalzgemische in den Kessel</p> <p><b>Block Nr. 4 /Emittent E<sub>6-4</sub>/</b></p>	Schwefeldioxid	70 <sup>6)</sup> 200 <sup>7)</sup> 220 <sup>8)</sup>	Emissionswert in mg/Nm <sup>3</sup> beim 6 % Sauerstoffgehalt im Abgas <sup>11)</sup>	
		Stickstoffoxide <sup>1)</sup>	175 <sup>6)</sup> 200 <sup>7)</sup> 220 <sup>8)</sup>		
		Staub	8 <sup>6)</sup> 20 <sup>7)</sup> 14 <sup>8)</sup>		
		Kohlenstoffmonoxid (630-08-0)	11,7 <sup>12)</sup>		
		Ammoniak (7664-41-7)	3,37 <sup>6)</sup>		
		Chlorwasserstoff (7647-01-0) <sup>4)</sup>	4,3 <sup>10)</sup>		
		Fluorwasserstoff (7664-39-3) <sup>5)</sup>	2,8 <sup>10)</sup>		
		Quecksilber (7439-97-6) <sup>3)</sup>	0,007 <sup>6)</sup>		
		Arsen (7440-38-2) <sup>2)</sup>	0,000590		kg/h
		Cadmium (7440-43-9) <sup>2)</sup>	0,000004		
		Chrom (7440-47-3) <sup>9)</sup>	0,000930		
		Kupfer (7440-50-8) <sup>2)</sup>	0,000760		
		Nickel (7440-02-2) <sup>2)</sup>	0,000910		
		Blei (7439-92-1) <sup>2)</sup>	0,000380		
		Zink (7440-66-6) <sup>2)</sup>	0,001590		
		Kobalt (7440-48-4) <sup>2)</sup>	0,000020		
		Mangan (7439-96-5) <sup>2)</sup>	0,000180		
		Vanadium (7440-62-2) <sup>2)</sup>	0,000150		
		Benzo(α)pyren (50-32-8)	0,003560		
		5.	<p>Wirbelschichtkessel CFB OF 697 Typ KOMPAKT mit einer Nennleistung von 704 Mg Dampf/h (Nennwärmeleistung 611 MW) Brennstoff: Braunkohle</p> <p><b>Schutzeinrichtungen:</b>  A. Entschwefelung im Nassverfahren auf Kalkbasis  B. Elektrofilter  C. selektive nicht-katalytische Reduktion der Stickstoffoxide (SNCR)  D. Entfernung von Quecksilber durch Einleitung der gezielten Bromsalzgemische in den Kessel</p> <p><b>Block Nr. 5 / Emittent E<sub>6-5</sub>/</b></p>	Schwefeldioxid	70 <sup>6)</sup> 200 <sup>7)</sup> 220 <sup>8)</sup>
Stickstoffoxide <sup>1)</sup>	175 <sup>6)</sup> 200 <sup>7)</sup> 220 <sup>8)</sup>				
Staub	8 <sup>6)</sup> 20 <sup>7)</sup> 14 <sup>8)</sup>				
Kohlenstoffmonoxid (630-08-0)	11,7 <sup>12)</sup>				
Ammoniak (7664-41-7)	3,37 <sup>6)</sup>				
Chlorwasserstoff (7647-01-0) <sup>4)</sup>	4,3 <sup>10)</sup>				
Fluorwasserstoff (7664-39-3) <sup>5)</sup>	2,8 <sup>10)</sup>				
Quecksilber (7439-97-6) <sup>3)</sup>	0,007 <sup>6)</sup>				
Arsen (7440-38-2) <sup>2)</sup>	0,000590			kg/h	
Cadmium (7440-43-9) <sup>2)</sup>	0,000004				
Chrom (7440-47-3) <sup>9)</sup>	0,000930				
Kupfer (7440-50-8) <sup>2)</sup>	0,000760				
Nickel (7440-02-2) <sup>2)</sup>	0,000910				
Blei (7439-92-1) <sup>2)</sup>	0,000380				
Zink (7440-66-6) <sup>2)</sup>	0,001590				
Kobalt (7440-48-4) <sup>2)</sup>	0,000020				
Mangan (7439-96-5) <sup>2)</sup>	0,000180				

Pos.	Emissionsquelle/Emittent	Stoff	Zulässige Emission	Einheit	
1	2	3	4	5	
		Vanadium (7440-62-2) <sup>2)</sup>	0,000150		
		Benzo(α)pyren (50-32-8)	0,003560		
6.	Wirbelschichtkessel CFB OF 697 Typ KOMPAKT mit einer Nennleistung von 704 Mg Dampf/h (Nennwärmeleistung 611 MW) Brennstoff: Braunkohle  <b>Schutzeinrichtungen:</b> A. Entschwefelung im Nassverfahren auf Kalkbasis B. Elektrofilter C. selektive nicht-katalytische Reduktion der Stickstoffoxide (SNCR) D. Entfernung von Quecksilber durch Einleitung der gezielten Bromsalzgemische in den Kessel  <b>Block Nr. 6 /Emittent E<sub>6-6</sub>/</b>	Schwefeldioxid	70 <sup>6)</sup> 200 <sup>7)</sup> 220 <sup>8)</sup>	Emissionswert in mg/Nm <sup>3</sup> beim 6 % Sauerstoffgehalt im Abgas <sup>11)</sup>	
		Stickstoffoxide <sup>1)</sup>	175 <sup>6)</sup> 200 <sup>7)</sup> 220 <sup>8)</sup>		
		Staub	8 <sup>6)</sup> 20 <sup>7)</sup> 14 <sup>8)</sup>		
			Kohlenstoffmonoxid (630-08-0)		11,7 <sup>12)</sup>
		Ammoniak (7664-41-7)	3,37 <sup>6)</sup>		
		Chlorwasserstoff (7647-01-0) <sup>4)</sup>	4,3 <sup>10)</sup>		
		Fluorwasserstoff (7664-39-3) <sup>5)</sup>	2,8 <sup>10)</sup>		
		Quecksilber (7439-97-6) <sup>3)</sup>	0,007 <sup>6)</sup>		
		Arsen (7440-38-2) <sup>2)</sup>	0,000590		kg/h
		Cadmium (7440-43-9) <sup>2)</sup>	0,000004		
		Chrom (7440-47-3) <sup>9)</sup>	0,000930		
		Kupfer (7440-50-8) <sup>2)</sup>	0,000760		
		Nickel (7440-02-2) <sup>2)</sup>	0,000910		
		Blei (7439-92-1) <sup>2)</sup>	0,000380		
		Zink (7440-66-6) <sup>2)</sup>	0,001590		
		Kobalt (7440-48-4) <sup>2)</sup>	0,000020		
		Mangan (7439-96-5) <sup>2)</sup>	0,000180		
		Vanadium (7440-62-2) <sup>2)</sup>	0,000150		
		Benzo(α)pyren (50-32-8)	0,003560		
		7.	Kohlenstaubkessel mit einer Nennleistung von 1275 Mg Dampf/h (Nennwärmeleistung 1037 MW) Brennstoff: Braunkohle  <b>Schutzeinrichtungen:</b> A. Entschwefelung im Nassverfahren auf Kalkbasis B. Elektrofilter C. selektive katalytische Reduktion der Stickstoffoxide D. Entfernung von Quecksilber nach einer Methode mit Aktivkohle und Ammoniumchlorid  <b>Block Nr. 7/Emittent E-ch/</b>	Schwefeldioxid	75 <sup>6)</sup> 150 <sup>7)</sup> 110 <sup>8)</sup>
Stickstoffoxide <sup>1)</sup>	85 <sup>6)</sup> 200 <sup>7)</sup> 125 <sup>8)</sup>				
	Staub				5 <sup>6)</sup> 10 <sup>7)</sup> 10 <sup>8)</sup>
				Kohlenstoffmonoxid (630-08-0)	12 <sup>12)</sup>
Ammoniak (7664-41-7)				3 <sup>6)</sup>	
Chlorwasserstoff (7647-01-0) <sup>4)</sup>	3 <sup>10)</sup>				
Fluorwasserstoff (7664-39-3) <sup>5)</sup>	2 <sup>10)</sup>				
Quecksilber (7439-97-6) <sup>3)</sup>	0,004 <sup>6)</sup>			kg/h	
Arsen (7440-38-2) <sup>2)</sup>	0,00235				
Cadmium (7440-43-9) <sup>2)</sup>	0,00003				
Chrom (7440-47-3) <sup>2),9)</sup>	0,00869				
Kupfer (7440-50-8) <sup>2)</sup>	0,01527				
Nickel (7440-02-2) <sup>2)</sup>	0,00846				
Blei (7439-92-1) <sup>2)</sup>	0,00498				
Zink (7440-66-6) <sup>2)</sup>	0,01151				

Pos.	Emissionsquelle/Emittent	Stoff	Zulässige Emission	Einheit
1	2	3	4	5
		Kobalt (7440-48-4) <sup>2)</sup>	0,0002	
		Mangan (7439-96-5) <sup>2)</sup>	0,00149	
		Vanadium (7440-62-2) <sup>2)</sup>	0,00124	
		Benzo(α)pyren (50-32-8)	0,00648	
<b>II. Entlüftungs- und Entstaubungssysteme für Aschebehälter, Sorptionsmittelbehälter, Bekohlungssysteme und Kohlebunker</b>				
1.	Rückhaltebecken für die Asche Nr. 1 – Entlüftung <b>Schutzeinrichtungen:</b> Gewebefilter <b>Emittent E-1p</b>	Staub insgesamt	0,3160	kg/h
		Feinstaub PM10	0,3160	
		Feinstaub PM2,5	0,0880	
2.	Rückhaltebecken für die Asche Nr. 2 – Entlüftung <b>Schutzeinrichtungen:</b> Gewebefilter <b>Emittent E-2p</b>	Staub insgesamt	0,4780	kg/h
		Feinstaub PM10	0,4780	
		Feinstaub PM2,5	0,1340	
3.	Rückhaltebecken für die Asche Nr. 3 – Entlüftung <b>Schutzeinrichtungen:</b> Gewebefilter <b>Emittent E-3p</b>	Staub insgesamt	0,4740	kg/h
		Feinstaub PM10	0,4740	
		Feinstaub PM2,5	0,1330	
4.	Rückhaltebecken für die Asche Nr. 4 – Entlüftung <b>Schutzeinrichtungen:</b> Gewebefilter <b>Emittent E-4p</b>	Staub insgesamt	0,5980	kg/h
		Feinstaub PM10	0,5980	
		Feinstaub PM2,5	0,1670	
5.	Silo für das Sorptionsmittel Nr. 1 – Entlüftung <b>Schutzeinrichtungen:</b> Gewebefilter <b>Emittent E-1s</b>	Staub insgesamt	0,1050	kg/h
		Feinstaub PM10	0,1050	
		Feinstaub PM2,5	0,0294	
6.	Silo für das Sorptionsmittel Nr. 2 – Entlüftung <b>Schutzeinrichtungen:</b> Gewebefilter <b>Emittent E-1s</b>	Staub insgesamt	0,0970	kg/h
		Feinstaub PM10	0,0970	
		Feinstaub PM2,5	0,0272	
7.	Silo für das Sorptionsmittel Nr. 3 – Entlüftung <b>Schutzeinrichtungen:</b> Gewebefilter <b>Emittent E-3s</b>	Staub insgesamt	0,3460	kg/h
		Feinstaub PM10	0,3460	
		Feinstaub PM2,5	0,0970	
8.	Silo für das Sorptionsmittel Nr. 4 – Entlüftung <b>Schutzeinrichtungen:</b> Gewebefilter <b>Emittent E-4s</b>	Staub insgesamt	0,3410	kg/h
		Feinstaub PM10	0,3410	
		Feinstaub PM2,5	0,0950	
9.	Schlitzbunker für die Kohle – Entstaubungsanlage <b>Schutzeinrichtungen:</b> Gewebefilter <b>Emittent E-1b</b>	Staub insgesamt	3,2970	kg/h
		Feinstaub PM10	3,2970	
		Feinstaub PM2,5	0,9230	
10.	Silo für das Kalksteinmehl der Anlage zur Rauchgasentschwefelung im Nassverfahren der Blöcke Nr. 4÷6 <b>Schutzeinrichtungen:</b> Gewebefilter <b>Emittent E-w</b>	Staub insgesamt	0,0310	kg/h
		Feinstaub PM10	0,0310	
		Feinstaub PM2,5	0,0090	
11.	Entstaubungssystem des Bekohlungssystems des Blocks Nr. 1 <b>Schutzeinrichtungen:</b> Zyklonbatterie, Gewebefilter <b>Emittent E-b1</b>	Staub insgesamt	0,6000	kg/h
		Feinstaub PM10	0,6000	
		Feinstaub PM2,5	0,1600	
12.	Entstaubungssystem des Bekohlungssystems des Blocks Nr. 2 <b>Schutzeinrichtungen:</b> Zyklonbatterie, Gewebefilter <b>Emittent E-b2</b>	Staub insgesamt	0,6000	kg/h
		Feinstaub PM10	0,6000	
		Feinstaub PM2,5	0,1600	

Pos.	Emissionsquelle/Emittent	Stoff	Zulässige Emission	Einheit
1	2	3	4	5
13.	Entstaubungssystem des Bekohlungssystems des Blocks Nr. 3 <b>Schutzeinrichtungen:</b> Zyklonbatterie, Gewebefilter <b>Emittent E-b3</b>	Staub insgesamt	0,6000	kg/h
		Feinstaub PM10	0,6000	
		Feinstaub PM2,5	0,1600	
14.	Entstaubungssystem des Bekohlungssystems des Blocks Nr. 4 <b>Schutzeinrichtungen:</b> Zyklonbatterie, Gewebefilter <b>Emittent E-b4</b>	Staub insgesamt	0,5000	kg/h
		Feinstaub PM10	0,5000	
		Feinstaub PM2,5	0,1400	
15.	Entstaubungssystem des Bekohlungssystems des Blocks Nr. 5 <b>Schutzeinrichtungen:</b> Zyklonbatterie, Gewebefilter <b>Emittent E-b5</b>	Staub insgesamt	0,5000	kg/h
		Feinstaub PM10	0,5000	
		Feinstaub PM2,5	0,1400	
16.	Entstaubungssystem des Bekohlungssystems des Blocks Nr. 6 <b>Schutzeinrichtungen:</b> Zyklonbatterie, Gewebefilter <b>Emittent E-b6</b>	Staub insgesamt	0,5000	kg/h
		Feinstaub PM10	0,5000	
		Feinstaub PM2,5	0,1400	
17.	Entstaubungssystem der Brechanlage K-1 <b>Schutzeinrichtungen:</b> Zyklonbatterie, Gewebefilter <b>Emittent E-k1</b>	Staub insgesamt	0,3456	kg/h
		Feinstaub PM10	0,3456	
		Feinstaub PM2,5	0,0968	
18.	Entstaubungssystem der Brechanlage K-2 <b>Schutzeinrichtungen:</b> Zyklonbatterie, Gewebefilter <b>Emittent E-k2</b>	Staub insgesamt	0,3200	kg/h
		Feinstaub PM10	0,3200	
		Feinstaub PM2,5	0,0896	
19.	Entstaubungssystem der Brechanlage K-3 <b>Schutzeinrichtungen:</b> Zyklonbatterie, Gewebefilter <b>Emittent E-k3</b>	Staub insgesamt	0,3200	kg/h
		Feinstaub PM10	0,3200	
		Feinstaub PM2,5	0,0896	
20.	Staubsaugsystem für Objekte der Blöcke Nr. 1 und 2 <b>Schutzeinrichtungen:</b> Filterzyklon <b>Emittent E-o (1,2)</b>	Staub insgesamt	0,0280	kg/h
		Feinstaub PM10	0,0280	
		Feinstaub PM2,5	0,0078	
21.	Staubsaugsystem für Objekte der Blöcke Nr. 3 und 4 <b>Schutzeinrichtungen:</b> Filterzyklon <b>Emittent E-o (3,4)</b>	Staub insgesamt	0,0280	kg/h
		Feinstaub PM10	0,0280	
		Feinstaub PM2,5	0,0078	
22.	Staubsaugsystem für Objekte der Blöcke Nr. 5 und 6 <b>Schutzeinrichtungen:</b> Filterzyklon <b>Emittent E-o (5,6)</b>	Staub insgesamt	0,0280	kg/h
		Feinstaub PM10	0,280	
		Feinstaub PM2,5	0,078	
<b>III. Entlüftungs- und Entstaubungssysteme für Sorptionsmittelbehälter, Aschebehälter und Bekohlungssystem des Blocks Nr. 7 /ab dem 1. November 2020/</b>				
1.	Entlüftung des Rückhaltebeckens für die Asche des Blocks Nr. 7 <b>Schutzeinrichtungen:</b> Gewebefilter <b>Emittent E-1p</b>	Staub insgesamt	0,0570	kg/h
		Feinstaub PM10	0,0570	
		Feinstaub PM2,5	0,0160	
2.	Silo für Kalksteinmehl Nass-REA des Blocks Nr. 7 <b>Schutzeinrichtungen:</b> Gewebefilter <b>Emittent E-2w</b>	Staub insgesamt	0,0300	kg/h
		Feinstaub PM10	0,0300	
		Feinstaub PM2,5	0,0084	

Pos.	Emissionsquelle/Emittent	Stoff	Zulässige Emission	Einheit
1	2	3	4	5
3.	Entstaubungssystem für Brechanlage des Blocks Nr. 7 <b>Schutzeinrichtungen:</b> Gewebefilter <b>Emittent E-k4</b>	Staub insgesamt	0,2000	kg/h
		Feinstaub PM10	0,2000	
		Feinstaub PM2,5	0,0560	
4.	Bandübergabestation Nr. 1 der Bekohlung des Blocks Nr. 7 <b>Schutzeinrichtungen:</b> Gewebefilter <b>Emittent E-sp1</b>	Staub insgesamt	0,2000	kg/h
		Feinstaub PM10	0,2000	
		Feinstaub PM2,5	0,0560	
5.	Bandübergabestation Nr. 2 der Bekohlung des Blocks Nr. 7 <b>Schutzeinrichtungen:</b> Gewebefilter <b>Emittent E-sp2</b>	Staub insgesamt	0,2000	kg/h
		Feinstaub PM10	0,2000	
		Feinstaub PM2,5	0,0560	
5.	Bandübergabestation Nr. 3 der Bekohlung des Blocks Nr. 7 <b>Schutzeinrichtungen:</b> Gewebefilter <b>Emittent E-sp3</b>	Staub insgesamt	0,2000	kg/h
		Feinstaub PM10	0,2000	
		Feinstaub PM2,5	0,0560	
6.	Bandübergabestation Nr. 4 der Bekohlung des Blocks Nr. 7 <b>Schutzeinrichtungen:</b> Gewebefilter <b>Emittent E-sp4</b>	Staub insgesamt	0,2000	kg/h
		Feinstaub PM10	0,2000	
		Feinstaub PM2,5	0,0560	
7.	Silo für Aktivkohle <b>Schutzeinrichtungen:</b> Gewebefilter <b>Emittent E-wa</b>	Staub insgesamt	0,0090	kg/h
		Feinstaub PM10	0,0090	
		Feinstaub PM2,5	0,0025	

**Anmerkungen zur Tabelle Nr. 3:**

- <sup>1)</sup> als Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid umgerechnet in Stickstoffdioxid,
- <sup>2)</sup> als Summe von Metall und seinen Verbindungen im Feinstaub PM10,
- <sup>3)</sup> als Summe von Quecksilber und seinen Verbindungen, angegeben als Hg,
- <sup>4)</sup> alle anorganischen gasförmigen Chlorverbindungen, angegeben als HCl,
- <sup>5)</sup> alle anorganischen gasförmigen Fluorverbindungen, angegeben als HF,
- <sup>6)</sup> Jahresmittelwert (Mittelwert aus einem Jahr, berechnet für die gültigen Stundenmittelwerte, die infolge von kontinuierlichen Messungen erzielt wurden),
- <sup>7)</sup> Emissionsstandard in mg/m<sup>3</sup><sub>v</sub> bei 6 % Sauerstoffgehalt im Abgas, in Bezug auf Wasserdampfgehalt von nicht mehr als 5 g/kg Abgas (Trockengas), festgelegt gemäß der Anlage Nr. 1 für die Blöcke Nr. 1÷6 und gemäß der Anlage Nr. 6 für den Block Nr. 7 zur Verordnung des Umweltministers vom 1. März 2018 *über die Emissionsstandards für einige Arten von Anlagen, Verbrennungsquellen für Brennstoffe sowie Einrichtungen zur Verbrennung oder Mitverbrennung von Abfällen* (Gesetzblatt Jahrgang 2019 Pos. 1806),
- <sup>8)</sup> Tagesmittelwert (Mittelwert aus 24 Stunden, berechnet für gültige Stundenmittelwerte, die infolge von kontinuierlichen Messungen erzielt wurden; ein Stundenmittelwert ist gültig, wenn keine Wartung oder kein Störfall des automatischen Messsystems erfolgten),
- <sup>9)</sup> als Summe von Metall und seinen Verbindungen, angegeben als Cr im Feinstaub PM10,
- <sup>10)</sup> Mittelwert aus den Proben, die innerhalb eines Jahres entnommen wurden (Mittelwert aus den Werten, die innerhalb eines Jahres von periodischen Messungen erzielt wurden),
- <sup>11)</sup> Trockengas bei einer Temperatur von 273,15 K und unter Druck von 101,3 kPa,
- <sup>12)</sup> indikativer Emissionswert von Kohlenstoffmonoxid.“

**11. Punkt III.1.1.3.** des Bescheides „Jahresmenge der Schadstoffe, die zur Einleitung in die Luft aus der Feuerungsanlage für Brennstoffe zugelassen sind“ erhält folgenden Wortlaut:

**„III.1.1.3. Jahresmenge der Schadstoffe, die zur Einleitung in die Luft aus der Feuerungsanlage für Brennstoffe zugelassen sind.**

Pos.	Stoff	Jahresemission [Mg/Jahr]			
		2020	2021	ab 2022	
1	2	3	4	5	
<b>I.</b>	<b>Kraftwerksblöcke</b>				
1.	Schwefeldioxid (7446-09-5)	2 820,95 <sup>6*)</sup>	3 611,65 <sup>7)</sup>	6 889,98	6 571,00
2.	Stickstoffoxide <sup>1)</sup> (10102-44-0)	9 612,89		9 877,98	9 068,00
3.	Staub	282,10 <sup>6*)</sup>	394,76 <sup>7)</sup>	647,98	425,06
4.	Arsen <sup>3)</sup> (7440-38-2)	0,0163		0,0190	0,0190
5.	Cadmium <sup>3)</sup> (7440-43-9)	0,0001		0,0002	0,0002
6.	Chrom <sup>VI 3)</sup> (7440-47-3)	0,0353 <sup>8)</sup>		-	-
	Chrom <sup>3) 13)</sup> (7440-47-3)	0,0070 <sup>9)</sup>		0,0523	0,0523
7.	Kupfer <sup>3)</sup> (7440-50-8)	0,0240		0,0415	0,0415
8.	Nickel <sup>3)</sup> (7440-02-0)	0,0452		0,0549	0,0549
9.	Blei <sup>3)</sup> (7439-92-1)	0,0107		0,0164	0,0164
10.	Zink <sup>3)</sup> (7440-66-6)	0,0949		0,1081	0,1081
11.	Kobalt <sup>3)</sup> (7440-48-4)	0,0013		0,0015	0,0015
12.	Mangan <sup>3)</sup> (7439-96-5)	0,0076		0,0094	0,0094
13.	Vanadium <sup>3)</sup> (7440-62-2)	0,0078		0,0092	0,0092
14.	Ammoniak (7664-41-7)	110,3833		132,8742	132,8742
15.	Quecksilber <sup>2)</sup> (7439-97-6)	0,3471		0,3713	0,3713
16.	Kohlenstoffmonoxid (630-08-0)	458,9514		548,9148	548,9148
17.	Chlor (7782-50-5)	114,9110 <sup>8)</sup>		67,061 <sup>10)</sup>	-
	Chlorwasserstoff <sup>4)</sup> (7647-01-0)	5,7403 <sup>9)</sup>		76,081 <sup>11)</sup>	143,142
	Fluor <sup>12)</sup> (7782-41-4)	5,7403 <sup>8)</sup>		8,255 <sup>10)</sup>	-
18.	Fluorwasserstoff <sup>5)</sup> (7664-39-3)	3,8269 <sup>9)</sup>		26,049 <sup>11)</sup>	34,304
19.	Benzo(α)pyren (50-32-8)	0,0043		0,0124	0,0124
<b>II.</b>	<b>Entlüftungs- und Entstaubungssysteme für Aschebehälter, Sorptionsmittelbehälter, Kohlenbunker, Bekohlungssysteme</b>				
1.	Staub insgesamt	81,247		84,932	84,932
2.	Feinstaub PM10	81,247		84,932	84,932
3.	Feinstaub PM2,5	22,582		23,614	23,614

**Anmerkungen zur Tabelle:**

- <sup>1)</sup> als Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid umgerechnet in Stickstoffdioxid,
- <sup>2)</sup> als Summe von Quecksilber und seinen Verbindungen, angegeben als Hg,
- <sup>3)</sup> als Summe von Metall und seinen Verbindungen im Feinstaub PM10,
- <sup>4)</sup> alle anorganischen gasförmigen Chlorverbindungen, angegeben als HCl,
- <sup>5)</sup> alle anorganischen gasförmigen Fluorverbindungen, angegeben als HF,
- <sup>6)</sup> in dem Zeitraum vom 01.01.2020 bis zum 30.06.2020,
- <sup>7)</sup> in dem Zeitraum vom 1.07.2020 bis zum 31.12.2020,
- <sup>8)</sup> Emission aus den Blöcken Nr. 1÷6,
- <sup>9)</sup> Emission aus dem Block Nr. 7,
- <sup>10)</sup> Emission aus den Blöcken Nr. 1÷6 bis zum 16.08.2021,
- <sup>11)</sup> Emission aus den Blöcken Nr. 1÷6 ab dem 17.08.2021 und Emission aus dem Block Nr. 7,
- <sup>12)</sup> als Summe von Fluor und Fluoriden, die wasserlöslich sind,
- <sup>13)</sup> als Summe von Chrom und seinen Verbindungen, angegeben als Cr,
- <sup>\*)</sup> gemäß der Anlage Nr. 2 zur Verordnung des Umweltministers vom 21. Juli 2015 über die Anforderungen, die zur Realisierung des Nationalen Übergangsplans von Bedeutung sind (Gesetzblatt Pos. 1138, mit nachträglichen Änderungen) – die maximalen Emissionen gelten als eingehalten, soweit die Bedingungen erfüllt wurden, die in § 6 der vorgenannten Verordnung festgelegt sind.“

**12. Im Punkt III.1.1.4. des Bescheides „Standort der Messstellen für die Messung der Größe der Emissionen in die Luft aus den Quellen der Feuerungsanlage für Brennstoffe und Vorgehensweise bei einem Störfall der Messeinrichtung, die zur kontinuierlichen Überwachung von Emissionen in die Luft dient“ erhält der Absatz 1 folgenden Wortlaut:**

„Das Kraftwerk ist mit einem System zu kontinuierlichen Messungen der Emissionen von Stoffen in die Luft aus den Wirbelschichtkesseln der Kraftwerksblöcke Nr. 1÷6 und aus dem Kohlenstaubkessel des Kraftwerksblocks Nr. 7 ausgestattet. Auf den Abgasleitungen des Schornsteins mit sechs Abgasleitungen und auf dem Emittenten E-ch (Kühlturm) sind doppelte Messsysteme installiert. Die Messpunkte für die Messungen der Emissionsgröße sind gemäß der Norm PN-Z-04030-7:1994 - „Schutz der Luftreinheit. Prüfung des Staubgehaltes. Messung der Konzentration und des Staubmassenstroms in den Abgasen im gravimetrischen Verfahren“ gelegen.“

**13. Im Punkt III.2.2.1. des Bescheides, in der Tabelle Nr. 1: „Gefährliche Abfälle und andere Abfälle als die gefährlichen, die in Verbindung mit dem Betrieb der Feuerungsanlage mit einer Nennleistung von mehr als 50 MW<sub>t</sub> produziert werden, die auf dem Gelände des Kraftwerks Turów gelegen ist“:**

**a) in der Sektion I: „Gefährliche Abfälle“, vor der Zeile Pos. 1, die sich auf die Abfälle mit dem Abfallschlüssel: 13 01 10\* bezieht, ist die Zeile Pos. 1a, mit folgendem Wortlaut hinzuzufügen:**

”

1a.	10 01 20*	Schlämme aus den betriebseigenen Kläranlagen, die gefährliche Stoffe enthalten	12 900	Selektive Lagerung in den Behältern oder Containern auf befestigtem Gelände im Gebäude der Kläranlage für Abwasser aus der Rauchgasentschwefelung (Anlage zur Rauchgasentschwefelung im Nassverfahren).	Übergabe zwecks Wiederverwertung oder Unschädlichmachung an die Rechtsträger, die entsprechende Bewilligungen besitzen.
-----	-----------	--	--------	---	---

”

**b) in der Sektion II „Andere Abfälle als die gefährlichen“, nach der Zeile Pos. 1, die sich auf die Abfälle mit dem Abfallschlüssel: 07 02 99 bezieht, sind die Zeilen Pos. 1a und 1b, mit folgendem Wortlaut hinzuzufügen:**

”

1a.	10 01 01 <sup>8a)</sup>	Schlacken, Aschen aus dem Verbrennungsprozess und Kesselstaub (mit Ausnahme von Kesselstaub, der unter 10 01 04 fällt)	63 000	Selektive Lagerung in einem dichten Rückhaltebecken aus Stahl mit einem Fassungsvermögen von 670 m <sup>3</sup> , und danach Übergabe direkt mit Förderband für die Wiederverwertung oder selektive Lagerung auf Haufen auf dem abgedichteten Pufferplatz, der sich zwischen dem IV und V Turm für die Entaschung befindet, abgesichert vor sekundärer Staubbildung durch Berieselung.	Übergabe zwecks Wiederverwertung an die Rechtsträger, die entsprechende Bewilligungen besitzen.
1b.	10 01 02 <sup>8a)</sup>	Flugaschen aus der Kohle	600 000	Selektive Lagerung in drei dichten Rückhaltebecken aus Stahl mit einem Fassungsvermögen von 1500 m <sup>3</sup> , 1500 m <sup>3</sup> und 2500 m <sup>3</sup> oder selektive Lagerung auf Haufen auf dem abgedichteten Pufferplatz, der sich zwischen dem IV und V Turm für die Entaschung befindet, abgesichert vor sekundärer Staubbildung durch Berieselung.	Übergabe zwecks Wiederverwertung an die Rechtsträger, die entsprechende Bewilligungen besitzen.

”

- c) in der Sektion II: „Andere Abfälle als die gefährlichen“, die Zeile Pos. 2, die sich auf die Abfälle mit dem Abfallschlüssel: 10 01 05 bezieht, erhält folgenden Wortlaut:

2.	10 01 05	Feste Abfälle aus der Abgasentschwefelung auf Calciumbasis	200 000	Selektive Lagerung lose, auf eine geordnete Art und Weise, die den Boden und die aquatische Umwelt vor Belastung durch die in den Abfällen enthaltenen Stoffe und vor sekundärer Staubbildung in dem Lager schützt, das auf dem Gelände der Anlage zur Rauchgasentschwefelung im Nassverfahren der Blöcke Nr. 4÷6 gelegen ist, im Speicherbehälter für Gips mit einem Fassungsvermögen von 4479 m <sup>3</sup> auf dem Gelände des Blocks Nr. 7 und im Erdlager „Zatonie“ sowie im Erdlager in einem Teil des Abbauriums, der durch das Kraftwerk Turów gepachtet wird.	Übergabe zwecks Wiederverwertung an die Rechtsträger, die entsprechende Bewilligungen besitzen.
----	----------	--	---------	---	---

- d) in der Sektion II „Andere Abfälle als die gefährlichen“, nach der Zeile Pos. 2, die sich auf die Abfälle mit dem Abfallschlüssel: 10 01 05 bezieht, ist die Zeile Pos. 2a, mit folgendem Wortlaut hinzuzufügen:

2a.	10 01 21	Schlämme aus den betriebseigenen Kläranlagen, andere als diejenigen, die unter 10 01 20 fallen	33 000	Selektive Lagerung in den Behältern oder Containern auf dem Gelände des Gebäudes der Kläranlage, die zur Anlage zur Rauchgasentschwefelung im Nassverfahren des Blocks Nr. 7 gehört.	Übergabe zwecks Wiederverwertung oder Unschädlichmachung an die Rechtsträger, die entsprechende Bewilligungen besitzen.
-----	----------	--	--------	--	---

- e) nach der Anmerkung 8) zur Tabelle Nr. 1 „Gefährliche Abfälle und andere Abfälle als die gefährlichen, die in Verbindung mit dem Betrieb der Feuerungsanlage mit einer Nennleistung von mehr als 50 MW<sub>t</sub> produziert werden, die auf dem Gelände des Kraftwerks Turów gelegen ist“, ist die Anmerkung 8a) mit folgendem Wortlaut hinzuzufügen:

„8a) Abfälle, die nicht aus den Wirbelschichtfeuerungen kommen.“

- f) Anmerkungen von 12) bis 24) zur Tabelle Nr. 1: „Gefährliche Abfälle und andere Abfälle als die gefährlichen, die in Verbindung mit dem Betrieb der Feuerungsanlage mit einer Nennleistung von mehr als 50 MW<sub>t</sub> produziert werden, die auf dem Gelände des Kraftwerks Turów gelegen ist“ erhalten folgenden Wortlaut:

„12) Pufferplatz zwischen dem IV. und V. Turm für die Entaschung ist ein Platz mit einer Fläche von 18 150 m<sup>2</sup>, der abgedichtet ist, mit einem Randgraben umgeben und mit einer Berieselungsanlage ausgestattet ist. Er befindet sich auf dem Flurstück Nr. 1155/115 (Gemarkung Zatonie, AM4).

13) Öltanks (Metalltanks) und ein zweiteiliger Betonbehälter, aufgestellt auf einem betonierten und an die Kanalisation angeschlossenen Gelände, das mit einem Entöler ausgestattet ist, mit einer Fläche von 811 m<sup>2</sup>, gelegen auf dem Flurstück Nr. 1256 (Gemarkung Zatonie, AM6).

14) Lager Nr. 11 ist ein Gebäude mit einem daran anliegenden Platz, gelegen auf dem Flurstück Nr. 1256 (Gemarkung Zatonie, AM6), der einen befestigten, dichten und an die Kanalisation angeschlossenen Untergrund mit einer Fläche von 1156 m<sup>2</sup> hat.

- 15) Lager Nr. 4 (Schrottplatz neben dem Kühlturm Nr. 2) ist ein befestigter, abgedichteter und an die Kanalisation angeschlossener Platz mit einer Fläche von 3109 m<sup>2</sup>, gelegen auf dem Flurstück Nr. 1256 (Gemarkung Zatonie, AM6).
  - 16) Das Hauptlager Nr. 3 ist ein Gebäude mit einer Fläche von 85 m<sup>2</sup>, das einen abgedichteten und an die Kanalisation angeschlossenen Untergrund besitzt, gelegen auf dem Flurstück Nr. 1256 (Gemarkung Zatonie, AM6).
  - 17) Das Gebäude der Kläranlage, die zur Anlage zur Rauchgasentschwefelung im Nassverfahren des neuen Blocks gehört, ist ein zweigeschossiges Gebäude, das auf dem Flurstück Nr. 1256 (Gemarkung Zatonie, AM6) gelegen ist, mit einer Bebauungsfläche von 555 m<sup>2</sup>, das einen befestigten, dichten und an die Kanalisation angeschlossenen Untergrund besitzt.
  - 18) Der Platz vor dem Lager für die Ersatzteile ist ein befestigter, abgedichteter und an die Kanalisation angeschlossener Platz mit einer Fläche von 5347 m<sup>2</sup>, gelegen auf den Flurstücken Nr. 8/12, 12/2 (Gemarkung Trzciniec AM2) und 1100/3, 827/23, 829/1, 1105/1 (Gemarkung Zatonie, AM5).
  - 19) Platz P-14 ist ein befestigter, abgedichteter, an die Kanalisation angeschlossener und eingezäunter Platz mit einer Fläche von 3530 m<sup>2</sup>, gelegen auf dem Flurstück Nr. 8/31 (Gemarkung Trzciniec AM2).
  - 20) Der Platz in der Nähe des Kühlhauses Nr. 3 ist ein befestigter, abgedichteter, an die Kanalisation angeschlossener und eingezäunter Platz mit einer Fläche von 1905 m<sup>2</sup>, gelegen auf dem Flurstück Nr. 1256 (Gemarkung Zatonie, AM6).
  - 21) Der Platz in der Nähe von Transportbasis ist ein befestigter, abgedichteter und eingezäunter Platz mit einer Fläche von 10 000 m<sup>2</sup>, gelegen auf den Flurstücken Nr. 1236, 1155/69, 969/64 (Gemarkung Zatonie, AM4).
  - 22) Das Erdlager für Gips „Zatonie“ ist ein Lager mit einem Fassungsvermögen von ca. 360 000 m<sup>3</sup> und einer Fläche von 50 009 m<sup>2</sup>. Das Lager besitzt einen abgedichteten Boden und die Böschungen und ist mit einer Oberflächenentwässerung ausgestattet. Das Lager „Zatonie“ ist auf den Flurstücken Nr. 1239 und 950/10 (Gemarkung Zatonie, AM 4) gelegen.
  - 23) Das Erdlager für Gips, gelegen auf der Hochebene des durch das Kraftwerk Turów gepachteten Geländes, ist ein mit einem Wall umgebenes Lager mit einer Fläche von ca. 15 ha, geteilt in 12 Lagerkammer für Gips, die mithilfe von Erddämmen getrennt sind, ausgestattet mit einem Rückhalte- und Verdampfungsbecken für Sickerwasser, einer Anlage zur Berieselung der Lagerfläche und einem Drainagesystem für Sickerwasser, was ein erfolgreiches Auffangen des Sickerwassers und des Niederschlagswassers gewährleistet. Das Lager ist auf dem Flurstück Nr. 4/9 (Gemarkung Bogatynia III, AM1) gelegen.
  - 24) Rückhaltebecken für die Schlacke ist ein beheizter Stahltank mit einem Fassungsvermögen von 670 m<sup>3</sup>, auf dem betonierten und an die Kanalisation angeschlossenen Gelände auf dem Flurstück Nr. 118/53 (Gemarkung Trzciniec, AM3).“.
- g) Nach der Anmerkung 24) zur Tabelle Nr. 1:** „Gefährliche Abfälle und andere als gefährliche, die in Verbindung mit dem Betrieb der Feuerungsanlage mit einer Nennleistung von mehr als 50 MWt produziert werden, die auf dem Gelände des Kraftwerks Turów gelegen ist“ **sind die Anmerkungen 25), 26), 27) und 28), mit folgendem Wortlaut hinzuzufügen:**
- „25)Die Rückhaltebecken für die Flugaschen sind zwei Rückhaltebecken aus Stahl, jedes mit einem Fassungsvermögen von 1500 m<sup>3</sup>, gelegen auf einem betonierten und an die Kanalisation angeschlossenen Gelände, auf dem Flurstück Nr. 1256 (Gemarkung Zatonie,

AM6) und ein Rückhaltebecken aus Stahl mit einem Nutzvolumen von 2500 m<sup>3</sup>, gelegen auf einem betonierten und an die Kanalisation angeschlossenen Gelände, auf dem Flurstück Nr. 118/53 (Gemarkung Trzciniec, AM3).

- 26) Rückhaltebecken für die Gemische aus Flugaschen und festen Abfällen von Abgasentschwefelung auf Calciumbasis sind zwei Rückhaltebecken aus Stahl, jedes mit einem Fassungsvermögen von 1500 m<sup>3</sup>, gelegen auf einem betonierten und an die Kanalisation angeschlossenen Gelände, auf dem Flurstück Nr. 1256 (Gemarkung Zatonie, AM6).
- 27) Gipslager auf dem Gelände der Anlage zur Rauchgasentschwefelung im Nassverfahren der Blöcke Nr. 4÷6 ist ein geschlossenes Lager vom Typ Gebäude, das ermöglicht, ca. 3000 m<sup>3</sup> Abfälle mit dem Abfallschlüssel 10 01 05 zu lagern. Das Lager ist überdacht und besitzt einen befestigten und abgedichteten Untergrund. Es ist auf dem Flurstück Nr. 1256 (Gemarkung Zatonie, AM6) gelegen.
- 28) Speicherbehälter für Gips auf dem Gelände des neuen Blocks Nr. 7 ist ein Stahlbetonbehälter mit einem Fassungsvermögen von 4479 m<sup>3</sup>, aufgestellt auf einem betonierten und an die Kanalisation angeschlossenen Gelände, auf dem Flurstück Nr. 118/53 (Gemarkung Trzciniec, AM3).“.

**14. Im Punkt III.2.2.1. des Bescheides, in der Tabelle Nr. 2: „Chemische Grundzusammensetzung und Eigenschaften von gefährlichen Abfällen und anderen als die gefährlichen, die in Verbindung mit dem Betrieb der Feuerungsanlage mit einer Nennleistung von mehr als 50 MW<sub>t</sub> produziert werden, die auf dem Gelände des Kraftwerkes Turów gelegen ist“:**

- a) **in der Sektion I „Gefährliche Abfälle“, vor der Zeile Pos. 1, die sich auf die Abfälle mit dem Abfallschlüssel 13 01 10\* bezieht, ist die Zeile Pos. 1a mit folgendem Wortlaut hinzuzufügen:**

„1a.	10 01 20*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	Die Abfälle werden in den Schlammpressen in der Kläranlage der Rauchgasentschwefelungsanlage des Blocks Nr. 7 erzeugt. Die Abfälle enthalten u.a.: SiO <sub>2</sub> , Al <sub>2</sub> O <sub>3</sub> , Fe <sub>2</sub> O <sub>3</sub> , Mn <sub>2</sub> O <sub>3</sub> , CaO, MgO, Na <sub>2</sub> O, ZnO, K <sub>2</sub> O und Metalle: Cd, Pb, Cr, Cu, Ni, Hg, Mo, V, Ag, Ba, As, B, Sr. Die Abfälle sind in fester Form vorhanden. Die Eigenschaften verursachen, dass die Abfälle gemäß der Verordnung der Kommission (EU) Nr. 1357/2014 vom 18. Dezember 2014 zur Ersetzung der Anlage III zur Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates 2008/98/EG über Abfälle und zur Aufhebung bestimmter Richtlinien (Amtsblatt EU L 365/89 vom 19.12.2014 S. 1), und der Verordnung des Rates (EU) 2017/997 vom 8. Juni 2017 zur Änderung der Anlage III zur Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates 2008/98/EG in Bezug auf die gefährliche Eigenschaft HP 14 „Ökotoxisch“ (Amtsblatt EU L 150 vom 14.06.2017) - gefährliche Abfälle sind - HP 4 „reizend - Hautreizung und Augenschädigung“, HP 5 „Zielorgantoxizität (STOT) oder Aspirationsgefahr“, HP 14 „ökotoxisch“.
------	-----------	---	--

- b) **in der Sektion II „Abfälle, die keine gefährlichen Abfälle sind“, nach der Zeile Pos. 1, die sich auf die Abfälle mit dem Abfallschlüssel 07 02 99 bezieht, sind die Zeilen Pos. 1a und 1b mit folgendem Wortlaut hinzuzufügen:**

1a.	10 01 01	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub (mit Ausnahme von Kesselstaub, der unter 10 01 04 fällt)	Die Abfälle werden im Kessel des Kraftwerksblocks Nr. 7 erzeugt. In dem Kohlenstaubkessel des Blocks Nr. 7 entstehen Abfälle aus dem Verbrennungsprozess in Form von Schlacke. Die Abfälle enthalten: a) ca. 80 % von Alumosilicaten, b) Calciumoxide, Eisenoxide, Magnesiumoxide, Kaliumoxide, Schwefeloxide in den Mengen von ein paar Prozent, c) Titan, Natrium, Phosphor in Form von Oxiden in einer Menge von ca. 1 %, d) Spurenelemente - Hg, Zn, Cr, Cu, Pb, Cd, Ni, As, Co, Mo, Sn in den Mengen von Bruchzahlen bis 300 ppm, e) Barium von 1 000 bis 2 000 ppm.
-----	----------	---	---

			Die Abfälle haben keine Eigenschaften, die verursachen, dass sie gefährliche Abfälle sind, die in der Verordnung der Kommission (EU) Nr. 1357/2014 vom 18. Dezember 2014 zur Ersetzung der Anlage III zur Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates 2008/98/EG über Abfälle und zur Aufhebung bestimmter Richtlinien (Amtsblatt EU L 365/89 vom 19.12.2014 S. 1), und in der Verordnung des Rates (EU) 2017/997 vom 8. Juni 2017 zur Änderung der Anlage III zur Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates 2008/98/EG in Bezug auf die gefährliche Eigenschaft HP 14 „Ökotoxisch“ (Amtsblatt EU L 150 vom 14.06.2017) und der Verordnung des Klimaministers vom 24. Dezember 2019 über die Bedingungen zur Anerkennung der Abfälle als diejenigen, die ansteckende Eigenschaften besitzen und über die Methode zur Festlegung dieser Eigenschaften (Gesetzblatt Jahrgang 2020 Pos. 3) bezeichnet sind.
1b.	10 01 02	Filterstäube (Flugasche) aus Kohlefeuerung	Die Abfälle werden im Kessel des Kraftwerksblocks Nr. 7 erzeugt. Filterstäube (Flugasche) aus Kohlefeuerung sind Reste von der Verbrennung der Kohle in den Kraftwerkskesseln, die aus dem dynamischen Abgasweg durch die Elektrofilter abgesondert werden. Die Abfälle enthalten 1) SiO <sub>2</sub> , Al <sub>2</sub> O <sub>3</sub> , Fe <sub>2</sub> O <sub>3</sub> i CaO - 85-99 %, 2) MgO, Na <sub>2</sub> O, K <sub>2</sub> O, SO <sub>3</sub> , P <sub>2</sub> O <sub>5</sub> , TiO <sub>2</sub> – von 0,5 % bis 3,5 %, 3) Gehalt an nicht verbrannter Kohle (Glühverluste) bis 3 %. Diese Abfälle enthalten auch Spuren Mengen von Mn, B, Ba, Cu, Sr, Ni, Cr, Zn, Cd, Co, Mo, V, Se, Pb, As und anderen (von 0,1 bis 0,3 %). Die Abfälle haben keine Eigenschaften, die verursachen, dass sie gefährliche Abfälle sind, die in der Verordnung der Kommission (EU) Nr. 1357/2014 vom 18. Dezember 2014, zur Ersetzung der Anlage III zur Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates 2008/98/EG über Abfälle und zur Aufhebung bestimmter Richtlinien (Amtsblatt EU L 365/89 vom 19.12.2014 S. 1), und in der Verordnung des Rates (EU) 2017/997 vom 8. Juni 2017 zur Änderung der Anlage III zur Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates 2008/98/EG in Bezug auf die gefährliche Eigenschaft HP 14 „Ökotoxisch“ (Amtsblatt EU L 150 vom 14.06.2017) und der Verordnung des Klimaministers vom 24. Dezember 2019 über die Bedingungen zur Anerkennung der Abfälle als diejenigen, die ansteckende Eigenschaften besitzen und über die Methode zur Festlegung dieser Eigenschaften (Gesetzblatt Jahrgang 2020 Pos. 3) bezeichnet sind.

”

c) in der Sektion II „Abfälle, die keine gefährlichen Abfälle sind“, nach der Zeile Pos. 2, die sich auf die Abfälle mit dem Abfallschlüssel 10 01 05 bezieht, ist die Zeile Pos. 2a mit folgendem Wortlaut hinzuzufügen:

”

1a.	10 01 21	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 20 fallen	Die Abfälle werden in den Schlammpressen in der Kläranlage der Rauchgasentschwefelungsanlage des Blocks Nr. 7 erzeugt. Die Abfälle enthalten SiO <sub>2</sub> , Al <sub>2</sub> O <sub>3</sub> , Fe <sub>2</sub> O <sub>3</sub> , Mn <sub>2</sub> O <sub>3</sub> , CaO, MgO, Na <sub>2</sub> O, ZnO, K <sub>2</sub> O. Die Abfälle haben keine Eigenschaften, die verursachen, dass sie gefährliche Abfälle sind, die in der Verordnung der Kommission (EU) Nr. 1357/2014 vom 18. Dezember 2014 zur Ersetzung der Anlage III zur Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates 2008/98/EG über Abfälle und zur Aufhebung bestimmter Richtlinien (Amtsblatt EU L 365/89 vom 19.12.2014 S. 1), und in der Verordnung des Rates (EU) 2017/997 vom 8. Juni 2017 zur Änderung der Anlage III zur Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates 2008/98/EG in Bezug auf die gefährliche Eigenschaft HP 14 „Ökotoxisch“ (Amtsblatt EU L 150 vom 14.06.2017) und der Verordnung des Klimaministers vom 24. Dezember 2019 über die Bedingungen zur Anerkennung der Abfälle als diejenigen, die ansteckende Eigenschaften besitzen und über die Methode zur Festlegung dieser Eigenschaften (Gesetzblatt Jahrgang 2020 Pos. 3) bezeichnet sind.
-----	----------	--	---

”

**15. Punkt III.2.3. des Bescheides „Die Methoden zur Vermeidung von Entstehung der Abfälle und Begrenzung ihrer negativen Auswirkung auf die Umwelt“ erhält folgenden Wortlaut:**

**„III.2.3. Die Methoden zur Vermeidung von Entstehung der Abfälle und Begrenzung ihrer negativen Auswirkung auf die Umwelt.**

Die Maßnahmen, die der Betreiber vornimmt, welche die Vermeidung von Entstehung der Abfälle oder Verringerung ihrer Menge und ihrer negativen Umweltauswirkung zum Ziel haben, bestehen darin, dass:

- a) die Materialien und Rohstoffe sowie Maschinen und Einrichtungen rationell bewirtschaftet werden,
- b) einzelne Elemente der Anlage im guten technischen Zustand mit Hilfe von regelmäßigen technischen Durchsichten aufrechterhalten werden, die durch befugte Personen durchgeführt werden,
- c) die Abfälle selektiv gelagert werden,
- d) die Mitarbeiter im Bereich des Vorgehens mit den Abfällen geschult werden,
- e) die Abfälle auf solche Art und Weise gelagert werden, dass ihre negative Auswirkung auf die Umwelt begrenzt wird, und die Lagerung an speziell zu diesem Zwecke vorbereiteten und festgelegten Stellen erfolgt,
- f) die Rangordnung der Vorgehensweisen mit Abfällen eingehalten wird,
- g) die Abfälle ausschließlich an die befugten Abnehmer übergeben werden,
- h) die Prozesse der Verbrennung der Braunkohle optimiert werden, indem die Verbrennung in der Wirbelschicht in den Kesseln der Blöcke 1÷6 durchgeführt wird,
- i) die mit dem Abfallschlüssel eingestuften Abfälle:
  - ex 10 01 82 (Gemische aus Flugaschen und festen Abfällen aus der Abgasentschwefelung auf Calciumbasis (Rauchgasentschwefelung im Trocken- und Halbtrockenverfahren und Verbrennung in der Wirbelschicht) – die aus den Wirbelschichtfeuerungen kommen),
  - ex 10 01 01 (Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub (mit Ausnahme von Kesselstaub, der unter 10 01 04 fällt) – die aus den Wirbelschichtfeuerungen nicht kommen),
  - ex 10 01 02 (Filterstäube (Flugasche) aus Kohlefeuerung – die aus den Wirbelschichtfeuerungen nicht kommen),in erster Linie zur Wiederverwertung übergeben werden, die in der Verfüllung der ungünstig umgestalteten Gelände besteht,
- j) die Abfälle mit den Abfallschlüsseln 10 01 05, 10 01 82, 10 01 01 und 10 01 02 in anderen Produktionsprozessen (z.B. in der Zement-, Bau-, Keramikindustrie usw.) weiter verwendet werden,
- k) die Abfälle mit den Abfallschlüsseln 10 01 01, 10 01 02 und 10 01 82 vor sekundärer Staubbildung während des Transportes und der Lagerung geschützt werden, indem sie mit dem Wasser aus dem Kühlsystem (Wasser nach erfolgter Kühlung) und dem Überstandswasser aus den Absetzbecken für die Asche berieselt werden, oder wenn die Asche mit dem gereinigten Abwasser berieselt wird, und bei niedrigen Temperaturen – zusätzlich mit den filmbildenden Mitteln beschichtet werden.“.

**16. Punkt III.3.1. des Bescheides „Festlegung des zulässigen Lärmpegels“ erhält folgenden Wortlaut:**

**„III.3.1. Zulässiger Lärmpegel**

Es wird der zulässige Lärmpegel festgelegt, der aus dem Gelände des Kraftwerkes Turów während des Normalbetriebs der Anlage in die vor Lärm geschützten Gebiete in folgender Höhe freigesetzt wird:

- **L<sub>AeqD</sub> = 50 dB** für die Tageszeit
- **L<sub>AeqN</sub> = 40\* dB** für die Nachtzeit

für die Gebiete der Einfamilienbebauung und für die Gebiete der Bebauung, die mit ständigem oder vorübergehendem Aufenthalt der Kinder und Jugendlichen verbunden ist.

(\* sollten die Gebiete der Bebauung, die mit ständigem oder vorübergehendem Aufenthalt der Kinder und Jugendlichen verbunden ist, entsprechend ihrer Funktion in der Nachtzeit nicht genutzt werden, gilt in denen kein zulässiger Lärmpegel in der Nachtzeit),

- **L<sub>AeqD</sub> = 55 dB** für die Tageszeit
- **L<sub>AeqN</sub> = 45 dB** für die Nachtzeit

für die Gebiete der Mehrfamilienbebauung und Bebauung für gemeinsames Wohnen sowie für die Wohn- und Dienstleistungsgebiete,

wo:

- Lärmkennziffer L<sub>AeqD</sub> - ein gleichwertiger Schallpegel A für die Tageszeit ist (die als ein Zeitraum von 6<sup>00</sup> Uhr bis 22<sup>00</sup>Uhr verstanden wird),
- Lärmkennziffer L<sub>AeqN</sub> - ein gleichwertiger Schallpegel A für die Nachtzeit ist (die als ein Zeitraum von 22<sup>00</sup> Uhr bis 6<sup>00</sup>Uhr verstanden wird).“

**17. Punkt III.3.2.1. des Bescheides „Punktuelle äußere Lärmquellen“ erhält folgenden Wortlaut:**

**„III.3.2.1. Punktuelle äußere Lärmquellen**

Pos.	Lärmquelle	Menge (Stk.)	Standort	Betriebszeit [h]	
				Tageszeit	Nachtzeit
1	2	3	4	5	6
1.	Blocktransformatoren	6	Nordseite des Maschinenhauses der Blöcke Nr. 1÷6	16	8
		3	Nordseite des Maschinenhauses des Blocks Nr. 7		
2.	Anzapftransformatoren	6	Nordseite des Maschinenhauses der Blöcke Nr. 1÷6	16	8
3.	Transformator mit Stufenschalter	1	Nordseite des Maschinenhauses des Blocks Nr. 7	16	8
4.	Reservetransformator	1	Nordseite des Maschinenhauses des Blocks Nr. 7	16	8
5.	Anlasstransformator	1	Nordseite des Maschinenhauses des Blocks Nr. 7	16	8
6.	Lufteinlässe	12	Südseite des Kesselhauses der Blöcke Nr. 1÷6	16	8
		2	Ostwand des Kesselhauses des Blocks Nr. 7		
7.	Kühltürme	5	Nr. 1÷3 – östlich des Kesselhauses der Blöcke Nr. 1÷6 Nr. 4 und 5 – nördlich des Kesselhauses der Blöcke Nr. 1÷6	16	8
		1	An der Südgrenze des Kraftwerksgeländes, im westlichen Teil (Kühlturm des Blocks Nr. 7)		

Pos.	Lärmquelle	Menge (Stk.)	Standort	Betriebszeit [h]	
				Tageszeit	Nachtzeit
8.	Rückhaltebecken für die Asche	4	Südseite des Kesselhauses der Blöcke Nr. 1÷6	16	8
		1	Ostseite des Gebäudes des Elektrofilters des Blocks Nr. 7		
9.	Sorptionsmittelbehälter	4	Südteil des Kraftwerksgeländes	16	8
10.	Station für Fertigung von Gips	1	Südwestlicher Teil des Kraftwerksgeländes	16	8
11.	Saugventilatoren für die Abgase	12	Südseite des Kesselhauses der Blöcke Nr. 1÷6	16	8
12.	Saugventilatoren für die Luft aus dem Kesselhaus	36	Dach des Kesselhauses der Blöcke Nr. 1÷6	16	8
13.	Schornsteinmündungen	1	Südlich des Kesselhauses der Blöcke Nr. 1÷6 in einer Höhe von 150 m über Geländeoberfläche	16	8
14.	Triebsatz von Becherförderern der Anlage für die Zuführung der Biomasse für die Blöcke Nr. 1÷4	3	Ostteil des Kraftwerkes	16	-
15.	Türme (Bandübergabe) der Anlage für die Zuführung der Biomasse für die Blöcke Nr. 1÷4 und die Öffnungen (Schächte) zum Gang für die Bekohlung	4	Zentraler und östlicher Teil des Kraftwerkes	16	-
16.	Türme (Bandübergabe) der Förderer für die Entaschung	2	Ostteil des Kraftwerksgeländes	16	-
<b>Anlage zur Reduzierung der Quecksilberemissionen aus dem Block Nr. 7</b>					
17.	Entstaubungsfilter des Dachs des Silos für Aktivkohle	1	Nordöstlicher Teil des Kraftwerksgeländes, östlich des Kühlturms Nr. 5	0,5	-
18.	Auspuffmündungen der Dosiereinrichtungen für Aktivkohle	2		1	0,5
19.	Luftkühler auf dem Dach des Gebäudes für Aktivkohle	2		16	8
20.	Luftkühler auf dem Dach des Gebäudes für Aktivkohle	1		0,5	-
21.	Dachlüfter auf den Dächern der Gebäude für Aktivkohle und für Reagens	2		0,5	-
<b>Kläranlage für Industrieabwasser</b>					
22.	Lufteinlass	1	Nordwestliche Wand des Gebäudes der Schaltanlage	16	8
23.	Lüftungsauslass	2	Pumpenraum der Absetzbecken für die Vorbehandlung	16	8
24.	Revisionsluken	2		16	8
25.	Lufteinlässe in Form von Fenster	2	Kalklager	16	8
26.	Abzugsventilatoren	2		16	8
27.	Antrieb des Rührwerkes für Kalkmilch	1		16	8
28.	Antriebe der Klärbecken	2	Klärbecken	16	8
29.	Außenlüfter auf dem Becken	1	An der Nordgrenze des Geländes der Kläranlage	16	-

”

**18. Punkt III.3.2.2. des Bescheides „Lärmquellen vom Typ „Gebäude“ erhält folgenden Wortlaut:**

**„III.3.2.2. Lärmquellen vom Typ „Gebäude“**

Pos.	Lärmquelle	Standort	Betriebszeit [h]	
			Tageszeit	Nachtzeit
1	2	3	4	5
1.	Elektrofilter des Blocks Nr. 7	Dach eines jeden Segmentes des Elektrofilters	16	8
2.	Maschinenhaus	Blöcke Nr. 1÷6, zentraler Teil des Kraftwerksgeländes	16	8
		Block Nr. 7, westlicher Teil des Kraftwerksgeländes		
3.	Kesselhaus	Blöcke Nr. 1÷6, zentraler Teil des Kraftwerksgeländes	16	8
		Block Nr. 7, westlicher Teil des Kraftwerksgeländes		
4.	Kompressorraum	Zentraler Teil des Kraftwerksgeländes (für die Blöcke Nr. 1÷6)	16	8
		Östlich von dem Kesselhaus des Blocks Nr. 7		
5.	Kühlwasserpumpstation	Westlich von dem Maschinenhaus des Blocks Nr. 7	16	8
6.	Gebäude für Fertigung des Sorptionsmittels und Kläranlage	An der Südgrenze des Kraftwerksgeländes	16	8
7.	Gebäude für Abgaslüfter	Östlich von dem Kesselhaus des Blocks Nr. 7	16	8
8.	Pumpstation für den Absorber	Südwestlicher Teil des Kraftwerksgeländes	16	8
9	Kühlwasserpumpstation	Westlicher Teil des Kraftwerksgeländes	16	8
10.	Schlitzbunker	Südlicher Teil des Kraftwerkes (interne Bekohlung)	16	2
		Südlicher Teil des Kraftwerkes (externe Bekohlung)	14	2
11.	Gebäude für Kohlebrecher	Zentraler Teil des Kraftwerksgeländes, nördlich von dem Schlitzbunker (Blöcke Nr. 1÷6) – 3 Stk.	12	6
		Südlicher Teil des Kraftwerksgeländes, westlich von dem Schlitzbunker (Block Nr. 7)		
12.	Bandübergabestationen des Bekohlungssystems des Blocks Nr. 7	Zentraler und südwestlicher Teil des Kraftwerksgeländes – 4 Stk.	12	6
13.	Gänge der Förderer für die Bekohlung der Blöcke Nr. 1÷6	Zentraler Teil des Kraftwerkes – 3 Stk.	12	6
14.	Gebäude der Schaltanlage	Kläranlage für Industrieabwasser	16	8
15.	Gebäude des technologischen Knotenpunktes E		16	8

”

**19. Punkt III.3.2.3. des Bescheides „Linienförmige Lärmquellen“ erhält folgenden Wortlaut:**

**„III.3.2.3. Linienförmige Lärmquellen**

Pos.	Lärmquelle	Menge (Stk.)	Standort	Betriebszeit [h]	
				Tageszeit	Nachtzeit
1	2	3	4	5	6
1.	Brücken der Förderer für die Bekohlung des Blocks Nr. 7	4	Zentraler und südwestlicher Teil des Kraftwerksgeländes, Länge ca. 500 m	12	6
2.	Förderer für die Entaschung	1	Südöstlich des Kraftwerkes/des Kesselhauses, Länge 2 km	16	-
3.	Förderer für die Biomasse	1	Südlich des Kesselhauses, Länge ca. 405 m	16	-

”

**20. Punkt III.4. „Abwasserableitung in die Gewässer“ erhält folgenden Wortlaut:**

**„III.4. Abwasserableitung in die Gewässer**

**III.4.1. Feuerungsanlage für Brennstoffe (Anlage, die integrierter Genehmigung bedarf)**

Abwasserableitung in die Gewässer, d.h.:

1. Einleitung in den Fluss Miedzianka durch die Mündung des Sammlers A, der am rechten Ufer des Flusses in km 0+859 seines Laufes gelegen ist, in dem Punkt mit den Koordinaten in dem geodätischen Bezugssystem PL-ETRF2000, Zone 5: X = 5645355.342, Y = 5493481.146, in der Zeit der Gewitterstürme und der Störfälle des Pumpwerkes PS „A“ an dem Sammler A, des Industrieabwassers, des Niederschlagswassers und Schmelzwassers in folgenden Mengen:

$$Q_{\max s} = 0,022 \text{ m}^3/\text{s}$$

$$Q_{\max h} = 80 \text{ m}^3/\text{h}$$

$$Q_{\text{srđ}} = 300 \text{ m}^3/\text{Tag}$$

$$Q_{\max r} = 115\,200 \text{ m}^3/\text{Jahr}$$

in dem zulässigen Zustand und der Zusammensetzung:

pH-Wert	6,5-9,0 pH
Gesamtmenge an Schwebstoffen	≤ 35 mg/l
ChZTCr	≤ 125 mg O <sub>2</sub> /l
Summe der Chloride und Sulfate	≤ 1500 mg (Cl+SO <sub>4</sub> )/l
Gesamteisen	≤ 10 mg Fe/l
Erdölkohlenwasserstoffe	≤ 15 mg/l

2. Einleitung in den Fluss Miedzianka durch die Mündung des Sammlers B, der am rechten Ufer des Flusses in km 1+114 seines Laufes gelegen ist, in dem Punkt mit den Koordinaten in dem geodätischen Bezugssystem PL-ETRF2000, Zone 5: X = 5645300.994, Y = 5493726.814, durch den Schacht 3A hinter den Klärbecken, des Industrieabwassers, des Kühlwassers, des Niederschlagswassers und Schmelzwassers, das in der Kläranlage für Industrieabwasser gereinigt wurde, in folgenden Mengen und in dem zulässigen Zustand und der Zusammensetzung:

Pos.	Parameter	Einheit	bis zum 31.10.2020	vom 01.11.2020 bis 22.12.2021	ab 23.12.2021
1	2	3	4	5	6
<i>Abwassermenge</i>					
1.	Q <sub>maxs</sub>	m <sup>3</sup> /s	0,17	0,17	0,17
2.	Q <sub>maxh</sub>	m <sup>3</sup> /h	600	600	600
3.	Q <sub>srđ</sub>	m <sup>3</sup> /Tag	6 970	9 400	9 400
4.	Q <sub>maxr</sub>	m <sup>3</sup> /Jahr	2 636 010	3 555 000	3 555 000

Pos.	Parameter	Einheit	bis zum 31.10.2020	vom 01.11.2020 bis 22.12.2021	ab 23.12.2021
1	2	3	4	5	6
<i>Zustand und Zusammensetzung des Abwassers</i>					
5.	Temperatur	°C	35	35	24
6.	pH-Wert	-	6,5-9,0	6,5-9,0	6,3-8,1
7.	Gesamtmenge an Schwebstoffen	mg/l	≤ 35	≤ 35	≤ 10,5
8.	ChZT <sub>Cr</sub>	mg O <sub>2</sub> /l	≤ 125	≤ 125	≤ 26
9.	Gesamteisen	mg Fe/l	≤ 10	≤ 10	≤ 10
10.	Natrium	mg Na/l	≤ 400	≤ 400	≤ 200
11.	Kalium	mg K/l	≤ 80	≤ 80	≤ 40
12.	Ammoniumstickstoff	mgN <sub>NH4</sub> /l	10	7,5	0,38
13.	Nitratstickstoff	mg N <sub>NO3</sub> /l	30	30	2,6
14.	Nitritstickstoff	mg N <sub>NO2</sub> /l	1	0,6	0,03
15.	Gesamtstickstoff	mg N/l	≤ 30	≤ 30	≤ 3,5
16.	Gesamtphosphor	mg P/l	≤ 3	≤ 3	≤ 0,21
17.	Chloride	mg Cl/l	≤ 300	≤ 300	≤ 6,9
18.	Fluoride	mg F/l	≤ 25	≤ 25	≤ 1,5
19.	Sulfate	mgSO <sub>4</sub> /l	≤ 500	≤ 500	≤ 38,1
20.	Zink	mg Zn/l	≤ 2	≤ 2	≤ 0,1
21.	Kupfer	mg Cu/l	≤ 0,5	≤ 0,5	≤ 0,01
22.	Barium	mg Ba/l	≤ 2	≤ 2	≤ 0,5
23.	Gesamtchrom	mg Cr/l	≤ 0,5	≤ 0,5	≤ 0,05
24.	Gesamter organischer Kohlenstoff (TOC)	mg C/l	≤ 30	≤ 30	≤ 6,2
25.	BZT <sub>5</sub> (BSB)	mg O <sub>2</sub> /l	≤ 25	≤ 25	≤ 4,5
26.	Flüchtige Phenole (Phenolindex)	mg/l	≤ 0,1	≤ 0,1	≤ 0,01
27.	Adsorbierbare organisch gebundene Halogene (AOX)	mg Cl/l	≤ 1	≤ 1	≤ 1
28.	Rhodanide	mg CNS/l	≤ 10	≤ 10	≤ 10
29.	Erdölkohlenwasserstoffe	mg/l	≤ 13	≤ 10	≤ 0,2

3. Einleitung in den Fluss Miedzianka durch die Mündung des Sammlers C, der in km 0+532 seines Laufes gelegen ist, in dem Punkt mit den Koordinaten in dem geodätischen Bezugssystem PL-ETRF2000, Zone 5: X = 5645330.470, Y = 5493156.202, mithilfe eines offenen Grabens, des Niederschlagswassers und Schmelzwassers in der Zeit der Gewitterstürme in folgenden Mengen:

$$Q_{\max s} = 0,497 \text{ m}^3/\text{s}$$

$$Q_{\max h} = 1\,790 \text{ m}^3/\text{h}$$

$$Q_{\text{srđ}} = 19\,200 \text{ m}^3/\text{Tag}$$

$$Q_{\max r} = 2\,577\,600 \text{ m}^3/\text{Jahr}$$

mit zulässiger Zusammensetzung:

$$\text{Gesamtmenge an Schwebstoffen} \leq 100 \text{ mg/l}$$

$$\text{Erdölkohlenwasserstoffe} \leq 15 \text{ mg/l}$$

4. Einleitung in den Bach Ochota durch die Mündung des ableitenden Sammlers, der in km 1+147 seines Laufes gelegen ist, in dem Punkt mit den Koordinaten in dem geodätischen Bezugssystem PL-ETRF2000, Zone 5: X = 5645527.155, Y = 5494463.503, des

Überstandswassers und des Wassers aus der Drainage der Absetzbecken für die Asche sowie des Niederschlagswassers und des Schmelzwassers aus dem Gelände außerhalb der Absetzbecken, bis zum 22.12.2021 in folgenden Mengen:

$$\begin{aligned}Q_{\max s} &= 0,53 \text{ m}^3/\text{s} \\Q_{\max h} &= 1\,895 \text{ m}^3/\text{h} \\Q_{\text{sr}d} &= 10\,000 \text{ m}^3/\text{Tag} \\Q_{\max r} &= 4\,360\,000 \text{ m}^3/\text{Jahr}\end{aligned}$$

und in dem Zeitraum ab dem 23.12.2021 bei einem Störfall der Kläranlage für Industrieabwasser in folgender Menge:

$$\begin{aligned}Q_{\max s} &= 0,53 \text{ m}^3/\text{s} \\Q_{\max h} &= 1\,895 \text{ m}^3/\text{h} \\Q_{\text{sr}d} &= 10\,000 \text{ m}^3/\text{Tag} \\Q_{\max r} &= 600\,000 \text{ m}^3/\text{Jahr}\end{aligned}$$

in dem zulässigen Zustand und der Zusammensetzung:

pH-Wert	6,5-9,0 pH
Gesamtmenge an Schwebstoffen	$\leq 35 \text{ mg/l}$
ChZT <sub>Cr</sub>	$\leq 125 \text{ mg O}_2/\text{l}$
Summe der Chloride und Sulfate	$\leq 1000 \text{ mg (Cl+SO}_4)/\text{l}$
Gesamteisen	$\leq 10 \text{ mg Fe/l}$
Kupfer	$\leq 0,5 \text{ mg Cu/l}$
Gesamtchrom	$\leq 0,5 \text{ mg Cr/l}$
Zink	$\leq 2 \text{ mg Zn/l}$
Erdölkohlenwasserstoffe	$\leq 15 \text{ mg/l}$

#### III.4.2. Kläranlage für Schmutzwasser (Anlage, die keiner integrierten Genehmigung bedarf)

Ableitung bis zum 22.12.2021, durch die Mündung des Sammlers B, der am rechten Ufer des Flusses in km 1+114 seines Laufes gelegen ist, in dem Punkt mit den Koordinaten in dem geodätischen Bezugssystem PL-ETRF2000, Zone 5: X = 5645300.994, Y = 5493726.814, durch den Schacht hinter dem Reaktor Nr. 2 (Messpunkt 21), des gereinigten häuslichen Abwassers in folgenden Mengen:

$$\begin{aligned}Q_{\max s} &= 0,003 \text{ m}^3/\text{s} \\Q_{\max h} &= 10 \text{ m}^3/\text{h} \\Q_{\text{sr}d} &= 240 \text{ m}^3/\text{Tag} \\Q_{\max r} &= 87\,600 \text{ m}^3/\text{Jahr}\end{aligned}$$

mit zulässiger Zusammensetzung:

BZT <sub>5</sub>	$\leq 40 \text{ mg O}_2/\text{l}$
ChZT <sub>Cr</sub>	$\leq 150 \text{ mg O}_2/\text{l}$
Gesamtmenge an Schwebstoffen	$\leq 50 \text{ mg/l.}$

**21. Punkt III.5.1. des Bescheides „Umfang und Art der Überwachung, die die in Art. 147 und 148 Abs. 1 des Umweltschutzgesetzes festgelegten Anforderungen überschreitet“ erhält folgenden Wortlaut:**

**„III.5.1. Umfang und Art der Überwachung, die die in Art. 147 und 148 Abs. 1 des Umweltschutzgesetzes festgelegten Anforderungen überschreitet**

Der Betreiber der Anlage wird verpflichtet, Folgendes zu tun:

- 1) Die Immissionen von Schwefeldioxid, Stickstoffoxiden und Staub sowie die meteorologischen Grundparameter (Temperatur, relative Feuchtigkeit, Windrichtung, Luftdruck) in vier Messstationen zu messen, die in den Ortschaften Jasna Góra, Bogatynia, Wyszaków, Radomierzycze gelegen sind.

- 2) Wenn die Erdarbeiten in der Umgebung der Anlage ausgeführt werden, wo die Ölderivate eingesetzt werden, durch ein akkreditiertes Labor in den im Intervall 0–2 m unter Geländeoberfläche entnommenen Proben den Gehalt an Benzin C6-C12, Mineralölen C12-C35, aromatischen Kohlenwasserstoffen (BTX), polycyclischen aromatischen Kohlenwasserstoffen (PAK) und Schwermetallen bestimmen zu lassen. Die Entnahme von Proben, ihr Transport und Aufbewahrung sowie Untersuchung sind auf der Grundlage der Referenzmethodiken auszuführen. Die Ergebnisse der Untersuchungen sind dem Marschall der Woiwodschaft Niederschlesien innerhalb von 30 Tagen ab Datum ihrer Ausführung vorzulegen.
- 3) In dem Zeitraum bis zum 16. August 2021 Messungen der Emission von Arsen im Feinstaub PM10, Ammoniak und Chlor aus den Emittenten E6-1, E6-2, E6-3, E6-4, E6-5, E6-6 mit einer Häufigkeit einmal pro Jahr, unter Anwendung einer Methodik, die den in diesem Bereich geltenden Rechtsvorschriften entspricht, durchzuführen.
- 4) Untersuchung der Brennstoff-Parameter im folgenden Bereich:
  1. für den Bedarf des Betriebs der Blöcke Nr. 1÷6 werden bis zum 16.08.2021 die Untersuchungen der Braunkohle und der Biomasse durch ein akkreditiertes Labor mit einer Häufigkeit dreimal pro Tag (einmal pro Schicht) im Bereich folgender Parameter durchgeführt:
    - a) für die Braunkohle:
      - Heizwert (LHV),
      - Feuchtigkeit,
      - Asche-, Kohle- und Schwefelgehalt,
    - b) für die Biomasse:
      - Heizwert (LHV),
      - Feuchtigkeit,
      - Asche-, und Schwefelgehalt,
  2. für den Bedarf des Betriebs des Blocks Nr. 7 werden ab dem 01.11.2020 und der Blöcke Nr. 1÷6 ab dem 17.08.2021 die Untersuchungen der Braunkohle durch ein akkreditiertes Labor mit einer Häufigkeit dreimal pro Tag im Bereich folgender Parameter durchgeführt:
    - Heizwert (LHV),
    - Feuchtigkeit,
    - Asche-, Kohle- und Schwefelgehalt,
  3. für den Bedarf des Betriebs des Blocks Nr. 7 werden ab dem 01.11.2020 und der Blöcke Nr. 1÷6 ab dem 17.08.2021 die Untersuchungen der Braunkohle durch den Lieferanten oder durch ein akkreditiertes Labor mit einer Häufigkeit einmal pro Quartal im Bereich folgender Parameter durchgeführt:
    - Heizwert (LHV),
    - Feuchtigkeit,
    - Aschegehalt,
    - flüchtige Stoffe, gebundener Kohlenstoff (fixed carbon), C, H, N, O, S, Br, Cl, F,
    - Metalle und Metalloide (As, Cd, Co, Cr, Cu, Hg, Mn, Ni, Pb, Sb, Tl, V, Zn),
  4. ab dem 17.08.2021 werden für jede Partie des gelieferten schweren Heizöls (Masut) die Untersuchungen durch den Lieferanten oder durch ein akkreditiertes Labor im folgenden Bereich durchgeführt:
    - Heizwert (LHV),
    - Asche-, Kohle- und Schwefelgehalt,
    - Gehalt an N, Ni, V,

5. ab dem 01.11.2020 werden für jede Partie des gelieferten leichten Heizöls die Untersuchungen durch den Lieferanten oder durch ein akkreditiertes Labor im folgenden Bereich durchgeführt:
  - Heizwert (LHV),
  - Aschegehalt, Gehalt an N, C, S.
- 5) in dem Zeitraum ab dem 01.11.2020 die Messungen der Menge und der Qualität des Abwassers aus der Kläranlage für Abwasser aus der Anlage zur Rauchgasentschwefelung im Nassverfahren der Blöcke Nr. 4÷7 im folgenden Bereich auszuführen:
  1. Messung der Abwassermenge in dem Kontroll- und Messpunkt für die Ableitung aus der Kläranlage für Abwasser aus der Anlage zur Rauchgasentschwefelung im Nassverfahren der Blöcke Nr. 4÷7 in das technologische System – kontinuierliche Messung mithilfe eines Durchflussmessers,
  2. Messung des Zustandes und der Zusammensetzung des Abwassers:
    - pH-Wert und Temperatur – kontinuierliche Messung in dem Kontroll- und Messpunkt für die Ableitung aus der Kläranlage für Abwasser aus der Anlage zur Rauchgasentschwefelung im Nassverfahren der Blöcke Nr. 4÷7,
    - gesamter organischer Kohlenstoff (TOC), ChZT<sub>Cr</sub> (CSB), Gesamtmenge an Schwebstoffen, Fluoride, Sulfate, leicht freisetzbare Sulfide, Sulfite, Metalle und Metalloide: Arsen, Cadmium, Gesamtchrom, Kupfer, Nickel, Blei, Zink, Quecksilber, Chloride, Gesamtstickstoff – Entnahme von Proben für die Untersuchungen in dem Kontroll- und Messpunkt für die Ableitung aus der Kläranlage für Abwasser aus der Anlage zur Rauchgasentschwefelung im Nassverfahren der Blöcke Nr. 4÷7 in das technologische System, Häufigkeit der Untersuchungen – einmal pro Monat; Art der Probenahme: 24-Stunden-Sammelproben werden proportional zu dem Durchfluss entnommen; für die Bestimmungen der vorgenannten Kennzahlen sind die EN-Normen einzusetzen; sind keine EN-Normen vorhanden, so sind ISO-Normen, nationale Normen oder andere internationale Normen einzusetzen, die gewährleisten, dass Daten gleichwertiger wissenschaftlicher Qualität erhoben werden.“

**22. Im Punkt III.5. „Überwachung“ Unterpunkt III.5.2. „Umfang und Art der Überwachung im Zusammenhang mit der Emission des Abwassers in die Gewässer“ erhält folgenden Wortlaut:**

**„III.5.2. Umfang und Art der Überwachung im Zusammenhang mit der Emission des Abwassers in die Gewässer**

**III.5.2.1. Feuerungsanlage für Brennstoffe (Anlage, die integrierter Genehmigung bedarf)**

- 1) Messung von Abwassermengen:
  - Ableitung aus dem Sammler A in den Fluss Miedzianka (Not-Ableitung) – Ablesung an der Messlatte an der Mündung des Sammlers A in Miedzianka – dreimal pro Schicht in Falle der Ableitungen,
  - Ableitung aus der Kläranlage für Industrieabwasser in den Sammler B – kontinuierliche Messung mithilfe eines Durchflussmessers,
  - Ableitung aus dem Sammler C in den Fluss Miedzianka (Ableitung des Niederschlagswassers und Schmelzwassers) - kontinuierliche Messung mithilfe eines Durchflussmessers,
  - Ableitung aus den Absetzbecken für die Asche - kontinuierliche Messung mithilfe eines Durchflussmessers.
- 2) Standort der Punkte zur Probenahme für die Untersuchungen der Abwasserqualität:
  - Ableitung aus dem Sammler A – Messpunkt Nr. 2 – am rechten Ufer des Flusses Miedzianka, auf der linken Seite der Konrada Str., Bogatynia 3,

- Ableitung aus der Kläranlage für Industrieabwasser – Messpunkt Nr. 3A – Schacht auf der Böschung hinter den Klärbecken,
  - Ableitung aus dem Sammler C – Messpunkt Nr. 17 – letzter Schacht unter der Böschung vor der Mündung des Sammlers in den offenen Graben,
  - Ableitung aus den Absetzbecken für die Asche in den Bach Ochota – Messpunkt Nr. 12 – auf der rechten Seite der Straße Bogatynia-Zgorzelec, in der Nähe des Produktionsbetriebs für Sorptionsmittel, vor der Kreuzung zum Kraftwerk Turów.
- 3) Umfang und Häufigkeit der Untersuchungen der Abwasserqualität:
- Ableitung aus dem Sammler A – Entnahme der zeitweiligen Probe im Falle der Not-Ableitungen, Bestimmungen im Bereich: pH-Wert, Gesamtmenge an Schwebstoffen, ChZT<sub>Cr</sub> (CSB), Sulfate, Chloride, Gesamteisen, Erdölkohlenwasserstoffe,
  - Ableitung aus der Kläranlage für Industrieabwasser:
    - Bestimmungen im Bereich: Temperatur, pH-Wert, Gesamtmenge an Schwebstoffen, ChZT<sub>Cr</sub> (CSB), Gesamteisen, Natrium, Kalium, Ammoniumstickstoff, Nitritstickstoff, Nitratstickstoff, Gesamtstickstoff, Gesamtphosphor, Chloride, Fluoride, Sulfate, Zink, Kupfer, Barium, Gesamtchrom, gesamter organischer Kohlenstoff (TOC), BZT<sub>5</sub> (BSB), flüchtige Phenole - Phenolindex, adsorbierbare organisch gebundene Halogene (AOX), Rhodanide, Erdölkohlenwasserstoffe – die Art der Probenahme und die Häufigkeit der Untersuchungen entsprechend den geltenden Vorschriften,
    - Bestimmungen im Bereich: Quecksilber, Blei, Nickel – die Art der Probenahme und die Häufigkeit der Untersuchungen entsprechend den geltenden Vorschriften; die Untersuchungen sind innerhalb von 2 Jahren nach Inbetriebsetzung des Blocks Nr. 7 durchzuführen, und bei Feststellung des Vorhandenseins dieser Parameter in dem abgeleiteten Abwasser sind die Untersuchungen bis zur Stilllegung der Feuerungsanlage auszuführen.  
Bestimmungen im Bereich: polycyclische aromatische Kohlenwasserstoffe, polybromierte Diphenylether, Fluoranthene – in der vermischten Probe aus den Proben, die höchstens in den zweistündigen Zeitabständen, proportional zu dem Durchfluss, innerhalb von 24 Stunden entnommen werden; die Untersuchungen sind mithilfe der Referenzmethoden auszuführen, die für die Überwachung der Oberflächengewässer empfohlen sind; die Untersuchungen sind einmalig nach Inbetriebsetzung des Blocks Nr. 7 durchzuführen, und bei der Feststellung des Vorhandenseins dieser Parameter in dem abgeleiteten Abwasser sind die Untersuchungen bis zur Stilllegung der Feuerungsanlage auszuführen.
  - Ableitung aus dem Sammler C – Entnahme der zeitweiligen Probe im Falle der Gewitterstürme 4 Mal im Jahr, Bestimmungen im Bereich: Gesamtmenge an Schwebstoffen, Erdölkohlenwasserstoffe,
  - Ableitung aus den Absetzbecken für die Asche:
    - Ableitung bis zum 22. Dezember 2021 - die Art der Probenahme und die Häufigkeit der Untersuchungen entsprechend den geltenden Vorschriften; Bestimmungen im Bereich: pH-Wert, Gesamtmenge an Schwebstoffen, ChZT<sub>Cr</sub> (CSB), Sulfate, Chloride, Gesamteisen, Kupfer, Zink, Quecksilber, Gesamtchrom, Erdölkohlenwasserstoffe,
    - Ableitung nach dem 22. Dezember 2021 (Not-Ableitung beim Störfall der Kläranlage für Industrieabwasser):
      - Bestimmungen im Bereich: pH-Wert, Gesamtmenge an Schwebstoffen, ChZT<sub>Cr</sub> (CSB), Sulfate, Chloride, Gesamteisen, Kupfer, Zink, Gesamtchrom, Erdölkohlenwasserstoffe – die Art der Probenahme entsprechend den geltenden Vorschriften; die Untersuchungen sind während eines Störfalls folgendermaßen durchzuführen: zum Zeitpunkt der Feststellung des Auftretens eines Störfalls und danach während der Dauer des Störfalls in den Zeitabständen von zwei Wochen;

- Bestimmungen im Bereich: Quecksilber, Blei, Nickel – die Art der Probenahme entsprechend den geltenden Vorschriften; die Untersuchungen sind innerhalb von 2 Jahren nach Inbetriebsetzung des Blocks Nr. 7 und beim Auftreten eines Störfalls folgendermaßen durchzuführen: zum Zeitpunkt der Feststellung des Auftretens eines Störfalls und danach während der Dauer des Störfalls in den Zeitabständen von zwei Wochen.

### **III.5.2.2. Kläranlage für Schmutzwasser (Anlage, die keiner integrierten Genehmigung bedarf)**

- Messung der Menge des Abwassers, das aus der Kläranlage für Schmutzwasser abgeleitet wird – kontinuierliche Messung mithilfe eines Durchflussmessers,
- Umfang und Häufigkeit der Untersuchungen der Abwasserqualität – die Art der Probenahme und die Häufigkeit der Untersuchungen entsprechend den geltenden Vorschriften, Bestimmungen im Bereich: BZT<sub>5</sub> (BSB), ChZT<sub>Cr</sub> (CSB), Gesamtmenge an Schwebstoffen; die Untersuchungen sind bis zum 22. Dezember 2021 durchzuführen,
- Standort des Punktes zur Entnahme von Proben für die Untersuchung der Abwasserqualität - Entnahme von Proben für die Analyse in dem Messpunkt Nr. 21 – Schacht hinter dem Reaktor Nr. 2 vor dem Eingang zum Sammler B.

### **III.5.2.3. Überwachung der Qualität der Oberflächengewässer**

1. Untersuchung der Wasserqualität in dem Fluss Miedzianka:
  - Messpunkte:
    - oberhalb der Abwasserableitung aus dem Kraftwerk Turów – Messpunkt Nr. 5 vor dem Zufluss des Bachs Ochota,
    - unterhalb der Abwasserableitungen aus dem Kraftwerk Turów – Messpunkt Nr. 1 nach dem Zufluss des Abwassers aus dem Sammler C,
  - Bestimmungen im Bereich: Temperatur, pH-Wert, Gesamtmenge an Schwebstoffen, ChZT<sub>Cr</sub> (CSB), Gesamteisen, Natrium, Kalium, Ammoniumstickstoff, Nitritstickstoff, Nitratstickstoff, Gesamtstickstoff, Gesamtphosphor, Chloride, Fluoride, Sulfate, Zink, Kupfer, Barium, Gesamtchrom, gesamter organischer Kohlenstoff (TOC), BZT<sub>5</sub> (BSB), flüchtige Phenole - Phenolindex, adsorbierbare organisch gebundene Halogene (AOX), Rhodanide, Erdölkohlenwasserstoffe – die Art der Probenahme und die Referenzmethodiken entsprechend den Normen, die für die Überwachung der Oberflächengewässer empfohlen sind, die Häufigkeit der Untersuchungen – einmal pro zwei Monate,
  - Bestimmungen im Bereich: Quecksilber, Nickel, Blei – die Art der Probenahme und die Referenzmethodiken entsprechend den Normen, die für die Überwachung der Oberflächengewässer empfohlen sind, die Häufigkeit der Untersuchungen – einmal pro zwei Monate innerhalb von 2 Jahren nach Inbetriebsetzung des Blocks Nr. 7.
2. Untersuchung der Wasserqualität in dem Fluss Witka – Stausee Zatonie:
  - Messpunkt – Entnahmestelle für Rohwasser,
  - Bestimmungen im Bereich: Quecksilber, Blei, Nickel – die Art der Probenahme und die Referenzmethodiken entsprechend den Normen, die für die Überwachung der Oberflächengewässer empfohlen sind, die Häufigkeit der Untersuchungen – einmal pro zwei Monate innerhalb von 2 Jahren nach Inbetriebsetzung des Blocks Nr. 7.

**23. Punkt III.5.3.** des Bescheides „Umfang und Art der Überwachung der Größen von Emissionen in die Luft, die den Anforderungen der BVT-Schlussfolgerungen genügt“ erhält folgenden Wortlaut:

**„III.5.3. Umfang und Art der Überwachung der Größen von Emissionen in die Luft, die den Anforderungen der BVT-Schlussfolgerungen genügt**

**III.5.3.1.** Der Betreiber der Anlage wird verpflichtet, die Emissionen in die Luft aus den Kesseln der Blöcke Nr. 1÷6 ab dem 17. August 2021 und aus dem Kessel des Blocks Nr. 7 ab dem 1. November 2020 im nachfolgenden Umfang zu überwachen.

Pos.	Stoff/Parameter	Norm	Häufigkeit der Überwachung
1	2	3	4
1.	Durchfluss	PN-ISO 14164 - Emission aus stationären Quellen – Messung des Gasvolumenstroms in den Kanälen – Automatische Methode.	kontinuierliche Messungen
2.	Sauerstoffgehalt	PN-EN 14789:2017-04 - Bestimmung der Volumenkonzentration des Sauerstoffs – Standardmäßige Bezugsmethode: Paramagnetismus.	kontinuierliche Messungen
3.	Abgastemperatur	Beliebige Methode, die eine Messunsicherheit <sup>1)</sup> garantiert, die nicht größer als $\pm 5$ K ist.	kontinuierliche Messungen
4.	Druck	Beliebige Methode, die eine Messunsicherheit <sup>1)</sup> garantiert, die nicht größer als $\pm 10$ hPa ist.	kontinuierliche Messungen
5.	Wasserdampfgehalt	PN-EN 14790:2017-04 - Emission aus stationären Quellen – Bestimmung des Wasserdampfes in den Leitungen – Standardmäßige Bezugsmethode	kontinuierliche Messungen
6.	Ammoniak	Allgemeine Normen EN <sup>2)</sup> und Prüfverfahren der akkreditierten Labors	kontinuierliche Messungen
7.	NO <sub>x</sub> (Summe von Stickstoffmonoxid (NO) und Stickstoffdioxid (NO <sub>2</sub> ), angegeben als NO <sub>2</sub> )	Allgemeine Normen EN <sup>2)</sup> und PN-EN 14792:2017-04 - Emission aus stationären Quellen – Bestimmung der Massenkonzentration der Stickstoffoxide – Standardmäßige Bezugsmethode: Chemilumineszenz	kontinuierliche Messungen
8.	Distickstoffmonoxid (N <sub>2</sub> O) (Kessel der Blöcke Nr. 1÷6 mit zirkulierender Wirbelschicht)	PN-EN ISO 21258:2010 - Emission aus stationären Quellen – Bestimmung der Massenkonzentration des Distickstoffmonoxids (N <sub>2</sub> O) – Referenzmethode: nichtdispersive Infrarot-Methode	1 x Jahr <sup>3)</sup>
9.	Kohlenstoffmonoxid	Allgemeine Normen EN <sup>2)</sup> und PN-EN 15058:2017-04 - Emission aus stationären Quellen – Bestimmung der Massenkonzentration des Kohlenstoffmonoxids – Standardmäßige Bezugsmethode: nichtdispersive Infrarotspektroskopie	kontinuierliche Messungen
10.	Schwefeldioxid SO <sub>2</sub>	Allgemeine Normen EN <sup>2)</sup> und PN-EN 14792:2017-04 - Emission aus stationären Quellen – Bestimmung der Massenkonzentration der Schwefelmonoxide – Standardmäßige Bezugsmethode	kontinuierliche Messungen
11.	Schwefeltrioxid SO <sub>3</sub> (Kessel des Blocks Nr. 7 mit SCR) ab dem 1. November 2020	Es besteht keine verfügbare EN-Norm, die Messungen werden gemäß den Prüfverfahren der akkreditierten Labors ausgeführt.	1 x Jahr
12.	Gasförmige Chloride, angegeben als HCl	PN-EN 1911:2011 - Emission aus stationären Quellen - Bestimmung der Massenkonzentration der gasförmigen Chloride, die als HCl angegeben sind – Standardmäßige Bezugsmethode	1 x 3 Monate
13.	Fluorwasserstoff	Es besteht keine verfügbare EN-Norm, ISO 15713:2006 – Stationary source emissions – Sampling and determination of gaseous fluoride content	1 x 3 Monate

Pos.	Stoff/Parameter	Norm	Häufigkeit der Überwachung
1	2	3	4
14.	Staub	Allgemeine Normen EN <sup>2)</sup> und PN-EN 13284-2:2018-02 - Emission aus stationären Quellen – Bestimmung der Massenkonzentration des Staubs im Bereich der niedrigen Werte – Teil 2: Gewährleistung der Qualität der automatischen Messsysteme - Standardmäßige Bezugsmethode	kontinuierliche Messungen
15.	Metalle und Metalloide mit Ausnahme von Quecksilber (As, Cd, Co, Cr, Cu, Mn, Ni, Pb, Sb, Se, Tl, V, Zn <sup>4)</sup> )	PN-EN 14385:2005 - Emission aus stationären Quellen – Bestimmung der allgemeinen Emission von As, Cd, Co, Cr, Cu, Mn, Ni, Pb, Sb, Se, Tl und V	1 x Jahr
16.	Quecksilber	Allgemeine Normen EN <sup>2)</sup> und PN-EN 14884:2010 - Luftqualität – Emission aus stationären Quellen – Bestimmung des Gesamt-Quecksilbers: automatische Messsysteme	kontinuierliche Messungen

**Anmerkungen zur Tabelle:**

- <sup>1)</sup> Messunsicherheit – erweiterte Unsicherheit mit dem Erweiterungsfaktor  $k = 2$ , was dem Konfidenzintervall von 95 % entspricht,
- <sup>2)</sup> Allgemeine EN-Normen für die kontinuierliche Messungen sind EN 15267-1, EN 15267-2, EN-15267-3 und EN 14181,
- <sup>3)</sup> Es werden zwei Messungen durchgeführt: eine, wenn die Anlage bei einer Belastung von  $> 70 \%$ , und die zweite Messung, wenn die Anlage bei einer Belastung von  $< 70 \%$  arbeitet,
- <sup>4)</sup> In Anbetracht dessen, dass es keine international anerkannte Methode für Zink besteht, werden die Messungen gemäß den Prüfverfahren der akkreditierten Labors ausgeführt.“

**III.5.3.2.** Überwachung des elektrischen Nettowirkungsgrades bei voller Belastung der Blöcke gemäß den geltenden Normen nach Inbetriebnahme der Einheit und nach jeder Modifikation des Kraftwerksblocks, die einen erheblichen Einfluss auf den elektrischen Nettowirkungsgrad bzw. den einzelnen Brennstoffnutzungsgrad netto oder den mechanischen Nettowirkungsgrad der Einheit haben könnte.“

**24. Punkt III.6. des Bescheides „Umfang, Art und Frist zur Übermittlung jährlicher Information“ erhält folgenden Wortlaut:**

**„III.6. Umfang, Art und Frist zur Übermittlung jährlicher Information**

Der Betreiber der Anlage wird verpflichtet, an den Marschall der Woiwodschaft Niederschlesien und den Niederschlesischen Woiwodschaftsinspektor für Umweltschutz in schriftlicher Form, eine Information zu übermitteln, die Folgendes umfasst:

- a) Messergebnisse von Immissionen in dem im Punkt III.5.1 Unterpunkt 1) dieses Bescheides bezeichneten Bereich – bis zum 31. März für das vorige Kalenderjahr,
- b) Messergebnisse von Emissionen in dem im Punkt III.5.1 Unterpunkt 3) dieses Bescheides bezeichneten Bereich, im Verhältnis, das den geltenden Vorschriften für die Ergebnisse der periodischen Messungen von Emissionen der Stoffe in die Luft entspricht, innerhalb von 30 Tagen nach ihrer Ausführung,
- c) Ergebnisse der Überwachung von Emissionen in die Luft in dem im Punkt III.5.3 dieses Bescheides bezeichneten Bereich – im Verhältnis und innerhalb der Fristen, die den Vorschriften genügen, die entsprechend für folgende Ergebnisse gelten:
  - für periodische Messungen der Emissionen von Stoffen in die Luft – innerhalb von 30 Tagen nach ihrer Ausführung,
  - für kontinuierliche Messungen der Emissionen von Stoffen in die Luft – bis zum 31. Januar für das vorige Kalenderjahr,

- d) Verbrauch von Rohstoffen und Medien: Wasser, elektrische Energie, Braunkohle, Masut, Kalkstein, Harnstoff, leichtes Heizöl, Ammoniumchlorid, Aktivkohle und Bromsalze (ab dem 17. August 2021) – bis zum 31. März für das vorige Kalenderjahr,
- e) Mittelwerte der Parameter des Brennstoffs – der Braunkohle in dem im Punkt III.5.1 Unterpunkt 4) dieses Bescheides bezeichneten Bereich – bis zum 31. März für das vorige Kalenderjahr,
- f) Betriebszeit der Blöcke – bis zum 31. März für das vorige Kalenderjahr,
- g) Effektivität und Verfügbarkeit der Schutzeinrichtungen: Elektrofilter, Anlage zur Rauchgasentschwefelung im Nassverfahren, Entstickungsanlage, Quecksilberabscheidung - bis zum 31. März für das vorige Kalenderjahr,
- h) Ergebnisse von Messungen, die im Punkt III.5.1 Unterpunkt 5) dieses Bescheides bezeichnet sind und die Abwasserableitung aus der Kläranlage für Abwasser aus der Anlage zur Rauchgasentschwefelung im Nassverfahren der Blöcke 4÷7 in das technologische System betreffen – bis zum 31. März für das vorige Kalenderjahr,
- i) Ergebnisse von Messungen, die im Punkt III.5.2.1 Unterpunkt 3) dieses Bescheides bezeichnet sind und die Ableitungen aus den Sammlern A und C in den Fluss Miedzianka und die Ableitung aus den Absetzbecken für die Asche OP I und OP II nach dem 23. Dezember 2021 (wenn solche Ableitungen vorkommen) betreffen – bis zum 31. März für das vorige Kalenderjahr,
- j) Ergebnisse von Messungen, die im Punkt III.5.2.1 Unterpunkt 3) Tired 2 dieses Bescheides bezeichnet sind, in Bezug auf die Überwachung in dem in Miedzianka durch die Mündung des Sammlers B abgeleiteten Abwasser folgender Stoffe: Quecksilber, Nickel, Blei, polycyclische aromatische Kohlenwasserstoffe, polybromierte Diphenylether und Fluoranthene – bis zum 31. März für das vorige Kalenderjahr,
- k) Ergebnisse von Messungen, die im Punkt III.5.2.3 dieses Bescheides bezeichnet sind und die Wasserqualität des Flusses Miedzianka und des Flusses Witka betreffen (Zatonie Stausee) – bis zum 31. März für das vorige Kalenderjahr.

**25. Nach dem Punkt IV. des Bescheides wird Pkt. V. mit folgendem Wortlaut** hinzugefügt:  
 „V. Termin, ab dem die Emission für den Block Nr. 7 zulässig ist – 1. November 2020.“

## **II. Sonstige Bedingungen des im Punkt I. genannten Bescheides bleiben unverändert.**

### **Begründung**

PGE Górnictwo i Energetyka Konwencjonalna S.A. mit Sitz in Bełchatów, ul. Węglowa 5, 97-400 Bełchatów hat mit dem Antrag vom 30. Oktober 2015 bei dem Marschall der Woiwodschaft Niederschlesien eine Änderung der integrierten Genehmigung beantragt, die für das Betreiben der Feuerungsanlage mit einer Nennleistung von 3 594 MW, welche auf dem Gelände PGE Górnictwo i Energetyka Konwencjonalna S.A. Oddział Elektrownia Turów, ul. Młodych Energetyków 12, 59-916 Bogatynia gelegen ist, mit dem Bescheid des Marschalls der Woiwodschaft Niederschlesien Nr. PZ 220/2014 vom 29. August 2014, Aktenzeichen DOW-S-IV.7222.14.2014.MM Tgb.-Nr. 3351/08/2014, mit nachträglichen Änderungen erteilt wurde.

Der Betreiber der Anlage hat eine Änderung des vorgenannten endgültigen Bescheides des Marschalls der Woiwodschaft Niederschlesien im Zusammenhang mit dem geplanten Bau des neuen Kraftwerksblocks Nr. 7 mit der elektrischen Leistung netto 450 MW<sub>e</sub> (496 MW<sub>e</sub> brutto) mit einem Kohlenstaubbessel beantragt, der mit der Braunkohle befeuert wird, mit einer Leistung von 1275 Mg Dampf/h und einer Nennwärmeleistung von 1037 MW.

Die Pflicht zur Erlangung der integrierten Genehmigung für die betreffende Anlage folgt daraus, dass sie zu den Anlagen gezählt wurde, die erhebliche Verschmutzung einzelner Naturelemente oder der Umwelt als Ganzes verursachen können – Abs. 1 Pkt. 1 des Anhangs zur Verordnung des Umweltministers vom 27. August 2014 *über die Arten der Anlagen, die erhebliche Verschmutzung einzelner Naturelemente oder der Umwelt als Ganzes verursachen können* (Gesetzblatt Pos. 1169) – „*Feuerungsanlagen mit einer Nennleistung, die nicht kleiner als 50 MW ist*“.

Für das geplante Vorhaben hat PGE Górnictwo i Energetyka Konwencjonalna S.A. einen Umweltverträglichkeitsbescheid vom 18. Oktober 2013, Aktenzeichen BZI.IOP.6220.18.2013 erhalten, der durch den Bürgermeister der Stadt und Gemeinde Bogatynia erlassen wurde.

Da, die Änderung der integrierten Genehmigung mit der Durchführung von wesentlichen Änderungen an der Anlage verbunden ist, hat der Antragsteller einen Nachweis über die Bezahlung der Registrierungsgebühr in Höhe von 6 000 PLN vorgelegt, die gemäß dem Art. 210 Abs. 3 und 3a *des Umweltschutzgesetzes* vom 27. April 2001 (Gesetzblatt Jahrgang 2020 Pos. 1219) und Abs. 1 Pkt. 1.1. des Anhangs zur Verordnung des Umweltministers vom 27. August 2014 *über die Höhe der Registrierungsgebühren* (Gesetzblatt Pos. 1183) berechnet wurde.

Im Zusammenhang mit der Möglichkeit des Auftretens einer erheblichen grenzüberschreitenden Auswirkung der Anlage auf das Gebiet der Mitgliedsstaaten der Europäischen Union – der Tschechischen Republik und der Bundesrepublik Deutschland hat der Marschall der Woiwodschaft Niederschlesien gemäß dem Art. 108 Abs. 1 des Gesetzes vom 3. Oktober 2008 *über die Bereitstellung von Informationen über die Umwelt und ihren Schutz, die Beteiligung der Öffentlichkeit am Umweltschutz und über die Umweltverträglichkeitsprüfung* (Gesetzblatt Jahrgang 2020 Pos. 283, mit nachträglichen Änderungen), in Verbindung mit dem Art. 219 Abs. 1 *des Umweltschutzgesetzes*, mit dem Schreiben vom 13. November 2015 Aktenzeichen: DOW-S-IV.7222.29.2015.MM Tgb.-Nr. 1072/11/2015 den Generaldirektor für Umweltschutz über die Möglichkeit der grenzüberschreitenden Umweltauswirkung der geplanten Erweiterung der Anlage informiert und einen Beschluss über die Durchführung des Verfahrens hinsichtlich der grenzüberschreitenden Umweltauswirkung erlassen (Beschluss des Marschalls der Woiwodschaft Niederschlesien vom 13. November 2015 Aktenzeichen DOW-S-IV.7222.29.2015.MM Tgb.-Nr. 1057/11/2015).

In dem Beschluss über die Durchführung des Verfahrens im Bereich der grenzüberschreitenden Umweltauswirkung hat die hiesige Behörde, gemäß dem Art. 219 Abs. 1 *des Umweltschutzgesetzes*, den Antragsteller verpflichtet, in deutscher und in tschechischer Sprache einen Teil des Antrags, d.h. Abschnitt 5 „*Der neue Kraftwerksblock 450 MW<sub>e</sub>*“ der Dokumentation unter dem Titel „*Antrag auf Änderung der integrierten Genehmigung für die Anlage Kraftwerk Turów in Bogatynia, Przedsiębiorstwo Badawczo-Wdrożeniowe Ochrony Środowiska EKOPOLIN Sp. z o.o., Wrocław – Oktober 2015*“ zu erstellen, der den betroffenen Ländern eine Bewertung der grenzüberschreitenden Auswirkung ermöglichen würde.

Die durch PGE Górnictwo i Energetyka Konwencjonalna S.A. mit den Schreiben vom 4. Januar 2015 Aktenzeichen: D/TS/03/3/15/2016 und vom 15. Februar 2016 Aktenzeichen: D/273/115/876/2016 vorgelegte Dokumentation wurde in deutscher und tschechischer Sprache erstellt und dem Generaldirektor für Umweltschutz übergeben, und mit seiner Hilfe, gemäß dem Art. 110 des Gesetzes *über die Bereitstellung von Informationen über die Umwelt und ihren Schutz, die Beteiligung der Öffentlichkeit am Umweltschutz und über die Umweltverträglichkeitsprüfung* hat der Marschall der Woiwodschaft Niederschlesien die Konsultationen mit den betroffenen Ländern durchgeführt.

Der Generaldirektor für Umweltschutz hat mit den Schreiben vom 8. Februar 2016 Aktenzeichen: DOOŚ-tos.440.5.2015.az2 und vom 23. Februar 2016 Aktenzeichen: DOOŚ-tos.440.5.2015.az3 bei dem Umweltministerium der Tschechischen Republik und der Landesdirektion Sachsen eine Benachrichtigung über die wesentlich geänderte Anlage, die einen erheblichen Einfluss auf die

Umwelt in dem grenzüberschreitenden Kontext haben kann, einschl. der Dokumentation in den Sprachen der betroffenen Ländern und der elektronischen Version des ganzen Antrags (in polnischer Sprache) eingereicht.

Sowohl die tschechische als auch die deutsche Seite haben sich bereit erklärt, an dem Verfahren hinsichtlich der grenzüberschreitenden Umweltauswirkung teilzunehmen.

Das Umweltministerium der Tschechischen Republik und die Landesdirektion Sachsen haben gemäß dem Art. 26 Abs. 2 der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 über *Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung – IED-Richtlinie)* (Amtsblatt L 334 vom 17.12.2010) die übergebene Dokumentation zur Verfügung gestellt und eigener Öffentlichkeit ermöglicht, die Anmerkungen und Anträge einzubringen.

Gemäß dem Art. 218 *des Umweltschutzgesetzes*, zur Gewährleistung der Möglichkeit der Teilnahme der polnischen Öffentlichkeit an dem Verfahren vom 28. Dezember 2015 bis zum 18. Januar 2016, und vom 1. März 2016 bis zum 21. März 2016 wurde auf dem schwarzen Brett und der Webseite des Marschallamtes der Woiwodschaft Niederschlesien, auf dem schwarzen Brett der Stadt- und Gemeindeverwaltung Bogatynia und an dem Standort der Anlage eine Information über die Einleitung des Verfahrens, die Möglichkeit zur Kenntnisnahme der erforderlichen Dokumentation, über die Möglichkeit und Frist zum Einbringen der Anmerkungen und Anträge sowie über das laufende Verfahren hinsichtlich der grenzüberschreitenden Umweltauswirkung veröffentlicht.

Mit dem Antrag vom 22. Januar 2016 hat sich die Stiftung „Frank Bold“, ul. Bandurskiego 22/4, 31-515 Kraków, vertreten durch Herrn Tomasz Włodarski, auf den Art. 44 Abs. 1 des Gesetzes vom 3. Oktober 2008 über *die Bereitstellung von Informationen über die Umwelt und ihren Schutz, die Beteiligung der Öffentlichkeit am Umweltschutz und über die Umweltverträglichkeitsprüfung* (Gesetzblatt Jahrgang 2020 Pos. 283, mit nachträglichen Änderungen berufen und die Zulassung zur Teilnahme an dem Verfahren als Partei beantragt und den einheitlichen Text der Satzung der Stiftung vom 30. März 2015 und die aktuelle Abschrift aus dem Landesgerichtsregister vorgelegt. Im Zusammenhang mit dem Dokumentieren der satzungsmäßigen Tätigkeit im Bereich des Umweltschutzes innerhalb von 12. Monaten vor dem Tag der Einleitung des Verfahrens hat der Marschall der Woiwodschaft Niederschlesien mit dem Beschluss vom 3. Februar 2016 Aktenzeichen: DOW-S-IV.7222.29.2015.MM Tgb.-Nr.264/02/2016 die Stiftung „Frank Bold“ zur Teilnahme am Verfahren als Partei zugelassen.

Infolge des Verfahrens hat der Marschall der Woiwodschaft Niederschlesien den Bescheid vom 28. April 2017 Nr. PZ 220.3/2017 Aktenzeichen: DOW-S-IV.7222.8.2017.MM zur Änderung des Bescheides des Marschalls der Woiwodschaft Niederschlesien Nr. PZ 220/2014 vom 29. August 2014 Aktenzeichen: DOW-S-IV.7222.14.2014.MM Tgb.Nr. 3351/08/2014 (mit nachträglichen Änderungen) erlassen.

Sowohl das Ministerium der Tschechischen Republik als auch die Landesdirektion Sachsen haben ihre Erlaubnis zur Realisierung des Vorhabens erteilt. Im Rahmen des Verfahrens hinsichtlich der grenzüberschreitenden Umweltauswirkung und der durchgeführten öffentlichen Konsultationen wurden die Anmerkungen und Anträge eingereicht, die in der Begründung zu dem vorgenannten Bescheid bearbeitet wurden.

Am 2. Juni 2017 hat die Stiftung „Frank Bold“ ul. Bandurskiego 22/4, 31-515 Kraków eine Berufung gegen den vorgenannten Bescheid eingelegt.

Der Umweltminister hat mit dem Bescheid vom 4. Dezember 2017 Aktenzeichen DZŚ-III.285.19.2017.DS in dem Berufungsverfahren den Bescheid des Marschalls der Woiwodschaft Niederschlesien aufgehoben und die Sache zur erneuten Bearbeitung übergeben und insbesondere die Notwendigkeit der Klärung durch das Organ der ersten Instanz des Bedarfs an Durchführung eines Ausgleichsverfahrens, von dem im Art. 225-229 *des Umweltschutzgesetzes* die Rede ist, sowie

der Berücksichtigung in der Genehmigung der während des laufenden Berufungsverfahrens veröffentlichten BVT-Schlussfolgerungen d.h. des Durchführungsbeschlusses (EU) 2017/1442 der Kommission vom 31. Juli 2017 *über Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken (BVT) gemäß der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates für Großfeuerungsanlagen* betont.

Der Marschall der Woiwodschaft Niederschlesien hat mit dem Schreiben vom 8. Februar 2018 Aktenzeichen: DOW-S-IV.7222.8.2017.MM den Antragsteller über den Beginn der erneuten Bearbeitung der Sache informiert und danach auf Antrag der Partei vom 23. Februar 2018 Aktenzeichen: D/TS/396/1000/1460/2018 das Verfahren mit dem Beschluss vom 6. März 2018 Aktenzeichen: DOW-S-IV.7222.8.2017.MM ausgesetzt.

Das Verfahren wurde durch den Marschall der Woiwodschaft Niederschlesien auf Antrag der Partei vom 3. Juli 2018 Aktenzeichen: D/TS/1292/385/5652/2018 mit dem Beschluss vom 19. Juli 2018: DOW-S-IV.7222.8.2017.MM wieder aufgenommen. Mit dem Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens hat die Partei gleichzeitig eine Ergänzung des Antrags – Dokumentation unter dem Titel *„Anhang zum Antrag vom 30. Oktober 2015 auf Änderung der integrierten Genehmigung für die Anlage Kraftwerk Turów in Bogatynia“* einschl. der Ausarbeitung unter dem Titel *„Modellberechnungen der Ausbreitung der in die Luft freigesetzten Stoffe durch die Quellen aus dem Kraftwerk Turów in Bogatynia für den Plan-Zustand, d.h. unter Berücksichtigung des neuen Kraftwerksblocks und der Emissionswerte, die sich aus den BVT-Schlussfolgerungen ergeben“* vorgelegt.

Der Marschall der Woiwodschaft Niederschlesien hat festgestellt, dass die erneute Bearbeitung des Antrags und die durch die Partei im Antrag vorgenommenen Änderungen einer Ergänzung des durchgeführten Verfahrens hinsichtlich der grenzüberschreitenden Umweltauswirkung bedürfen, indem die betroffenen Länder über die Änderungen im Bereich der beantragten Bedingungen zur Umweltnutzung für den Block Nr. 7 informiert werden, die sich vor allem aus den im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlichten BVT-Schlussfolgerungen für die Großfeuerungsanlagen ergeben.

In diesem Zusammenhang hat die hiesige Behörde mit dem Schreiben vom 21. August 2018 Aktenzeichen: DOW-S-IV.7222.8.2017.MM den Antragsteller zur Übersetzung eines Teils der Dokumentation unter dem Titel *„Anhang zum Antrag vom 30. Oktober 2015 auf Änderung der integrierten Genehmigung für die Anlage Kraftwerk Turów in Bogatynia“* verpflichtet, um den Ländern, auf denen Gebiet sich die geplante Anlage auswirken kann, eine Bewertung der Änderung des Umfangs dieser Auswirkung im Verhältnis zu dem vorher bearbeiteten Antrag zu ermöglichen.

Am 1. Januar 2018 ist ein neues *Wassergesetz* (Gesetzblatt Jahrgang 2020 Pos. 310, mit nachträglichen Änderungen) in Kraft getreten. Art. 545 Abs. 4 des vorgenannten Gesetzes beschließt, dass auf die vor dem Tag des Inkrafttretens des vorgenannten Gesetzes eingeleiteten und nicht abgeschlossenen Verfahren, die im Art. 545 Abs. 1-3d nicht erwähnt sind, die bisherigen Vorschriften Anwendung finden (...). In solchen Fällen sind somit die Rechtsvorschriften gemäß dem Stand vom 31. Dezember 2017 anzuwenden. In Anbetracht dessen, dass der Antrag in der betreffenden Sache am 30. Oktober 2015 eingegangen ist, hat die Behörde die betreffende Sache im Bereich der Wasser- und Abwasserwirtschaft aufgrund der bisherigen Vorschriften d.h. *des Wassergesetzes* vom 18. Juli 2001 (Gesetzblatt Jahrgang 2017 Pos. 1121, mit nachträglichen Änderungen) und der Durchführungsvorschriften zu dem vorgenannten Gesetz, d.h. der Verordnung vom 18. November 2014 *über die Bedingungen, die bei der Einleitung des Abwassers in Gewässer oder in den Boden zu erfüllen sind, und über die Stoffe, die für die aquatische Umwelt besonders schädlich sind* (Gesetzblatt Jahrgang 2014 Pos. 1800) bearbeitet. Zusätzlich, bei der Bewertung des Einflusses der Abwasserableitung auf das Aufnahmegewässer hat die Behörde die Bestimmungen der Verordnung des Umweltministers vom 21. Juli 2016 *über die Art der Einstufung des Zustandes der Oberflächenwasserkörper und der Umweltqualitätsnormen für die prioritären Stoffe* (Gesetzblatt

Pos. 1187) berücksichtigt.

Am 5. September 2018 ist das Gesetz vom 20. Juli 2018 *zur Änderung des Abfallgesetzes sowie einiger anderer Gesetze* (Gesetzblatt Jahrgang 2018 Pos. 1592) in Kraft getreten, das die Pflicht auferlegt hat, dem Antrag auf Erteilung der Genehmigung ein Brandschutzgutachten, das die im Art. 42 Abs. 4b Pkt. 1 *des Abfallgesetzes* vom 14. Dezember 2012 (Gesetzblatt Jahrgang 2020 Pos. 797 mit nachträglichen Änderungen) und in den auf der Grundlage des Art. 43 Abs. 8 dieses Gesetzes erlassenen Vorschriften festgelegten Bedingungen erfüllt und durch einen Brandschutzsachverständigen erstellt wurde, von dem im Abschnitt 2a *des Brandschutzgesetzes* vom 24. August 1991 (Gesetzblatt Jahrgang 2020 Pos.471) die Rede ist, sowie einen Beschluss, von dem im Art. 42 Abs. 4c *des Abfallgesetzes* die Rede ist, und einen Nachweis der Straflosigkeit des Betreibers der Anlage für die Straftaten gegen die Umwelt und für die Straftaten, von denen in Art. 163, Art. 164 oder Art. 168 in Verbindung mit dem Art. 163 § 1 *des Strafgesetzbuches* vom 6. Juni 1997 (Gesetzblatt Jahrgang 2019 Pos. 1950 mit nachträglichen Änderungen) – im Falle einer Genehmigung für die Abfallerzeugung – die Rede ist, beizufügen.

In diesem Zusammenhang, auf der Grundlage des Art. 50 § 1 *der Verwaltungsprozessordnung* hat der Marschall der Woiwodschaft Niederschlesien den Antragsteller zur Vorlegung entsprechender Dokumente, sowie Erklärungen und Ergänzungen zum Antrag aufgefordert, deren Umfang er im Schreiben vom 25. September 2018 Aktenzeichen: DOW-S-IV.7222.8.2017.MM festgelegt hat.

Der Antragsteller hat die Erklärungen und Ergänzungen zum Antrag mit den Schreiben vom 29. Oktober 2018 Aktenzeichen: D/TS/2078/611/9652/2018, vom 20. November 2018 Aktenzeichen: D/TS/2227/660/10431/2018, vom 28. November 2018 Aktenzeichen: D/TS/2260/671/10806/2018 und vom 10. Dezember 2018 Aktenzeichen: D/TS/2349/706/11199/2018 eingereicht.

PGE GiEK S.A. hat mit dem Schreiben vom 4. Oktober 2018 Aktenzeichen: D/TS/1877/547/8670/2018 einen ins Tschechische und ins Deutsche übersetzten Teil der Dokumentation unter dem Titel „*Anhang zum Antrag vom 30. Oktober 2015 auf Änderung der integrierten Genehmigung für die Anlage Kraftwerk Turów in Bogatynia*“ eingereicht, die sich auf die grenzüberschreitende Umweltauswirkung bezieht.

Die vorgelegte Dokumentation wurde mit dem Schreiben vom 8. Oktober 2018 Aktenzeichen: DOW-S-IV.7222.8.2017.MM dem Generaldirektor für Umweltschutz übergeben, und mit seiner Hilfe wurden gemäß dem Art. 110 des Gesetzes *über die Bereitstellung von Informationen über die Umwelt und ihren Schutz, die Beteiligung der Öffentlichkeit am Umweltschutz und über die Umweltverträglichkeitsprüfung* die Konsultationen mit den betroffenen Ländern durchgeführt.

Der Generaldirektor für Umweltschutz hat an das Umweltministerium der Tschechischen Republik mit dem Schreiben vom 14. November 2018 Aktenzeichen: DOOŠ-tos.440.5.2015.az/MT.18 und die Landesdirektion Sachsen mit dem Schreiben vom 16. November 2018 Aktenzeichen: DOOŠ-tos.440.5.2015.az/MT.17 DD44-8431/1002/7 einen in den Sprachen der betroffenen Ländern erstellten Teil der Dokumentation unter dem Titel „*Anhang zum Antrag vom 30. Oktober 2015 auf Änderung der integrierten Genehmigung für die Anlage Kraftwerk Turów in Bogatynia*“ einschl. der Information über den Beginn der erneuten Bearbeitung der Sache durch den Marschall der Woiwodschaft Niederschlesien und einschl. einer Bitte um Bereitstellung der vorgenannten Dokumente an die Öffentlichkeit dieser Länder gemäß dem Art. 26 Abs. 2 der IED-Richtlinie übergeben.

Der Marschall der Woiwodschaft Niederschlesien, handelnd auf der Grundlage des Art. 183c Abs. 2 *des Umweltschutzgesetzes* hat mit dem Schreiben vom 3. Dezember 2018 Aktenzeichen: bei DOW-S-IV.7222.8.2017.MM bei dem Feuerwehrhauptmann der Kreiskommandantur der Berufsfeuerwehr in Zgorzelec einen Antrag auf Durchführung der Kontrolle im Bereich der Erfüllung der in den Brandschutzvorschriften festgelegten Anforderungen und im Bereich der Übereinstimmung mit den Bedingungen des Brandschutzes gestellt, die in dem

Brandschutzgutachten bezeichnet sind, welches durch den Feuerwehrhauptmann der Kreiskommandantur der Berufsfeuerwehr in Zgorzelec mit dem Beschluss vom 19. November 2018 Aktenzeichen: PZ.5516.6.1.2018 festgelegt wurde. Der Feuerwehrhauptmann der Kreiskommandantur der Berufsfeuerwehr in Zgorzelec hat nach der Durchführung am 19.-20. Dezember 2018 einer Kontrolle bei PGE GiEK S.A. Niederlassung Kraftwerk Turów mit einem Beschluss vom 28. Dezember 2018 Aktenzeichen: PZ.5585.12.3.2018 die Erfüllung der Anforderungen, die in den Brandschutzvorschriften für die Orte zur Lagerung der Abfälle auf dem Gelände der Anlage bezeichnet sind, sowie die Übereinstimmung mit den Bedingungen des Brandschutzes, die in dem Brandschutzgutachten für die Orte zur Aufbewahrung von Abfällen enthalten sind, und die Übereinstimmung mit den Bedingungen des Brandschutzes festgestellt, die in dem Beschluss vom Feuerwehrhauptmann der Kreiskommandantur der Berufsfeuerwehr in Zgorzelec vom 19. November 2018 Aktenzeichen: PZ 5516.6.1.2018 enthalten sind.

Gemäß dem Art. 218 *des Umweltschutzgesetzes*, zur Gewährleistung der Möglichkeit der Beteiligung der polnischen Öffentlichkeit an dem Verfahren, vom 13. Dezember 2018 bis zum 11. Januar 2019 wurde auf dem schwarzen Brett und in dem Mitteilungsblatt für amtliche Bekanntmachungen des Marschallamtes der Woiwodschaft Niederschlesien, auf dem schwarzen Brett der Stadt- und Gemeindeverwaltung in Bogatynia und an dem Standort der Anlage eine Information über den Beginn der erneuten Bearbeitung des Antrags, die Möglichkeit der Kenntnisnahme der erforderlichen Dokumentation, über die Möglichkeit und die Frist zum Einreichen der Anmerkungen und Anträge sowie über das laufende Verfahren hinsichtlich der grenzüberschreitenden Umweltauswirkung (**1. Öffentlichkeitsbeteiligung nach erneuter Bearbeitung der Sache**) veröffentlicht.

Im Rahmen des Verfahrens hinsichtlich der grenzüberschreitenden Umweltauswirkung der Anlage und der durchgeführten öffentlichen Konsultationen wurden die Anmerkungen und Anträge eingereicht, die folgendermaßen bearbeitet wurden.

#### **BETEILIGUNG DER POLNISCHEN ÖFFENTLICHKEIT**

Im Rahmen der durch den Marschall der Woiwodschaft Niederschlesien im Inland geführten Öffentlichkeitsbeteiligung haben zwei Umweltorganisationen Stowarzyszenie Ekologiczne „Eko-Unia” ul. Białoskórnicza 26, 50-134 Wrocław und Fundacja „Rozwój Tak – Odkrywki Nie”, ul. Rycerska 24, 59-220 Legnica Anmerkungen und Anträge eingereicht.

Die Anmerkungen und Anträge wurden auf elektronischem Wege unter Einhaltung der festgesetzten Fristen eingereicht und in diesem Zusammenhang konnten sie bearbeitet werden. Die natürlichen Personen haben keine Anmerkungen und Anträge zum Verfahren eingereicht.

Anmerkungen und Anträge betreffen:

##### a) Auswirkung der Anlage auf den Zustand der Luftqualität

1) Mangelnde Bewertung der Auswirkung des sekundären Feinstaubes PM<sub>2,5</sub>, der in Verbindung mit der Ammoniak-Emissionen entsteht, auf den Zustand der Luftqualität, darunter Bewertung der Emissionen im grenzüberschreitenden Kontext – *die Anmerkung ist unbegründet.*

Sowohl im Antrag auf Änderung der integrierten Genehmigung (Oktober 2015) im Punkt 5.8.1.1 „Charakteristik des Berechnungsmodells“, als auch im *Anhang zum Antrag* (Juni 2018) in der Anlage unter dem Titel „Modellberechnungen für die Ausbreitung der in die Luft freigesetzten Stoffe aus den Quellen, die zu dem Kraftwerk Turów in Bogatynia gehören, für den Plan-Zustand, d.h. unter Berücksichtigung des neuen Kraftwerksblocks und der Emissionswerte, die sich aus den BVT-Schlussfolgerungen ergeben“ wurde die Anwendung des CALMET/CALPUFF Modells dargestellt. Das eingesetzte Modell besitzt einen speziellen Modul der Staubausbreitung, darunter der Fraktionen PM<sub>10</sub> und PM<sub>2,5</sub>, der den Einfluss der zeitlich und räumlich variablen meteorologischen Felder auf den Transport, die Umwandlungen und

Depositionen von Schadstoffen berücksichtigt. Bei der Modellierung der Konzentrationen von Schadstoffen wurden die Quellen der Entstehung der anorganischen Aerosole nicht ausgelassen, die ein Bestandteil des Feinstaubes PM<sub>2,5</sub> sind. In den Modellberechnungen der Ausbreitung der in die Luft freigesetzten Stoffe aus den Quellen, die zum Kraftwerk Turów gehören, wurde der Einfluss der chemischen Umwandlungen auf die Bildung des sekundären Feinstaubes PM<sub>2,5</sub> berücksichtigt, der im Prozess der photochemischen Reaktion unter Mitwirkung von Ammoniak (NH<sub>3</sub>) entsteht, sowohl unter Berücksichtigung der Konzentrationen des Hintergrundwertes für Ammoniak als auch der Erhöhung seiner Emission aus der Feuerungsanlage. Das Modellierungssystem CALMET/CALPUFF ist mit einem Berechnungsmodul der chemischen Reaktionen ausgestattet, der u.a. den Einfluss der Ammoniak-Emissionen (NH<sub>3</sub>) auf die Bildung von Aerosolen berücksichtigt, die einen Bestandteil des sekundären Feinstaubes PM<sub>2,5</sub> darstellen. Der Modul basiert auf dem MESOPUFF II Mechanismus, der ein Mechanismus der Reaktionen pseudo-erster Ordnung für die Konvertierung SO<sub>2</sub>=>SO<sub>4</sub> und NO<sub>x</sub>=>NO<sub>3</sub> unter Einhaltung des Gleichgewichts zwischen der gasförmigen Phase der Salpetersäure (HNO<sub>3</sub>) und dem Aerosol des Ammoniumnitrats ist. Die unter Anwendung des Moduls ausgeführten Berechnungen berücksichtigen die Geschwindigkeitskonstanten der photochemischen Reaktionen für die einzelnen Verbindungen unter Berücksichtigung solcher Umweltbedingungen wie Sonnenbestrahlung, relative Feuchtigkeit, Temperatur oder Ozon-Hintergrundwerte.

Letztendlich, in den Berechnungen, die für das Kraftwerk ausgeführt wurden, werden die Konzentrationen von beiden Schadstoffen (sowohl Sulfataerosol als auch Nitrataerosol), die infolge von Umwandlungen entstanden sind, zu den PM<sub>2,5</sub> und PM<sub>10</sub> Konzentrationen hinzugerechnet. Es sind kleine Mengen, und der Einfluss der Erhöhung der Ammoniak-Emissionen auf ihre Größe ist praktisch unbedeutend gering.

In dem Modell wird Ammoniak in erster Reihe in Ammoniumsulfat und in zweiter Reihe in Ammoniumnitrat (beide Verbindungen sind Partikel und Bestandteile des Staubs PM<sub>2,5</sub>) verbunden. Zur Entstehung beider Reaktionen sind SO<sub>2</sub> und NO<sub>x</sub> als Substrate nötig. Deshalb ist es zu betonen, dass die allgemeine Reduzierung von Emissionen von Stickstoffoxiden und Schwefeloxiden aus der Anlage verursacht wird, dass in die Atmosphäre eine kleinere Menge von Substraten freigesetzt wird, die sich in Partikel umwandeln könnten.

Darüber hinaus in den Berechnungen wurde nasse und trockene Deposition von Schadstoffen berücksichtigt, die auch in Hinsicht auf die staubförmigen Schadstoffe von Bedeutung sind. Der Dokumentation wurden sowohl die Eingangsdateien als auch die Ausgangsdateien von Modell CALPUFF beigefügt.

Das Modell CALMET/CALPUFF wird durch die Umweltschutzbehörde der Vereinigten Staaten von Amerika (USEPA) als ein Modell zur grenzüberschreitenden Verträglichkeitsprüfung dank der Berücksichtigung in den Berechnungen der grundlegenden chemischen Reaktionen, des Einflusses der Deposition, der zeitlich und räumlich variablen meteorologischen Bedingungen sowie des räumlich variablen Reliefs und der Geländenutzung empfohlen.

- 2) Im Antrag wurde keine Bewertung der kumulierten Auswirkung auf den Zustand der Luftqualität des Kraftwerkes und des Braunkohletagebaus in Bogatynia durchgeführt - *die Anmerkung wurde nicht berücksichtigt.*

Gegenstand dieses Verfahrens war die Änderung der integrierten Genehmigung, die für PGE Górnictwo i Energetyka Konwencjonalna S.A. zum Betreiben der Feuerungsanlage für Brennstoffe mit der gesamten Nennwärmeleistung von mehr als 50 MW erteilt wurde, die im Brennstoff geliefert wird, welche auf dem Gelände des Kraftwerks Turów gelegen ist, d.h. Tätigkeit, die im Anhang I der Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 *über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung)* erwähnt ist.

Dieses Verfahren wurde auf der Grundlage der Vorschriften *des Umweltschutzgesetzes* durchgeführt.

Die Feuerungsanlage befindet sich auf dem Betriebsgelände des Kraftwerks Turów. Die Bergbautätigkeit wird auf dem Gelände des Tagebaus Turów ausgeübt, der separater Betrieb ist. Die Betriebe Kraftwerk Turów und Braunkohletagebau bilden kein gemeinsames Gelände und sie grenzen nicht aneinander. Zwischen den Betrieben verläuft die Woiwodschaftsstraße Nr. 354, eine Siedlungsstraße, der Fluss Miedzianka und hier befindet sich die Wohnsiedlung Zatonie.

In der im *Anhang (...)* zum Antrag dargestellten Bewertung wurde der Einfluss der mit dem Kraftwerk Turów nicht verbundenen Emissionen (darunter auch der Einfluss des Tagebaus Turów) in den Berechnungen des Zustandes der Luftqualität berücksichtigt, indem die Vorbelastung in der Umgebung des Standortes der Anlage angenommen wurde, was der Referenzmethodik der Berechnungen des Zustandes der Luftverschmutzung entspricht, die in der Anlage Nr. 3 zur Verordnung des Umweltministers vom 26. Januar 2010 *über die Bezugswerte der Stoffe in der Luft* (Gesetzblatt Nr. 16, Pos. 87) festgelegt ist. Die Vorbelastung wurde von dem Niederschlesischen Woiwodschaftsinspektor für Umweltschutz eingeholt und sie bildet die Anlage zum Antrag.

Gemäß der vorgenannten Verordnung des Umweltministers *über die Bezugswerte für einige Stoffe in der Luft* wird der Hintergrundwert der Stoffe folgendermaßen definiert: „*der Hintergrundwert der Stoffe, für die zulässige Werte in der Luft festgelegt sind, bildet den aktuellen Zustand der Luftqualität, der durch das zuständige Inspektorat für Umweltschutz als gemittelte Konzentration für ein Jahr festgelegt wurde. Für die sonstigen Stoffe wird der Hintergrundwert in Höhe von 10 % des Bezugswertes berücksichtigt, der für ein Jahr gemittelt wird.*“ Für den Staub PM10 und PM2,5 wurden die zulässigen Werte bezeichnet, und somit wurde der Hintergrundwert für diese Schadstoffe als der aktuelle Zustand der Luftqualität, d.h. unter Berücksichtigung u.a. der Emissionen aus dem Tagebau bezeichnet. Eine so definierte Bezeichnung des Hintergrundwertes verursacht, dass in dem aktuellen Zustand der Luftqualität der Einfluss von allen Emissionsquellen, die sich auf das analysierte Gebiet auswirken, darunter auch der Einfluss der Anlage berücksichtigt wurde, die der Bewertung (vor der Erweiterung) unterliegt. Das bedeutet auch, dass im Falle der Jahresmittelwerte der Konzentrationen – wenn wir eine Konzentration bewerten, die eine Summe der durch die Emissionen aus der Anlage generierten Konzentration und des Hintergrundwertes darstellt, so bewerten wir den doppelten Anteil von Emissionen aus der Anlage (vor Erweiterung).

Gemäß den Vorschriften *des Umweltschutzgesetzes* ist in dem Antrag auf Erteilung bzw. Änderung der integrierten Genehmigung, außer der Berücksichtigung des vorgenannten aktuellen Zustandes der Luftqualität in den Berechnungen der Ausbreitung von Schadstoffen keine Pflicht zur Durchführung einer zusätzlichen Auswirkung vorhanden, die mit anderen Anlagen kumuliert ist, welche auf dem Gelände der separaten Betriebe in unmittelbarer Nähe von der Anlage gelegen sind, die den Gegenstand des Antrags darstellt.

- 3) Klärung der zurzeit beantragten Emissionswerte im Verhältnis zu dem außer Kraft gesetzten Bescheid des Marschalls der Woiwodschaft Niederschlesien Nr. PZ 220.3/2017 vom 28. April 2017 Aktenzeichen: DOW-S-IV.7222.8.2017.MM und Klärung warum die Stundenemissionen aus dem Block Nr. 7 für die Stoffe Arsen, Chrom, Nickel, Blei, Zink, Kobalt, Mangan und Vanadium im Unterpunkt III.1.1.2.C des Bescheides auf einem Niveau, das niedriger als im Antrag ist, und dagegen für die Stoffe Kohlenstoffmonoxid, Chlorwasserstoff, Fluorwasserstoff, Quecksilber, Kupfer, Benzo(a)pyren auf einem Niveau, das höher ist, und für Cadmium in derselben Höhe bezeichnet sind. Es wurde darauf hingewiesen, dass es nicht geklärt wurde, warum andere Betriebszustände des Blocks Nr. 7 zur Berechnung der Stundenemissionen im Antrag, und ganz andere zur Bezeichnung der Emissionen von denselben Stoffen im Bescheid des Marschalls der Woiwodschaft Niederschlesien dienten.“ – *Klärung.*

Der Bescheid des Marschalls der Woiwodschaft Niederschlesien Nr. PZ 220.3/2017 vom 28.04.2017 Aktenzeichen: DOW-S-IV.7222.8.2017.MM zur Änderung der integrierten Genehmigung wurde mit dem Bescheid des Umweltministers vom 04.12.2017 Aktenzeichen: DZŚ-III.285.19.2017.DS aufgehoben und der hiesigen Behörde zur erneuten Bearbeitung übergeben. Am 19.07.2018 erfolgte die formelle Wiederaufnahme des eingestellten Verfahrens hinsichtlich der Änderung der integrierten Genehmigung für das Kraftwerk Turów im Bereich der Berücksichtigung des neuen Blocks Nr. 7 in dem Bescheid und die Gesellschaft hat eine entsprechende Ergänzung zum Antrag eingereicht. In der vorgelegten Ergänzung zum Antrag auf Änderung der integrierten Genehmigung unter dem Namen „*Anhang zum Antrag vom 30.10.2015 auf Änderung der integrierten Genehmigung für die Anlage Kraftwerk Turów in Bogatynia*“ Wrocław – Juni 2018, wurden im Pkt. 9 die beantragten zulässigen Emissionsgrößen der Stoffe in die Luft dargestellt, die wegen der Veröffentlichung der BVT-Schlussfolgerungen für die Großfeuerungsanlagen aktualisiert wurden (Durchführungsbeschluss der Kommission EU 2017/1442 vom 31. Juli 2017).

Im Falle des neuen Kraftwerksblocks für Arsen, Cadmium, Chrom, Kupfer Nickel, Blei, Zink, Kobalt, Mangan und Vanadium handelt sich um eine Schätzprognose ihrer Emissionen, weil für die vorgenannten Metalle keine zulässigen Werte in den Rechtsvorschriften definiert sind. Der neue Block Nr. 7 ist im Bau befindlich, deshalb sind keine Informationen über die tatsächlichen Emissionen vorhanden. In dieser Situation wurden Schätzwerte der Metallemissionen angenommen, die als die höchsten anerkannt wurden, die während des Betriebs des neuen Kraftwerksblocks vorkommen können. Danach wurde mithilfe der Modellierung der Ausbreitung der vorgenannten Metalle in der Luft geprüft, ob die so bezeichneten Emissionen keine Überschreitung der Luftqualitätsstandards (zulässige Werte, die in der Verordnung des Umweltministers vom 24. August 2012 *über die Werte einiger Stoffe in der Luft* (Gesetzblatt Jahrgang 2012, Pos. 1031) oder der Bezugswerte verursachen werden, die in der Verordnung des Umweltministers vom 24. August 2012 *über die Bezugswerte für einige Stoffe in der Luft* (Gesetzblatt Nr. 16, Pos. 1246) definiert sind. Beim Vergleich der Ergebnisse der Modellberechnungen von maximalen Konzentrationen der erwähnten Metalle für die Betriebszustände der Anlage, die im Antrag aus dem Jahr 2015 und im *Anhang (...)* zum Antrag aus dem Jahr 2018 bezeichnet sind, wurde festgestellt, dass für die Betriebszustände, die in dem *Anhang (...)* bezeichnet sind, die prognostizierten Konzentrationen von Metallen von 5 bis 20 Mal niedriger sein werden als die im Antrag aus dem Jahr 2015 prognostizierten.

In dem Antrag aus dem Jahr 2015 wurden die Emissionen von Kohlenstoffmonoxid, Ammoniak, Chlorwasserstoff, Fluorwasserstoff und Quecksilber für den neuen Block auf Basis der Ergebnisse der Betriebsmessungen prognostiziert, die an den Blöcken Nr. 1÷6 durchgeführt wurden. Es wurden die Kennzahlen der Emissionen pro Einheit der Energie (g/GJ) – die mit dem Brennstoff eingeleitet wird – für jede der Messungen bezeichnet, die in den Jahren 2011÷2015 an den Blöcken Nr. 1÷6 durchgeführt wurden. Bei der Bezeichnung der Kennzahlen von Emissionen hat man sie auf die tatsächliche Energiemenge bezogen, die mit dem Brennstoff während der Messung eingeleitet wurde. Zur Berechnung der prognostizierten Emissionen aus dem neuen Block wurden die Werte aus den bezeichneten Kennzahlen für die Blöcke Nr. 1÷6 und die Nennwärmeleistung des neuen Kraftwerksblocks in Höhe von 1 037 MW angenommen.

In dem *Anhang (...)* zum Antrag aus dem Jahr 2018 wurden die zulässigen Emissionen von Kohlenstoffmonoxid, Ammoniak, Chlorwasserstoff, Fluorwasserstoff und Quecksilber unter Berücksichtigung der Anforderungen festgelegt, die sich auf die besten verfügbaren Techniken und Emissionswerte beziehen, die man bei ihrer Anwendung erreichen kann und in den BVT-Schlussfolgerungen definiert sind. Für alle erwähnten Stoffe sind die beantragten zulässigen Emissionen niedriger als im Antrag aus dem Jahr 2015.

- 4) Klärung, warum viel größere Stundenemissionen der Stoffe aus dem Block Nr. 7 als die in den Tabellen 16 und 17 dieses *Anhangs (...)* genannten Emissionen beantragt wurden – *die Anmerkung wurde teilweise berücksichtigt.*

Der Antragsteller hat erklärt, dass für einige Stoffe, d.h. Arsen, Cadmium, Chrom, Kupfer, Nickel, Blei, Zink, Kobalt, Mangan, Vanadium die Emissionsdifferenzen aus einem redaktionellen Fehler in den Tabellen 16 und 17 des *Anhangs (...)* folgen, wo in den Zeilen, die sich auf maximale Emissionen für den Block Nr. 7 beziehen, irrtümlicherweise Mittelwerte angegeben wurden. In den Modellberechnungen der Ausbreitung der Stoffe in der Luft wurden hingegen richtige Emissionswerte der vorgenannten Metalle berücksichtigt (Tabelle Nr. 5-4 der Ausarbeitung unter dem Titel „*Modellberechnungen für die Ausbreitung der in die Luft freigesetzten Stoffe aus den Quellen, die zu dem Kraftwerk Turów in Bogatynia gehören, für den Plan-Zustand, d.h. unter Berücksichtigung des neuen Kraftwerksblocks und der Emissionswerte, die sich aus den BVT-Schlussfolgerungen ergeben*“; Juni 2018) und solche zulässigen Emissionen beantragt wurden. In Anbetracht der vorgenannten Erklärungen sind die beantragten zulässigen Emissionen korrekt bezeichnet und der Antrag wurde in dem vorgenannten Bereich korrigiert.

- 5) Überprüfung der Richtigkeit der im Abschnitt 9 *des Anhangs (...)* beantragten Größen der Jahresemissionen für die genannten Schwermetalle: Arsen, Cadmium, Chrom, Kupfer, Nickel, Blei, Zink, Kobalt, Mangan, Vanadium – *die Anmerkung ist unbegründet.*

Die beantragten zulässigen Jahresemissionen für die vorgenannten Schwermetalle wurden korrekt bezeichnet. Ihre Größe wurde aus den korrekten beantragten Werten der Stundenemissionen bemessen.

- 6) Durchführung von erneuten Berechnungen der Jahresemissionen für den Block Nr. 7 in Verbindung mit den im Pkt. 5) oben erwähnten Unrichtigkeiten – *die Anmerkung wurde nicht berücksichtigt.*

Erneute Berechnungen der Jahresemissionen für Schwermetalle: Arsen, Cadmium, Chrom, Kupfer, Nickel, Blei, Zink, Kobalt, Mangan, Vanadium sind unbegründet. Die in der Dokumentation dargestellten Berechnungen sind korrekt und auf Basis der beantragten Werte der Stundenemissionen unter Berücksichtigung der Änderungen der Emissionen von oben genannten Metallen aus den Blöcken Nr. 1÷3 bemessen. Die Art der Berechnung der Stundenemission ist im Pkt. 4) dieser Begründung dargestellt.

- 7) Klärung der prognostizierten maximalen und mittleren Stundenemissionen auf demselben Niveau aus dem Block Nr. 7 – *die Anmerkung wurde nicht berücksichtigt.*

Eine Antwort wurde teilweise im Pkt. 4) dieser Begründung erteilt. In dem beschreibenden Teil *des Anhangs (...)* ist ein redaktioneller Fehler im Bereich der beantragten zulässigen Emission entstanden. Der redaktionelle Fehler wurde korrigiert. Es ist jedoch zu betonen, dass die korrekten zulässigen Emissionen in der Dokumentation unter dem Titel „*Modellberechnungen für die Ausbreitung der in die Luft freigesetzten Stoffe aus den Quellen, die zu dem Kraftwerk Turów in Bogatynia gehören, für den Plan-Zustand, d.h. unter Berücksichtigung des neuen Blocks Nr. 7 und der Emissionswerte, die sich aus den BVT-Schlussfolgerungen ergeben*“ Juni 2018; dargestellt sind.

- 8) Falsche Berechnung der Stundenemission für den Staub aus dem neuen Block Nr. 7 – *die Anmerkung ist unbegründet.*

In der Tabelle 16 und der Tabelle 17 *des Anhangs (...)* sind die Emissionen für den Feinstaub PM<sub>2,5</sub> und PM<sub>10</sub> angegeben. Die mit BVT (BAT-AELs) verbundenen Emissionswerte für die Emission des Staubs in die Luft aus der Verbrennung der Steinkohle oder Braunkohle, die in dem Durchführungsbeschluss (EU) 2017/1442 der Kommission vom 31. Juli 2017 *über Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken (BVT) gemäß der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates für Großfeuerungsanlagen* bezeichnet sind, beziehen

sich auf den Gesamtstaub. Die auf den Seiten 54 und 55 *des Anhangs (...)* dargestellten Berechnungen der Gesamtstaub-Emissionen bestätigen, dass die Staubemission auf einem Niveau von 10 mg/Nm<sup>3</sup> bei 13,070 kg/h liegen wird. In den Tabellen 16 und 17 beziehen sich die angegebenen Staubemissionen auf folgende Staubfraktionen: PM10 und PM2,5 und sie sind korrekt bezeichnet.

b) Andere Fragen

9) In dem Antrag wurden die eingesetzten Maßnahmen zur Minimierung der Folgen des Betriebs der Anlage in den Betriebszuständen außerhalb des Normalbetriebs nicht benannt, was mit dem Art. 14 der IED-Richtlinie nicht übereinstimmend ist – *die Anmerkung wurde berücksichtigt.*

Der Antrag wurde in dem vorgenannten Bereich mit dem Schreiben vom 29.10.2018 Aktenzeichen: D/TS/2018/611/9652/2018 präzisiert und im Pkt. II.2.5 dieses Bescheides berücksichtigt.

10) Mangelnde Festlegung im Antrag des Zeitabschnitts der Beendigung des Anfahrens oder des Beginns des Abfahrens der Anlage auf Basis des Art. 9 des Durchführungsbeschlusses der Kommission vom 07.05.2012 *zur Festlegung der Zeitabschnitte des An- und Abfahrens von Feuerungsanlagen zum Zwecke der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates über Industrieemissionen* – *die Anmerkung wurde nicht berücksichtigt.*

Gemäß dem Art. 4 *des* Durchführungsbeschlusses der Kommission vom 7. Mai 2012 *zur Festlegung der Zeitabschnitte des An- und Abfahrens von Feuerungsanlagen zum Zwecke der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates über Industrieemissionen*, für die Zwecke der Festlegung der Zeitabschnitte des An- und Abfahrens in der Genehmigung für die Anlage, die eine Feuerungsanlage umfasst, enthalten die Maßnahmen, von denen im Art. 14 Abs. 1 Buchstabe f) der Richtlinie 2010/75/EU die Rede ist, Folgendes:

a) zumindest eine der nachfolgenden Informationen:

(i) der Endpunkt des Zeitabschnitts des Anfahrens und der Anfangspunkt des Zeitabschnitts des Abfahrens definiert als Lastschwellen, gemäß dem Art. 6, 7 und 8 sowie unter Berücksichtigung der Tatsache, dass die Mindestabfahrlast für eine stabile Erzeugung niedriger als die Mindestanfahrlast für eine stabile Erzeugung sein kann, weil die Feuerungsanlage in der Lage sein kann, bei einer niedrigeren Last nach dem Erreichen der ausreichenden Temperatur nach einem gewissen Betriebszeitraum stabil zu funktionieren;

(ii) spezifische Prozesse oder Schwellenwerte für die Betriebsparameter, die mit dem Ende des Zeitabschnitts des Anfahrens und dem Anfang des Zeitabschnitts des Abfahrens verbunden sind, und sind klar, einfach zu überwachen und an die eingesetzte Technologie gemäß dem Art. 9) angepasst;

b) Maßnahmen, die eine Minimierung der Zeitabschnitte des An- und Abfahrens, sofern es möglich ist, gewährleisten;

c) Maßnahmen, die Inbetriebsetzung aller Einrichtungen gewährleisten, die der Reduzierung von Emissionen dienen, sobald es technisch durchführbar ist.

Wie es aus dem oben angeführten Punkt a) folgt, es reicht, nur eine der erwähnten Informationen (i) oder (ii) anzugeben. Der Antragsteller hat die Information gemäß dem Punkt (i) angegeben und es besteht keine Pflicht, die Kriterien festzulegen, von denen im Art. 9 des Beschlusses der Kommission die Rede ist.

11) Erwähnung auf der Seite 21 *des Anhangs (...)* der Information über die Maßnahmen zur Minimierung des Zeitabschnitts des Anfahrens der Anlage und im Endeffekt keine Festlegung der Maßnahmen zur Minimierung des Zeitabschnitts des Abfahrens der Anlage - *die Anmerkung wurde berücksichtigt.*

Im Anhang (...) zum Antrag, auf der Seite 21 infolge eines Schreibfehlers wurde eine falsche Formulierung des „Anfahrens“ statt des „Abfahrens“ angewandt. Der Fehler wurde berichtigt.

- 12) Präzisierung des Prozesses der Überwachung von z.B. Art, Häufigkeit und Umfang, während des Betriebs der Anlage in Betriebszuständen außerhalb des Normalbetriebs – *die Anmerkung ist unbegründet.*

Im *Anhang (...)* zum Antrag, im Abschnitt 7 wurde die Art der Überwachung des Betriebs der Anlage sowohl in normalen Betriebszuständen der Anlage als auch in Betriebszuständen außerhalb des Normalbetriebs beschrieben. Es wurde geschildert, dass die Überwachung gemäß BVT 2, BVT 3, BVT 4 und BVT 5 des Durchführungsbeschlusses der Europäischen Kommission vom 31.07.2017 *über Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken für Großfeuerungsanlagen* realisiert wird. Die kontinuierliche Überwachung umfasst die Schlüsselparameter des Prozesses, die auf Wasser und Luft Anwendung finden und sie wird vom Beginn des Anfahrens bis zum Zeitpunkt des Abfahrens der Anlage durchgeführt.

- 13) Im Antrag wurde der Einfluss der Emissionen aus dem Kraftwerk Turów auf die Gesundheit und das Leben der Menschen nicht bewertet – *die Anmerkung ist unbegründet.*

Gemäß dem Art. 186 *des Umweltschutzgesetzes* wird die für die Erteilung der Genehmigung zuständige Behörde, ihre Erteilung verweigern, wenn der Betrieb der Anlage eine Überschreitung der Emissionsstandards oder Überschreitung der Umweltqualitätsstandards (der zulässigen Werte) verursachen würde. Die Kriterien zur Bewertung der Luftqualität basieren auf geltenden Vorschriften d.h. der Verordnung des Umweltministers vom 26. Januar 2010 *über die Bezugswerte für einige Stoffe in der Luft* (Gesetzblatt Nr. 16, Pos. 87) und Verordnung des Umweltministers vom 24. August 2012 *über die Werte einiger Stoffe in der Luft* (Gesetzblatt Pos. 1031 mit nachträglichen Änderungen). Die Verordnung des Umweltministers *über die Werte einiger Stoffe in der Luft* definiert unter anderem: zulässige Werte, Zielwerte und Werte der langfristigen Ziele für einige Stoffe in der Luft, die hinsichtlich des Gesundheitsschutzes der Menschen und des Pflanzenschutzes sowie Alarmwerte für einige Stoffe in der Luft differenziert sind, deren sogar kurz andauernde Überschreitung eine Gefahr für die Gesundheit der Menschen verursachen kann. Die vorgenannten Verordnungen wurden im Einvernehmen mit dem Gesundheitsminister erlassen.

In Anbetracht dessen, dass die vorgenannten Verordnungen die Normen in Hinsicht auf den Gesundheitsschutz der Menschen festlegen, ist die hiesige Behörde der Meinung, dass im Rahmen der im Abschnitt 8 *des Anhangs (...)* durchgeführten Bewertung der Auswirkung der Anlage auf den Zustand der Luftqualität, der Einfluss der Emissionen aus dem Kraftwerk Turów auf die Gesundheit der Menschen analysiert wurde. Aus den Berechnungen ergibt sich, dass die Anlage keine Überschreitung der Luftqualitätsnormen verursachen wird, so ist es festzustellen, dass die in der Genehmigung bezeichneten zulässigen Emissionen keine Gefahr für die Umwelt und für die Gesundheit der Menschen darstellen werden.

- 14) Keine erschöpfende Darstellung in der Dokumentation *des Anhangs (...)* der Informationen hinsichtlich des Auftretens eines bedeutenden Störfalls; man hat die Einführung entsprechender Änderungen in der Anmeldung beantragt, von der im Art. 250 Abs. 1 *des Umweltschutzgesetzes* und in dem Konzept zur Verhinderung von Störfällen die Rede ist – *die Anmerkung ist unbegründet.*

Gemäß den Vorschriften *des Umweltschutzgesetzes* ist die erwähnte Dokumentation für die Betriebe mit großem Risiko des Auftretens eines Störfalls erforderlich.

Gemäß dem Art. 208 Abs. 1 der Buchstabe f *des Umweltschutzgesetzes* enthält der Antrag auf Erteilung der integrierten Genehmigung die vorgeschlagenen Arten der Vermeidung des Auftretens von Störfällen und Verringerung ihrer Folgen, wenn es sich auf die Betriebe nicht bezieht, die eine Gefahr des Auftretens eines bedeutenden Störfalls verursachen, die in

Abhängigkeit von der Art, Kategorie und Menge des Schadstoffes, der sich in dem Betrieb befindet, als Betrieb mit erhöhtem Risiko des Auftretens eines Störfalls oder als Betrieb mit großem Risiko des Auftretens eines Störfalls gelten.

Andernfalls, gemäß dem Art. 208 Abs. 6 Pkt. 3 *des Umweltschutzgesetzes* ist dem Antrag auf integrierte Genehmigung eine Kopie des Konzeptes zur Verhinderung von Störfällen (Betrieb mit erhöhtem Risiko) oder eine Kopie des Sicherheitsberichtes (Betriebe mit großem Risiko) beizufügen.

Die Einstufung des Betriebs erfolgt gemäß den Kriterien, die Arten der Gefahrstoffe und ihre Menge berücksichtigen, und in der Verordnung des Wirtschaftsministers vom 10. Oktober 2013 *über die Arten und Mengen von Gefahrstoffen, deren Vorhandensein im Betrieb über seine Einstufung zu Betrieben mit erhöhten Risiko oder zu Betrieben mit großen Risiko des Auftretens eines bedeutenden Störfalls entscheidet* (Gesetzblatt Pos. 1479), die durch die Verordnung des Entwicklungsministers vom 29. Januar 2016 *über die Arten und Mengen von Gefahrstoffen, die sich im Betrieb befinden, und über die Einstufung des Betriebs zu Betrieben mit erhöhtem oder großem Risiko des Auftretens eines bedeutenden Störfalls entscheiden* (Gesetzblatt 2016 Pos. 138) geändert wurde, definiert sind.

Die gemäß den vorgenannten Vorschriften durchgeführte Bewertung hat die Grundlagen für die Einstufung des Kraftwerks Turów zu den Betrieben mit erhöhtem Risiko (ZZR) des Auftretens eines bedeutenden Störfalls geliefert.

Das Konzept zur Verhinderung von Störfällen wurde bei der Behörde in der Dokumentation des Antrags eingereicht.

Die aus den nationalen Rechtsvorschriften folgenden Pflichten, welche aus den EU-Vorschriften übertragen wurden, für den Betreiber des Betriebs mit erhöhtem Risiko des Auftretens eines bedeutenden Störfalls wurden durch PGE GiEK S.A. folgendermaßen erfüllt: Anmeldung des Betriebs beim zuständigen Organ der Berufsfeuerwehr, Übergabe der Anmeldung an den Niederschlesischen Woiwodschaftsinspektor für Umweltschutz, Erstellung des Konzeptes zur Verhinderung von bedeutenden Störfällen, Einreichung des Konzeptes zur Verhinderung von Störfällen bei der Berufsfeuerwehr des Landkreises und dem Niederschlesischen Woiwodschaftsinspektor für Umweltschutz, Umsetzung des Konzeptes zur Verhinderung von Störfällen mithilfe eines Sicherheitsmanagementsystems, das ein an die Gefahren angepasstes Niveau des Schutzes für die Menschen und die Umwelt garantiert und einen Bestandteil eines allgemeinen Betriebsmanagementsystems darstellt. Das allgemeine Betriebsmanagementsystem umfasst unter anderem: allgemeine Ziele und Regeln der Tätigkeit des Betreibers, Festlegung der Aufgaben und der Verantwortung der Geschäftsleitung des Betriebs, im Bereich der Kontrolle der Gefährdung durch die Störfälle und Gewährleistung eines an die Gefahren angepasstes Niveau des Schutzes für die Menschen und die Umwelt, Bezeichnung der Wahrscheinlichkeit der Gefährdung durch einen Störfall, Grundsätze zur Vermeidung von Störfällen zwecks Verbesserung der Sicherheit, Grundsätze zur Bekämpfung der Folgen eines Störfalls, Festlegung der Methoden zur Verringerung der Folgen eines Störfalls für die Menschen und die Umwelt, wenn er auftritt. Das Konzept zur Verhinderung von Störfällen von PGE Górnictwo i Energetyka Konwencjonalna S.A. Niederlassung Kraftwerk Turów wurde durch das zuständige Organ d.h. durch die Berufsfeuerwehr des Landkreises in Zgorzelec positiv begutachtet. Jede Änderung der Menge oder der Art des Gefahrstoffs bzw. seiner physikalisch-chemischen Charakteristik, der Brand-, Toxizitätscharakteristik, Änderung der Technologie oder des Profils der Produktion oder eine Änderung, die erhebliche Folgen haben könnte, die mit dem Risiko eines Störfalls verbunden sind, wird identifiziert und analysiert. Das Konzept zur Verhinderung von Störfällen wurde im Jahr 2015 erstellt und im Jahr 2019 aktualisiert und den vorgenannten Organen vorgelegt. Ein Betrieb mit erhöhtem Risiko ist verpflichtet, die bestimmten Informationen gemäß dem Art. 261a *des Umweltschutzgesetzes* zu veröffentlichen. Diese Informationen wurden auf der Webseite in

polnischer, tschechischer und deutscher Sprache unter der Adresse: <https://elturow.pgegiel.pl/Ochrona-srodowiska/Zaklad-zwiekszonego-ryzyka-ZZR> veröffentlicht.

c) Auswirkungen auf den Qualitätszustand des Bodens und der aquatischen Umwelt

- 15) Zusammenhanglosigkeit in der Dokumentation im Bereich der Menge des entnommenen Oberflächenwassers – *die Anmerkung ist unbegründet.*

Gemäß der wasserrechtlichen Genehmigung für die Entnahme des Oberflächenwassers aus den Flüssen Witka und Lausitzer Neiße, die dem Antragsteller durch den Marschall der Woiwodschaft Niederschlesien mit dem Bescheid vom 29. August 2014, Aktenzeichen: DOW-S-VI.7322.21.2014.MKr erteilt wurde, beträgt die maximale jährliche Menge des aus den Entnahmestellen an den Oberflächengewässern entnommenen Wassers  $Q_{\max r} = 33\,128\,000\text{ m}^3/\text{Jahr}$ . Dieses Wasser wird nicht nur für den Bedarf des Kraftwerks Turów, sondern auch für den Bedarf der Gesellschaft Bogatyńskie Wodociągi i Oczyszczalnia S.A. (Wasserwerke in Bogatynia) genutzt. Gemäß dem Antrag auf Änderung der integrierten Genehmigung, wird die maximale jährliche Wassermenge, die ausschließlich für den Bedarf des Betriebs des Kraftwerks Turów (darunter für den Bedarf des neuen Blocks Nr. 7) genutzt wird,  $Q_{\max r} = 26\,174\,880\text{ m}^3/\text{Jahr}$  betragen. Die Menge des jährlichen Wasserverbrauchs, auf die sich die Partei in ihrer Anmerkung beruft, und  $Q_{\max r} = 3\,312\,800\text{ m}^3/\text{Jahr}$  beträgt, ist ein Schreibfehler in der Dokumentation.

- 16) Beantragung der Festlegung in dem Bescheid der maximalen jährlichen Menge des entnommenen Wassers, die auf unrichtigen Annahmen zur Berechnung basiert, was eine übermäßige Umweltbelastung verursachen kann – *die Anmerkung ist unbegründet.*

Die in der Anmerkung angeführten Mengen des entnommenen Oberflächenwassers folgen aus der sektorspezifischen wasserrechtlichen Genehmigung – dem Bescheid des Marschalls der Woiwodschaft Niederschlesien vom 29. August 2014, Aktenzeichen: DOW-S-VI.7322.21.2014.MKr und ihre Festlegung war kein Gegenstand dieses Verfahrens. In dem Antrag sind diese Werte zur Information erwähnt. In diesem Bescheid wurde gemäß dem Art. 211 Abs. 6 Pkt. 8 *des Umweltschutzgesetzes* die maximale jährliche Wassermenge festgelegt, die für den Bedarf der Anlage genutzt wird. Wie es sich aus dem Antrag ergibt, diese Menge wurde auf Basis von dem tatsächlichen Wasserverbrauch der Blöcke Nr. 1÷6, der in der Phase der Erstellung des Antrags auf Erteilung integrierter Genehmigung Nr. PZ 220/2014 vom 29. August 2014 (in Höhe von 17 bis 20 Mio.  $\text{m}^3$ ) vorhanden war und der prognostizierten Wassermenge für den Bedarf des neuen Blocks Nr. 7 festgelegt (in Höhe von 6,62 Mio.  $\text{m}^3$  - dieser Wert ergibt sich aus dem Bescheid des Bürgermeisters der Stadt und Gemeinde Bogatynia vom 18. Oktober 2013 Aktenzeichen: BZI.IOP.6220.18.2013, der die Umweltbedingungen für den Block Nr. 7 festlegt). Nebenbei ist es zu erwähnen, dass die Wasserentnahme in den maximalen Mengen, die in der sektorspezifischen wasserrechtlichen Genehmigung festgelegt sind, bei Erfüllung von zusätzlichen Bedingungen erfolgen kann, die in dieser Genehmigung definiert sind und unter anderem die Erhaltung der ökologischen Mindestwasserabflüsse in den Flüssen betreffen, aus denen das Wasser entnommen wird. Somit ist die Wasserentnahme unter Einhaltung der in der wasserrechtlichen Genehmigung definierten Bedingungen sicher für die Umwelt.

### **STELLUNGNAHME DER LANDESDIREKTION SACHSEN**

Die Landesdirektion Sachsen hat ihre Stellungnahme hinsichtlich des analysierten Antrags an die Generaldirektion für Umweltschutz in Warszawa mit dem Schreiben vom 4. März 2019, Aktenzeichen: DD44-8431/1002/7 übergeben. Der Generaldirektor für Umweltschutz hat es an die hiesige Behörde mit dem Schreiben vom 11. März 2019 Aktenzeichen: DOOŚ-toś.440.5.2015.az/MZ.23 weitergeleitet.

Die Landesdirektion Sachsen hat gleichzeitig mitgeteilt, dass die übergebene Dokumentation in den betroffenen Gemeinden und Städten in dem Zeitraum vom 7. Januar 2019 bis zum 6. Februar 2019 herausgelegt wurde, und die Information über die öffentliche Auslegung in dem Sächsischen Amtsblatt und in der lokalen Presse veröffentlicht wurde. Darüber hinaus wurden diese Dokumente in dem vorgenannten Zeitraum der deutschen Öffentlichkeit auf der Website der Landesdirektion Sachsen zur Verfügung gestellt.

Die Anmerkungen und Anträge betreffen:

a) Auswirkung der Anlage auf den Zustand der Luftqualität – keine Anmerkungen

Es wurde mitgeteilt, dass die Überprüfung der Berechnungen und die Bewertung der Emissionen der Schadstoffe in die Luft im Rahmen der gegenseitigen administrativen Hilfe durch Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie (LfULG) durchgeführt wurden. Es wurde festgestellt, dass die Durchsicht der übergebenen Dokumentation gezeigt hat, dass die Prognose der Immissionen von Luftschadstoffen glaubhaft ist. Es wurde auch darauf hingewiesen, dass die Einhaltung der BVT-Schlussfolgerungen – im Vergleich zur Prognose der Immissionen vom Oktober 2015 – zur Erhöhung der Schadstoffemissionen in die Luft nicht führen wird, und somit auch in Deutschland die Situation im Bereich der Immissionen sich nicht verschlechtern wird. Die zum Vergleich berechnete Windverteilung vom sächsischen METEOKart-GIS aus der Ortschaft Hirschfelde, die 6 km weiter westlich gelegen ist, zeigt eine ähnliche eindeutige Dominanz der Winde, die vom Süden wehen, und somit ist die in der vorgelegten Prognose der Immissionen beschriebene Situation auch glaubhaft.

Es wurde eine Analyse der Anpassung der mit Braunkohle befeuerten Feuerungsanlage an die Anforderungen der Schlussfolgerungen im Bereich der besten verfügbaren Techniken (BVT) für den neuen Block des Kraftwerkes ausgeführt. Es wurde die Übereinstimmung mit den Anforderungen der BVT-Schlussfolgerungen festgestellt.

b) Auswirkungen auf die Gebiete Natura 2000 – keine Anmerkungen

Es wurde darauf hingewiesen, dass infolge der Emissionen aus dem Kraftwerk keine Verschlechterung der Auswirkung auf die Gebiete Natura 2000 im Gebiet Deutschlands erfolgen wird.

c) Auswirkungen auf Grenzgewässer Neiße – Anmerkung

Es wurde darauf hingewiesen, dass in der Dokumentation keine Bewertung des Einflusses des Vorhabens, in Hinsicht auf das Verbot der Verschlechterung des Zustandes und das Gebot der Verbesserung (gemäß der EU-Wasserrahmenrichtlinie), auf den Oberflächenwasserkörper Lausitzer Neiße 5 vorhanden ist.

Man hat auf die Notwendigkeit der Formulierung von überzeugenden Feststellungen hinsichtlich der Auswirkung auf die biologischen Komponenten, sowie auf die chemische Wasserqualität hingewiesen.

Es wurde die Notwendigkeit der Erhöhung der Häufigkeit von Kontrollen in der Lausitzer Neiße unterhalb und oberhalb der Mündung von Miedzianka und der systematischen Übergabe der Messergebnisse an die deutsche Seite gemeldet.

Im Zusammenhang mit dem Vorhandensein des Abwassers aus der Rauchgasentschwefelung hat man auf die Notwendigkeit hingewiesen, es entsprechend zu reinigen und die Schadstoffkonzentrationen zu erreichen, die den Anforderungen der BVT-Schlussfolgerungen genügen.

Es wurde darauf hingewiesen, dass keine Analyse in Hinsicht auf die Erreichung von Zielen, die in der EU-Wasserrahmenrichtlinie definiert sind, im Oberflächengewässer Lausitzer Neiße bereitgestellt wurde. Man hat auf die Notwendigkeit der Vorlegung einer solchen Bewertung im Rahmen eines so bedeutenden Verfahrens, das einen Einfluss auf den chemischen Zustand und die Wasserqualität in Bezug auf die biologischen Komponenten hat, und somit der Durchführung

einer Bewertung der Auswirkung der Gewässernutzung in Hinsicht auf die Zielerreichung innerhalb der aus der vorgenannten Richtlinie folgenden Fristen hingewiesen – *die Anmerkungen sind unbegründet.*

#### Erklärung

Die im Rahmen der 1. Öffentlichkeitsbeteiligung gemeldeten Anmerkungen, die auch die grenzüberschreitenden Umweltauswirkungen der Anlage umfassten, waren auf einen nicht mehr aktuellen Sachverhalt d.h. auf das durch den Betrieb vorher angenommene Konzept bezogen, das eine Abwasserableitung aus der Rauchgasbehandlung (gereinigt in der Kläranlage für Abwasser aus der Anlage zur Rauchgasentschwefelung im Nassverfahren) zusammen mit sonstigem Industrieabwasser aus dem Kraftwerk Turów in den Fluss Miedzianka vorgesehen hat. Der Betreiber der Anlage hat schon nach Beendigung der im Rahmen der 1. Öffentlichkeitsbeteiligung geführten Konsultationen wesentliche Änderungen in dem geplanten Reinigungs- und Ableitungssystem für Abwasser vorgenommen, das in Verbindung mit dem Betrieb der bestehenden Anlage und des neuen Kraftwerksblocks Nr. 7 entsteht.

In diesem Zusammenhang hat der Antragsteller mit dem Schreiben vom 21.11.2019, Aktenzeichen: GS-072-23/2019/6742 ein ganz neues Konzept im Bereich der Lösungen für Abwasserwirtschaft vorgestellt und u.a. „Bewertung des Einflusses der Abwasserableitung aus PGE GiEK S.A. Niederlassung Kraftwerk Turów in Bogatynia auf die Wasserqualität des Flusses Miedzianka (Jahr 2019)“ einschl. eines neuen Umfangs der beantragten Änderungen zur Genehmigung im Bereich der Abwasserwirtschaft vorgelegt.

Gemäß dem neuen Konzept wird das Industrieabwasser aus der Rauchgasbehandlung d.h. Abwasser aus der Anlage zur Rauchgasentschwefelung im Nassverfahren der Blöcke Nr. 4÷7 gereinigt und in den technologischen Prozessen genutzt, was zu einer erheblichen Reduzierung der Schadstoffemissionen in Gewässer und zu einer teilweisen Beschränkung der Nutzung des für den Bedarf der Anlage entnommenen Wassers beitragen wird. Das Abwasser aus der Abwasserbehandlung wird in das Aufnahmegewässer, d.h. in den Fluss Miedzianka nicht abgeleitet, und somit die in den BVT-Schlussfolgerungen (BVT 5 und BVT 15) festgelegten Anforderungen finden keine Anwendung darauf. Das sonstige Industrieabwasser, das in Verbindung mit dem Betrieb der Anlage entsteht, wird in einer mechanisch-chemischen Kläranlage für Industrieabwasser gereinigt und in Miedzianka abgeleitet. Die bestehende Kläranlage für Industrieabwasser wird komplett modernisiert und wird auf den modernsten und besten verfügbaren Technologien zur Abwasserbehandlung basieren. Die für Anwendung angenommenen Kombinationen der Membrantechniken (Umkehrosmose, Mikrofiltration) und Verdampfungstechniken sind in diesem Bereich die einzigen vorhandenen Techniken, die Erreichung der angenommenen Stufe der Entfernung von Schadstoffen garantieren, welche im Abwasser enthalten sind. In dem Zielzeitraum des Vorhabens wird in den Fluss Miedzianka das gereinigte Abwasser mit den Parametern eingeleitet, welche dem guten Gewässerzustand genügen. Der Betreiber der Anlage hat eine Analyse der Auswirkung des abgeleiteten Abwassers auf den Zustand des Wassers im Fluss Miedzianka durchgeführt, die in dem Dokument unter dem Titel „Bewertung des Einflusses der Abwasserableitung aus PGE GiEK S.A. Niederlassung Kraftwerk Turów in Bogatynia auf die Wasserqualität des Flusses Miedzianka (Jahr 2019)“ dargestellt ist, das der deutschen Seite im Rahmen der sog. 2. Öffentlichkeitsbeteiligung zur Verfügung gestellt wurde. In der vorgenannten Bewertung wurde der Einfluss auf alle Bestandteile der Wasserqualität analysiert, die bei der Bewertung des Zustandes der Oberflächengewässer berücksichtigt werden. Die durchgeführte Analyse hat nachgewiesen, dass die eingesetzten Lösungen eine Einschränkung der Umweltauswirkungen garantieren und zum Ziel haben, die Umweltziele zu erfüllen, welche für den Fluss Miedzianka festgelegt sind. Die Parameter des eingeleiteten Abwassers werden keine Verschlechterung des Zustandes der Wasserqualität des Flusses Miedzianka und infolgedessen auch des Flusses Lausitzer Neiße

verursachen. Die Abwasserableitung und der Einfluss auf die Oberflächenwasserkörper werden den Zielen der Wasserrahmenrichtlinie genügen.

Nach Inbetriebsetzung der modernisierten Kläranlage für Industrieabwasser wird sich die Reichweite der Auswirkung des aus der Anlage abgeleiteten Abwassers ausschließlich auf das Wasser des Flusses Miedzianka einschränken und es wird sich auf das Wasser der Lausitzer Neiße nicht auswirken.

## **BETEILIGUNG DER DEUTSCHEN ÖFFENTLICHKEIT – NATÜRLICHE PERSONEN, ORGANISATIONEN, BEHÖRDEN**

Anmerkungen der deutschen Öffentlichkeit und Organisationen hat der Generaldirektor für Umweltschutz an die hiesige Behörde mit dem Schreiben vom 11. März 2019 Aktenzeichen: DOOŚ-toś.440.5.2015.az/MZ.23 übergeben.

Die Anmerkungen und Anträge wurden eingereicht von:

- Umweltorganisationen: ClientEarth Prawniczy Ziemi, Albrechtstraße 22, 10117 Berlin; BUND für Umwelt und Naturschutz Deutschland Landesverband Sachsen e.V. Straße der Nationen 122, 09111 Chemnitz; Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland e.V. Friends of the Earth Germany Regionale Niederlassung Mauerstraße 1, 14469 Potsdam,
- Stadt Zittau Markt 1, 02763 Zittau - Matthias Matthey Referatsleiter Stadtplanung Stadtverwaltung Zittau,
- natürliche Personen (16 Personen).

Alle Anträge und Anmerkungen wurden unter Einhaltung der festgesetzten Fristen eingereicht und in diesem Zusammenhang wurden sie bearbeitet.

Die Anmerkungen und Anträge betreffen:

### a) Auswirkung der Anlage auf den Zustand der Luftqualität

17) Nichtberücksichtigung von allen technischen Möglichkeiten zur Erfüllung viel strengerer Anforderungen im Bereich des Umweltschutzes, die in naher Zukunft gelten sollen und der beantragten zulässigen Emissionswerte (Schwefeldioxid, Stickstoffoxide, Staub, Quecksilber) aus dem neuen Block, die aus den BVT-Schlussfolgerungen folgen und sich auf die vorhandenen technischen und wirtschaftlichen Möglichkeiten beziehen – *die Anmerkung wurde nicht berücksichtigt.*

In dem Anhang (...) wurden die technischen Lösungen berücksichtigt, die man für die Anlage einsetzen kann, was in der Tabelle 11 unter dem Titel *Analyse der Anpassung der Feuerungsanlage für Braunkohle an die Anforderungen der Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken (BVT)* dargestellt ist.

Die Emissionswerte, die mit den besten verfügbaren Techniken verbunden sind (BAT-AELs), bilden bei der Festlegung der zulässigen Emissionswerte einen Bezugspunkt für die Behörden, die Genehmigungen in Form der Bescheide erteilen. Auf der Grundlage der Dokumentation des Antrags, unter Berücksichtigung der charakteristischen Eigenschaften eines jeden Objektes und der potenziellen umweltbezogenen Effektivität, die aus der Anwendung einer konkreten BVT bzw. ihrer Kombinationen folgt, hat die Behörde die beantragten Emissionswerte im Kontext der eingesetzten BVT bewertet.

Der Abschnitt von der unteren bis zur oberen Grenze BAT-AELs bezeichnet gemäß BREF für Großfeuerungsanlagen (LCP) einen Emissionsbereich für gut betriebene Verbrennungsquellen.

Bei dem Block Nr. 7 folgt die beantragte Größe der zulässigen Emissionen auch aus dem Ablauf des Investitionsprozesses bei dem Bau des Blocks Nr. 7, dessen Vorbereitungsphase schon im Jahr 2008 begonnen hat. Wie der Antragsteller erklärt hat, noch im Laufe der geführten Arbeiten hinsichtlich der Veröffentlichung der BVT-Schlussfolgerungen für die Großfeuerungsanlagen (LCP), hat der Betreiber der Anlage vorhergehend Maßnahmen ergriffen, die mit der

Umprojektierung des Blocks und seiner Anpassung an die BVT-Schlussfolgerungen in dem Bereich verbunden sind, der in der Phase des schon fortgesetzten Baus möglich war, d.h. durch Umsetzung von technologischen Lösungen, die erlauben, noch niedrigere Emissionswerte, so wie für ein neues Objekt zu erreichen, die der Auftragnehmer vertraglich garantiert hat. Bei der Anpassung des gebauten Blocks Nr. 7 an diese Parameter wurden insbesondere die baulichen und technischen Einschränkungen sowie andere Bedingungen berücksichtigt, die ein hohes Niveau des Umweltschutzes als Ganzes, darunter Einschränkung der grenzüberschreitenden Auswirkungen garantieren.

Die in dem Block Nr. 7 installierten Techniken, trotz einer hohen Effektivität erlauben nicht, niedrigere Emissionswerte aus Rücksicht auf die Charakteristik des Brennstoffs, sowie die Innovation einiger Lösungen zu beantragen, die im industriellen Maßstab noch nicht vollständig getestet wurden.

Die Schadstoffemissionen befinden sich in den Emissionsbereichen, die in dem Durchführungsbeschluss (EU) 2017/1442 der Kommission vom 31. Juli 2017 *über Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken (BVT) gemäß der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates für Großfeuerungsanlagen* für die Feuerungsanlagen, die Braunkohle mit einer solchen Nennwärmeleistung einsetzen, genannt sind.

In der zum Antrag eingereichten Erklärung (Anlage Nr. 4 zum Schreiben GS-072-23/2019/6742 vom 21.11.2019) hat die Gesellschaft die beantragten Werte der Emissionen in die Luft detailliert begründet. Es wurde darauf hingewiesen, dass aufgrund der im Block Nr. 7 eingesetzten besten verfügbaren Techniken, die technische und wirtschaftliche Bedingungen berücksichtigen, eine Bewertung der tatsächlichen Möglichkeiten der Anlage in Hinsicht auf die Werte der Emissionen in die Luft durchgeführt wurde. Aufgrund der durchgeführten Analyse wurde keine Begründung dafür gefunden, um andere als die beantragten zulässigen Emissionswerte einzusetzen.

Im Art. 3 Pkt. 10 *des Umweltschutzgesetzes* sind die besten verfügbaren Techniken definiert und es wurde auf mögliche Anwendung einzelner Techniken zur Reduzierung von Emissionen in solcher Weise eindeutig hingewiesen, in welcher die jeweilige Anlage projektiert und hergestellt wird, sowie Berücksichtigung der wirtschaftlichen und technischen Bedingungen und der möglichen Techniken in Bezug auf die konkrete Anlage. Der Betreiber der Anlage hat die realen Möglichkeiten der Techniken berücksichtigt, die als BVT gelten, und die Möglichkeiten ihrer Einhaltung sowie die mit innovativen Lösungen verbundene Ungewissheit in Betracht gezogen, die in dem Verfahren zur Rauchgasbehandlung eingesetzt werden.

Gemäß dem Art. 15 Abs. 3 der Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates 2010/75/EU vom 24. November 2010 *über Industrieemissionen (IED)* sollten die in den Genehmigungen festgelegten zulässigen Emissionswerte garantieren, dass in normalen Betriebszuständen die Emissionen aus der Anlage die mit BVT verbundenen Emissionswerte nicht überschreiten werden. Im polnischen Recht ist es im Art. 204 Abs. 1 *des Umweltschutzgesetzes* festgelegt. Diese Vorschrift weist deutlich darauf hin, dass die Anlagen, die der integrierten Genehmigung bedürfen, die aus den besten verfügbaren Techniken folgenden Umweltschutzanforderungen erfüllen und insbesondere keine Überschreitungen von Emissionsgrenzwerten verursachen dürfen.

Gemäß den durch den Antragsteller eingereichten Erklärungen ist für die erzielten Umwelteffekte von höchster Bedeutung auch die Tatsache, dass der Block Nr. 7 nicht als eine neue Anlage projektiert wurde, die von Anfang an die strengen Normen erfüllen sollte, welche aus den BVT-Schlussfolgerungen folgen. Die Vorbereitungsphase des Bauplans für die Quelle – den neuen Block hat im Jahr 2010 mit dem Beginn des Ausschreibungsverfahrens zur Wahl eines Auftragnehmers für die Investition und Gewährleistung ihrer Finanzierung angefangen. Die Machbarkeitsstudie und die damit verbundenen Analysen wurden im Dezember 2010 durchgeführt. Es wurde in der gleichen Zeit wie die Veröffentlichung am 17. Dezember 2010 im

Amtsblatt der Europäischen Union der Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen (IED) realisiert, die neue Emissionsstandards für die Großfeuerungsanlagen (LCP) festgelegt und die wichtigsten Änderungen im System der integrierten Genehmigungen eingeführt hat, die darin bestehen, dass den BVT-Anforderungen ein rechtsverbindlicher Status gewährt wird. Die neuen Emissionsanforderungen sollten ab dem 1. Januar 2016 gelten. Es war nicht klar, wann man mit Beginn der Arbeiten an neuen Anforderungen der BVT für Großfeuerungsanlagen (LCP) rechnen kann und somit wann sie beendet und die BVT-Schlussfolgerungen im Amtsblatt der EU veröffentlicht werden.

Während der Realisierung des Blocks Nr. 7 wurden die Umweltschutzanforderungen geändert, die eingesetzt werden sollten, was Modifizierungen bei allen projektierten Rauchgasreinigungsanlagen erzwungen hat. Es bedeutet, dass der Block Nr. 7 keine typische neue Einheit im Sinne der BVT-Schlussfolgerungen ist, die von Anfang an zur Erfüllung der strengsten BAT-AELs projektiert wurde. Die Notwendigkeit zur Einführung von Änderungen in der Investitionsphase, darunter eine Änderung, die Anwendung von innovativen Lösungen erzwungen hat, war eine wesentliche Voraussetzung bei Beantragung der zulässigen Emissionsgrößen. Gleichzeitig, wie es oben erwähnt wurde, folgen die beantragten Emissionswerte aus den eingesetzten besten verfügbaren Techniken und ihrer Kombinationen. Darüber hinaus liegen die beantragten Emissionswerte in den Grenzen der zulässigen Emissionsgrößen, die in dem Durchführungsbeschluss (EU) 2017/1442 der Kommission vom 31. Juli 2017 über Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken (BVT) gemäß der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates für Großfeuerungsanlagen 2010/75/EU festgelegt sind. Somit ist es festzustellen, dass die in dieser Genehmigung festgelegte zulässige Emission den Anforderungen genügt, die aus den BVT-Schlussfolgerungen für LCP folgen.

- 18) Abweichungen von den Emissionswerten am neuen Block Nr. 7 – *die Anmerkung ist unbegründet.*

PGE GiEK S.A. beantragt keine Abweichungen von den BVT-Schlussfolgerungen, für keine Stoffe, die den Emissionswerten BAT-AELs unterliegen. Der betreffende Bescheid bezieht sich nicht auf Erteilung einer Genehmigung mit Abweichung, von der im Art. 204 Abs. 2 des Umweltschutzgesetzes die Rede ist.

- 19) Zulässige hohe Staubkonzentration in der Stadt Zittau, die mit dem Betrieb des Kraftwerks Turów und mit der Lagerung der Aschen in dem Abbauraum des Tagebaus verbunden ist – *die Anmerkung ist unbegründet.*

Gemäß den an der Überwachungsstation zur Kontrolle der Luftqualität in Zittau im Jahr 2018 durchgeführten Messungen lag der Jahresmittelwert der Staubkonzentrationen PM10 bei  $21,7 \mu\text{g}/\text{m}^3$ , bei dem zulässigen Wert in Höhe von  $40 \mu\text{g}/\text{m}^3$ , dagegen 36 Maxima aus den Tagesmittelwerten der Konzentrationen lag bei  $35,7 \mu\text{g}/\text{m}^3$  bei dem zulässigen Wert in Höhe von  $50 \mu\text{g}/\text{m}^3$ . Die registrierten vorgenannten Konzentrationen berücksichtigen auch den Einfluss der Staubemissionen aus dem Kraftwerk Turów. Im Anhang (...) in den Tabellen Nr. 41, 43 und 45, in denen die Ergebnisse der Modellberechnungen enthalten sind, welche sich auf das Gebiet Deutschlands beziehen, sind die prognostizierten Konzentrationen von Feinstaub PM10 mit dem Mittelungszeitraum von 24 Stunden als ein Wert dargestellt, der 36 Maxima aus den 24-Stunden-Konzentrationen sowie die Jahresmittelwerte der Konzentrationen bildet. Die höchsten prognostizierten Konzentrationen im Gebiet Deutschlands, die ausschließlich aus den Emissionen aus der Anlage des Kraftwerks Turów kommen, werden im Jahr 2020 auftreten – der Jahresmittelwert beträgt  $0,729 \mu\text{g}/\text{m}^3$ , und 36 Maxima aus den Tagesmittelwerten beträgt  $1,892 \mu\text{g}/\text{m}^3$  (Tabelle 41). Die dargestellten Werte sind niedrig und sie sollten keine Gefährdung für die Luftqualität in Zittau bilden.

In der Stellungnahme der Landesdirektion Sachsen vom 4. März 2019, Aktenzeichen: DD44-8431/1002/7 wurde darauf hingewiesen, dass im Bereich der Auswirkung von Luftschadstoffen eine Verifizierung der Berechnungen und Bewertung der Emissionen von Luftschadstoffen durchgeführt wurde. Die Durchsicht der übergebenen Dokumentation hat nachgewiesen, dass die vorgelegte Prognose der Immissionen von Luftschadstoffen glaubhaft ist.

Es wurde eine Analyse der Anpassung der mit Braunkohle befeuerten Feuerungsanlage an die Anforderungen der Schlussfolgerungen im Bereich der besten verfügbaren Techniken (BVT) für den neuen Block Nr. 7 ausgeführt. Die Abfälle aus dem Verbrennungsprozess von PGE werden hingegen an den Tagebau Turów übergeben, der ihre Wiederverwertung in Form von einer gemeinsamen Verkipfung mit dem Abraum in dem Abbauraum führt. Die Bewirtschaftung der Abfälle aus dem Verbrennungsprozess wird auf der Grundlage des Bescheides des Marschalls der Woiwodschaft Niederschlesien Nr. O 87/2014, Aktenzeichen: DOW-S-V.7244.49.2014.MK vom 21.11.2014 (mit nachträglichen Änderungen) ausgeführt, der für die Abfallbehandlung in dem Verwertungsverfahren R5 erlassen wurde und die Bedingungen der Ausführung der Wiederverwertung festlegt. Die Abfallwirtschaft in dem Tagebau Turów und die Umweltauswirkungen des Tagebaus sind kein Gegenstand des Verfahrens zur Änderung der integrierten Genehmigung für das Kraftwerk Turów.

Die Feuerungsanlage ist auf dem Betriebsgelände des Kraftwerks Turów gelegen. Die Bergbautätigkeit wird auf dem Gelände des Tagebaus Turów ausgeübt, der einen separaten Betrieb bildet. Die Betriebe Kraftwerk Turów und Braunkohletagebau bilden kein gemeinsames Gelände und grenzen nicht aneinander. Zwischen den Betrieben verläuft die Woiwodschaftsstraße Nr. 354, eine Siedlungsstraße, der Fluss Miedzianka und Wohnsiedlung Zatonie.

- 20) Geringe Transparenz der Berechnungen und Mängel in den Modellberechnungen für Ausbreitung von Schadstoffen - *die Anmerkung ist unbegründet.*

Für die Modellberechnungen und Bewertung der Auswirkungen der Emissionen aus den Anlagen des Kraftwerks Turów wurde das Modellierungssystem CALMET/CALPUFF angenommen, der im Punkt 8.4 *des Anhangs (...)* geschildert wurde. Es ist ein anderes Modell als die Referenzmethodik zur Modellierung, die in der Verordnung des Umweltministers *über die Bezugswerte für einige Stoffe in der Luft* (Gesetzblatt Nr. 16 Pos. 87) dargestellt ist, was gemäß dem Art. 12 *des Umweltschutzgesetzes* zulässig ist, wenn eine andere Methodik ermöglicht, genauere Ergebnisse der Modellierung der Ausbreitung von Stoffen oder Energie in der Umwelt zu erzielen und als Begründung ihrer Anwendung dienen die meteorologischen Erscheinungen, physikalischen Mechanismen und chemische Prozesse, welchen die Stoffe oder Energien unterliegen. In dem Modell wurden alle freigesetzten Stoffe aus allen Quellen (den bestehenden und projektierten) der Anlage berücksichtigt. Die hiesige Behörde hat keine Einwände gegen die im Antrag dargestellten Modellberechnungen erhoben.

Auch die Landesdirektion Sachsen hat in ihrem Schreiben vom 4. März 2019 Aktenzeichen: DD44-8431/1002/7 die im Antrag dargestellte Modellierung der Ausbreitung von Schadstoffen positiv begutachtet.

- 21) Modellberechnungen der Ausbreitung von Schadstoffen im Bereich der Vorbelastung (Hintergrundwert). Es wurde eine Einwendung eingereicht, dass die ausgeführten Berechnungen hinsichtlich der Vorbelastung wenig wahrscheinlich im Bereich von Schwefeldioxid, Stickstoffoxiden und Staub sind. Es wurde gefordert, eine sachlich glaubhafte Bewertung der Vorbelastung vorzustellen – *die Anmerkung wurde nicht berücksichtigt.*

Gemäß der Verordnung des Umweltministers *über die Bezugswerte der Stoffe in der Luft* (Gesetzblatt Nr. 16, Pos. 87) für die Stoffe, für die zulässige Werte in der Luft festgelegt sind, Hintergrundwert ist der aktuelle Zustand der Luftqualität, der von dem

Woiwodschaftsinspektorat für Umweltschutz eingeholt wurde. Für den Staub PM10 und PM2,5, SO<sub>2</sub>, NO<sub>x</sub> wurden die zulässigen Werte festgelegt und somit wurde der Hintergrundwert für diese Schadstoffe als der aktuelle Zustand der Luftqualität unter Berücksichtigung von unter anderem niedriger Emission aus dem Gebiet Bogatynia festgelegt. Bei den Modellberechnungen für das Kraftwerk Turów, die mithilfe der Referenzmethodik für SO<sub>2</sub>, NO<sub>x</sub> und Staub ausgeführt werden, wurde der aktuelle Zustand der Luftqualität (Hintergrundwert) berücksichtigt, der von dem Woiwodschaftsinspektor für Umweltschutz eingeholt wurde. Die Modellierung wurde auf Basis von dem Modellierungssystem CALMET/CALPUFF durchgeführt, der im Pkt. 8.4 *des Anhangs (...)* geschildert ist. Die vorgenannte Sache wurde in dieser Begründung in Pkt. 1) und 17) ausführlich erklärt, die sich auf die öffentlichen Konsultationen beziehen.

- 22) Modellberechnungen der Ausbreitung von Schadstoffen im Bereich der „zusätzlichen Belastung“ (im Sinne: Belastung nach Inbetriebsetzung des Blocks Nr. 7). Es wurden Bedenken angemeldet, ob die ausgeführten Berechnungen sachlich korrekt sind und es wurde darauf hingewiesen, dass detaillierte Dateien von durchgeführten Modellberechnungen fehlen. Es wurde festgestellt, dass auf der Grundlage der vorgelegten Daten die Überschreitungen des Staubes PM10 im Gebiet Deutschlands vorkommen werden. Es wurde verlangt, eine sachlich glaubhafte Bewertung der zusätzlichen Belastung für den Staub PM10 vorzulegen. Es wurde auf die Notwendigkeit der umfangreichsten Minimierung der grenzüberschreitenden Umweltauswirkungen aufmerksam gemacht – *die Anmerkung wurde nicht berücksichtigt.*

Die Reichweite der Modellberechnungen einschl. der Verteilung der Rezeptorpunkte ist auf der Abbildung 2-3 der Ausarbeitung unter dem Titel *„Modellberechnungen für die Ausbreitung der in die Luft freigesetzten Stoffe aus den Quellen, die zu dem Kraftwerk Turów in Bogatynia gehören, für den Plan-Zustand, d.h. unter Berücksichtigung des neuen Kraftwerksblocks und der Emissionswerte, die sich aus den BVT-Schlussfolgerungen ergeben“* – Juni 2018 dargestellt, die das Gebiet Polens und die Grenzgebiete in Deutschland und Tschechien umfasst, welche in den Modellberechnungen berücksichtigt wurden. In den Tabellen mit den Ergebnissen der Berechnungen für jeden Stoff ist der höchste Wert der Konzentration, der in dem Berechnungsgebiet prognostiziert wird (am wichtigsten für der Bewertung der Auswirkung), der niedrigste Wert und der Mittelwert (Mittelwert aus allen Punkten in dem Berechnungsgebiet) dargestellt.

Die Eingangsdaten für die Modellberechnungen und die kompletten Ergebnisse für das ganze Berechnungsgebiet in Form von Ausdrucken direkt aus dem Berechnungsprogramm wurden an die deutsche Seite in elektronischer Form als CD einschl. des Textes der Ausarbeitung unter dem Titel *„Modellberechnungen für die Ausbreitung der in die Luft freigesetzten Stoffe aus den Quellen, die zu dem Kraftwerk Turów in Bogatynia gehören, für den Plan-Zustand, d.h. unter Berücksichtigung des neuen Kraftwerksblocks und der Emissionswerte, die sich aus den BVT-Schlussfolgerungen ergeben“* – Juni 2018 übergeben.

Der Hintergrundwert für den Staub in Höhe von 27 µg/m<sup>3</sup> wurde für die Gebiete in unmittelbarer Nähe von Kraftwerk Turów im Gebiet Polens festgelegt. Um die höchste summarische Konzentration im Gebiet Deutschlands zu prognostizieren, muss man den Hintergrundwert berücksichtigen, der für dieses Gebiet spezifisch ist. In Polen, gleich wie in allen Ländern der Europäischen Union gelten dieselben zulässigen Werte in der Luft und die Bedingungen ihrer Einhaltung.

Gemäß den an der Überwachungsstation in Zittau im Jahr 2018 ausgeführten Messungen lag der Jahresmittelwert der Konzentrationen von Staub PM10 bei 21,7 µg/m<sup>3</sup> (der zulässige Wert beträgt 40 µg/m<sup>3</sup>), dagegen 36 Maxima aus den Tagesmittelwerten der Konzentrationen lag bei 35,7 µg/m<sup>3</sup> (der zulässige Wert beträgt 50 µg/m<sup>3</sup>). Die registrierten Konzentrationen berücksichtigen auch den Einfluss der Emissionen aus dem Kraftwerk Turów. In den Tabellen mit den Ergebnissen der Modellberechnungen (Tabellen Nr. 7-21, 7-23, 7-25, welche sich auf das

Gebiet Deutschlands beziehen), sind die prognostizierten Konzentrationen von Feinstaub PM10 mit dem Mittelungszeitraum von 24 Stunden als ein Wert dargestellt, der 36 Maxima aus den 24-Stunden-Konzentrationen sowie die Jahresmittelwerte der Konzentrationen bildet. Die höchsten prognostizierten Konzentrationen im Gebiet Deutschlands, die aus den Emissionen aus der Anlage des Kraftwerks Turów kommen, werden im Jahr 2020 auftreten – der Jahresmittelwert beträgt  $0,729 \mu\text{g}/\text{m}^3$ , und 36 Maxima aus den Tagesmittelwerten liegt bei  $1,892 \mu\text{g}/\text{m}^3$  (Tabelle Nr. 7-21). Die betreffenden Werte bilden keine Gefährdung und keine Ursache für die Nichteinhaltung der Luftqualitätsstandards im Gebiet Deutschlands, auf welches sich das Kraftwerk auswirkt.

- 23) Festlegung der Limits der Jahresemissionen im Bereich der Schadstoffemissionen und ihrer Kontrolle durch die Messstationen – *die Anmerkung ist unbegründet.*

Gemäß dem Art. 224 Abs. 2 *des Umweltschutzgesetzes* wird in der Genehmigung die Größe von Gas- und Staubemissionen festgelegt, die in Tonnen (Mg) pro Jahr für die ganze Anlage angegeben wird. Eine solche Emission wird durch ein System zur Emissionsüberwachung kontrolliert. Die Abrechnung der gasförmigen und Staubemissionen aus den Kraftwerksblöcken wird auf der Grundlage der Ergebnisse ausgeführt, die aus den kontinuierlichen Emissionsmessungen und periodischen Messungen erzielt werden. Digitales Netzwerk zur Kontrolle von Schadstoffemissionen (KSKEZ) sammelt und rechnet die Daten aus allen Messsystemen entsprechend um. Darüber hinaus ist es ein Instrument, das ermöglicht, die Emissionswerte laufend zu kontrollieren und den Verlauf der Verbrennungsprozesse in jedem Kraftwerkskessel sowie der Prozesse der Rauchgasbehandlung zu optimieren.

Das Kraftwerk Turów besitzt auch ein betriebseigenes Netz zur Überwachung der Immissionen von Luftschadstoffen, das aus vier Messstationen besteht, die in Bogatynia, Radomierzycze, Jasna Góra und Wyszaków gelegen sind. Der Umfang der Messungen in jeder Station umfasst folgende Konzentrationen: Schwefeldioxid, Stickstoffdioxid, Feinstaub PM10 und die grundlegenden meteorologischen Parameter: Windgeschwindigkeit und Windrichtung, Barometerstand, relative Feuchtigkeit sowie die Lufttemperatur und Staubbiederschlag.

Die Messdaten werden durch ein Telemetrie-Netzwerk von den lokalen Stationen zu der zentralen Station in der Umweltschutzabteilung des Kraftwerkes Turów übermittelt, wo sie analysiert und archiviert werden. Die registrierten Messergebnisse bilden ein zuverlässiges Material dafür, um den Zustand der Luftqualität zu definieren und die Änderungen zu beobachten, die in dem Umweltzustand des kontrollierten Gebietes vorkommen.

- 24) Notwendigkeit zur Berücksichtigung in der Umweltverträglichkeitsprüfung der Freisetzung von Schadstoffen (Schwermetalle, Feinstaub, organische Verbrennungsrückstände, Schwefeldioxid und Stickstoffoxide) für die Gebiete auf der deutschen Seite (Hirschfelde, Drausendorf, Zittau), nichtausreichende Beschreibung der grenzüberschreitenden Freisetzung von Schadstoffen in die Atmosphäre und im Endeffekt mangelnde Bewertung des Einflusses auf die Natur und die Gesundheit des Menschen, Notwendigkeit der Identifizierung von Gefährdungen und ihre Berücksichtigung in allen Bewertungsprozessen mit den Plänen zur Vermeidung von Emissionen - *die Anmerkung ist unbegründet.*

In der vorgelegten Dokumentation ist eine Bewertung der Auswirkung des Kraftwerks Turów nach Inbetriebsetzung des neuen Kraftwerksblocks im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland, unter besonderer Hervorhebung der Auswirkung auf die Schutzgebiete Natura 2000 (Pkt. 8.5.2 und Pkt. 8.5.3.2 *des Anhangs (...)*) dargestellt. In der Bewertung wurde die Emission von folgenden Stoffen berücksichtigt: Schwefeldioxid, Stickstoffoxide, Feinstaub PM2,5 und PM10, Fluorwasserstoff, Chlorwasserstoff, Ammoniak, Quecksilber, Kohlenstoffmonoxid und Metalle im Staub: Arsen, Kadmium, Chrom, Mangan, Nickel, Blei, Vanadium, Kobalt, Kupfer, Zink und Benzo(a)pyren. Grafische Interpretation der Ergebnisse von Modellberechnungen in Form von

Abbildungen, die den Verlauf von Isolinien der Konzentrationen darstellen, bildet die Anlage zur Dokumentation unter dem Titel „Modellberechnungen für die Ausbreitung von Stoffen ...“ Juni 2018, die der deutschen Seite im Rahmen der betreffenden öffentlichen Konsultationen übergeben wurde.

Wie es schon in dieser Begründung erwähnt wurde, hat die Regionaldirektion Sachsen in ihrem Schreiben vom 4. März 2019 Aktenzeichen: DD44-8431/1002/7 ihre positive Begutachtung der im Antrag dargestellten Modellierung der Luftschadstoffe vorgestellt.

- 25) In der Dokumentation fehlt die Information über die Umsetzung der Ziele im Bereich der Stickstoff- und Feinstaubemissionen, die aus dem Durchführungsbeschluss (EU) 2017/1442 der Kommission vom 31. Juli 2017 *über Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken (BVT) gemäß der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates für Großfeuerungsanlagen* 2010/75/EU folgen – *die Anmerkung ist unbegründet.*

Der neue Block Nr. 7 wird die Anforderungen erfüllen, die in dem Durchführungsbeschluss (EU) 2017/1442 der Kommission vom 31. Juli 2017 *über Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken (BVT) gemäß der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates für Großfeuerungsanlagen* 2010/75/EU festgelegt sind. Die Information über die Realisierung der Ziele im Bereich der Emissionen wurde in der Dokumentation des Antrags detailliert beschrieben (Tabelle 11. Analyse der Anpassung der Feuerungsanlage für Braunkohle an die Anforderungen der Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken (BVT) – der neue Kraftwerksblock – Block Nr. 7 des Dokumentes unter dem Titel *Anhang zum Antrag vom 30.10.2015 auf Änderung der integrierten Genehmigung für die Anlage Kraftwerk Turów in Bogatynia*).

- 26) Anmerkung hinsichtlich der Gefährdung, die mit den nicht voraussehbaren Folgen der Emissionen von Staub, Stickstoffoxiden, Schwefeldioxid, Quecksilber und anderen Schwermetallen verbunden ist – *die Anmerkung ist unbegründet.*

Für den neuen Block Nr. 7 wurde die Emission in die Luft für folgende Stoffe bestimmt: für den Staub auf Basis der prognostizierten maximalen Emission von Gesamtstaub und seiner voraussichtlichen fraktionierten Zusammensetzung, für sonstige Stoffe auf Basis von Emissionskennzahlen, die für eine Einheit der chemischen Energie bezeichnet sind, die mit Brennstoff in den Kessel eingeleitet wird (die Kennzahlen wurden auf der Grundlage der Messungen von Emissionen aus den Blöcken Nr. 1÷6 bezeichnet, die in den Jahren 2011-2015 durchgeführt wurden). Die im Antrag enthaltenen Berechnungen haben nachgewiesen, dass die Emission von Stoffen in die Luft aus der Anlage keine Überschreitungen der zulässigen Werte verursachen wird, die in der Verordnung des Umweltministers vom 24. August 2012 *über die Werte einiger Stoffe in der Luft* (Gesetzblatt Pos. 1031, mit nachträglichen Änderungen) und der Bezugswerte, die in der Verordnung des Umweltministers vom 26. Januar 2010 *über die Bezugswerte für einige Stoffe in der Luft* (Gesetzblatt Nr. 16 Pos. 87) definiert sind.

- 27) Luftverschmutzung durch Staubbildung, Festlegung der Beteiligung des Kraftwerkes an diesen Emissionen und Aufforderung zur Aufnahme von Aktivitäten zur Einhaltung der niedrigsten Emissionswerte und ihrer Kontrolle durch zuständige Behörden – *Erklärung.*

Die Auswirkung der Staubemissionen im Gebiet Deutschlands ist in der Dokumentation dargestellt, die der deutschen Seite zur Verfügung gestellt wurde. Es sind sowohl die prognostizierten Konzentrationswerte, die in den Tabellen Nr. 40-45 in dem „Anhang (...)“ – Juni 2018 angegeben sind, als auch eine grafische Präsentation der Verteilung der Konzentrationen von Stoffen, die in den Anlagen zu dem Dokument unter dem Titel „Modellberechnungen für die Ausbreitung von Stoffen ...“ – Juni 2018 enthalten ist. Wie es oben im Pkt. 26) dieser Begründung erwähnt wurde, werden die Luftqualitätsnormen nach Inbetriebsetzung der Anlage eingehalten.

Gemäß dem Art. 211 Abs. 5 *des Umweltschutzgesetzes* wird in der integrierten Genehmigung der Umfang und die Art der Überwachung der Emissionsgrößen festgelegt, was den in den BVT-Schlussfolgerungen definierten Anforderungen hinsichtlich der Überwachung entspricht, soweit sie festgelegt wurden. Im Pkt. III.6 dieses Bescheides wurde der Betreiber der Anlage verpflichtet, dem Marschall der Woiwodschaft Niederschlesien und dem Niederschlesischen Woiwodschaftsinspektor für Umweltschutz in Schriftform die Ergebnisse von Messungen der Stoffemissionen in die Luft zu übermitteln.

Das Kontrollorgan im Bereich der Übereinstimmung der Funktion der Anlage mit den in der integrierten Genehmigung definierten Bedingungen ist der Niederschlesische Woiwodschaftsinspektor für Umweltschutz und der Marschall der Woiwodschaft Niederschlesien. Der neue Kraftwerksblock ist ab dem Zeitpunkt der Inbetriebsetzung verpflichtet, die Emissionswerte einzuhalten, die sich aus den BVT-Schlussfolgerungen ergeben und für sog. neue Anlagen definiert sind. Wie es sich aus dem vorgelegten Antrag ergibt, verursachen die Emissionen aus dem Kraftwerk keine Überschreitung der Luftqualitätsstandards, die in Bezug auf den Schutz der Gesundheit von Menschen und den Pflanzenschutz festgelegt sind. Für die meisten analysierten Stoffe überschreiten die Prozentanteile ihrer Konzentrationen an den zulässigen Werten nicht 1 %. Die ausführlichen Daten, die den Prozentanteil des Kraftwerks Turów an der Staubemission auf die Gebiete Deutschlands darstellen, sind im Pkt. 22) dieser Begründung angegeben.

Die im Block Nr. 7 installierten Techniken erlauben trotz ihrer hohen Effektivität nicht, niedrigere Emissionswerte wegen der Charakteristik des Brennstoffs, sowie der Innovation einiger Lösungen zu beantragen, die noch nicht vollständig in industriellem Maßstab getestet wurden.

- 28) Anwendung der niedrigeren zulässigen Werte im Bereich der Emissionen von Staub, Stickstoffoxiden, Schwefeldioxid und Quecksilber – *die Anmerkung wurde nicht berücksichtigt.*

*- BAT-AELs für Staub*

Grundeinrichtung zur Entfernung von staubförmigen Schadstoffen ist der Elektrofilter, der in BVT 22 der Schlussfolgerungen genannt ist, welche sich auf die besten verfügbaren Techniken für *die Großfeuerungsanlagen* beziehen. Es ist eine Einrichtung, die für die Reduzierung der Staubemissionen in europäischen Feuerungsanlagen am häufigsten eingesetzt wird und somit ist sie in industriellem Maßstab, im Kontakt mit Gasen gut geprüft, die unterschiedliche Zusammensetzung und variable Parameter haben. Beim Kraftwerk Turów (Block Nr. 7) sprechen solche Faktoren wie die Leistung der Quelle, Brennstoffart, Kesseltyp und Konfiguration der ganzen Anlage (darunter Einrichtungen zur Rauchgasreinigung) für die Anwendung dieser Technik. Der auf dem Block Nr. 7 installierte Elektrofilter mit einem Wirkungsgrad von bis zu 99,9 % erlaubt den Betrieb auch während des Anfahrens und Anhaltens der Anlage und dabei reduziert erfolgreich die Emissionen von Staub und den daran schwebenden Metallen (darunter Quecksilber) auch in Betriebszuständen außerhalb des Normalbetriebs. Diese Technik garantiert entsprechende Qualität für den richtigen Betrieb der Anlage zur Rauchgasentschwefelung im Nassverfahren, wo die weitere Reduzierung von Staubemissionen erfolgt.

Trotz dem so wirksamen Entstaubungssystem wird die Variabilität der Brennstoffparameter im Bereich von Aschegehalt, Widerstand der Staubpartikel oder Menge der flüchtigen Stoffe einen Einfluss auf die Effektivität der Funktion des Elektrofilters haben.

*- BAT-AELs für Stickstoffoxide (NO<sub>x</sub>)*

Wie es aus den durch den Antragsteller abgegebenen Erklärungen folgt, wurde im Block Nr. 7 gemäß BVT 20 die selektive katalytische Reduktion (SCR-Technik) eingesetzt, die bis jetzt in den Feuerungsanlagen für Brennstoffe mit Parametern der im Kraftwerk Turów eingesetzten Braunkohle nicht verwendet wurde. Es bezieht sich hauptsächlich auf den hohen Anteil an Bestandteilen, die einen negativen Einfluss auf die Arbeit des Katalysators haben, d.h. Asche,

Eisen, Kalzium, Schwefel, Arsen, Natrium, Siliciummonoxid, was einen wesentlichen Einfluss auf die Beständigkeit der katalytischen Einlagen (ihre Verschleißbarkeit und chemische Beständigkeit/Reaktionsfähigkeit) hat. Der Anteil dieser Stoffe an dem Gas, das zu SCR zugeführt wird, ist bis zu 4 Mal größer als bei den Anlagen, auf Basis von denen die BAT-AELs für die NO<sub>x</sub>-Emissionen aus neuen mit Braunkohle befeuerten Anlagen festgelegt wurden. Bedeutend höher ist auch die Staubkonzentration. Deshalb kann die tatsächliche Effektivität der Entstickung von Informationen abweichen, die in diesem Bereich während der BREF-Revision für Großfeuerungsanlagen (LCP) gesammelt und für Festlegung von BAT-AELs für die NO<sub>x</sub>-Emissionen genutzt wurden.

In diesem Zusammenhang wurde die Festlegung von zulässigen Emissionsgrößen beantragt, die der Obergrenze von BAT-AELs gleich sind, was den technischen Möglichkeiten der Anlage entspricht.

#### *- BAT-AELs für Quecksilber (Hg)*

Die Wirkung von SCR wird auch im Verhältnis zur Effektivität der Reduzierung von Quecksilber-Emissionen (Hg) stehen, weil ein spezieller Katalysator, der Hg<sup>0</sup> in Hg<sup>+2</sup> oxidiert, die Entfernung dieses Schadstoffs in weiteren Reinigungsprozessen, darunter in der Anlage zur Rauchgasentschwefelung im Nassverfahren ermöglicht und die Schlüsselrolle in Quecksilberentfernung erfüllt. Diese Methode wird beim Auftreten eines höheren Quecksilbergehaltes in der Kohle durch Anwendung eines Spritzverfahrens mit Aktivkohle ergänzt, die Quecksilber absorbiert und auf dem hocheffizienten Elektrofilter zurückgehalten wird.

Die Methoden zur Reduzierung von Quecksilber-Emissionen in die Luft aus dem Block Nr. 7 des Kraftwerks Turów bilden ein komplexes System, das in Anwendung der Kombinationen von Techniken besteht, die für die Entfernung dieses Metalls aus den Rauchgasen bestimmt sind, wie SCR unter Zugabe von Ammoniumchlorid (NH<sub>4</sub>Cl), Anlage zur Rauchgasentschwefelung im Nassverfahren in Verbindung mit der ergänzenden Wirkung von Aktivkohle und Elektrofilter (ESP). Diese Maßnahme ist somit mit BVT 23 völlig übereinstimmend, die sich auf die Anwendung einer oder der Kombination der dort genannten Techniken bezieht. Eine solche Kombination garantiert, dass die Jahresmittelwerte der Emission von Quecksilber in Höhe von 4 µg/Nm<sup>3</sup> erzielt werden. Es ist auch der veränderliche Quecksilbergehalt im Brennstoff und die Notwendigkeit zur Einhaltung der in der Genehmigung festgelegten Emissionswerte auch bei der Verbrennung eines Brennstoffs zu beachten, der höhere als die mittleren Mengen dieses Schadstoffs enthält.

Gemäß den Informationen, die in BREF für die Großfeuerungsanlagen (LCP) enthalten sind, ist die Effektivität der Techniken, die auf der Absorption von Quecksilber an Aktivkohle basieren, viel niedriger bei Verbrennung der Braunkohle aufgrund der höheren Menge von Quecksilber im Brennstoff. Die Braunkohle hat ein relativ hohes Niveau von elementarem Quecksilber, das man am schwierigsten absondern kann, z.B. der Anteil von Quecksilberoxid (HgO) am Gesamtgehalt an Quecksilber (Hg) in Abgasen beträgt 80 % für die mit Braunkohle befeuerten Kessel, und 30 % bei den mit Steinkohle befeuerten Kesseln. Deshalb ist es am wichtigsten, Quecksilber in seiner reaktiven Form zu erhalten, was die Anlage zur Rauchgasentschwefelung im Nassverfahren unterstützt, die mit einem System zur Regulierung des Oxidations-/Reduzierungspotentials ausgestattet ist, um dem Übergang der Form Hg<sup>+2</sup> in Hg<sup>0</sup>, und somit der Re-Emission von Quecksilber vorzubeugen. Darüber hinaus funktioniert ein System zur Dosierung eines chemischen Mittels, das der erneuten Quecksilberemission aus dem Absorber vorbeugt.

In diesem Zusammenhang für das technologische System des Blocks Nr. 7 folgt die zur Festlegung in der integrierten Genehmigung beantragte zulässige Emissionsgröße für Quecksilber in Höhe von 4 µg/Nm<sup>3</sup> aus der Anwendung der besten verfügbaren Techniken, die in der Anlage umgesetzt wurden.

- *BAT-AELs für Schwefeldioxid (SO<sub>2</sub>)*

Rauchgasentschwefelung aus dem Block Nr. 7 erfolgt in der Anlage zur Rauchgasentschwefelung im Nassverfahren, wo als Sorptionsmittel die Kalksteinmehl-Suspension eingesetzt wird.

Diese Technik wurde im Pkt. 2.1.4 BVT 21 der BVT-Schlussfolgerungen beschrieben und es ist eine der effektivsten Methoden zur Reduzierung von SO<sub>x</sub>-Emissionen in die Luft und hat einen Einfluss auf die Reduzierung der Emissionen von anderen Schadstoffen, wie: Staub, Chlorwasserstoff (HCl), Fluorwasserstoff (HF) und Quecksilber (Hg).

Die Anlage zur Rauchgasentschwefelung im Nassverfahren wurde so projektiert, damit unter Berücksichtigung einer großen Variabilität im Bereich des Schwefelgehaltes im Brennstoff die Emissionen garantiert werden, die nah an der Obergrenze von BAT-AELs liegen. Gemäß den in BREF für Großfeuerungsanlagen (LCP) enthaltenen Informationen, kann die Effektivität der Anlage zur Rauchgasentschwefelung im Nassverfahren von 92 % bis > 95 % in Abhängigkeit von der Art des Absorbers und den verwendeten chemischen Zusätzen (z.B. organischen Säuren) betragen und bei den bestehenden Anlagen fängt von 85 % an. Die im Block Nr. 7 eingesetzte Entschwefelungstechnik garantiert die Einhaltung der Tagesmittelwerte und Jahresmittelwerte der zulässigen Emissionsgrößen, die entsprechend 110 und 75 mg/Nm<sup>3</sup> betragen.

Die beantragten Größen von Emissionskonzentrationen für SO<sub>x</sub> folgen aus der Anwendung der besten verfügbaren Techniken BVT 21.

- 29) Minimierung der Belastungen für die Umwelt, die durch das Kraftwerk in Verbindung mit den Emissionen von Staub, Kohlenstoffdioxid, Stickstoffoxiden generiert werden – *die Anmerkung wurde nicht berücksichtigt.*

Wie es in der Dokumentation nachgewiesen wurde, wird der neue Kraftwerksblock ab dem Zeitpunkt der Inbetriebsetzung die strengen Emissionswerte einhalten, die sich aus den BVT-Schlussfolgerungen für die neuen Anlagen ergeben. Die Emissionen aus dem Kraftwerk verursachen keine Überschreitungen der Luftqualitätsstandards, die in Bezug auf den Schutz der Gesundheit der Menschen und den Pflanzenschutz festgelegt sind. Für die meisten analysierten Stoffe überschreiten die Anteile ihrer Konzentrationen an den zulässigen Werten nicht 1 %. In den oben erteilten Antworten auf die Anmerkungen wurde die Art der Annahme der beantragten Emission aus dem Block Nr. 7 und die Bewertung ihres Einflusses auf den Zustand der Luftqualität (Pkt. 17), 21), 22), 24) und 28) dieser Begründung) erklärt.

- 30) Vermutungen hinsichtlich der Nutzung durch den Antragsteller bei den Blöcken Nr. 1÷6 der Abweichungen von Emissionsgrenzwerten, die in den BVT-Schlussfolgerungen im Bereich der Emissionen von Chlorwasserstoff (HCl) und Fluorwasserstoff (HF) festgelegt sind – *die Anmerkung ist unbegründet.*

Der Antrag bezieht sich nicht auf die Blöcke Nr. 1÷6. Das Kraftwerk Turów hat keine Abweichungen von den BVT-Schlussfolgerungen beantragt, von denen im Art. 204 Abs. 2 *des Umweltschutzgesetzes* die Rede ist. Die Anpassung der Blöcke Nr. 1÷6 an die Anforderungen der BVT-Schlussfolgerungen erfolgte im Bescheid des Marschalls der Woiwodschaft Niederschlesien vom 2. Oktober 2019 Aktenzeichen: DOW-S-IV.7222.6.2019.KG.

Mit dem Schreiben vom 18. Juni 2019 Aktenzeichen: GS-072-2/2019 hat der Antragsteller den Umfang des Antrags geändert und in diesem Verfahren auf die Änderungen hinsichtlich der Blöcke Nr. 1÷6 verzichtet. Das betreffende Verfahren bezieht sich ausschließlich auf den neuen Block Nr. 7.

- 31) Berücksichtigung in dem Antrag der Gesamtemissionen aus den bestehenden Blöcken, Emissionen aus dem neuen Block Nr. 7 und aktuellen Emissionen in der Region – *die Anmerkung ist unbegründet.*

Bei der Analyse der Auswirkung der Anlage auf den Zustand der Luftqualität wurden die Emissionen aus allen Emissionsquellen aus dem Betriebsgelände, sowohl aus den bestehenden

Quellen als auch den projektierten Quellen berücksichtigt und es wurde die Vorbelastung von dem Niederschlesischen Woiwodschaftsinspektor für Umweltschutz mit dem Schreiben vom 16. Mai 2018 Aktenzeichen: WM.7016.1.2018.DO, Tgb-Nr.1605/2018 eingeholt.

Im Punkt III.1.1.3 dieses Bescheides hat der Marschall der Woiwodschaft Niederschlesien die Jahresmenge von Stoffen festgelegt, die zur Einleitung in die Luft aus der Feuerungsanlage, für alle Kraftwerksblöcke Nr. 1÷7 zugelassen sind.

b) Auswirkung der Anlage auf den Zustand des Bodens und der aquatischen Umwelt

32) Zu hohe Temperatur des abgeleiteten Abwassers und Aufforderung zur Anwendung strengerer Werte im Bereich der Zusammensetzung des Abwassers. Es wurde auch darauf hingewiesen, dass aus der Dokumentation nicht folgt, ob die Werte eingehalten werden, die in den BVT-Schlussfolgerungen definiert sind. Es wurden auch Bedenken hinsichtlich der Überwachung der Abwasserparameter, der Festlegung zu hoher Abwasserparameter und Nichtfestlegung aller Schadstoffe gemeldet, die sich aus den BVT-Schlussfolgerungen ergeben. Es wurde eine Aufforderung zur Vorlegung zusätzlicher Informationen bzw. Auferlegung zusätzlicher Bedingungen im Bereich der Einhaltung der Anforderungen von BVT 15 für das in das Aufnahmegewässer abgeleitete Abwasser gemeldet. – *die Anmerkung ist unbegründet.*

Die Anmerkungen im Bereich der Abwasserwirtschaft, die im Rahmen der 1. Öffentlichkeitsbeteiligung eingereicht wurden, sind nicht mehr aktuell wegen einer wesentlichen Änderung des Konzeptes der Ableitung und Reinigung von Abwasser, das in Verbindung mit dem Betrieb der Feuerungsanlage (darunter des neuen Kraftwerksblocks Nr. 7) entsteht, das von dem Betreiber der Anlage schon nach Beendigung der grenzüberschreitenden Konsultationen vorgestellt wurde, die im Rahmen der vorgenannten 1. Öffentlichkeitsbeteiligung geführt wurden. Diese Bewertung wurde bei der 2. Öffentlichkeitsbeteiligung vorgelegt, was in diesem Bescheid bei der 2. Öffentlichkeitsbeteiligung beschrieben wurde.

Das Abwasser aus der Rauchgasreinigung (d.h. das Abwasser aus der Rauchgasentschwefelungsanlage) wird in der Kläranlage für Abwasser aus der Anlage zur Rauchgasentschwefelung im Nassverfahren gereinigt und danach in das technologische System zurückgeleitet. In Anbetracht dessen, dass dieses Abwasser in die Gewässer nicht abgeleitet wird, unterliegt es nicht den Regelungen, die in BVT 5 und BVT 15 der BVT-Schlussfolgerungen enthalten sind. In Bezug auf sonstiges Industrieabwasser, das in der Feuerungsanlage entsteht und in den Fluss Miedzianka abgeleitet wird, finden die Anforderungen von den oben genannten BVT auch keine Anwendung, weil in dem Abwasserstrom, der in die Gewässer abgeleitet wird, kein Abwasser aus der Rauchgasreinigung enthalten wird.

In dem Zielzeitraum, d.h. nach Inbetriebsetzung der modernisierten Kläranlage für Industrieabwasser werden die eingesetzten modernen Lösungen die Ableitung in den Fluss Miedzianka des Abwassers mit den Parametern gewährleisten, die der 2. Qualitätsklasse der Oberflächengewässer gemäß der Verordnung des Umweltministers vom 21. Juli 2016 *über die Methode zur Einstufung des Zustandes der Oberflächenwasserkörper und der Umweltqualitätsnormen für die prioritären Stoffe* (Gesetzblatt Pos. 1187) genügen, d.h. des Abwassers mit den Schadstoffkennwerten, die viel strenger als die aus den nationalen Vorschriften hinsichtlich der Bedingungen zur Abwasserableitung in die Gewässer folgenden Kennwerte sind.

33) Unklarheiten in der Übersetzung einiger Bezeichnungen hinsichtlich der Abwasserparameter – *die Anmerkung ist unbegründet.*

Die Anmerkung wurde im Rahmen der 1. Öffentlichkeitsbeteiligung eingereicht. Aus Rücksicht auf u.a. Änderung des Konzeptes der Wasser- und Abwasserwirtschaft des Betriebs war es notwendig, die Konsultationen hinsichtlich der grenzüberschreitenden Umweltauswirkung der Anlage erneut durchzuführen. Im Rahmen der 2. Öffentlichkeitsbeteiligung hat die deutsche

Seite keine Bedenken hinsichtlich der Übersetzungen der Schadstoffkennwerte im Abwasser gemeldet, das in Verbindung mit dem Betrieb der Anlage entsteht.

- 34) Versauerung der Neiße infolge von Ableitung des Stickstoffs, erhöhtes Niveau von Sulfaten, Chloriden und Quecksilber, was direkt 11 Lebensraum-Schutzgebiete in Deutschland betrifft – *die Anmerkung ist unbegründet.*

Der Betreiber der Anlage hat wesentliche Änderungen im Bereich der Wasser- und Abwasserwirtschaft vorgenommen, die mit der Modernisierung der bestehenden Kläranlage für Industrieabwasser und mit der Zurückleitung in den technologischen Prozess des am meisten belasteten Abwassers aus der Rauchgasreinigung (keine Ableitung in das Aufnahmegewässer) verbunden sind. Die von Kraftwerk Turów ergriffenen Maßnahmen erlauben, in dem Zielzeitraum (nach Inbetriebsetzung der modernisierten Kläranlage für Industrieabwasser) die Belastung des Abwassers wesentlich zu reduzieren, das in den Fluss Miedzianka abgeleitet wird. Die durch das Kraftwerk durchgeführten Untersuchungen haben nachgewiesen, dass Quecksilber in dem in Miedzianka abgeleiteten Abwasser nicht vorhanden ist. Trotzdem, in diesem Bescheid, gemäß der im Antrag enthaltenen Erklärung, wurde der Betreiber der Anlage verpflichtet, die Überwachung des abgeleiteten Abwassers in Hinsicht auf den Quecksilbergehalt innerhalb von 2 Jahren ab Inbetriebsetzung des neuen Blocks durchzuführen. Zusätzlich, in dem Bescheid wurden gemäß dem Antrag schon für den aktuellen Zustand die zulässigen Größen der Konzentrationen von Chloriden und Sulfaten im abgeleiteten Abwasser reduziert. In dem Zielzeitraum werden die zulässigen Größen der Konzentrationen von Chloriden, Sulfaten und verschiedenen Formen von Stickstoff reduziert und sie werden den Parametern der 2. Qualitätsklasse der Gewässer genügen. Die durchgeführte Analyse hat nachgewiesen, dass in dem Zielzustand die Reichweite der Auswirkung des Abwassers, das aus der Anlage in das Aufnahmegewässer abgeleitet wird, über das Fließgewässer Miedzianka nicht hinausgehen wird, deshalb die Abwasserableitung keinen negativen Einfluss auf das Wasser des Flusses Lausitzer Neiße haben wird.

- 35) Negative Auswirkung der Wärme (der Temperatur des abgeleiteten Abwassers) aus dem Kraftwerk auf die Flora und Fauna im Tal der Lausitzer Neiße – *die Anmerkung ist unbegründet.*

Wie es oben nachgewiesen wurde, wird die Änderung des Konzeptes der Reinigung und der Ableitung des Abwassers aus der Feuerungsanlage die Ableitung in den Fluss Miedzianka des Industrieabwassers mit den Parametern auf einem Niveau der Parameter garantieren, die der 2. Qualitätsklasse der Gewässer, auch im Bereich der Temperatur genügen. In dem Zielzeitraum wird die zulässige Temperaturhöhe in dem abgeleiteten Abwasser maximal 24 °C betragen und sie wird niedriger sein als die zulässige Temperaturhöhe, die in den polnischen Vorschriften für das in Gewässer abgeleitete Abwasser definiert ist, und  $\leq 35$  °C beträgt. In dem aktuellen und dem Übergangszeitraum wird der zulässige Wert der Temperatur des abgeleiteten Abwassers mit den nationalen Regelungen in diesem Bereich übereinstimmend sein. In diesem Zusammenhang und aufgrund der Tatsache, dass die Reichweite der Auswirkung der Abwasserableitung aus dem Kraftwerk über das Fließgewässer Miedzianka nicht hinausgehen wird, wird kein Temperaturanstieg in dem Wasser des Flusses Lausitzer Neiße vorgesehen. Somit wird die Abwasserableitung in diesem Bereich keinen negativen Einfluss auf die Flora und Fauna im Tal der Lausitzer Neiße haben.

- 36) Bedenken hinsichtlich der Versorgung des Kraftwerkes mit dem Kühlwasser aus Rücksicht auf das sich vertiefende Wasserdefizit in der Region, das außerdem einen Einfluss auf die Unmöglichkeit der Einhaltung der zulässigen Werte der Wasserqualität der Lausitzer Neiße und auch auf eine schnellere Erwärmung des Wassers der Lausitzer Neiße (aufgrund der Wärmeemission aus dem Kraftwerk) haben kann – *die Anmerkung ist unbegründet.*

Wasserquelle für den technologischen Bedarf der Feuerungsanlage (darunter auch für den Bedarf der Kühlung) ist die Oberflächenwasserentnahmestelle am Fluss Witka (Haupt-Entnahmestelle). Für den Bedarf der Anlage kann auch Wasser verwendet werden, das aus der Not-Entnahmestelle am Fluss Lausitzer Neiße entnommen wird. Der Betreiber der Anlage hat eine Reihe der Maßnahmen ergriffen, die zur Reduzierung des Wasserverbrauchs in der Anlage (z.B. Zurückleitung in den technologischen Prozess des Abwassers aus der Rauchgasreinigung) führen. Diese Maßnahmen sind im Punkt II.2.2 Unterpunkt 12 dieses Bescheides beschrieben. Darüber hinaus, aus Rücksicht auf die rationelle Art der Wasserbewirtschaftung im Witka-Stausee in Niedów kommen keine Bedenken hinsichtlich der Versorgung des Kraftwerkes mit dem Kühlwasser vor. Die Wasserbewirtschaftung in dem vorgenannten Gewässer besteht in der Erhaltung eines festen Stauniveaus, das dem normalen Stauniveau entspricht (NPP = 210,00 m ü.d.M). Die Wasserbewirtschaftung unter Dürrebedingungen erfolgt durch die Begrenzung der Wasserentnahme aus dem Gewässer auf ein erforderliches Minimum und nach Möglichkeit Begrenzung des Transportes in den Zatonie-Stausee und in das Tagesausgleichsbecken. Die Menge des entnommenen Wassers aus dem Fluss Witka (dem Witka-Stausee) und der Lausitzer Neiße sowie die Größe der Ableitung aus dem Stausee wird gemäß der geltenden und durch die zuständigen Organe genehmigten „Anleitung zur Wasserbewirtschaftung für den Witka-Stausee“ festgelegt.

Die Wasserentnahme aus den Flüssen Witka und Lausitzer Neiße wurde in einer separaten sektorspezifischen wasserrechtlichen Genehmigung geregelt. In dieser Genehmigung wurden die Bedingungen zur Wasserentnahme, d.h. die zulässigen Mengen des entnommenen Wassers definiert. Darüber hinaus, zur Absicherung der Flüsse Witka und Lausitzer Neiße wurden in dieser Genehmigung Bedingungen einer solchen Wasserbewirtschaftung auferlegt, damit in den Flüssen die ökologischen Mindestwasserabflüsse (für den Fluss Witka in Höhe von  $Q_n = 0,15 \text{ m}^3/\text{s}$  unterhalb des Staudamms und für den Fluss Lausitzer Neiße in Höhe von  $Q_n = 2,30 \text{ m}^3/\text{s}$  unterhalb der Entnahmestelle) erhalten bleiben.

Somit bei einer Senkung des Wasserstandes in dem Fluss Lausitzer Neiße, in Verbindung mit einer eventuellen künftigen Vertiefung des Wasserdefizits in der Region, kann das Kraftwerk Turów aus dem Fluss ausschließlich eine solche Wassermenge entnehmen, damit der ökologische Mindestwasserabfluss in dem Fluss erhalten bleibt. In der Praxis kann es bedeuten, dass die Menge des entnommenen Wassers in einem solchen Fall viel kleiner als die Menge sein wird, die zur Entnahme in der wasserrechtlichen Genehmigung zugelassen ist.

Unter Berücksichtigung des Obigen bestehen keine Bedenken hinsichtlich der Möglichkeiten der Versorgung des Kraftwerkes mit dem Wasser, sogar im Falle von Niedrigwasser in den Flüssen. Zusätzlich, in Anbetracht der Notwendigkeit der Erhaltung des ökologischen Mindestwasserabflusses besteht keine Gefahr der Nichteinhaltung der zulässigen Werte der Wasserqualität in der Lausitzer Neiße im Zusammenhang mit der Wasserentnahme für den Bedarf des Kraftwerkes.

37) Versauerung der Flüsse Lausitzer Neiße und Mandau infolge der Einleitung des Stickstoffs – *die Anmerkung ist unbegründet.*

In dem Zielzeitraum nach Inbetriebsetzung der modernisierten Kläranlage werden die zulässigen Größen für unterschiedliche Formen von Stickstoff in dem abgeleiteten Abwasser niedriger sein als die zulässigen Werte, die in den polnischen Regelungen festgelegt sind, welche sich auf die Bedingungen der Abwasserableitung in die Gewässer beziehen. Diese Größen werden den Parameter genügen, die für die 2. Qualitätsklasse der Gewässer definiert sind, und somit in das Aufnahmegewässer wird das Abwasser mit solchen Parametern abgeleitet, welche Oberflächengewässer im guten Zustand aufweisen.

Die Abwasserableitung aus dem Kraftwerk hat keinen Einfluss auf das Wasser des Flusses Mandau aufgrund der Tatsache, dass dieser Fluss in die Lausitzer Neiße oberhalb der Mündung

des Flusses Miedzianka mündet, der das direkte Aufnahmegewässer für das Abwasser aus dem Kraftwerk ist.

Hinsichtlich des Einflusses des Abwassers aus dem Kraftwerk auf das Wasser der Lausitzer Neiße kann man dagegen feststellen, dass aufgrund der Tatsache, dass in den Fluss Miedzianka das Abwasser mit solchen Parametern abgeleitet wird, wie Oberflächengewässer im guten Zustand, so wird die Abwasserableitung keine Verschlechterung des Wasserzustandes in dem Fluss Lausitzer Neiße verursachen.

- 38) Quecksilber-Emissionen in die Gewässer, Nichtübereinstimmung mit der Wasserrahmenrichtlinie und Notwendigkeit zur Einreichung des Konzeptes zur Einhaltung der zulässigen Werte von Quecksilber-Emissionen in Zukunft – *die Anmerkung ist unbegründet.*

Die Quelle des Quecksilbers im Abwasser, das in Verbindung mit dem Betrieb der Feuerungsanlage entsteht, sind die Prozesse der Rauchgasreinigung. In Verbindung mit der Änderung des Konzeptes zur Ableitung und Reinigung des Abwassers, das in Verbindung mit dem Betrieb der betreffenden Anlage (darunter des neuen Kraftwerksblocks Nr. 7) entsteht, wird das Abwasser aus der Rauchgasreinigung, welches in der Rauchgasentschwefelungsanlage der Blöcke Nr. 4÷7 entsteht, in der Kläranlage für Abwasser aus der Anlage zur Rauchgasentschwefelung im Nassverfahren gereinigt und danach in das technologische System des Kraftwerkes zurückgeleitet. Das Abwasser aus der Rauchgasreinigung wird in den Fluss Miedzianka nicht abgeleitet.

Die durch den Antragsteller durchgeführten Untersuchungen haben nachgewiesen, dass das sonstige Industrieabwasser, das in der Kläranlage für Industrieabwasser gereinigt und in den Fluss Miedzianka abgeleitet wird, kein Quecksilber in seiner Zusammensetzung enthält. Zusammenfassend, der Betrieb der betreffenden Feuerungsanlage auf dem Gelände des Kraftwerks Turów wird keine Quelle der Quecksilber-Emissionen in die Gewässer darstellen.

- 39) In der Dokumentation des Antrags fehlt die Information über die Schäden für Grundwasser und Oberflächenwasser (Lausitzer Neiße) im Gebiet Deutschlands, die aus dem Betrieb des Tagebaus und des Kraftwerkes folgen – *die Anmerkung ist unbegründet.*

Die Anmerkung hinsichtlich der Auswirkung auf Grundwasser und Oberflächenwasser bezieht sich vor allem auf den Betrieb des Braunkohletagebaus Turów. Der Betrieb des Tagebaus ist kein Gegenstand des Antrags auf Änderung der integrierten Genehmigung für die Feuerungsanlage auf dem Gelände des Kraftwerks Turów. Die auf dem Gelände des Tagebaus Turów auszuübende Tätigkeit unterliegt einer separaten Prozedur der Umweltverträglichkeitsprüfung, die durch den Regionaldirektor für Umweltschutz in Wrocław ausgeführt wird. Eine solche Prozedur wurde für den Tagebau Turów durchgeführt, und ihr Teil waren u.a. die Konsultationen mit der deutschen Seite hinsichtlich der grenzüberschreitenden Umweltauswirkung des Tagebaus.

Das Kraftwerk Turów betreibt keine Grundwasserentnahmestellen. Für den technologischen Bedarf der Feuerungsanlage wird Oberflächenwasser aus der Entnahmestelle am Fluss Witka (Haupt-Entnahmestelle) und am Fluss Lausitzer Neiße (Not-Entnahmestelle) entnommen.

Die durch den Betrieb angenommenen Lösungen der Wasser- und Abwasserwirtschaft und der Abfallwirtschaft schützen vor Durchdringung der Schadstoffe in den Boden und die aquatische Umwelt. Die Änderung des Konzeptes zur Reinigung und Ableitung des Abwassers, das in der Anlage entsteht (Zurückleitung des Abwassers aus der Rauchgasreinigung in den technologischen Prozess, Modernisierung der Kläranlage für Industrieabwasser), wird den Einfluss des aus der Anlage abgeleiteten Abwassers auf den Zustand des Wassers in dem Aufnahmegewässer minimieren.

- 40) Verschmutzung des Trinkwassers durch Einleitung des Sulfates und Ergreifen von Maßnahmen, die zum Schutz des Trinkwassers vorgesehen sind – *die Anmerkung ist unbegründet.*

Der Betrieb der Feuerungsanlage, der Gegenstand dieses Verfahrens ist, ist mit der Ableitung in die Gewässer des Industrieabwassers verbunden, für welches die Sulfate als einer der charakteristischen Kennwerte gelten. Das Industrieabwasser wird in Miedzianka eingeleitet, die keine Trinkwasserquelle ist. Darüber hinaus wird die zulässige Größe der Sulfate in dem aktuellen Zeitraum (bis zur Inbetriebsetzung des neuen Blocks Nr. 7) und in dem Übergangszeitraum (nach Inbetriebsetzung des neuen Blocks Nr. 7 und vor Inbetriebsetzung der modernisierten Kläranlage für Industrieabwasser) den polnischen Regelungen für das in die Gewässer eingeleitete Abwasser genügen. In dem Zielzeitraum, d.h. nach Inbetriebsetzung der modernisierten Kläranlage für Industrieabwasser wird die zulässige Größe der Sulfate in dem abgeleiteten Abwasser bedeutend, d.h. bis zu einem Niveau reduziert, das für den guten Gewässerzustand (2. Qualitätsklasse) festgelegt ist.

Der Betrieb der betreffenden Feuerungsanlage wird somit keinen Einfluss auf Trinkwasser haben.

- 41) Verschmutzung der Oberflächengewässer durch die Eisenverbindungen vom Abflusswasser aus dem Tagebau und Methoden zur Gewährleistung des Schutzes vor eventuellen langfristigen Folgen – *die Anmerkung ist unbegründet.*

Die Anmerkung ist mit dem Gegenstand des laufenden Verfahrens nicht verbunden. Wie es oben erwähnt wurde, war die Bergbautätigkeit, die durch PGE Górnictwo i Energetyka Konwencyonalna S.A. auf dem Gelände des Tagebaus Turów ausgeübt wird, kein Gegenstand dieses Verfahrens zur Änderung der integrierten Genehmigung für die Feuerungsanlage.

- 42) Wasserentnahme und Bedenken hinsichtlich der Sicherheit des Wasserversorgungssystems des Kraftwerkes aufgrund seiner Verbindung mit dem Niedów-Stausee (Hochwasser infolge des Dammbrochs an dem vorgenannten Stausee im Jahr 2010). Es wurde eine Aufforderung zur Ergänzung der Dokumentation um die Informationen im Bereich der Wasserentnahme gemeldet, was nach der Meinung der Partei, die Anmerkungen eingereicht hat, einer separaten Analyse im Bereich der Auswirkung auf den Gewässerzustand bedarf – *die Anmerkung ist unbegründet.*

Es ist zu beachten, dass der Dammbroch, der im Jahr 2010 erfolgte, durch die extremen Wetterereignisse verursacht wurde. Infolge eines katastrophalen Wasseranstiegs am Fluss Witka hat das Wasser die Dammkrone des Witka-Stausees in Niedów überströmt und es ist zum Bruch des Dammkörpers gekommen. Die Havarie des Damms hat das Stauen und Speichern des Wassers und die Realisierung der Wasserwirtschaft unmöglich gemacht, die der wasserrechtlichen Genehmigung für die Wasserentnahme entspricht, über welche der Antragsteller verfügt. Seitdem, um das Stauen auf einem Niveau wie vor der Katastrophe wieder zu erreichen, wurde ein provisorischer Fangdamm gebaut, der das Wasser in dem Witka-Stausee auf einem Niveau staut, das für die Gewährleistung der Bedingungen zur Wasserentnahme notwendig ist, und danach wurde der Staudamm des Witka-Stausees einschl. eines neuen Ablassbauwerkes, der unteren Stelle der Staustufe und der Fischtreppe wiederaufgebaut. Der Staudamm samt Wasserkraftwerk erfüllt technische Bedingungen, welchen die hydrotechnischen Bauwerke und ihre Lage genügen sollten, die in die 1. Klasse der hydrotechnischen Bauwerke eingestuft sind.

Die Wasserentnahmestelle am Witka-Stausee in Niedów bildet die Hauptquelle der Wasserversorgung für den Zatonie-Stausee, das Tagesausgleichsbecken und direkt für das Kraftwerk Turów und Bogatyńskie Wodociągi i Oczyszczalnia S.A. (Wasserwerke in Bogatynia).

Wie es schon oben erwähnt wurde, die Menge des aus dem Fluss Witka (Witka-Stausee) und der Lausitzer Neiße entnommenen Wassers und die Größe der Ableitung aus dem Stausee wird gemäß der geltenden und durch die zuständigen Behörden genehmigten „Anleitung zur

Wasserbewirtschaftung für den Witka-Stausee“ festgelegt. Die Wasserbewirtschaftung in dem Stausee besteht in Erhaltung eines festen Stauniveaus, das dem normalen Stauniveau entspricht (NPP = 210,00 m ü.d.M.). Die Wasserbewirtschaftung unter Dürrebedingungen erfolgt in Form der Einschränkung der Wasserentnahme aus dem Stausee auf ein erforderliches Minimum und Einschränkung nach Möglichkeit des Transportes zum Zatonie-Stausee und zu dem Tagesausgleichsbecken. In diesem Zusammenhang bestehen keine Gründe zu Bedenken hinsichtlich der Wasserversorgung des Kraftwerkes.

Bezug nehmend auf die Aufforderung zur Vorlegung von Informationen über die Wasserentnahme ist es zu betonen, dass das Oberflächenwasser, das aus dem Fluss Witka (oder Fluss Lausitzer Neiße) entnommen wird, nicht nur für den Bedarf der Feuerungsanlage des Kraftwerks Turów, sondern auch für den Bedarf von Bogatyńskie Wodociągi i Oczyszczalnia S.A. (Wasserwerke in Bogatynia) verwendet wird. Gemäß der polnischen Gesetzgebung (Art. 202 Abs. 6 *des Umweltschutzgesetzes*) werden in der integrierten Genehmigung die Bedingungen zur Entnahme des Oberflächenwassers oder des Grundwassers gemäß den in dem *Wassergesetz* definierten Grundsätzen festgelegt, sofern dieses Wasser ausschließlich für den Bedarf der Anlage entnommen wird, die der integrierten Genehmigung bedarf. Andernfalls (wenn das Wasser nicht nur für den Bedarf der Anlage entnommen wird, die der integrierten Genehmigung bedarf) wird in der Genehmigung die Menge des Wassers festgelegt, das für den Bedarf der Anlage genutzt wird (Art. 211 Abs. 6 Pkt. 8 *des Umweltschutzgesetzes*). Zusammenfassend, in der Dokumentation, die Grundlage zur Erlassung dieses Bescheides darstellt, sind alle Quellen der Entnahme des Oberflächenwassers durch das Kraftwerk Turów erwähnt. Für den Bedarf der Anlage wird das Oberflächenwasser aus der Haupt-Entnahmestelle am Fluss Witka bzw. aus der Reserve-Entnahmestelle am Fluss Lausitzer Neiße entnommen. In der Dokumentation sind auch Informationen über die aktuellen und prognostizierten Mengen des Wassers angegeben, das für den Bedarf der Anlage (darunter des neuen Blocks Nr. 7) verbraucht wird. Die Menge des für den Bedarf der Anlage genutzten Wassers wurde im Punkt II.2.8 des Bescheides bezeichnet. Die detaillierten Fragen hinsichtlich der Entnahme des Oberflächenwassers aus der Entnahmestelle am Fluss Witka und Fluss Lausitzer Neiße (auch hinsichtlich des Einflusses der Wasserentnahme auf den Zustand des Wassers der vorgenannten Flüsse) waren Gegenstand eines separaten Verwaltungsverfahrens, das mit der Erlassung eines sektorspezifischen Bescheides d.h. einer wasserrechtlichen Genehmigung für die Entnahme des Oberflächenwassers beendet wurde.

#### c) Auswirkung der Anlage auf das akustische Klima

##### 43) Lärmbelastung aus dem Kraftwerk im Gebiet Deutschlands – *die Anmerkung wurde nicht berücksichtigt.*

In dem Kraftwerk Turów wird seit vielen Jahren ein Programm zur Begrenzung der Lärmemissionen aus den Anlagen der bestehenden Blöcke Nr. 1÷6 zur Verbesserung des akustischen Klimas in der Reichweite seiner Auswirkung realisiert, das mit dem Bau der neuen oder der umgebauten Objekte in Verbindung mit dem Bau des neuen Blocks Nr. 7 koordiniert wurde. In dem *Anhang (...)* wurde nachgewiesen, dass nach dem Bau des neuen Blocks Nr. 7 der Lärmemissionspegel die Anforderungen des Schutzes der Umwelt vor dem Lärm erfüllt und keine Überschreitung der Normen in den Schutzgebieten verursachen wird.

Auch die Landesdirektion Sachsen im Rahmen ihrer Stellungnahme vom 25. Februar 2020 Aktenzeichen: 44-8431/1002/7 hat keine Einwände in diesem Bereich erhoben. Es wurde darauf hingewiesen, dass die aktuell verfügbaren Dokumente, welche die aktualisierte Prognose der Lärmemission (September 2019) enthalten und die vorgenommenen Modernisierungsmaßnahmen sowie neue Anlagen (geplante Kläranlage für Industrieabwasser) berücksichtigen, keine wesentlichen Änderungen in der Lärmemission auf der deutschen Seite voraussetzen und somit werden keine negativen Folgen vorgesehen, die durch die Lärmemission verursacht werden.

44) Lärmbelastungen aus dem Tagebau – *die Anmerkung überschreitet den Umfang des laufenden Verfahrens.*

Das betreffende Verfahren bezieht sich auf die Änderung der integrierten Genehmigung, die der Gesellschaft PGE Górnictwo i Energetyka Konwencyjonalna S.A. zum Betreiben der Feuerungsanlage erteilt wurde. Die Bergbautätigkeit, die auf dem Gelände des Braunkohletagebaus Turów ausgeübt wird, ist kein Gegenstand dieses Verfahrens.

d) Andere Fragen

45) Notwendigkeit der Reduzierung der Emissionen von Kohlenstoffdioxid (CO<sub>2</sub>) gemäß den internationalen Bestimmungen – *die Anmerkung überschreitet den Umfang des laufenden Verfahrens.*

Gemäß dem *Umweltschutzgesetz* bedarf die Emission von Kohlenstoffdioxid keiner Regelung in der integrierten Genehmigung. Die Emission von Kohlenstoffdioxid in die Luft wird in Form anderer Rechtsregelungen im Rahmen des EU-Emissionshandelssystems abgerechnet. In diesem Zusammenhang ist es festzustellen, dass Gegenstand des Verfahrens über die Erteilung oder Änderung der integrierten Genehmigung, in dem Bereich, in welchem in diesem Verfahren über die zulässigen Größen der Gas- oder Staubemissionen in die Luft entschieden wird, keine Festlegung der Emissionen von Kohlenstoffdioxid ist, welche einer separaten Rechtsregelung hinsichtlich der Treibhausgasemissionen unterliegt. Demzufolge, im Rahmen des betreffenden Verfahrens wurde keine Analyse der Fragen hinsichtlich der Emission dieses Stoffes in die Luft durchgeführt. Die Größe der Emissionen von Kohlenstoffdioxid aus der Anlage ist auch aus den BVT-Schlussfolgerungen ausgeschlossen. Trotzdem hat der Antragsteller erklärt, dass der neue Kraftwerksblock Nr. 7, der die außer Betrieb gesetzten Blöcke Nr. 8, 9, 10 im Kraftwerk Turów ersetzt, um 1,2 Mio. Tonnen Kohlenstoffdioxid weniger pro Jahr im Verhältnis zu diesen Blöcken freisetzen wird.

46) Aufforderung zur Vorstellung konkreter Ziele im Bereich der Emissionen von Kohlenstoffdioxid in Polen in dem geplanten Zeitraum des Betriebs des Kraftwerks unterteilt in die Wirtschaftssektoren mit Maßnahmen zur Erreichung dieser Ziele – *die Anmerkung überschreitet den Umfang des laufenden Verfahrens.*

Eine Erklärung erfolgte im Pkt. 45) der betreffenden Begründung.

47) Keine Freigabe für zusätzliche Emission von Kohlenstoffdioxid (CO<sub>2</sub>) aus dem neuen Block Nr. 7 - *die Anmerkung überschreitet den Umfang des laufenden Verfahrens.*

Eine Erklärung erfolgte im Pkt. 45) der betreffenden Begründung.

48) Notwendigkeit zur Stilllegung oder Einschränkung des Betriebs der älteren Blöcke im Kraftwerk Turów – *Erklärung.*

In den Jahren 1995-2004 wurde eine komplexe Modernisierung des Kraftwerkes im Bereich der Blöcke Nr. 1÷6 durchgeführt, die vollständig ausgewechselt wurden. Die alten Einrichtungen wurden demontiert und die derzeit neuste Technologie der Wirbelschichtverbrennung der Kohle in den Kesseln mit zirkulierender Wirbelschicht installiert. Die Gesamtleistung der rekonstruierten Kraftwerksblöcke erreichte 1 498 MW, und in den Jahren 2004-2013 wurden die alten Blöcke Nr. 7÷10 sukzessiv außer Betrieb genommen. Ab August 2021 werden die Blöcke Nr. 1÷6 an die Parameter vollständig angepasst, die sich aus den BVT-Schlussfolgerungen ergeben.

49) Veröffentlichung der Angaben hinsichtlich der künftigen Jahresemissionen – *Erklärung.*

Gemäß dem Art. 25 Abs. 1 Pkt. 4 des Gesetzes vom 3. Oktober 2008 *über die Bereitstellung von Informationen über die Umwelt und ihren Schutz, die Beteiligung der Öffentlichkeit am Umweltschutz und über die Umweltverträglichkeitsprüfung* (Gesetzblatt Jahrgang 2020 Pos. 283, mit nachträglichen Änderungen) veröffentlicht der Marschall der Woiwodschaft in dem

Mitteilungsblatt für amtliche Bekanntmachungen die Bescheide über die Erteilung bzw. Änderung der integrierten Genehmigungen, von denen im Art. 181 Abs. 1 Pkt. 1 *des Umweltschutzgesetzes* die Rede ist (in diesen Bescheiden wird u.a. die zulässige Jahresemission aus der Anlage festgelegt). Diese Pflicht wurde mit dem Art. 11 Pkt. 3 Buchstabe b des Gesetzes vom 11. Juli 2014 *zur Änderung des Umweltschutzgesetzes und anderer Gesetze* (Gesetzblatt Pos. 1101) auferlegt und sie gilt seit 5. September 2014. Im diesem Zusammenhang, in dem Mitteilungsblatt für amtliche Bekanntmachungen des Marschallamtes der Woiwodschaft Niederschlesien unter der Adresse: <http://bip.umwd.dolnyslask.pl>, Menüpunkt: Umweltschutz/Integrierte Genehmigungen (poln. Ochrona środowiska/Pozwolenia zintegrowane) sind die integrierten Genehmigungen veröffentlicht, die nach dem 5. September 2014 erteilt wurden. Der Marschall der Woiwodschaft Niederschlesien ist nicht verpflichtet, jährliche Informationen hinsichtlich der Jahresemissionen aus den einzelnen Anlagen zu veröffentlichen, für welche er die Funktion der Umweltschutzbehörde ausübt. Die Angaben hinsichtlich der Jahresemissionen der Schadstoffe in die Luft aus dem Kraftwerk Turów werden jedoch durch den Betreiber der Anlage veröffentlicht und sie sind auf der Webseite: <https://elturow.pgegielk.pl/Ochrona-srodowiska/Ochrona-powietrza-atmosferycznego> zugänglich.

- 50) Nichtübereinstimmung der Erweiterung des Kraftwerkes Turów und Vergrößerung des Tagebaugebietes mit den Zielen des Pariser Abkommens zum Klimaschutz – *die Anmerkung überschreitet den Umfang des laufenden Verfahrens.*

Eine Erklärung erfolgte im Pkt. 45) der betreffenden Begründung.

- 51) Minderung der landwirtschaftlichen Erträge infolge des durch das Kraftwerk verursachten Wasserdefizits, der Rodung der Wälder zum Zwecke der Erweiterung des Tagebaus sowie Gefahren der Rutschungen im Tagebau, Vergrößerung des Absenkungstrichters und Grundwasserabsenkung – *die Anmerkung ist unbegründet.*

Das Kraftwerk Turów betreibt keine Grundwasserentnahmestellen und hat keinen Einfluss auf den Grundwasserstand und somit trägt zum Wasserdefizit in der Region nicht bei.

Gegenstand des Verfahrens ist der Kraftwerksblock Nr. 7 in dem Kraftwerk, und die genannten Fragen betreffen Auswirkungen, die mit dem Betrieb des Braunkohletagebaus Turów verbunden sind, der kein Gegenstand dieses Verfahrens ist.

- 52) Einhaltung durch Polen der europäischen Verpflichtungen hinsichtlich des Klimaschutzes im Bereich der Reduzierung von Treibhausgasen – *die Anmerkung überschreitet den Umfang des laufenden Verfahrens.*

Eine Erklärung erfolgte im Pkt. 45) der betreffenden Begründung.

- 53) Hohe Staubbildung aus der im Tagebau gelagerten Asche und Freisetzung infolge der Verbrennung von den in der Braunkohle enthaltenen Radionuklide, Beteiligung an der Prognose der Staubimmissionen, die infolge der Lagerung der Asche freigesetzt werden – *die Anmerkung wurde nicht berücksichtigt.*

Wie es im Antrag festgestellt wurde, es sind keine Ergebnisse von Untersuchungen bekannt, die bestätigen sollten, dass sich die Braunkohle aus der Lagerstätte Turów durch eine Radioaktivität kennzeichnet, die höher als eine natürliche Radioaktivität ist. Für den Bedarf der Anerkennung der Flugaschen als Nebenprodukt, das für die Herstellung von Baumaterialien eingesetzt werden könnte, wurden die Untersuchungen der Aschen aus dem Kraftwerk Turów u.a. im Bereich der natürlichen Radioaktivität durchgeführt. Die mit dem Schutz vor der ionisierenden Strahlung verbundenen Prozeduren, deren Quelle die natürlichen radioaktiven Elemente sein können, welche in den Rohstoffen und Industrieabfällen mineralischer Herkunft vorkommen, die für die Herstellung von Baumaterialien und Erzeugnissen eingesetzt werden, sind in dem Ratgeber des Institutes für Bautechnik (ITB) Nr. 455/2010 „Untersuchungen der

natürlichen Radioaktivität von Bauerzeugnissen“ enthalten. Die Untersuchungen wurden in den Jahren 2015 und 2016 in dem Labor von Institut für Keramik und Baumaterialien (Instytut Ceramiki i Materiałów Budowlanych) in Opole durchgeführt. Die Ergebnisse der Untersuchungen (welche durch die hiesige Behörde nicht in Frage gestellt werden) haben bestätigt, dass die Flugaschen aus der Verbrennung der Kohle in dem Kraftwerk Turów dem Kriterium des Gehalts an radioaktiven Elementen genügen und sie können, ähnlich wie die natürlichen Rohstoffe mineralischer Herkunft für die Herstellung von Baumaterialien und -erzeugnissen genutzt werden, welche in den Gebäuden eingesetzt werden, die für den Aufenthalt der Menschen und des lebenden Inventars bestimmt sind.

Somit ist die hiesige Behörde mit der Feststellung nicht einverstanden, dass die Staubemission oder Verwertung von Asche, die in dem Abbauraum des Tagebaus ausgeführt wird, Quellen der erhöhten Radioaktivität sind.

Die Abfälle aus dem Verbrennungsprozess von PGE werden hingegen an den Tagebau Turów übergeben, der ihre Verwertung auf der nördlichen Innenkippe in dem Abbauraum in Form der gemeinsamen Verkipfung mit dem Abraum ausführt. Die Bewirtschaftung der Abfälle aus dem Verbrennungsprozess wird auf der Grundlage des Bescheides des Marschalls der Woiwodschaft Niederschlesien Nr. O 87/2014, Aktenzeichen DOW-S-V. 7244.49.2014.MK vom 21.11.2014 über die Abfallverarbeitung in dem Verwertungsverfahren R5 ausgeführt, der die Bedingungen des Verwertungsverfahrens definiert. Die Abfallwirtschaft in dem Tagebau Turów und die Umweltauswirkung des Tagebaus sind kein Gegenstand des Verfahrens zur Änderung der integrierten Genehmigung für das Kraftwerk Turów.

54) Änderung der Art der Entsorgung von Asche in anderer Weise als die Lagerung in dem Tagebau - *die Anmerkung wurde nicht berücksichtigt.*

Die physikalisch-chemischen Eigenschaften der Aschen in den Kraftwerken sind bekannt und wurden auch bei der Entscheidungsfindung hinsichtlich der aktuellen Art ihrer Bewirtschaftung, d.h. Verwertungsverfahren R5 berücksichtigt. Für den Bedarf der Anerkennung der Flugaschen als Nebenprodukt, das für die Herstellung der Baumaterialien eingesetzt werden könnte, wurden die Untersuchungen der Aschen aus dem Kraftwerk Turów unter anderem im Bereich der natürlichen Radioaktivität durchgeführt. Die mit dem Schutz vor der ionisierenden Strahlung verbundenen Prozeduren, deren Quelle die natürlichen radioaktiven Elemente sein können, welche in den Rohstoffen und Industrieabfällen mineralischer Herkunft vorkommen, die für die Herstellung von Baumaterialien und Erzeugnissen eingesetzt werden, sind in dem Ratgeber des Institutes für Bautechnik (ITB) Nr. 455/2010 „Untersuchungen der natürlichen Radioaktivität von Bauerzeugnissen“ enthalten. Die Untersuchungen wurden in den Jahren 2015 und 2016 in dem Labor von Institut für Keramik und Baumaterialien (Instytut Ceramiki i Materiałów Budowlanych) in Opole durchgeführt. Die Ergebnisse der Untersuchungen haben bestätigt, dass die Flugaschen dem Kriterium des Gehalts an radioaktiven Elementen genügen und sie können, ähnlich wie die natürlichen Rohstoffe mineralischer Herkunft für die Herstellung von Baumaterialien und -erzeugnissen genutzt werden, welche in den Gebäuden eingesetzt werden, die für den Aufenthalt der Menschen und des lebenden Inventars bestimmt sind.

Die Abfälle aus dem Verbrennungsprozess werden angefangen vom Mai 2009 an den Tagebau Turów übergeben, der ihr Besitzer wird und ihre Verwertung in dem Verwertungsverfahren R5 auf der nördlichen Innenkippe in dem Abbauraum in Form der gemeinsamen Verkipfung mit dem Abraum ausführt. Die Bewirtschaftung der Abfälle aus dem Verbrennungsprozess wird gemäß dem Abfallgesetz auf der Grundlage des Bescheides des Marschalls der Woiwodschaft Niederschlesien Nr. O 87/2014, Aktenzeichen DOW-S-V.7244.49.2014.MK vom 21.11.2014 über die Abfallverarbeitung in dem Verwertungsverfahren R5 ausgeführt (gültig bis zum 20.11.2024), der die Bedingungen des Verwertungsverfahrens definiert.

55) Notwendigkeit der Prüfung der Auswirkung des Kraftwerks Turów auf den Zustand der Luft, der Gewässer und der Lebensraum-Schutzgebiete sowie Gefährdung der Biotope für Flora und Fauna im Neißetal, Toleranz im Kontext der Lebensraum-Schutzgebiete hinsichtlich der Emissionen in die Luft. Es wurde darauf hingewiesen, dass die Dokumentation keine Bewertung in grafischer Form enthält und die durchgeführte Bewertung anders erfolgte, als es in Deutschland ausgeführt wird. Es wurde auch auf die nicht ausreichende Bewertung der Auswirkungen auf die Lebensraum-Schutzgebiete auf der deutschen Seite hingewiesen. Es wurde eine Aufforderung zur Untersuchung der Auswirkung des Kraftwerkes auf die nahe gelegenen Lebensraum-Schutzgebiete im Bereich der Ausschließung der Gefährdung gemeldet – *die Anmerkung wurde nicht berücksichtigt.*

Der Antrag auf Änderung der integrierten Genehmigung enthält vollständige Informationen über die Auswirkung der Anlage auf den Umweltzustand, darunter Auswirkung der Stoffemissionen in die Luft auf die Gebiete Natura 2000, auch im Gebiet Deutschlands. Die prognostizierten Werte der Stoffkonzentrationen sind in den Tabellen 31-33 *des Anhangs (...)* – Juni 2018 dargestellt, der der deutschen Seite im Rahmen der grenzüberschreitenden Konsultationen bereitgestellt wurde. Darüber hinaus, auf Bitte der deutschen Seite wurde im Jahr 2017 die Dokumentation unter dem Titel „*Natur-Inventur der geschützten Arten von Pflanzen, Tieren und Lebensräumen im Gebiet der wesentlichen Auswirkung des Kraftwerkes Turów und der Gegenstände des Schutzes und Pflanzenarten, welche in der II und IV Anlage zur Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie 94/43/EWG erwähnt sind und im Gebiet Natura 2000 PLH02006 Bruchtal der Lausitzer Neiße vorkommen, einschl. der Bewertung der Auswirkung*“ (in deutscher Sprache) erarbeitet, die Generaldirektion für Umweltschutz mit dem Schreiben vom 14.11.2018 an die Landesdirektion Sachsen übergeben hat.

Die Landesdirektion Sachsen hat in den Schreiben vom 04.03.2019 und vom 25.02.2020 keine Anmerkungen hinsichtlich der Auswirkung der Anlage auf die Gebiete Natura 2000 eingereicht.

56) Unzureichende Untersuchung hinsichtlich der Umweltauswirkung im Bereich der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie. Es wurde darauf hingewiesen, dass die Qualität und die Menge der vorgelegten Prognosen der Umweltauswirkung den Anforderungen nicht genügen. Es wurde eine Aufforderung zur Vorlegung einer vollständigen und sachlich korrekten Prognose gemeldet – *es überschreitet den Umfang des laufenden Verfahrens.*

Die Ergebnisse der Natur-Inventur einschl. der Bewertung der Auswirkung auf die Formen des Naturschutzes wurden im Rahmen des Verfahrens zur Erlassung des Umweltverträglichkeitsbescheides für den Bau des neuen Kraftwerksblocks prozediert und vorgelegt, das mit Erlassung eines Bescheides durch den Bürgermeister der Stadt und Gemeinde Bogatynia vom 18. Oktober 2013 Aktenzeichen BZI. IOP. 6220.18.2013 abgeschlossen wurde. Die deutsche Seite hat an diesem Verfahren auch teilgenommen. Im Rahmen des Verfahrens zur Erteilung der integrierten Genehmigung wird gemäß den polnischen Rechtsvorschriften keine erneute Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt, die Anforderungen der Vorschriften *des Umweltschutzgesetzes* überschreitet.

57) Unzureichende Übersetzung der Dokumentation. Es wurde gemeldet, dass einige Abschnitte der Dokumentation in die deutsche Sprache nicht übersetzt wurden, und der komplette Inhalt des ursprünglichen Antrags auf der Webseite der deutschen Behörde veröffentlicht werden sollte – *die Anmerkung wurde nicht berücksichtigt.*

Gemäß dem Art. 108 Abs. 1 Pkt. 1 des Gesetzes *über die Bereitstellung von Informationen über die Umwelt und ihren Schutz, die Beteiligung der Öffentlichkeit am Umweltschutz und über die Umweltverträglichkeitsprüfung* in Verbindung mit dem Art. 219 Abs. 1 *des Umweltschutzgesetzes* hat die hiesige Behörde die Gesellschaft PGE Górnictwo i Energetyka Konwencjonalna S.A. verpflichtet, die Abschnitte des Antrags auf Erteilung der Genehmigung zu übersetzen, welche

sich auf die Bewertung der möglichen erheblichen grenzüberschreitenden Umweltauswirkung beziehen. Jedoch nach Berücksichtigung der Anmerkungen der deutschen Öffentlichkeit hat der Marschall der Woiwodschaft Niederschlesien zusätzlich angeordnet, in deutsche Sprache die Abschnitte 3, 4, 5, 9 der Dokumentation unter dem Titel „Anhang zum Antrag vom 30. Oktober 2015 auf Änderung der integrierten Genehmigung für die Anlage Kraftwerk Turów in Bogatynia“ und die Zusammenfassung in nicht fachspezifischer Sprache zu übersetzen. Zusätzlich wurden alle anderen Schreiben und Erklärungen übersetzt, die an den Generaldirektor für Umweltschutz in Warszawa mit dem Schreiben des Marschalls der Woiwodschaft Niederschlesien Aktenzeichen: DOW-S-IV.7222.8.2017.AJ vom 12. Dezember 2019 übergeben wurden. Gleichzeitig wurde die ganze der deutschen Seite übergebene Dokumentation auch in der deutschen Sprache auf der Webseite des Mitteilungsblattes für amtliche Bekanntmachungen des Marschallamtes der Woiwodschaft Niederschlesien unter folgender Adresse veröffentlicht: <http://bip.umwd.dolnyslask.pl/dokument,iddok,34779,idmp,22,r,r>

- 58) Einlegung eines Einspruchs gegen den Bau und Betrieb des neuen Blocks Nr. 7 im Kraftwerk Turów, darunter Zurückweisung des Antrags einschl. der Ergänzungen – *die Anmerkung wurde nicht berücksichtigt.*

Die Erteilung bzw. Verweigerung der Erteilung der integrierten Genehmigung erfolgt gemäß dem polnischen Recht nicht nach Ermessen. Die Voraussetzungen zur Verweigerung der Erteilung einer Genehmigung sind im Art. 186 *des Umweltschutzgesetzes* definiert. Die Umweltschutzbehörde analysiert den Antrag und beurteilt, ob die darin erwähnten Voraussetzungen vorkommen, z.B. ob der Betrieb der Anlage eine Überschreitung der zulässigen Emissionsstandards verursachen würde bzw. ob der Betrieb der Anlage eine Überschreitung der Umweltqualitätsstandards verursachen würde. Die hiesige Behörde ist der Meinung, dass keine der im Art. 186 *des Umweltschutzgesetzes* erwähnten Voraussetzungen in diesem Verfahren vorkommt. Somit besteht keine Rechtsgrundlage zur Verweigerung der Erteilung einer Änderung der Genehmigung.

- 59) Verlängerung bzw. erneute Öffentlichkeitsbeteiligung aufgrund der – nach Meinung der Partei, die Anmerkungen eingereicht hat – fehlenden Teile der Dokumentation – *die Anmerkung wurde berücksichtigt.*

Es wurden erneute grenzüberschreitende Konsultationen unter Beteiligung der deutschen Öffentlichkeit in dem Zeitraum vom 29.01.2020 bis zum 28.02.2020, d.h. nach Erteilung durch den Antragsteller der Antworten auf die Anmerkungen und Stellungnahmen durchgeführt, die im Verfahren mit der deutschen Öffentlichkeit eingereicht wurden, welches in dem Zeitraum vom 07.01.2019 bis zum 06.02.2019 erfolgte.

- 60) Vorstellung der Folgen für das Kraftwerk infolge der Nichtverlängerung der Konzession für den Abbau von Kohle – *die Anmerkung wurde nicht berücksichtigt.*

Die Anmerkung bezieht sich nicht auf das Verfahren zur Änderung der integrierten Genehmigung für das Kraftwerk Turów.

## **BETEILIGUNG DER TSCHECHISCHEN ÖFFENTLICHKEIT**

Das Umweltministerium der Tschechischen Republik hat seine Stellungnahme an die Generaldirektion für Umweltschutz in Warszawa mit dem Schreiben vom 4. Januar 2019 Aktenzeichen: MZP/2018/710/6222 übergeben. Der Generaldirektor für Umweltschutz hat das Obige an die hiesige Behörde mit dem Schreiben vom 28. Januar 2019 Aktenzeichen: DOOŚ-tos.440.5.2015.az/MT.22 weitergeleitet.

Gleichzeitig wurde mitgeteilt, dass die übergebene Dokumentation zur Einsicht der Öffentlichkeit mithilfe des IT-Systems vorgelegt wurde. Die Frist zur Einreichung der Anmerkungen wurde vom 03.12.2018 bis zum 27.12.2018 festgesetzt.

Das Umweltministerium der Tschechischen Republik hat die Anmerkungen zur Dokumentation eingereicht und über den Erhalt der Anmerkungen von folgenden Rechtsträgern informiert:

- Industrie- und Handelsministerium der Tschechischen Republik, Na Frantisku 32, 110 15 Praga 1,
- Staatsunternehmen Povodí Labe, Víta Nejedlého 951/8, Slezské Předměstí, 500 03 Hradec Králové, Frýdlantská vodárenská společnost a. s., Zahradní 768, 464 01 Frýdlant,
- Umweltorganisation Frank Bold,
- Natürliche Person (1).

Alle Anmerkungen und Anträge wurden unter Einhaltung der festgesetzten Fristen eingereicht und in diesem Zusammenhang wurden sie bearbeitet.

Die Anmerkungen und Anträge betreffen:

a) Ergänzung der Dokumentation um die Bestimmungen der besten verfügbaren Techniken in Bezug auf die Großfeuerungsanlagen, im Bereich der Bestimmungen von BVT Nr.: 6, 7, 9, 10, 20, 21, 22 und 23

61) BVT 6 – bezieht sich auf das Risiko der Anwendung einer nicht richtigen Brennstoffqualität – *Erklärung.*

Auf der Seite 40 *des Anhangs (...)* ist das geltende System der Prognostizierung und der Überwachung der Parameter des gelieferten Brennstoffs dargestellt.

Der Kraftwerksblock Nr. 7 im Kraftwerk Turów wurde unter Berücksichtigung der Qualitätsparameter des lokalen Brennstoffs d.h. der Braunkohle projektiert, die an das Kraftwerk Turów aus dem Braunkohletagebau Turów geliefert wird. Diese Lagerstätte ist durch eine gemäßigte Inhomogenität gekennzeichnet, was den geplanten gleichmäßigen Abbau der Schichten von unterschiedlicher Qualität erlaubt. Minimierung des Risikos des Vorhandenseins einer unrichtigen Qualität des Brennstoffs wird durch die Prognostizierung der Qualität der an das Kraftwerk gelieferten Kohle realisiert und mit folgender Häufigkeit ausgeführt: 15 Tage vor Beginn eines neuen Quartals – Monatsmittelwert der Qualitätsprognose für das Quartal; jeden Freitag – laufende Prognose für den Zeitraum der nächsten 10 Tage; bis 17 Uhr jeden Tag – laufende Prognose für 24 Stunden des nächsten Tages. Die Entnahme von Kohleproben und die Art der Festlegung der Qualitätsparameter für den Bedarf der langfristigen und laufenden Prognosen erfolgt gemäß den zwischen dem Kraftwerk Turów und dem Braunkohletagebau Turów vereinbarten Anweisungen. Zusätzlich wurde das Bekohlungssystem für die Kessel des Kraftwerks Turów mit dem Zubehör zur Kontrolle der Menge der Asche in der zu den Wirbelschichtkesseln zugeführten Kohle ausgestattet, was ermöglicht, die Störungen des Prozesses der Wirbelschichtverbrennung auszuschließen, welche sich auf die Abgasqualität auswirken können, und gewährleistet eine korrekte Funktion der Anlage und Erfüllung der Umweltverpflichtungen. Unter Berücksichtigung des geltenden Systems zur Prognostizierung und Überwachung der Parameter des gelieferten Brennstoffs schätzt der Betreiber der Anlage das Risiko der Anwendung einer unrichtigen Qualität des Brennstoffs aus dem Braunkohletagebau Turów als sehr gering ein. Die hiesige Behörde stellt in diesem Bereich die Übereinstimmung der Genehmigung mit den Anforderungen fest, die in BVT 6 genannt sind.

62) BVT 7 – Einhaltung der Ammoniak-Emissionen (NH<sub>3</sub>) – *Erklärung.*

Zur Vermeidung von NO<sub>x</sub>-Emissionen in die Luft wird am Block Nr. 7, was im Pkt. 7 *des Anhangs (...)* dargestellt ist, die BVT-Technik zur selektiven katalytischen Reduktion (SCR) unter Verwendung eines Katalysators und der Ammoniumchlorid-Lösung NH<sub>4</sub>Cl eingesetzt, die in die Rauchgase eingeleitet wird (das aus der Zersetzung des Ammoniumchlorids entstehende Ammoniak reduziert die Konzentration der Stickstoffmonoxide). Zur Reduzierung der Ammoniak-Emissionen in die Luft, die mit der Anwendung der selektiven katalytischen Reduktion (SCR)

verbunden ist, werden die Techniken eingesetzt, die in BVT 7 genannt sind und in der Optimierung des Anteils des Reagens an dem NO<sub>x</sub>-Gehalt, der homogenen Zersetzung des Reagens, der optimalen Größe der Tropfen des Reagens bestehen. In dem Prozess der Rauchgasentstickung des Blocks Nr. 7 in dem Kraftwerk Turów wurde ein SCR-Reaktor in der Konfiguration vom Typ "high dust" eingesetzt, der sich direkt hinter dem Kessel befindet. Die Reagenslösung wird in den Abgaskanal vor dem Reaktor der Entstickungsanlage mithilfe von Zweistoff-Lanzendüsen unter Anwendung von Sprühluft eingeleitet. Die Reagenslösung wird in Abhängigkeit von der NO<sub>x</sub>-Konzentration dosiert. Um maximales Vermischen (Homogenisieren) des eingespritzten Reagens mit dem Abgas vor dem Entstickungs-Reaktor zu gewährleisten und um die Minimierung seines Verbrauchs zu sichern, sowie in der Praxis den Ammoniak schlupf auszuschließen, wird vor dem Reaktor ein Satz der zugeordneten Rührplatten eingesetzt, deren Größe, Verteilung, Form und Anzahl Gegenstand der Modellierung in dem verkleinerten Maßstab des Kessels zur Erreichung optimaler Ergebnisse waren. Das Modul des Reaktors ist mit zwei Systemen zur kontinuierlichen Entnahme von Abgasproben ausgestattet, um darin die NO<sub>x</sub>-Konzentration zu messen, was einen optimal angepassten und verteilten Satz von Lanzen nutzt, um eine genaue Messung in dem ganzen Querschnitt der Kanäle zu gewährleisten. Eines der Systeme wurde vor dem SCR-Reaktor installiert und dient den Messungen im Abgas vor der Einspritzung des Reagens, und das zweite System wurde hinter dem SCR-Reaktor für die Messungen im Abgas nach der NO<sub>x</sub>-Reduktion installiert. Gemäß den Anforderungen von BVT 4, die im Punkt 7 *des Anhangs (...)* genannt sind, an dem Block Nr. 7 wird ein Analysator der kontinuierlichen Messung der Ammoniak-Emissionen (NH<sub>3</sub>) installiert, der gemäß den geltenden EN-Normen funktioniert. Es wird Überwachung, direkte Reaktionen und Ergreifen entsprechender Maßnahmen erlauben, um die Emissionswerte nicht zu überschreiten, die mit BVT (BAT-AEL)  $\leq 3 \text{ mg NH}_3/\text{Nm}^3$  als Jahresmittelwert verbunden sind. In den Garantien, die im Vertrag über den Bau des Blocks Nr. 7 enthalten sind, garantiert der Auftragnehmer, dass die Emissionen von NH<sub>3</sub>  $\leq 3 \text{ mg NH}_3/\text{Nm}^3$  erreicht werden. Mit seinem Schreiben vom 30. März 2020 hat der Marschall der Woiwodschaft Niederschlesien über die Generaldirektion für Umweltschutz in Warszawa der tschechischen Seite eine Garantie des Lieferanten des Blocks im Bereich der Einhaltung der Emissionswerte von Schadstoffen im Abgas – Schreiben von Konsortium Mitsubishi Hitachi Power Systems Europe GmbH MHPS-EDE GmbH – Budimex S.A. – Tecnicas Reunidas vom 17. März 2020 vorgelegt.

63) BVT 9 – Überwachung der Parameter der Brennstoffqualität – *Erklärung.*

Der Brennstoff für den Block Nr. 7 wird einer kontinuierlichen Überwachung gemäß den Anforderungen von BVT 9 in dem im Pkt. III.5.1 Unterpunkt 4) dieses Bescheides definierten Bereich unterliegen. Der zur Verbrennung gelieferte Brennstoff wird durch ein akkreditiertes Labor untersucht.

64) BVT 10 – Vorlegung zusätzlicher Dokumentation hinsichtlich der bedeutenden Störfälle – *die Anmerkung ist unbegründet.*

Die Antwort auf die Frage wurde im Pkt. 14) dieser Begründung des Bescheides erteilt. Gleichzeitig, im Rahmen der schriftlichen grenzüberschreitenden Konsultationen mit dem Umweltministerium der Tschechischen Republik hat sich PGE GiEK S.A. verpflichtet, auf ihrer Webseite bis zum Zeitpunkt des Beginns des Probetriebs des Blocks Nr. 7 Informationen in tschechischer Sprache zu veröffentlichen, die Methoden zur Benachrichtigung der Öffentlichkeit, der Behörden und der Rettungskräfte in der Tschechischen Republik über die Notzustände, ihre Dauer und Umfang, Ablauf des Eingriffs und ergriffene Maßnahmen zur Vermeidung ihrer Wiederholung betreffen. Interne Vorschriften des Betreibers der Anlage, welche sich auf die bedeutende Störfälle beziehen, werden bei Notwendigkeit im Bereich der vorgenannten

Verpflichtungen angepasst. Die vorgenannte Pflicht wurde im Punkt II.2.4 dieses Bescheides definiert.

- 65) In BVT 20 im Bereich der Ergänzung um die Unterpunkte hinsichtlich der „vollständigen reinen Nutzung des Brennstoffs“ wurde die Angabe der bisher erreichten Ergebnisse der überwachten Werte der „reinen Nutzung des Brennstoffs“ in den bestehenden Wirbelschichtkesseln und Gewährleistung der Werte der „reinen Nutzung des Brennstoffs“ von dem Lieferanten des neuen Kohlenstaubkessels Nr. 7 beantragt – *Erklärung*.

Unter Berücksichtigung des Umfangs der Frage ist es anzusehen, dass die Partei, die die Frage eingereicht hat, die Art der Erfüllung der BVT 2 (und nicht BVT 20) meinte, welche die Überwachung des elektrischen Nettowirkungsgrades oder des einzelnen Netto-Brennstoffnutzungsgrades der Verbrennungseinheiten mithilfe der Durchführung der Prüfung der Effektivität bei Vollbelastung betrifft. Die verwendete Formulierung „reine Nutzung von Brennstoffen“ versteht die hiesige Behörde als Netto-Brennstoffnutzungsgrad.

Die Anforderung von BVT 2 hat zum Ziel, den elektrischen Nettowirkungsgrad oder den einzelnen Netto-Brennstoffnutzungsgrad oder den mechanischen Nettowirkungsgrad der Vergasung der IGCC-Objekte oder der Verbrennungseinheiten mithilfe der Effektivitätsprüfung bei Vollbelastung gemäß den EN-Normen, nach Inbetriebnahme der Einheit und nach jeder Modifizierung festzustellen, die einen bedeutenden Einfluss auf den elektrischen Nettowirkungsgrad oder den einzelnen Netto-Brennstoffnutzungsgrad oder den mechanischen Nettowirkungsgrad der Einheit haben könnte.

Soweit die EN-Normen nicht vorhanden sind, ist gemäß BVT Folgendes einzusetzen: ISO-Normen, nationale Normen oder andere internationale Normen, welche das Erzielen der Daten gleichwertiger wissenschaftlicher Qualität gewährleisten. BVT 2 erlaubt die Wahl des überwachten Parameters, weil alle erwähnten Parameter die Energieeffizienz der Anlage charakterisieren.

Das Kraftwerk Turów hat den elektrischen Wirkungsgrad, und nicht den einzelnen Netto-Brennstoffnutzungsgrad zur Überwachung ausgewählt, was im Abschnitt 7 unter dem Titel „*Bewertung der eingesetzten Umweltschutztechniken im Sinne der BVT-Schlussfolgerungen des Dokumentes*“ des Anhangs (...) erwähnt wurde. Die Bestimmung des elektrischen Nettowirkungsgrades wird bei Vollbelastung gemäß den geltenden Normen, nach Inbetriebnahme des Objektes und nach jeder Modifizierung ausgeführt, die einen bedeutenden Einfluss auf den elektrischen Nettowirkungsgrad oder den einzelnen Netto-Brennstoffnutzungsgrad oder den mechanischen Nettowirkungsgrad der Einheit haben könnte. Eine in diesem Bereich akkreditierte Prüfstelle wird die Untersuchungen ausführen. Der Nettowirkungsgrad der Erzeugung wird aktuell nach der Methodik bestimmt, die in PN-93/M-35500 beschrieben ist. Die laufende Überwachung wird im Rahmen des Prozesses „V-00.00 – Kontrolle des Betriebs und des Wirkungsgrads der Energieerzeugung“ des Integrierten Managementsystems erfolgen.

Gemäß BVT 19 sollte der elektrische Nettowirkungsgrad (%) für neue mit Braunkohle befeuerte Anlagen  $\geq 1000$  MW im Bereich von 42–44 % liegen. Der Block Nr. 7 wird die betreffenden Anforderungen erfüllen.

Die durch BVT 2 erforderten Parameter sind in diesem Bescheid im Pkt. II.2.2 Unterpunkt 10 unter dem Titel *Wirkungsgrad des Kessels, energetischer Wirkungsgrad des Blocks* definiert.

Im Bereich des Antrags auf Vorstellung der bis jetzt erzielten Ergebnisse der überwachten Werte der „reinen Nutzung des Brennstoffs“ in den bestehenden Wirbelschichtkesseln wurde das Obige aufgrund der Tatsache nicht erfüllt, dass dieses Verfahren die Blöcke Nr. 1÷6 nicht betrifft.

66) Erfüllung von BVT 21, BVT 22, BVT 23 im Bereich der Garantie der Erreichung der Emissionswerte für Stoffe: SO<sub>2</sub>, HCl, HF, Staub und Hg – *die Anmerkung wurde nicht berücksichtigt.*

Mit dem Schreiben vom 30. März 2020 hat der Marschall der Woiwodschaft Niederschlesien über die Generaldirektion für Umweltschutz in Warszawa der tschechischen Seite die Garantie des Lieferanten des Blocks Nr. 7 im Bereich der Einhaltung der Emissionswerte von Schadstoffen im Rauchgas – Schreiben vom Konsortium Mitsubishi Hitachi Power Systems Europe GmbH MHPS-EDE GmbH – Budimex S.A. – Tecnicas Reunidas vom 17. März 2020 vorgelegt.

b) Auswirkung der Anlage auf den Zustand der Luftqualität

67) Der Anteil des Blocks Nr. 7 an der allgemeinen Immissionsbelastung des Kraftwerks Turów wurde nicht angegeben – *die Anmerkung ist nicht begründet.*

Die dem *Anhang (...)* beigefügte Dokumentation unter dem Titel „*Modellberechnungen für die Ausbreitung der in die Luft freigesetzten Stoffe aus den Quellen, die zu dem Kraftwerk Turów in Bogatynia gehören, für den Plan-Zustand, d.h. unter Berücksichtigung des neuen Kraftwerksblocks und der Emissionswerte, die sich aus den BVT-Schlussfolgerungen ergeben*“ enthält die volle Liste von Stoffen, die aus den Kraftwerksblöcken freigesetzt werden (berücksichtigt in den BVT-Schlussfolgerungen), welche für die Modellberechnungen der Ausbreitung als kumulative Auswirkung angenommen wurden (bestehende Quellen und der neue Block Nr. 7). Die spezifizierten Zeiträume der Berechnungen zeigen den Einfluss des Kraftwerkes Turów auf den Wert der Immissionskonzentrationen ohne Block Nr. 7, danach mit dem Block Nr. 7 und nach der Berücksichtigung der Anpassung der Blöcke Nr. 1÷6 an die Anforderungen, welche aus den BVT-Schlussfolgerungen folgen.

68) Nichtberücksichtigung der sekundären Verschmutzung durch die PM<sub>2,5</sub> Partikeln in der Dokumentation, die sich auf die Modellierung und Bewertung des Einflusses des Kraftwerkes auf die Luftqualität in Tschechien bezieht – *die Anmerkung ist unbegründet.*

Die Antwort auf die Anmerkung ist im Pkt. 1) der Begründung dieses Bescheides dargestellt, wo erklärt wurde, dass das in der Bewertung der Auswirkung des Kraftwerkes Turów auf die Luftqualität eingesetzte Modell CALPUFF ein sehr ausgebautes Modul der Ausbreitung von Staub, darunter Fraktionen PM<sub>10</sub> und PM<sub>2,5</sub> besitzt, das auch den Einfluss der zeitlich und räumlich variablen meteorologischen Felder auf den Transport, die Umwandlungen und Depositionen von Schadstoffen berücksichtigt. Bei der Modellierung der Schadstoffkonzentrationen wurden die Quellen der Entstehung von anorganischen Aerosolen nicht ausgelassen, die Bestandteil der Luft (Feinstaub PM<sub>2,5</sub>) sind. Es wurde auch eine Bewertung der grenzüberschreitenden Auswirkung auf der tschechischen Seite (Punkt 8.5.3.1 *des Anhangs (...)*) durchgeführt.

c) Auswirkung der Anlage auf den Zustand des Bodens und der aquatischen Umwelt

69) indirekter negativer Einfluss der durch das Kraftwerk Turów ausübenden Tätigkeit auf die Wasserwirtschaft der Region Frydlant (Friedland) – *die Anmerkung ist unbegründet.*

Die Partei, die die Anmerkung eingereicht hat, hat nicht nachgewiesen, in welcher Weise sich die auf dem Gelände des Kraftwerkes Turów betriebene Feuerungsanlage indirekt negativ auf die Wasserwirtschaft der Region Frydlant auswirken kann.

Für den Bedarf der Anlage wird das Oberflächenwasser aus den Entnahmestellen an dem Fluss Witka (Haupt-Entnahmestelle) und an dem Fluss Lausitzer Neiße (Reserve-Entnahmestelle) entnommen. Sowohl die Entnahmestellen des Oberflächenwassers selbst als auch die Flüsse Witka und Lausitzer Neiße unterhalb der Entnahmestellen befinden sich im Gebiet Polens. Das Kraftwerk Turów betreibt keine Grundwasserentnahmestellen und hat keinen Einfluss auf den Grundwasserstand. Die Ableitung des Industrieabwassers erfolgt in den Fluss Miedzianka, der sich ab der Stelle der Abwasserableitung aus dem Kraftwerk im Gesamten in Polen befindet und

in die Lausitzer Neiße mündet. Ab der Stelle der Abwasserableitung fließt dieser Fluss nicht durch das Gebiet der Tschechischen Republik und in diesem Zusammenhang ist keine grenzüberschreitende Auswirkung der Abwasserableitung aus der Feuerungsanlage auf das Staatsgebiet der Tschechischen Republik vorhanden.

In diesem Zusammenhang hat der Betrieb des Kraftwerks Turów im Bereich der Wasser- und Abwasserwirtschaft keinen Einfluss auf die Wasserwirtschaft der Region Frydlant.

- 70) Durchführung in erster Reihe der Bewertung des Einflusses der Erweiterung des Tagebaus Turów auf die oberirdischen und unterirdischen Wasserquellen im tschechischen Staatsgebiet und Nichtberücksichtigung einer solchen Bewertung in der Dokumentation des Antrags auf Änderung der Genehmigung für das Kraftwerk Turów – *die Anmerkung ist unbegründet, die Anmerkung überschreitet den Umfang des laufenden Verfahrens.*

Gegenstand dieses Verfahrens war die Änderung der integrierten Genehmigung, die für PGE Górnictwo i Energetyka Konwencjonalna S.A. zum Betreiben der Feuerungsanlage mit der gesamten Nennwärmeleistung erteilt wurde, welche im Brennstoff geliefert wird und mehr als 50 MW beträgt, die auf dem Gelände des Kraftwerks Turów gelegen ist, d.h. Tätigkeit, die in der Anlage I zur Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates 2010/75/EU vom 24. November 2010 über *Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung)* erwähnt ist.

Die Bergbautätigkeit, die durch PGE Górnictwo i Energetyka Konwencjonalna S.A. auf dem Gelände des Tagebaus Turów ausgeübt wird, war kein Gegenstand dieses Verfahrens. Die auf dem Gelände des Tagebaus Turów ausübende Tätigkeit unterliegt einer separaten Umweltverträglichkeitsprüfung, die durch den Regionaldirektor für Umweltschutz in Wrocław ausgeführt wird. Eine solche Prüfung wurde für den Tagebau Turów durchgeführt und ihr Bestandteil waren u.a. die Konsultationen mit der Tschechischen Republik hinsichtlich der grenzüberschreitenden Umweltauswirkung des Tagebaus.

- 71) Unklarheiten im Bereich der Intensität des Abpumpens des unterirdischen Grubenwassers im Bereich der Erweiterung und der Tiefe des Tagebaus im Endzustand – *die Anmerkung ist unbegründet, die Anmerkung überschreitet den Umfang des laufenden Verfahrens.*

Die Anmerkung ist mit dem Gegenstand des laufenden Verfahrens nicht verbunden. Wie es oben erwähnt wurde, Gegenstand des Verfahrens war die Änderung der integrierten Genehmigung für die Feuerungsanlage im Kraftwerk Turów (Inbetriebsetzung des Kraftwerksblocks Nr. 7). Die angemeldete Frage bezieht sich auf die Auswirkung, die mit dem Betrieb des Braunkohletagebaus Turów verbunden ist, was kein Gegenstand des Antrags war.

- 72) Einfluss auf Grundwasser und Oberflächenwasser im Gebiet der Tschechischen Republik, der mit dem Bau des neuen Blocks Nr. 7 und Erweiterung des Abbaus der Braunkohle verbunden ist. Es wurde darauf hingewiesen, dass in der Dokumentation des Antrags eine Bewertung des Einflusses der Erweiterung des Tagebaus auf die hydrogeologischen und hydrologischen Verhältnisse in der Tschechischen Republik insbesondere im Bereich des Trinkwassers fehlt – *die Anmerkung ist unbegründet, die Anmerkung überschreitet den Umfang des laufenden Verfahrens.*

Die Anmerkung ist mit dem Gegenstand des laufenden Verfahrens nicht verbunden. Wie es oben erwähnt wurde, war die Bergbautätigkeit, die von PGE Górnictwo i Energetyka Konwencjonalna S.A. auf dem Gelände des Tagebaus Turów ausgeübt wird, kein Gegenstand dieses Verfahrens zur Änderung der integrierten Genehmigung für die Feuerungsanlage.

Gleichzeitig, in Bezug auf die Feuerungsanlage, die auf dem Gelände des Kraftwerks Turów (darunter des neuen Kraftwerksblocks) betrieben wird, kommt keine grenzüberschreitende Auswirkung auf die Umwelt der Tschechischen Republik im Bereich der Wasser- und Abwasserwirtschaft vor. Für den Bedarf der Anlage wird das Oberflächenwasser aus den

Entnahmestellen am Fluss Witka (Haupt-Entnahmestelle) und am Fluss Lausitzer Neiße (Reserve-Entnahmestelle) entnommen. Sowohl die Entnahmestellen des Oberflächenwassers selbst als auch die Flüsse Witka und Lausitzer Neiße unterhalb der Wasserentnahmestellen befinden sich im Gebiet Polens. Das Kraftwerk Turów betreibt keine Grundwasserentnahmestellen und hat keinen Einfluss auf den Grundwasserstand. Die Ableitung des Industrieabwassers erfolgt in den Fluss Miedzianka, der sich ab der Stelle der Abwasserableitung aus dem Kraftwerk im Gesamten in Polen befindet und in die Lausitzer Neiße mündet. Ab der Stelle der Abwasserableitung fließt dieser Fluss nicht durch das Gebiet der Tschechischen Republik und in diesem Zusammenhang ist keine grenzüberschreitende Auswirkung der Abwasserableitung aus der Feuerungsanlage auf das Staatsgebiet der Tschechischen Republik vorhanden.

d) Andere Fragen

73) Es fehlt die Beschreibung der technischen Maßnahmen, die in den Blöcken Nr. 1÷6 eingesetzt werden und die Erfüllung ab dem Jahr 2021 der Anforderungen von BVT-Schlussfolgerungen gewährleisten. Es wurde gemeldet, dass eine Erklärung über Nichtanwendung der Abweichungen von den erforderlichen Emissionswerten aus den BVT-Schlussfolgerungen fehlt – *die Anmerkung wurde nicht berücksichtigt*.

Mit dem Schreiben vom 18. Juni 2019 Aktenzeichen: GS-072-2/2019 hat PGE Górnictwo i Energetyka Konwencjonalna S.A. eine Änderung des Umfangs des Antrags in Form der Ausschließung aus dem laufenden Verfahren der Erteilung von Berechtigungen für die Blöcke Nr. 1÷6 beantragt. Das betreffende Verfahren zur Änderung der integrierten Genehmigung betrifft Erteilung von Berechtigungen nur für den neuen Block Nr. 7. Der Marschall der Woiwodschaft Niederschlesien in dem Bescheid Nr. PZ 220.3/2019 vom 02.10.2019 Aktenzeichen: DOW-S-IV.7222.6.2019.KG hat die Anpassung der Anlage (Blöcke Nr. 1÷6) an die in den BVT-Schlussfolgerungen definierten Anforderungen berücksichtigt, die sich auf die Haupttätigkeit beziehen, welche in der Anlage ausgeübt wird – Durchführungsbeschluss (EU) 2017/1442 der Kommission vom 31. Juli 2017 *über Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken (BVT) gemäß der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates für Großfeuerungsanlagen* (Amtsblatt EU L 212 vom 17.08.2017). In dem vorgenannten Beschluss wurde keine Abweichung von den erforderlichen Emissionswerten verwendet, die sich aus den BVT-Schlussfolgerungen ergeben.

74) Nichtbereitstellung der zusätzlichen Dokumentation, darunter der Bescheide der polnischen Behörden, Erklärungen der Gesellschaft, die als Antwort auf die Aufforderungen der Behörde abgegeben wurden, welche das Verfahren durchführt, sowie der sonstigen Abschnitte *des Anhangs (...)*, welche sich auf den Betrieb der Anlage in Betriebszuständen außerhalb des Normalbetriebs, bedeutende Störfälle, beantragte Änderungen der Genehmigung beziehen. Es wurde die Notwendigkeit der erneuten Konsultationen nach Vorlegung der zusätzlichen Dokumentation gemeldet – *die Anmerkung wurde berücksichtigt*.

Polska Grupa Energetyczna S.A. hat in die tschechische Sprache zusätzlich die Abschnitte Nr. 3, 4, 5 und 9 der Dokumentation unter dem Titel „Anhang zum Antrag vom 30. Oktober 2015 auf Änderung der integrierten Genehmigung für die Anlage Kraftwerk Turów in Bogatynia“ und die Zusammenfassung in nicht fachspezifischer Sprache übersetzt. Zusätzlich wurden alle anderen Schreiben und Erklärungen übersetzt, die der tschechischen Seite über den Generaldirektor für Umweltschutz in Warszawa mit dem Schreiben des Marschalls der Woiwodschaft Niederschlesien vom 12. Dezember 2019 Aktenzeichen: DOW-S-IV.7222.8.2017.AJ übergeben wurden.

Während der Öffentlichkeitsbeteiligung, deren Anmerkungen oben besprochen wurden, hat die Gesellschaft PGE Górnictwo i Energetyka Konwencyjalna S.A. zusätzliche Dokumentation eingereicht.

Mit dem Schreiben vom 10. Dezember 2018 Aktenzeichen: D/TS/2349/706/11199/2019 hat PGE GiEK S.A. einen Antrag auf Berichtigung im Bereich der für die Modellberechnungen angenommenen Staubemissionen für die Blöcke Nr. 1÷6 gestellt.

Mit dem Schreiben vom 9. Mai 2019 Aktenzeichen: T/TS/1047/291/5138/19 hat PGE GiEK S.A. einen Antrag auf Berichtigung des beantragten Umfangs der Wasser- und Abwasserwirtschaft sowie der Abfallwirtschaft gestellt. In dem vorgenannten Gegenstand des Verfahrens hat der Marschall der Woiwodschaft Niederschlesien mit dem Schreiben vom 29. Mai 2019 Aktenzeichen: DOW-S-IV.7222.8.2017.AJ auf der Grundlage des Art. 50 *der Verwaltungsprozessordnung* den Betreiber der Anlage zur Vorlegung von Erklärungen aufgefordert. Eine Ergänzung wurde mit dem Schreiben der Gesellschaft vom 17. Juni 2019 Aktenzeichen: GS-072-1/2019 eingereicht.

Mit dem Schreiben vom 18. Juni 2019 Aktenzeichen: GS-072-2/2019 hat PGE GiEK S.A. den Antrag auf Erteilung von Berechtigungen im Rahmen des betreffenden Verfahrens ausschließlich auf den neuen Block Nr. 7 eingeschränkt.

Danach, handelnd auf Antrag der Partei vom 18. Juni 2019 Aktenzeichen GS-072-3/2019 hat der Marschall der Woiwodschaft Niederschlesien das Verfahren mit dem Beschluss vom 21. Juni 2019 Aktenzeichen: DOW-S-IV.7222.8.2017.AJ ausgesetzt. Das Verfahren wurde auf Antrag der Partei vom 9. Oktober 2019 Aktenzeichen: GS-072-22/2019 mit dem Beschluss des Marschalls der Woiwodschaft Niederschlesien vom 14. Oktober 2019 Aktenzeichen: DOW-S-IV.7222.8.2017.AJ aufgenommen.

Mit dem Antrag vom 9. Oktober 2019 Aktenzeichen: GS-072-22/2019 auf Aufnahme des ausgesetzten Verfahrens hat die Gesellschaft die Ergänzungen zum Antrag im folgenden Bereich vorgelegt: Aktualisierung des Konzeptes zur Verhinderung von bedeutenden Störfällen, Analyse der Notwendigkeit zur Erstellung eines Berichts über den Ausgangszustand, Ergänzung im Bereich der Arten von eingesetzten Materialien, Rohstoffen und Brennstoffen.

Mit dem Schreiben vom 21. November 2019 Aktenzeichen: GS-072-23/2019/6742 hat PGE GiEK S.A. eine Änderung des Antrags im Bereich der Wasser- und Abwasserwirtschaft beantragt und eine Aktualisierung der Schallanalyse, einschl. anderer Änderungen eingereicht.

Im Zusammenhang mit einer Änderung in der Zusammensetzung des Vorstands der Gesellschaft, die während des laufenden Verfahrens erfolgte, hat PGE Górnictwo i Energetyka Konwencyjalna S.A. mit dem Schreiben vom 9. Juli 2020 Aktenzeichen: GS-072-13/2020/2879A einen Nachweis der Straflosigkeit des Betreibers der Anlage im Bereich der Straftaten gegen die Umwelt und anderer Straftaten vorgelegt, von denen im Art. 163, Art. 164 oder Art. 168 in Verbindung mit dem Art. 163 § 1 des Gesetzes vom 6. Juni 1997 – *Strafgesetzbuch* (Gesetzblatt Jahrgang 2019 Pos. 1950, mit nachträglichen Änderungen) die Rede ist.

Bei der Beurteilung der durch PGE Górnictwo i Energetyka Konwencyjalna S.A. eingereichten zusätzlichen Ergänzungen zum Antrag, die seinen Umfang ändern, hat der Marschall der Woiwodschaft Niederschlesien als begründet angesehen, erneute Öffentlichkeitsbeteiligung durchzuführen.

In diesem Zusammenhang, gemäß dem Art. 218 *des Umweltschutzgesetzes*, zur Gewährleistung der Möglichkeit zur Beteiligung der polnischen Öffentlichkeit an dem Verfahren im Zeitraum vom 30. Dezember 2019 bis zum 28. Januar 2020 wurde auf dem Schwarzen Brett und in dem Mitteilungsblatt für amtliche Bekanntmachungen des Marschallamtes der Woiwodschaft Niederschlesien, auf dem Schwarzen Brett der Stadt- und Gemeindeverwaltung in Bogatynia sowie an dem Standort der Anlage eine Information über die erneuten öffentlichen Konsultationen, die Möglichkeit der Einsicht in die Dokumentation, Möglichkeit und Frist zur Einreichung der Anmerkungen und Anträge, sowie über das laufende Verfahren über die grenzüberschreitende

Umweltauswirkung veröffentlicht (**2. Öffentlichkeitsbeteiligung nach erneuter Bearbeitung des Antrags**).

Der Marschall der Woiwodschaft Niederschlesien hat mit dem Schreiben vom 12. Dezember 2019 Aktenzeichen: DOW-S-IV.7222.8.2017.AJ an den Generaldirektor für Umweltschutz Erklärungen zu den vorgenannten Anmerkungen übergeben, die im Rahmen der 1. Beteiligung der tschechischen und der deutschen Öffentlichkeit eingereicht wurden, welche die Gesellschaft PGE Górnictwo i Energetyka Konwencjonalna S.A. mit ihren Schreiben vom 21. November 2019 Aktenzeichen: GS-072-24/2019/6743 und vom 21. November 2019 Aktenzeichen: GS-072-25/2019/6744 vorgelegt hat.

Der Generaldirektor für Umweltschutz hat an die Landesdirektion Sachsen in Chemnitz mit dem Schreiben vom 10. Januar 2020 Aktenzeichen: DOOŚ-toś.440.5.2015.MT.28 und an das Umweltministerium der Tschechischen Republik mit dem Schreiben vom 10. Januar 2020 Aktenzeichen: DOOŚ-toś.440.5.2015.MT.29 die in den Sprachen der betroffenen Ländern erstellte Dokumentation übergeben, welche sie in ihren Forderungen einschl. der Ergänzungen zum Antrag beantragt haben. Der Generaldirektor für Umweltschutz hat auch um Bereitstellung der Dokumentation zur Einsicht der deutschen und der tschechischen Öffentlichkeit mit Möglichkeit zur Einreichung der Anmerkungen und Anträge gebeten. Der deutschen und der tschechischen Seite wurde auch die Organisierung der öffentlichen Konsultationen in Form von Expertentreffen angeboten, wenn die in der Dokumentation enthaltenen Informationen immer noch unzureichend sein sollten.

#### **BETEILIGUNG DER DEUTSCHEN ÖFFENTLICHKEIT – LANDESDIREKTION SACHSEN**

Die Landesdirektion Sachsen hat ihre Stellungnahme an die Generaldirektion für Umweltschutz in Warszawa mit dem Schreiben vom 25. Februar 2020 Aktenzeichen: 44-8431/1002/7 übergeben. Danach hat der Generaldirektor für Umweltschutz das Obige an die hiesige Behörde mit dem Schreiben vom 9. März 2020 Aktenzeichen: DOOS-tos.440.5.2015.MT.32 weitergeleitet. Die Landesdirektion Sachsen hat ihre Stellungnahme als endgültig angesehen und auf Expertentreffen verzichtet.

Gleichzeitig wurde mitgeteilt, dass die übergebene Dokumentation zur Einsicht der Öffentlichkeit in dem Zeitraum vom 29. Januar 2020 bis zum 28. Februar 2020 (einschließlich) in den Gemeinden und Städten ausgelegt wurde, die in einer Entfernung von ca. 10 km von der Emissionsstelle gelegen sind. In derselben Zeit wurde die Dokumentation auf der Webseite der Landesdirektion Sachsen und im UVP-Portal veröffentlicht. Die Dokumente wurden auch den beteiligten Behörden in Deutschland zur Prüfung und Begutachtung übergeben.

Die Anmerkungen und Anträge betreffen:

a) Auswirkung der Anlage auf den Zustand der Luftqualität – keine Anmerkungen.

Die Landesdirektion Sachsen hat ihre Stellungnahme aufrechterhalten, die sich in der Korrespondenz vom 4. März 2019 Aktenzeichen: DD44-8431/1002/7 befindet. Erneut wurde darauf hingewiesen, dass der neue Block die Anforderungen der besten verfügbaren Techniken (BVT-Schlussfolgerungen) erfüllen wird und der Einfluss der Anlage auf die Umwelt im Vergleich zu dem im Antrag aus dem Jahr 2015 beschriebenen Zustand erheblich eingeschränkt wird. Es wurde darauf hingewiesen, dass die Daten, welche die Grundlage zu Berechnungen von Emissionen und Höchstgrenzen darstellen, verständlich sind. Es wurden keine Einwände gegen das Vorhaben im Bereich der Luftverschmutzung, im Kontext der Bewertung der Folgen der geplanten Anlage auf den Zustand der Luftqualität erhoben und es wurde keine Notwendigkeit der Durchführung von grenzüberschreitenden Konsultationen in Form von Expertentreffen gemeldet.

b) Im Bereich des Lärmschutzes – keine Anmerkungen.

Es wurde die Stellungnahme aufrechterhalten, die mit dem Schreiben vom 13. März 2017 Aktenzeichen: DD44-8431/1002/7 vorgelegt wurde. Es wurde darauf aufmerksam gemacht, dass die aktuell verfügbaren Dokumente, welche die aktualisierte Prognose der Lärmemissionen enthalten (September 2019), die realisierten Modernisierungsmaßnahmen berücksichtigen und neue Anlagen (geplante Kläranlage für Industrieabwasser) keine wesentlichen Änderungen in Lärmemissionen auf der deutschen Seite voraussetzen. In diesem Zusammenhang werden keine negativen Folgen im Bereich des Schutzes vor Lärmemission vorgesehen. Es wurde keine Notwendigkeit der Durchführung von grenzüberschreitenden Konsultationen in Form von Expertentreffen gemeldet.

c) Im Bereich der Oberflächengewässer (darunter des Abwassers, der Wasserqualität und der EU-Wasserrahmenrichtlinie)

Die Landesdirektion Sachsen hat betont, dass aus technischer Sicht die betreffende Änderung keine prinzipiellen Bedenken aus Rücksicht auf die Einhaltung der besten verfügbaren Techniken (BVT) weckt, die sich auf die Wasserwirtschaft in dem Prozess der Erzeugung elektrischer Energie im Kraftwerk Turów beziehen. Es wurde auch keine Notwendigkeit zur Durchführung von grenzüberschreitenden Konsultationen in Form von Expertentreffen gemeldet. Es wurden folgende Anmerkungen eingereicht:

75) Es wurden Bedenken im Bereich der Erfüllung von BVT 15 in Bezug auf den Abwasserstrom aus der Kondensatreinigung wegen der mangelnden Informationen über die Art der Reinigung und Effektivität der Entfernung von Ammonium angemeldet – *Erklärung.*

Aus der durch die deutsche Seite eingereichten Anmerkung folgt nicht eindeutig um welches Kondensat es sich handelt. Quelle von Ammonium-Ion ist die Rauchgasentstickungsanlage. In der Entstickungsanlage entsteht kein Kondensat. In dieser Anlage wird die nächste Etappe der Rauchgasreinigung stattfinden. Diese Anlage wird in optimierter Weise betrieben, damit der „Ammoniakslupf“ sehr gering ist. Rauchgas aus der Entstickungsanlage wird zum Absorber in der Entschwefelungsanlage langfristig geleitet. Endprodukte des Prozesses der Rauchgasreinigung ist gereinigtes Rauchgas, das in die Luft abgeleitet wird, sowie Gips und Abwasser, welches in die dreistufige Kläranlage für Abwasser aus der Anlage zur Rauchgasentschwefelung im Nassverfahren am Block Nr. 7 abgeleitet wird. Wenn sich Ammonium-Ion schon im Rauchgas nach der Entstickungsanlage befinden wird, so wird es damit in die Entschwefelungsanlage und danach ins Abwasser gelangen, das in der Kläranlage für Abwasser aus der Anlage zur Rauchgasentschwefelung im Nassverfahren gereinigt wird. Der ausgebaute Ausfällungsbereich der Kläranlage wird die grundlegende Ammoniakbelastung abscheiden und der Rest wird an den Membranmodulen zurückgehalten. Aufgrund der vorgestellten Reinigungsmethode wird von Abwasser das Ammonium-Ion entfernt. Es ist zu betonen, dass das Abwasser aus der Rauchgasreinigung, das in der vorgenannten dreistufigen Kläranlage für Abwasser aus der Anlage zur Rauchgasentschwefelung im Nassverfahren gereinigt wurde, in den technologischen Prozess zurückgeleitet wird. Dieses Abwasser wird in das Aufnahmegewässer nicht abgeleitet und somit beziehen sich darauf keine Anforderungen, die in BVT 5 und BVT 15 der Schlussfolgerungen definiert sind und sich auf eine direkte Abwasserableitung aus der Rauchgasreinigung in Gewässer beziehen.

76) Es wurde die Notwendigkeit der Überwachung von Quecksilber erwähnt, auch im Falle, wenn es im Abwasser nicht vorkommt (Überwachung durch Bestreiten) – *die Anmerkung wurde berücksichtigt.*

Quelle für Quecksilber im Abwasser, das in Verbindung mit der Funktion der Feuerungsanlage entsteht, sind Prozesse der Rauchgasreinigung. Im Zusammenhang mit der Änderung des Konzeptes der Ableitung und Reinigung des Abwassers, das in Verbindung mit der Funktion der betreffenden Anlage (darunter des neuen Kraftwerksblocks Nr. 7) entsteht, wird das Abwasser

aus der Rauchgasreinigung, das in der Rauchgasentschwefelungsanlage der Blöcke Nr. 4÷7 entsteht, in der Kläranlage für Abwasser aus der Anlage zur Rauchgasentschwefelung im Nassverfahren gereinigt und danach in das technologische System des Kraftwerkes zurückgeleitet. Das Abwasser aus der Rauchgasreinigung wird in den Fluss Miedzianka nicht abgeleitet.

Die durch den Antragsteller durchgeführten Untersuchungen haben nachgewiesen, dass das sonstige Industrieabwasser, das in der Kläranlage für Industrieabwasser gereinigt und in Miedzianka abgeleitet wird, kein Quecksilber in seiner Zusammensetzung enthält und somit wird der Betrieb der betreffenden Feuerungsanlage auf dem Gelände des Kraftwerkes Turów keine Quelle für Quecksilber-Emissionen in Gewässer darstellen.

Jedoch unter Berücksichtigung der Anmerkung der deutschen Seite, wurde auf Antrag des Betreibers der Anlage, in diesem Bescheid die Pflicht zur Überwachung von Quecksilber im Industrieabwasser auferlegt, das in den Fluss Miedzianka abgeleitet wird, innerhalb von 2 Jahren ab Inbetriebsetzung des neuen Blocks Nr. 7, sowie Quecksilber im Abwasser aus den Absetzbecken für die Asche, das in den Bach Ochota bis zum Zeitpunkt der Inbetriebsetzung der modernisierten Kläranlage für Industrieabwasser abgeleitet wird.

Zusätzlich, bei Feststellung des Vorhandenseins von Quecksilber im Abwasser, das aus der Kläranlage für Industrieabwasser abgeleitet wird, ist der Antragsteller auf der Grundlage des Bescheides zur kontinuierlichen Überwachung von Quecksilber im Abwasser verpflichtet.

- 77) Es wurden Bedenken gemeldet, dass die Änderung des Gewässerzustandes des Flusses Miedzianka einen Einfluss auf den Zustand der Lausitzer Neiße, d.h. des Oberflächengewässers Lausitzer Neiße 5 (DESN\_674-5) oder eines Oberflächengewässers darunter haben wird, und es wurde darauf hingewiesen, dass das für das vorgenannte Oberflächengewässer Neiße 5 festgesetzte Ziel, bis jetzt nicht erreicht wurde (aufgrund des unbefriedigenden ökologischen Zustandes, des chemischen Zustandes und der Morphologie des Gewässers) – *Erklärung*.

Die durch den Betreiber der Anlage ergriffenen Maßnahmen, die in der Zurückleitung in den technologischen Prozess des am meisten belasteten Abwassers aus der Abgasreinigung (Entschwefelungsprozesse an den Blöcken Nr. 4÷7), Modernisierung der Kläranlage für Industrieabwasser und Einleitung in diese Kläranlage auch des Abwassers aus den Absetzbecken für die Asche (zurzeit wird es in den Bach Ochota abgeleitet) und des häuslichen Abwassers bestehen, werden langfristig die Reduzierung der zulässigen Werte von charakteristischen Kennzahlen der Schadstoffe im Industrieabwasser, das in Miedzianka abgeleitet wird, auf die Werte zur Folge haben, die der 2. Qualitätsklasse der Gewässer genügen (d.h. auf die Werte, die viel niedriger als die zulässigen Schadstoffgrößen im Abwasser sind, welche in polnischer Gesetzgebung definiert sind). In das Aufnahmegewässer wird somit Abwasser mit solchen Parametern, wie Oberflächengewässer im guten Zustand abgeleitet.

Es ist zu betonen, dass für den schlechten Zustand des Flusses Miedzianka die gesamte Tätigkeit verantwortlich ist, welche in dem Einzugsgebiet des Flusses Miedzianka und seiner Nebenflüsse ausgeübt wird. Wie es aus dem Antrag folgt, wird die Abwasserableitung aus dem Kraftwerk, mit den Parametern wie Oberflächengewässer im guten Zustand, keinen Einfluss auf die Verschlechterung des Wasserzustandes im Fluss Miedzianka haben und somit wird es keinen Einfluss auf das Wasser des Flusses Lausitzer Neiße haben.

- d) Im Bereich der Wasserqualität und des Verbotes der Verschlechterung des Zustandes gemäß der Wasserrahmenrichtlinie und § 27 des Wasserwirtschaftsgesetzes (Anmerkungen, die an die Landesdirektion Sachsen durch eine Behörde des Landkreises Görlitz – Untere Wasserbehörde – eingereicht wurden)

- 78) Man hat auf die Notwendigkeit der Bewertung des Einflusses des Abwassers aus dem Kraftwerk Turów auch auf das Oberflächengewässer Lausitzer Neiße 5 hingewiesen – *die Anmerkung wurde*

*nicht berücksichtigt.*

Die durch den Betreiber der Anlage ergriffenen Maßnahmen, die in der Zurückleitung in den technologischen Prozess des am meisten belasteten Abwassers aus der Abgasreinigung (Entschwefelungsprozesse an den Blöcken Nr. 4÷7), Modernisierung der Kläranlage für Industrieabwasser und Einleitung in diese Kläranlage auch des Abwassers aus den Absetzbecken für die Asche (zurzeit wird es in den Bach Ochota abgeleitet) und des häuslichen Abwassers bestehen, werden langfristig die Reduzierung der zulässigen Werte der charakteristischen Kennzahlen von Schadstoffen im Industrieabwasser, das in Miedzianka abgeleitet wird, auf die Werte zur Folge haben, die der 2. Qualitätsklasse der Gewässer genügen (d.h. auf die Werte, die viel niedriger als die zulässigen Schadstoffgrößen im Abwasser sind, welche in polnischer Gesetzgebung definiert sind). In das Aufnahmegewässer wird somit Abwasser mit solchen Parametern, wie Oberflächengewässer im guten Zustand abgeleitet.

Es ist zu betonen, dass für den schlechten Zustand des Flusses Miedzianka die gesamte Tätigkeit verantwortlich ist, welche in dem Einzugsgebiet des Flusses Miedzianka und seiner Nebenflüsse ausgeübt wird. Wie es aus dem Antrag folgt, wird die Abwasserableitung aus dem Kraftwerk, mit den Parametern wie Oberflächengewässer im guten Zustand, keinen Einfluss auf die Verschlechterung des Gewässerzustandes des Flusses Miedzianka haben und somit wird es keinen Einfluss auf das Wasser des Flusses Lausitzer Neiße haben.

Aus der durch den Antragsteller vorgelegten „Bewertung des Einflusses der Abwasserableitung aus PGE GiEK S.A. Niederlassung Kraftwerk Turów in Bogatynia auf die Wasserqualität im Fluss Miedzianka“ ergibt sich, dass sich der Einfluss der Ableitung des Industrieabwassers aus dem Kraftwerk ausschließlich auf das Wasser des Flusses Miedzianka einschränken wird (es wird den Rahmen des Oberflächenwasserkörpers Miedzianka von der Staatsgrenze bis zu Lausitzer Neiße nicht überschreiten). Somit war es nicht notwendig, eine detaillierte Analyse des Einflusses des abgeleiteten Abwassers auf die Oberflächenwasserkörper der Lausitzer Neiße durchzuführen, die unterhalb der Mündung des Flusses Miedzianka gelegen sind. Die mit dem Antrag vorgelegte „Bewertung...“ ist für die Prüfung des Einflusses der Abwasserableitung aus dem Kraftwerk auf die Oberflächengewässer ausreichend.

- 79) Es wurde auf die Notwendigkeit der Annahme – für den Bedarf der Untersuchung des Verbotes der Verschlechterung des Gewässerzustandes der Lausitzer Neiße – außer den polnischen Rechtsvorschriften auch der deutschen Rechtsvorschriften hingewiesen – *die Anmerkung ist unbegründet.*

Die Feuerungsanlage des Kraftwerks Turów ist im polnischen Staatsgebiet gelegen. Die für das laufende Verfahren zuständige Behörde ist verpflichtet, die Vorschriften anzuwenden, die im Gebiet der Republik Polen gelten. Es bestehen keine Grundlagen zur Anwendung der deutschen Vorschriften im Verfahren.

Es ist zu betonen, dass die Voraussetzungen der Wasserrahmenrichtlinie (Richtlinie 2000/60/EG) in die nationalen Vorschriften u.a. ins *Wassergesetz* und in die Durchführungsvorschriften zum Gesetz umgesetzt wurden, und somit mit dem EU-Recht konform sind.

Es ist zu erwähnen, dass für die „Bewertung des Einflusses der Abwasserableitung aus PGE GiEK S.A. Niederlassung Kraftwerk Turów in Bogatynia auf die Wasserqualität im Fluss Miedzianka“ die Umweltqualitätsnormen angenommen wurden, welche sich auf das Vorhandensein in den Oberflächengewässern einiger Stoffe oder Gruppen von Stoffen beziehen, die prioritäre Schadstoffe aus Rücksicht auf ein erhebliches Risiko sind, welches sie für die aquatische Umwelt oder durch die aquatische Umwelt gemäß den Vorschriften und Zielen der Wasserrahmenrichtlinie darstellen können.

80) Es wurde die Notwendigkeit der Überwachung der Kennzahlen (z.B. Schwermetalle) erwähnt, für welche die Untersuchungen einen Anteil unterhalb der Bestimmungsgrenze nachgewiesen haben (diese Kennzahlen wurden im Bereich der charakteristischen Kennzahlen von Schadstoffen in dem abgeleiteten Abwasser nicht berücksichtigt), zumindest in dem Zeitraum nach Inbetriebsetzung des neuen Blocks und der modernisierten Kläranlage für Industrieabwasser – *die Anmerkung wurde teilweise berücksichtigt.*

Für die Überwachung der Schadstoffe im Abwasser werden die Referenzmethodiken eingesetzt, welche in den nationalen Vorschriften definiert sind, die sich auf die Bedingungen der Einleitung des Abwassers in die Gewässer oder in den Boden beziehen. Im Bereich der in der Anmerkung erwähnten Schwermetalle weisen die Vorschriften auf die europäischen Normen und/oder ISO-Normen hin.

Obwohl, die durch den Antragsteller durchgeführten Untersuchungen kein Vorhandensein einiger Schwermetalle in dem in Miedzianka abgeleiteten Abwasser nachgewiesen haben, hat der Betreiber der Anlage sich bereit erklärt, die Überwachung in dem Zeitraum von 2 Jahren ab Inbetriebsetzung des neuen Kraftwerksblocks Nr. 7 im Bereich von Quecksilber, Blei und Nickel in dem in Miedzianka abgeleiteten Industrieabwasser und Quecksilber in dem in Bach Ochota abgeleiteten Abwasser bis zum Zeitpunkt der Inbetriebsetzung der modernisierten Kläranlage für Industrieabwasser durchzuführen. Darüber hinaus hat der Betreiber der Anlage erklärt, dass im Falle des Vorhandenseins von Quecksilber, Nickel und Blei in dem in Miedzianka abgeleiteten Abwasser, die Untersuchungen dieser Schwermetalle ständig durchgeführt werden.

Die Erklärungen des Antragstellers wurden durch die Behörde im Punkt III.5.2.1 Unterpunkt 3 dieses Bescheides berücksichtigt.

81) Es wurde gemeldet, dass in der Dokumentation der zulässige Temperaturwert in dem abgeleiteten Abwasser in Abhängigkeit von der Winter- und Sommersaison und die Fischbestände nicht berücksichtigt wurden – *die Anmerkung ist unbegründet.*

Gemäß der Verordnung des Umweltministers vom 18. November 2014 *über die Bedingungen, die bei der Einleitung des Abwassers in die Gewässer oder in den Boden zu erfüllen sind, und über die Stoffe, die für die aquatische Umwelt besonders schädlich sind* (Gesetzblatt 2014, Pos. 1800) beträgt die zulässige Temperaturhöhe im Industrieabwasser (es bezieht sich auch auf Kühlwasser) das in die Gewässer abgeleitet wird,  $\leq 35$  °C. Die polnische Gesetzgebung macht die zulässige Temperaturhöhe des Abwassers von der Jahreszeit oder von den Fischbeständen nicht abhängig.

Es ist zu betonen, dass nach der Realisierung der Modernisierung der Kläranlage für Industrieabwasser, die zulässige Temperaturhöhe in dem in Miedzianka abgeleiteten Abwasser gemäß dem Antrag maximal 24 °C betragen wird, was einen Wert darstellt, der viel niedriger als die zulässige Höhe ist, die für Abwasser in den nationalen Regelungen (vorgenannte Verordnung) festgelegt ist.

Die Höhe von 24 °C ergibt sich aus Regelungen, die in der Verordnung des Umweltministers vom 21. Juli 2016 *über die Art der Einstufung des Zustandes der Oberflächenwasserkörper und der Umweltqualitätsnormen für die prioritären Stoffe* (Gesetzblatt Pos. 1187) enthalten sind. In dieser Verordnung wurden für die einzelnen Typen von Fließgewässern die optimalen Temperaturen festgelegt, um darin das biologische Gleichgewicht zu erhalten. Für den Fluss Miedzianka (Typ 4) wurde die Temperatur in Höhe von 24 °C (unabhängig von der Jahreszeit und den Fischbeständen) festgelegt. Einen solchen zulässigen Wert wird die Temperatur des Industrieabwassers aufweisen, das in Miedzianka nach Inbetriebsetzung der modernisierten Kläranlage für Industrieabwasser abgeleitet wird.

82) Es wurde gemeldet, dass kein Bezug auf den Einfluss des abgeleiteten Abwassers auf die biologischen Qualitätskomponenten von Makrophyten, Phytobenthos und Fischen genommen wurde – *Erklärung*.

Im Rahmen der Bewertung des Einflusses des aus dem Gelände des Kraftwerks Turów abgeleiteten Abwassers auf die biologischen Komponenten des Wassers des Flusses Miedzianka wurden die Untersuchungen von Makrozoobenthos d.h. einer Gruppe von Organismen durchgeführt, die als die meist empfohlenen Bioindikatoren in der biologischen Bewertung des Qualitätszustandes der Gewässer gelten, weil sie in ihrem ganzen Lebenszyklus oder während des größten Teils ihres Lebenszyklus im Wasser, in den Flussbiotopen leben, die für ihr Überleben optimal sind, und ihr Vorhandensein durch keine jahreszeitlich bedingten Veränderungen (wie bei den Makrophyten oder Algen) begrenzt wird, ihre Mobilität in der aquatischen Umwelt ist begrenzt, ihr Toleranzbereich im Verhältnis zu unterschiedlichen Verseuchungsarten und ihrer Intensität unterschiedlich ist und ihre Lebenszyklen sind länger als ein Jahr. Die Beteiligung der Gruppen von Makrozoobenthos an dem Energie- und Materietransfer in die höheren trophischen Ebenen betont die Bedeutung dieser Organismengruppe in der holistischen Bewertung der Wasserökosysteme.

Die Untersuchungen von Makrozoobenthos wurden an fünf ausgewählten Kontrollstellen am Fluss Miedzianka einschl. der Bewertung des Einflusses des eingeleiteten Abwassers auf die Bodenfauna durchgeführt. Aus der vorgelegten Bewertung des Einflusses der Abwasserableitung aus dem Kraftwerk auf das Aufnahmegewässer ergibt sich, dass der Einfluss des abgeleiteten Abwassers auf die Bodenfauna sehr gering ist. Im Wasser des Flusses Miedzianka sowohl oberhalb der Abwasserableitung aus dem Kraftwerk als auch unterhalb war die Anzahl und die Vielfalt der Bioindikatoren vergleichbar.

Es ist zu betonen, dass infolge der Realisierung des Vorhabens, das in der Modernisierung der Kläranlage für Industrieabwasser besteht, in das Wasser des Flusses Miedzianka das Industrieabwasser mit den Parametern langfristig abgeleitet wird, die dem guten Gewässerzustand (2. Qualitätsklasse der Gewässer) entspricht, d.h. mit den Parametern, die niedriger als die zulässigen Mengen an Schadstoffen sind, welche für Abwasser in der Verordnung des Umweltministers vom 18. November 2014 *über die Bedingungen, die bei der Einleitung des Abwassers in die Gewässer oder in den Boden zu erfüllen sind, und über die Stoffe, die für die aquatische Umwelt besonders schädlich sind* (Gesetzblatt 2014, Pos. 1800) festgelegt sind. Es ist zu erwähnen, dass mit dem betreffenden Bescheid, schon im aktuellen Zustand – im Verhältnis zu den bisherigen Berechtigungen, die in dem geltenden Bescheid festgelegt sind – die Konzentrationen einiger Schadstoffe im Abwasser reduziert werden. In den nächsten Zeiträumen wird weitere Reduzierung der Konzentrationen von Schadstoffen im Abwasser erfolgen. Langfristig wird in den Fluss Miedzianka das Abwasser mit solchen Parametern eingeleitet, wie die Oberflächengewässer im guten Zustand.

In diesem Zusammenhang wird die Einleitung des vorgenannten Abwassers keinen negativen Einfluss auf die in dem Fluss vorhandene Fauna und Flora haben.

83) Es wurden Bedenken hinsichtlich der Voraussetzungen gemeldet, die für die Bewertung des Einflusses des abgeleiteten Abwassers auf die Lausitzer Neiße angenommen wurden; es wurde darauf hingewiesen, dass bei der Annahme des Ausgangswertes der Gewässerverschmutzung die Änderungen der Konzentrationen von bedeutenden Stoffen im Abwasser infolge ihrer Ableitung in die Gewässer normal berechnet werden – *die Anmerkung wurde nicht berücksichtigt*.

Die nationalen Vorschriften definieren keine Methoden zur Durchführung von Bewertung des Einflusses der Abwasserableitung auf das Aufnahmegewässer.

Zur Bewertung des Einflusses der Abwasserableitung aus dem Kraftwerk auf die Wasserqualität des Flusses Miedzianka wurde eine Methode genutzt, die durch die Europäische Kommission erarbeitet wurde, d.h. Einschätzung der Länge der Zone des Mischens für die mit dem Abwasser

abgeleiteten Parameter. Die für die Berechnungen genutzte Methode ermöglicht, eine Zone des Mischens mit einem 50 m langen Berechnungsschritt zu bezeichnen; somit beim Erhalt eines Ergebnisses in Höhe von < 50 m kann man feststellen, dass der Einfluss der Abwasserableitung in die Gewässer im Bereich des jeweiligen Parameters sehr gering ist. Die durchgeführten Berechnungen der Reichweite der Zone des Mischens haben nachgewiesen, dass in dem Zielzeitraum, nach Inbetriebsetzung der modernisierten Kläranlage für Industrieabwasser, für alle charakteristischen Kennzahlen von Schadstoffen in dem abgeleiteten Abwasser die Reichweite der Auswirkung über den Wasserkörper „Miedzianka von der Staatsgrenze bis zur Lausitzer Neiße“ (Code RW60004174169) nicht hinausgehen wird.

Die durch den Betreiber der Anlage ergriffenen Maßnahmen im Bereich der Reinigung des Industrieabwassers, das in die Gewässer eingeleitet wird, werden die Auswirkung der darin enthaltenen Schadstoffe auf das Wasser des Flusses Miedzianka eindeutig begrenzen und es wird keinen negativen Einfluss auf das Wasser der Lausitzer Neiße haben, was in der „Bewertung des Einflusses der Abwasserableitung aus PGE GIEK S.A. Niederlassung Kraftwerk Turów (...)“ dargestellt ist, die der deutschen Seite übergeben wurde.

- 84) Es wurde darauf hingewiesen, dass die Prüfung des Verbotes der Verschlechterung des Gewässerzustandes auch folgende Kennzahlen umfassen sollte: polycyclische aromatische Kohlenwasserstoffe, polybromierte Diphenylether und Fluoranthene aufgrund der Überschreitung dieser Kennzahlen in dem staatlichen Messpunkt in dem Oberflächengewässer Lausitzer Neiße 5; es wurde auch erwähnt, dass separate Messungen für die einzelnen Bestandteile des anorganischen Gesamtstickstoffs ausgeführt werden sollen – *die Anmerkung wurde teilweise berücksichtigt.*

Die durch die deutsche Seite genannten Kennzahlen von Schadstoffen sind in den nationalen Vorschriften, die sich auf die Bedingungen der Abwasserableitung in die Gewässer beziehen, nicht berücksichtigt. Für sie wurden keine zulässigen Werte der Konzentrationen festgelegt und sie unterliegen nicht der Überwachungspflicht. Sie waren somit kein Gegenstand der Bewertung des Einflusses der Abwasserableitung in die Gewässer.

In Beantwortung der durch die deutsche Seite eingereichten Anmerkung hat der Antragsteller sich bereit erklärt, eine einmalige Untersuchung der polycyclischen aromatischen Kohlenwasserstoffe, polybromierten Diphenylether und Fluoranthene in dem in den Fluss Miedzianka eingeleiteten Abwasser nach Inbetriebsetzung des neuen Kraftwerksblocks Nr. 7 durchzuführen. Bei Feststellung des Vorhandenseins der vorgenannten Kennzahlen in dem abgeleiteten Abwasser wird es im Rahmen der periodischen Überwachung für die Ableitung durch die Mündung des Sammlers B untersucht. Diese Erklärungen wurden in diesem Bescheid (Pkt. III.5.2.1 Unterpunkt 3) berücksichtigt.

In diesem Bescheid (III.4.1 Unterpunkt 2) wurden die zulässigen Werte für alle Stickstoffformen d.h. Gesamtstickstoff, Ammoniumstickstoff, Nitratstickstoff und Nitritstickstoff festgelegt, weil diese Kennzahlen als charakteristische Kennzahlen von Schadstoffen für das in Miedzianka eingeleitete Industrieabwasser gelten. Der Gehalt an vorgenannten Kennzahlen in dem abgeleiteten Abwasser wird mit einer Häufigkeit überwacht, die in den nationalen Vorschriften definiert ist (Pkt. III.5.2.1 Unterpunkt 3 dieses Bescheides).

- 85) Es wurden Bedenken gemeldet, die sich auf eine hohe zulässige Größe von Schadstoffen im Bereich von Natrium beziehen – *die Anmerkung wurde berücksichtigt.*

Der durch den Betreiber der Anlage ursprünglich beantragte zulässige Konzentrationswert von Natrium in Höhe von 800 mg Na/l, ist der höchste zulässige Wert für diese Kennzahl, der in der polnischen Gesetzgebung d.h. in der Verordnung des Umweltministers vom 18. November 2014 *über die Bedingungen, die bei der Einleitung des Abwassers in die Gewässer oder in den Boden zu erfüllen sind, und über die Stoffe, die für die aquatische Umwelt besonders schädlich sind*

(Gesetzblatt 2014, Pos. 1800) festgelegt ist. Darüber hinaus, in den Vorschriften der Verordnung des Umweltministers vom 21. Juli 2016 *über die Art der Einstufung des Zustandes der Oberflächenwasserkörper und der Umweltqualitätsnormen für die prioritären Stoffe* (Gesetzblatt Pos. 1187) wurde Natrium als Parameter zur Bewertung des Gewässerzustandes nicht berücksichtigt. Somit wurde ursprünglich im Antrag für Natrium ein zulässiger Wert angenommen, der sich aus den Vorschriften ergibt, welche sich auf die Bedingungen der Abwasserableitung in die Gewässer beziehen, und welcher bei 800 mg Na/l liegt.

Jedoch unter Berücksichtigung der durch die deutsche Seite eingereichten Anmerkung und in Anbetracht der aktuellen Ergebnisse von Messungen der Größe dieser Kennzahl von Schadstoffen in dem in Miedzianka abgeleiteten Abwasser, gemäß der Erklärung des Antragstellers wurde in diesem Bescheid der zulässige Wert für Natrium für den aktuellen und den Übergangszeitraum auf die Höhe von 400 mg Na/l und für den Zielzeitraum auf die Höhe von 200 mg Na/l reduziert.

- 86) Es wurde die Überwachung der Kennzahlen von Schadstoffen, die in der Tabelle 3 und 4 der Dokumentation (unter Berücksichtigung von polycyclischen aromatischen Kohlenwasserstoffen) bezeichnet sind, in dem in Miedzianka abgeleiteten Abwasser und unterhalb der Mündung des Flusses Miedzianka in die Lausitzer Neiße empfohlen – *die Anmerkung wurde nicht berücksichtigt*.

Der Umfang der charakteristischen Kennzahlen von Schadstoffen in dem in Miedzianka abgeleiteten Abwasser wurde in dem Bescheid aus dem Jahr 2014 festgelegt, mit dem die integrierte Genehmigung für das Kraftwerk Turów erteilt wurde. Für den Bedarf dieses Verfahrens hat der Antragsteller im Jahr 2018 eine Reihe von Untersuchungen des in Miedzianka abgeleiteten Abwassers im Bereich von allen Kennzahlen von Schadstoffen durchgeführt, welche in den Vorschriften hinsichtlich der Bedingungen der Abwasserableitung in die Gewässer definiert sind. Diese Untersuchungen sollten die Richtigkeit des in dem ursprünglichen Bescheid angenommenen Umfangs der charakteristischen Kennzahlen von Schadstoffen im Abwasser bestätigen. Auf dieser Grundlage wurde der Umfang der vorgenannten Kennzahlen von Schadstoffen aktualisiert, d.h. diesem Umfang wurden Kennzahlen hinzugefügt, die vorher in dem Bescheid nicht berücksichtigt wurden, und die Untersuchungen haben ihr Vorhandensein in dem abgeleiteten Abwasser nachgewiesen, und aus dem Umfang wurden diese Kennzahlen von Schadstoffen entfernt, für welche die Untersuchungen ihr Nichtvorhandensein im Abwasser nachgewiesen haben.

In der vorgelegten „Bewertung des Einflusses der Abwasserableitung...“ in der Tabelle 3 wurden die Abwasserparameter genannt, die für die Überwachung im Rahmen der integrierten Genehmigung aus Rücksicht auf ihr Nichtvorhandensein im Abwasser nicht empfohlen sind. In der Tabelle 4 wurden hingegen die charakteristischen Parameter des Abwassers berücksichtigt, das in die Mündung des Sammlers B geleitet wird, d.h. Kennzahlen, deren Vorhandensein im Abwasser die durchgeführten Untersuchungen bestätigt haben.

Das in Verbindung mit dem Funktionieren des Kraftwerks Turów entstehende Industrieabwasser, das in den Fluss Miedzianka abgeleitet wird, wird den periodischen Untersuchungen im Rahmen der Überwachung in Hinsicht des Gehalts an charakteristischen Kennzahlen von Schadstoffen unterliegen, d.h. Kennzahlen, deren Vorhandensein in dem abgeleiteten Abwasser mit dem Betrieb der Feuerungsanlage verbunden ist (enthalten in der Tabelle 4). Die Überwachung des Industrieabwassers, das in den Fluss Miedzianka abgeleitet wird, wird mit einer regelmäßigen Häufigkeit gemäß den in diesem Bereich geltenden Vorschriften durchgeführt.

Die Überwachung der in der Tabelle 3 enthaltenen Kennzahlen ist dagegen nicht begründet, weil die durchgeführten Untersuchungen ihr Nichtvorhandensein in dem aus dem Kraftwerk abgeleiteten Abwasser nachgewiesen haben und in diesem Zusammenhang sind es keine

Kennzahlen von Schadstoffen, die für die in der Feuerungsanlage auszuübende Tätigkeit charakteristisch sind.

Trotzdem, im Zusammenhang mit den durch die deutsche Seite eingereichten Anmerkungen, gemäß der durch den Betreiber der Anlage abgegebenen Erklärung, wurde in diesem Bescheid eine Pflicht zur Untersuchung des abgeleiteten Abwassers in Hinsicht auf den Gehalt an Quecksilber, Blei und Nickel in einem Zeitraum von 2 Jahren ab Inbetriebsetzung des neuen Kraftwerksblocks auferlegt. Beim Vorhandensein der vorgenannten Kennzahlen von Schadstoffen in dem in Miedzianka abgeleiteten Abwasser wird es ständig überwacht.

Die Überwachung des Wassers im Fluss Miedzianka wird in Hinsicht auf alle Kennzahlen von Schadstoffen durchgeführt, welche für das abgeleitete Abwasser festgelegt sind und zusätzlich wird Quecksilber, Nickel, Blei (in einem Zeitraum von 2 Jahren ab Inbetriebsetzung des Blocks Nr. 7) untersucht.

Das Wasser des Flusses Lausitzer Neiße wird im Zusammenhang mit der Nichtauswirkung des in Miedzianka abgeleiteten Abwassers auf das Wasser des Flusses nicht überwacht, was die durchgeführten Modelluntersuchungen nachgewiesen haben (für den Zielzeitraum). Es ist zu betonen, dass die Überwachung der Lausitzer Neiße an einigen Messstellen im Rahmen der Staatlichen Umweltüberwachung durchgeführt wird, deren Ergebnisse allgemein zugänglich sind (<http://www.gios.gov.pl/pl/stan-srodowiska/monitoring-wod>).

- 87) Es wurde empfohlen, langfristig Überwachung durchzuführen, was ermöglichen würde, die Konzentration von Stoffen zu bestimmen, welche in dem abgeleiteten Abwasser beim Niedrigwasser enthalten sind – *die Anmerkung wurde nicht berücksichtigt.*

In diesem Bescheid wurde der Umfang und die Häufigkeit der Überwachung für Abwasser festgelegt, das in die Gewässer aus der Feuerungsanlage des Kraftwerks Turów abgeleitet wird. Die Untersuchungen im Bereich der charakteristischen Kennzahlen von Schadstoffen in dem abgeleiteten Abwasser werden regelmäßig und gemäß den Vorschriften durchgeführt, die sich auf die Bedingungen der Abwasserableitung in Gewässer beziehen, und im Falle einer Änderung der nationalen Vorschriften in diesem Bereich, wird die Häufigkeit der Probenahme den neuen Regelungen in diesem Bereich genügen.

Auch eine zusätzliche Überwachung des abgeleiteten Abwassers im Bereich von Quecksilber, Nickel und Blei wird in einem Zeitraum von 2 Jahren ab Inbetriebsetzung des neuen Blocks Nr. 7 mit einer Häufigkeit durchgeführt, die aus den geltenden Vorschriften folgt, und beim Vorhandensein dieser Schadstoffe im Abwasser wird die Überwachung ständig durchgeführt.

Durchführung einer periodischen Überwachung des abgeleiteten Abwassers in dem ganzen Betriebszeitraum der Anlage garantiert, dass eine Bewertung auch beim Niedrigwasser erfolgen wird.

- e) Im Bereich des Naturschutzes – ohne Anmerkungen.

In diesem Bereich erfolgte eine Analyse der Dokumentation, die durch eine Behörde des Landkreises Görlitz (Untere Naturschutzbehörde) ausgeführt wurde. Es wurde auf die Notwendigkeit der Vermeidung von Verschlechterung des Zustandes der natürlichen Ressourcen in den gemäß der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie bestimmten Gebieten hingewiesen, indem die zulässigen Schadstoffwerte eingehalten werden und wenn man nach Reduzierung der Emissionswerte strebt. Es wurde die Notwendigkeit der Einhaltung der Vorgaben und der in der Wasserrahmenrichtlinie definierten Ziele zum Schutz der Wasserorganismen und der aquatischen Ökosysteme erwähnt. In diesem Bereich wurde keine Notwendigkeit zur Durchführung von grenzüberschreitenden Konsultationen in Form von einem Expertentreffen gemeldet.

## BETEILIGUNG DER DEUTSCHEN ÖFFENTLICHKEIT – NATÜRLICHE PERSONEN UND ORGANISATIONEN

Die Anmerkungen der deutschen Öffentlichkeit und Organisationen hat der Generaldirektor für Umweltschutz an die hiesige Behörde mit dem Schreiben vom 9. März 2020 Aktenzeichen: DOOS-tos.440.5.2015.MT.32 übergeben.

Die Anmerkungen und Anträge haben eingereicht:

- Umweltorganisationen: ClientEarth Prawniczy Ziemi, Albrechtstraße 22, 10117 Berlin;
- natürliche Personen (2).

Alle Anmerkungen und Anträge wurden auf elektronischem Wege unter Einhaltung der festgesetzten Fristen eingereicht und in diesem Zusammenhang wurden sie bearbeitet.

Die Anmerkungen und Anträge betreffen:

### a) Auswirkung der Anlage auf den Zustand der Luftqualität

88) Unbegründete Erweiterung des Kraftwerkes, die mit einer erhöhten Emission von Kohlenstoffdioxid, in Bezug auf die im Pariser Abkommen definierten Ziele verbunden ist – *die Anmerkung wurde nicht berücksichtigt.*

Im Pkt. 45) dieser Begründung wurde eine Antwort auf die Anmerkung erteilt.

89) Beantragte Emissionswerte, die sich aus den BVT-Schlussfolgerungen ergeben. Es wurde darauf hingewiesen, dass die technischen Einrichtungen des neuen Blocks Nr. 7 erlauben, niedrigere Emissionswerte einzusetzen, und die Emissionswerte sollten auf Basis von der eingesetzten Technologie bezeichnet werden. Die Anmerkungen beziehen sich auf die Emissionswerte von NO<sub>x</sub>, SO<sub>2</sub>, Staub und Quecksilber – *die Anmerkung wurde nicht berücksichtigt.*

Im Pkt. 17) und Pkt. 28) der betreffenden Begründung des Bescheides wurde eine Antwort auf die Anmerkung erteilt. Auf Basis der im Block Nr. 7 eingesetzten besten verfügbaren Techniken, welche die technischen und wirtschaftlichen Bedingungen berücksichtigen, wurden die tatsächlichen Möglichkeiten der Anlage in Hinsicht auf die Werte der Emissionen in die Luft bewertet. Auf der Grundlage der durchgeführten Analyse wurde keine Begründung zur Anwendung anderer als die beantragten Emissionswerte BAT-AELs gefunden.

90) Nichtberücksichtigung der Anmerkungen, die in früheren Phasen der Konsultationen hinsichtlich der Berechnungen der Vorbelastung (Hintergrundwert), Berechnungen im Bereich von Staub, Verschlechterung des Zustandes der besonderen Lebensraum-Schutzgebiete auf der deutschen Seite eingereicht wurden – *die Anmerkung ist unbegründet.*

Die eingereichten Anmerkungen hinsichtlich der Berechnungen hält die hiesige Behörde für unbegründet, was der deutschen Seite mit dem Schreiben vom 10. Januar 2020 Aktenzeichen: DOOS-toś.440.5.2015.MT.28 erklärt und vorgelegt wurde, mit dem der Generaldirektor für Umweltschutz die Antworten auf die Anmerkungen und Anträge der Öffentlichkeit übergeben hat. Die hiesige Behörde war der Meinung, dass die im Antrag dargestellten Berechnungen der Ausbreitung von Schadstoffen in der Luft korrekt sind. Das Obige ist in der Stellungnahme der Landesdirektion Sachsen bestätigt, die mit dem Schreiben vom 4. März 2019 Aktenzeichen: DD44-8431/1002/7 eingereicht wurde. Detaillierte Erklärungen bezüglich der vorgenannten Fragen sind im Pkt. 21) dieser Begründung des Bescheides enthalten.

91) Unzureichende Darstellung der grenzüberschreitenden Freisetzung von Schadstoffen im Antrag. Es wurde eine Aufforderung zur Erstellung von Prognosen hinsichtlich der Schadstoffemissionen auf die deutschen Gebiete, darunter des Nichtvorhandenseins der Folgen für die Natur und das Menschenleben eingereicht – *die Anmerkung wurde nicht berücksichtigt.*

Die in der Dokumentation dargestellte Verträglichkeitsprüfung der Anlage im Bereich des Zustandes der Luftqualität basiert auf der Modellierung der Ausbreitung von Stoffen, Bestimmung der prognostizierten Konzentrationen im Gebiet der Auswirkung der analysierten

Anlage und auf dem Vergleich der bestimmten Konzentrationen mit den zulässigen Werten. Die zulässigen Werte sind zulässigen Niveaus von Stoffen, die aufgrund des Schutzes der Gesundheit von Menschen und aufgrund des Pflanzenschutzes definiert wurden. Dagegen für die Stoffe, für die keine zulässigen Niveaus definiert wurden, sind es sog. Bezugswerte der Stoffe in der Luft. In dem vorgelegten Antrag auf Änderung der integrierten Genehmigung ist eine Bewertung der Auswirkung des Kraftwerks Turów nach Inbetriebsetzung des neuen Kraftwerksblocks auch im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland unter besonderer Berücksichtigung der Auswirkung auf die Schutzgebiete Natura 2000 dargestellt. In der Bewertung wurde die Emission von folgenden Stoffen berücksichtigt: Schwefeldioxid (SO<sub>2</sub>), Stickstoffoxide (NO<sub>x</sub>), Feinstaub PM<sub>2,5</sub> und PM<sub>10</sub>, Fluorwasserstoff, Chlorwasserstoff, Ammoniak, Quecksilber, Kohlenstoffmonoxid, Metalle im Staub PM<sub>10</sub>: Arsen (As), Cadmium (Cd), Chrom (Cr), Mangan (Mn), Nickel (Ni), Blei (Pb), Vanadium (V), Kobalt (Co), Kupfer (Cu), Zink (Zn) und Benzo(a)pyren. Die grafische Interpretation der Ergebnisse in Form von Zeichnungen, die die Verläufe von Isolinie der Konzentrationen darstellt, bildet eine Anlage zum *Anhang (...)* unter dem Titel „*Modellberechnungen der Ausbreitung von Stoffen (...)*“ – Juni 2018, die der deutschen Seite im Rahmen dieses Verfahren auch übergeben wurde.

Die in der Verordnung des Umweltministers vom 26. Januar 2010 *über die Bezugswerte für einige Stoffe in der Luft* und in der Verordnung des Umweltministers vom 24. August 2012 *über die Werte einiger Stoffe in der Luft* (Gesetzblatt Pos. 1031, mit nachträglichen Änderungen) definierten Normen wurden in Absprache mit dem Gesundheitsminister festgelegt. Unter Beachtung der Tatsache, dass die vorgenannten Verordnungen die Normen in Hinsicht auf den Gesundheitsschutz der Menschen festlegen, ist die hiesige Behörde der Meinung, dass im Rahmen der im Abschnitt 8 *des Anhangs (...)* durchgeführten Bewertung der Auswirkung der Anlage auf den Zustand der Luftqualität, der Einfluss der Emissionen aus dem Kraftwerk Turów auf die Gesundheit der Menschen analysiert wurde. Aus den Berechnungen ergibt sich, dass die Anlage keine Überschreitung der Normen der Luftqualität verursachen wird, somit ist es festzustellen, dass die zulässigen Emissionen, die in der Genehmigung festgelegt sind, keine Gefahr für die Umwelt und die Gesundheit der Menschen darstellen werden. Darüber hinaus wurde auf die Frage in Pkt. 22) und 24) dieser Begründung Bezug genommen.

Auch die Landesdirektion Sachsen hat in ihrem Schreiben vom 4. März 2019 Aktenzeichen: DD44-8431/1002/7 eine positive Begutachtung der im Antrag dargestellten Modellierung von Schadstoffen vorgelegt.

92) Keine Akzeptanz für die beantragten Rahmenbedingungen für den neuen Block Nr. 7 – *die Anmerkung wurde nicht berücksichtigt.*

Eine Antwort hinsichtlich der Einhaltung der Normen der Luftqualität ist im Pkt. 28) und im Pkt. 66) dieser Begründung enthalten. In der Dokumentation ist die Einhaltung der Umweltqualitätsstandards nachgewiesen, die als zulässige Stoffwerte in der Luft (Art. 3 Pkt. 34 *des Umweltschutzgesetzes*) verstanden werden. Die beantragten Werte der Emissionen von Schadstoffen in die Luft berücksichtigen die technischen Möglichkeiten des technologischen Systems des Blocks Nr. 7 und folgen aus den in dieser Anlage eingesetzten besten verfügbaren Techniken BVT, was im Pkt. 17) dieser Begründung erklärt wurde. In dem Antrag wurde die Einhaltung und Erfüllung der Anforderungen nachgewiesen, welche in den BVT-Schlussfolgerungen für Großfeuerungsanlagen – *dem Durchführungsbeschluss (EU) 2017/1442 der Kommission vom 31. Juli 2017 über Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken (BVT) gemäß der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates für Großfeuerungsanlagen* definiert sind.

b) Auswirkung der Anlage auf den Zustand des Bodens und der aquatischen Umwelt

93) Schädlichkeit für Grundwasser und Oberflächenwasser, darunter Senkung des Grundwasserstandes, was mit dem Betrieb des Tagebaus und Auswirkung des Kraftwerkes auf die Lausitzer Neiße verbunden ist – *die Anmerkung ist unbegründet, die Anmerkung überschreitet den Umfang des laufenden Verfahrens.*

Gegenstand dieses Verfahrens war eine Änderung der integrierten Genehmigung, die der Gesellschaft PGE Górnictwo i Energetyka Konwencjonalna S.A. für das Betreiben der Feuerungsanlage mit einer gesamten Nennwärmeleistung, die mit dem Brennstoff geliefert wird und mehr als 50 MW beträgt, erteilt wurde. Diese Anlage ist auf dem Gelände des Kraftwerks Turów gelegen und es handelt sich um eine Tätigkeit, die im Anhang I der Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates 2010/75/EU vom 24. November 2010 *über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung)* erwähnt ist.

Die von PGE Górnictwo i Energetyka Konwencjonalna S.A. auf dem Gelände des Tagebaus Turów ausübende Bergbautätigkeit war kein Gegenstand dieses Verfahrens. Die auf dem Gelände des Tagebaus Turów ausübende Tätigkeit unterliegt einer separaten Prozedur der Umweltverträglichkeitsprüfung, die durch den Regionaldirektor für Umweltschutz in Wrocław durchgeführt wird. Eine solche Prozedur wurde für den Tagebau Turów durchgeführt und ihr Bestandteil waren u.a. die Konsultationen mit der Tschechischen Republik hinsichtlich der grenzüberschreitenden Auswirkung des Tagebaus auf die Umwelt.

Der Betrieb der Feuerungsanlage auf dem Gelände des Kraftwerks Turów wird keinen negativen Einfluss auf das Grund- und Oberflächenwasser haben. Für den Bedarf der Anlage wird das Oberflächenwasser aus den Entnahmestellen am Fluss Witka (Haupt-Entnahmestelle) und am Fluss Lausitzer Neiße (Reserve-Entnahmestelle) entnommen. Das Kraftwerk Turów betreibt keine Grundwasserentnahmestellen. Die von dem Betreiber der Anlage ergriffenen Maßnahmen, die in der Zurückleitung in den technologischen Prozess des am meisten belasteten Abwassers aus der Abgasreinigung, der Modernisierung der Kläranlage für Industrieabwasser und auch Einleitung in diese Kläranlage des Abwassers aus den Absetzbecken für die Asche, das zurzeit in den Bach Ochota abgeleitet wird, sowie des häuslichen Abwassers bestehen, langfristig eine Reduzierung des Gehalts an den charakteristischen Kennzahlen von Schadstoffen in dem in Fluss Miedzianka abgeleiteten Industrieabwasser auf die Werte zur Folge haben werden, die der 2. Qualitätsklasse der Gewässer genügen. Die vorgenannten Maßnahmen werden die Auswirkung des abgeleiteten Abwassers auf das Wasser des Flusses Miedzianka eindeutig begrenzen und somit wird die Abwasserableitung aus dem Kraftwerk keinen negativen Einfluss auf das Wasser der Lausitzer Neiße haben.

94) Schädlichkeit der Sulfate für Trinkwasser und unzureichende Information über die Vorbeugungsmaßnahmen – *die Anmerkung ist unbegründet.*

Der Betrieb der Feuerungsanlage, der Gegenstand dieses Verfahrens ist, ist mit der Ableitung in die Gewässer des Industrieabwassers verbunden, für welches die Sulfate eine der charakteristischen Kennzahlen sind. Das Industrieabwasser wird in den Fluss Miedzianka abgeleitet, der keine Quelle des Trinkwassers ist. Darüber hinaus, die zulässige Menge an Sulfaten im aktuellen Zeitraum (bis zur Inbetriebsetzung des neuen Blocks Nr. 7) und in dem Übergangszeitraum (nach Inbetriebsetzung des Blocks Nr. 7, und vor Inbetriebsetzung der modernisierten Kläranlage für Industrieabwasser) wird den polnischen Regelungen für das in die Gewässer eingeleitete Abwasser genügen. In dem Zielzeitraum, d.h. nach Inbetriebsetzung der modernisierten Kläranlage für Industrieabwasser wird die zulässige Menge an Sulfaten in dem abgeleiteten Abwasser erheblich reduziert, d.h. auf einen Wert, der dem guten Zustand der Gewässer entspricht.

Der Betrieb der betreffenden Feuerungsanlage wird somit keinen Einfluss auf Trinkwasser haben.

95) Verschmutzung der Oberflächengewässer durch Eisenverbindungen vom Abflusswasser aus dem Tagebau und die Methoden zur Gewährleistung des Schutzes vor eventuellen langfristigen Folgen – *die Anmerkung ist unbegründet, die Anmerkung überschreitet den Umfang des laufenden Verfahrens.*

Die Anmerkung ist mit dem Gegenstand des laufenden Verfahrens nicht verbunden. Wie es oben erwähnt wurde, war die Bergbautätigkeit, die von PGE Górnictwo i Energetyka Konwencjonalna S.A. auf dem Gelände des Tagebaus Turów ausgeübt wird, kein Gegenstand dieses Verfahrens zur Änderung der integrierten Genehmigung für die Feuerungsanlage.

c) Andere Fragen

96) Einhaltung der europäischen Verpflichtungen im Bereich des Klimas, Nichtübereinstimmung der Erweiterung des Kraftwerkes und des langfristigen Betriebs des Tagebaus mit den Zielen des Pariser Klimaabkommens – *die Anmerkung überschreitet den Umfang des laufenden Verfahrens.*

Im Pkt. 45) dieser Begründung wurde eine Erklärung erteilt.

97) Unzureichende Darstellung in der Dokumentation des Antrags der grenzüberschreitenden Belastungen und der europäischen Vorgaben. Es wurde eine Aufforderung zur Anwendung von alternativen Projekten der Energieerzeugung, die nicht auf der Kohle basieren, eingereicht – *die Anmerkung wurde nicht berücksichtigt.*

In der Dokumentation wurde die Auswirkung der Anlage auf jede Umweltkomponente dargestellt, auch die Auswirkung auf die Grenzgebiete, was in der Bezugnahme auf die vorgenannten Anmerkungen der Öffentlichkeit gründlich besprochen wurde. Man hat Bezug auf die Anforderungen der Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates 2010/75/EU vom 24. November 2010 *über Industrieemissionen – IED* und Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken (BVT) *für Großfeuerungsanlagen gemäß der Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates 2010/75/EU* genommen. Die Frage hinsichtlich der alternativen Projekte der Energieerzeugung überschreitet den Umfang des Antrags und des laufenden Verfahrens.

Gemäß der Stellungnahme des Generaldirektors für Umweltschutz in Warszawa, die in dem Schreiben vom 22. Juni 2020 Aktenzeichen: DOOS-toś.440.5.2015.MT.37 enthalten ist, sind die grenzüberschreitenden Konsultationen mit der Bundesrepublik Deutschland in dem betreffenden Verfahren schon beendet. Die deutsche Seite hat in ihrem Schreiben vom 25. Februar 2020 Aktenzeichen: 44-8431/1002/7 (Anmerkungen a), b), c), d) und e) dieser Begründung, die sich auf die 2. Öffentlichkeitsbeteiligung bezieht) ihre abschließende Stellungnahme eingereicht, dass sie keine weiteren Einwände gegen die vorgestellten Informationen und Analysen im Bereich des Luftschutzes, des Schutzes der akustischen Umgebung, der Auswirkung auf die Gewässer hat und hat darauf hingewiesen, welche Aspekte in dem Bescheid über die Änderung der integrierten Genehmigung berücksichtigt werden sollten. Gemäß dem Art. 26 Abs. 3 der IED-Richtlinie berücksichtigt der Marschall der Woiwodschaft Niederschlesien die Ergebnisse der grenzüberschreitenden Konsultationen bei der Entscheidungsfindung hinsichtlich des Antrags auf Änderung der integrierten Genehmigung.

## BETEILIGUNG DER TSCHECHISCHEN ÖFFENTLICHKEIT

Das Umweltministerium der Tschechischen Republik hat eine Stellungnahme an die Generaldirektion für Umweltschutz in Warszawa mit dem Schreiben vom 19. Februar 2020 Aktenzeichen: MZP/2020/710/504 mitgeteilt. Danach hat der Generaldirektor für Umweltschutz das Obige an die hiesige Behörde mit dem Schreiben vom 9. März 2020 Aktenzeichen: DOOS-tos.440.5.2015.MT.32 weitergeleitet.

Es wurde mitgeteilt, dass die Tschechische Republik an der Teilnahme an dem durch die polnische Seite vorgeschlagenen Expertentreffen interessiert ist. Das Treffen sollte am 12. März 2020 stattfinden. Es wurde darauf hingewiesen, dass der Antrag auf Änderung der integrierten Genehmigung der tschechischen Öffentlichkeit zur Einsicht mithilfe des Informationssystems über integrierte Vorbeugung auf der Webseite: [www.mzp.cz/ippc](http://www.mzp.cz/ippc) überlassen wurde. Die Frist zur Einreichung der Anmerkungen sollte 30 Tage ab dem Datum der Veröffentlichung des Antrags d.h. bis zum 13. Februar 2020 betragen.

Das Umweltministerium hat Anmerkungen eingereicht, die auf der Grundlage der Stellungnahme der Tschechischen Agentur für Umweltinformationen (CENIA) erarbeitet wurden und Folgendes betreffen:

### a) Auswirkung der Anlage auf den Zustand der Luftqualität

98) Man hat darauf hingewiesen, dass im Bereich der Stoffe, die zur Freisetzung in die Luft zugelassen sind, solche Schadstoffe wie Antimon (Sb), Selen (Se) und Thallium (Tl), die in BVT 4 und BVT 9 genannt sind, sowie Schwefeltrioxid (SO<sub>3</sub>) von BVT 4 nicht erwähnt wurden – *Erklärung.*

Die im Antrag angenommene Methodik zur Bezeichnung der zulässigen Emissionsgrößen basiert auf den Art. 144, 204, 205 und 222 *des Umweltschutzgesetzes*. Aus diesen Bestimmungen folgt, dass für die Stoffe, die schon festgelegte zulässige Emissionswerte BAT-AELs oder Emissionsstandards besitzen, die zulässigen Emissionen auf dem tatsächlichen oder prognostizierten Niveau festgelegt werden, welches diese Werte nicht überschreitet, und für die Stoffe, die keine festgelegten zulässigen Emissionswerte BAT-AELs oder Emissionsstandards besitzen, werden die zulässigen Emissionen auf dem Niveau der tatsächlichen Emissionen aus der Anlage oder der prognostizierten Emissionen im Falle der projektierten Objekte angenommen. Danach, für jeden der vorgenannten Fälle wird mithilfe der Modellierung der Ausbreitung von Schadstoffen geprüft, ob die angenommenen zulässigen Emissionsgrößen keine Überschreitung der Umweltqualitätsstandards (der zulässigen Werte) verursachen, und falls sie nicht vorhanden sind – Bezugswerte außer dem Gelände, auf welches der Betreiber der Anlage ein Rechtstitel besitzt.

Bei dem neuen Kraftwerksblock sind die Emissionsgrößen der Stoffe, die in den zulässigen Niveaus BAT-AELs oder in den Emissionsstandards nicht berücksichtigt sind, prognostizierte Größen, die aufgrund von Emissionskennzahlen berechnet werden, welche pro Einheit der chemischen Energie bestimmt sind, die mit dem Brennstoff in den Kessel eingeleitet wird. Die Kennzahlen wurden auf der Grundlage der Emissionsmessungen ermittelt, welche für die bestehenden Blöcke Nr. 1÷6 durchgeführt werden. Die Berechnungen haben den Charakter einer Prognose – da, die bestehenden Kessel Wirbelschichtkessel (und keine Kohlenstaubkessel) mit einer kleineren Leistung sind, dennoch derselbe Brennstoff und dieselben Methoden zur Reduzierung von Emissionen verwendet werden, was vermuten lässt, dass es keine großen Unterschiede zwischen der prognostizierten und der tatsächlichen Emission bestehen werden. Erst die Messungen von Stoffemissionen während des Betriebs des neuen Blocks Nr. 7 werden eine eventuelle Verifizierung der Bedingungen der Genehmigung ermöglichen.

Die Ergebnisse der bis jetzt durchgeführten Messungen von Emissionen aus den Blöcken Nr. 1÷6 für Antimon, Thallium und Selen (Sb, Tl, Se) haben ihre Werte unterhalb der Bestimmungsgrenze

der Messungsmethodik nachgewiesen, und deshalb bestehen keine Grundlagen für Bestimmung der zulässigen Emissionen für diese Stoffe. Für Schwefeltrioxid (SO<sub>3</sub>) wurden keine Luftqualitätsstandards (zulässige Werte) und keine Bezugswerte festgelegt, und somit bestehen keine Grundlagen für die Bestimmung der zulässigen Emissionen für diesen Stoff.

Jedoch gemäß den Anforderungen der BVT-Schlussfolgerungen hinsichtlich der Überwachung von Emissionen (BVT 4) wird der Betreiber der Anlage in dem Bescheid verpflichtet, die Emissionen von Antimon, Thallium, Selen und Schwefeltrioxid aus der Anlage zu überwachen und die Ergebnisse dieser Messungen sowohl dem Niederschlesischen Woiwodschaftsinspektor für Umweltschutz als auch dem Marschall der Woiwodschaft Niederschlesien vorzulegen. Bei Feststellung der Emissionen von o.g. Stoffen werden sie in der Genehmigung unverzüglich definiert.

- 99) Es wurde darauf hingewiesen, dass im Antrag andere als die in den BVT-Schlussfolgerungen geforderten Emissionswerte d.h. Werte berücksichtigt wurden, die aus der Verordnung des Umweltministers vom 1. März 2018 *über die Emissionsstandards für einige Arten von Anlagen, Verbrennungsquellen für Brennstoffe sowie Einrichtungen zur Verbrennung oder Mitverbrennung von Abfällen* (Gesetzblatt Jahrgang 2018 Pos. 1806) folgen – *Erklärung*.

Die zulässige Emission wird auf der Grundlage des Art. 211 Abs. 3 *des Umweltschutzgesetzes* für die gleichen oder kürzeren Zeiträume und dieselben Bezugsbedingungen (Referenzbedingungen) wie die Emissionsgrenzwerte festgelegt, die sich aus den BVT-Schlussfolgerungen ergeben. Gemäß dem Art. 186 Abs. 1 Pkt. 2 *des Umweltschutzgesetzes* wird die für die Erteilung der Genehmigung zuständige Behörde diese Erteilung verweigern, wenn der Betrieb der Anlage eine Überschreitung der zulässigen Emissionsstandards verursachen würde. Der Emissionsstandard ist eine Mindestanforderung, die nicht überschritten werden darf, und seine zulässigen Werte werden in der Verordnung des Umweltministers vom 1. März 2018 *über die Emissionsstandards für einige Arten von Anlagen, Verbrennungsquellen für Brennstoffe sowie Einrichtungen zur Verbrennung oder Mitverbrennung von Abfällen* (Gesetzblatt Jahrgang 2018 Pos. 1806) festgelegt. Für den Block Nr. 7 wurden die Emissionsgrößen für Staub, SO<sub>2</sub> und NO<sub>x</sub> gemäß der Anlage Nr. 6 zu der vorgenannten Verordnung bezeichnet. Die in § 13 Abs. 3 der vorgenannten Verordnung definierten Kriterien zeigen, dass sich bei Durchführung der kontinuierlichen Messungen um einen Monatsmittelwert der Emissionen handelt, und unter Berücksichtigung der zulässigen Menge und Größe der Überschreitungen werden auch die Tagesmittelwerte der Emissionen und die Stundenmittelwerte der Emissionen überprüft.

Somit gemäß den geltenden Rechtsvorschriften wurden bei der Bestimmung der zulässigen Emission für den neuen Block Nr. 7 für die Stoffe: Staub, SO<sub>2</sub> und NO<sub>x</sub> in der Genehmigung die zulässigen Emissionsgrößen für folgende Mittelungszeiträume definiert: Tagesmittelwert, der aus den BAT-AELs Schlussfolgerungen folgt, Monatsmittelwert, der aus der Anlage Nr. 6 zu der vorgenannten Verordnung *über die Emissionsstandards* folgt und Jahresmittelwert, der aus den BAT-AELs Schlussfolgerungen folgt.

Alle diese Werte erlauben, den Betrieb der Anlage zu bewerten. Es bedeutet, dass keiner dieser Werte während des Normalbetriebs der Anlage überschritten werden darf.

- 100) BVT Schlussfolgerungen (BVT 7, BVT 21, BVT 22, BVT 23). Es wurde eine Aufforderung zur Vorlegung einer Garantie des Lieferanten der Einrichtungen für die Erfüllung der beantragten Emissionswerte im Bereich von Ammoniak, Schwefeldioxid, Chlorwasserstoff, Fluorwasserstoff, Stäuben und Quecksilber gemeldet – *die Anmerkung wurde berücksichtigt*.

Der Betreiber der Anlage hat eine schriftliche Garantie des Lieferanten des Blocks Nr. 7 im Bereich der Einhaltung der Emissionswerte von Schadstoffen im Rauchgas – Schreiben von Konsortium Mitsubishi Hitachi Power Systems Europe GmbH MHPS-EDE GmbH – Budimex S.A. – Tecnicas Reunidas vom 17. März 2020 vorgelegt.

b) Auswirkung auf den Zustand des Bodens und der aquatischen Umwelt

101) Emissionen von Schadstoffen in die Gewässer. Es wurde darauf hingewiesen, dass die Parameter des Industrieabwassers, die zur Ableitung in den Fluss Miedzianka geplant sind, nicht in allen Fällen den Parametern entsprechen, welche in den BVT-Schlussfolgerungen definiert sind (höhere Werte als BVT) – *Erklärung*.

Die in den Schlussfolgerungen für die Großfeuerungsanlagen BVT 15 festgelegten Emissionswerte, die mit den besten verfügbaren Techniken (sog. BAT-AELs) verbunden sind, beziehen sich auf die direkten Ableitungen des Abwassers aus der Rauchgasreinigung in das Aufnahmegewässer. Im Kraftwerk Turów, Abwasser aus der Rauchgasreinigung ist das Abwasser, das in der Anlage zur Rauchgasentschwefelung im Nassverfahren der Blöcke Nr. 4÷7 entsteht. Dieses Abwasser wird in einer separaten Kläranlage für Abwasser aus der Anlage zur Rauchgasentschwefelung im Nassverfahren gereinigt und danach in das technologische System zurückgeleitet und in eigenen technologischen Prozessen verwendet. Dieses Abwasser wird in die Umwelt d.h. in den Fluss Miedzianka sowohl in indirekter als auch in direkter Weise nicht abgeleitet, auf welche die Anforderungen der BVT-Schlussfolgerungen (BVT 5 und BVT 15) Anwendung finden.

Hinsichtlich des sonstigen Industrieabwassers, das in Verbindung mit dem Funktionieren der Feuerungsanlage entsteht, finden die Vorschriften der BVT-Schlussfolgerungen im Bereich von BVT 5 und BVT 15 keine Anwendung. Dieses Abwasser wird zurzeit in der bestehenden, und ab dem 23. Dezember 2021 in der modernisierten Kläranlage für Industrieabwasser gereinigt. Nach der Reinigung wird dieses Abwasser in das Aufnahmegewässer, d.h. in den Fluss Miedzianka abgeleitet. Der Strom des vorgenannten Industrieabwassers wird kein Abwasser aus der Rauchgasreinigung enthalten. Die in diesem Bescheid für das in Miedzianka abgeleitete Industrieabwasser definierten Emissionswerte von Schadstoffen genügen den entsprechenden nationalen Regelungen in diesem Bereich bzw. sie sind niedriger, um die Verpflichtungen zu erfüllen, die mit Erreichung der Umweltziele verbunden sind, welche in der Wasserrahmenrichtlinie definiert sind.

c) Andere Fragen

102) BVT-Schlussfolgerungen (BVT 6). Man hat auf die Notwendigkeit der Ergänzung des Prognosesystems und der Überwachung der Parameter des gelieferten Brennstoffs hingewiesen - *die Anmerkung ist unbegründet*.

Der neue Kraftwerksblock Nr. 7 im Kraftwerk Turów wurde für die Qualitätsparameter des lokalen Brennstoffs, d.h. der Braunkohle projektiert, die an das Kraftwerk Turów aus dem Braunkohletagebau Turów geliefert wird. Diese Lagerstätte wird durch eine gemäßigte Inhomogenität gekennzeichnet, was den geplanten gleichmäßigen Abbau der Kohleschichten von unterschiedlicher Qualität ermöglicht. Schon bei dem Abbau werden die Grundparameter dank den an den Baggern montierten Analysatoren WILPO ermittelt. Es ermöglicht eine Mittelung der Kohle noch vor Lieferung an das Kraftwerk, was eine Technik der Verbindung und des Mischens derselben Art des Brennstoffs von unterschiedlicher Qualität zur seinen Vereinheitlichung und dadurch zur Gewährleistung stabiler Verbrennungsbedingungen und somit zur Verbesserung der Effektivität der Reduzierung von Schadstoffemissionen bedeutet.

Zusätzliche Erklärungen im Bereich der Nutzung der entsprechenden Brennstoffqualität sind im Pkt. 61) dieser Begründung des Bescheides enthalten.

Unter Berücksichtigung des geltenden Systems zur Prognostizierung und Überwachung der Parameter des gelieferten Brennstoffs (beschrieben auf der Seite 40 *des Anhangs (...)*) – BVT 9, schätzt der Betreiber der Anlage das Risiko der Verwendung einer ungeeigneten Qualität des Brennstoffs aus dem Braunkohletagebau Turów als sehr gering ein. Analoge Lösungen werden

auch für den Bedarf der Gewährleistung der richtigen Qualität des Brennstoffs für den neuen Block Nr. 7 eingesetzt.

Der Brennstoff für den Block Nr. 7 wird einer dauerhaften Überwachung unterliegen, deren Umfang im Pkt. III.5.1 Unterpunkt 4) dieses Bescheides definiert ist.

103) BVT-Schlussfolgerungen (BVT 9). Es wurde eine Aufforderung zur Gewährleistung einer vertraglichen Sicherung der Häufigkeit der Durchführung von Qualitätskontrollen des im Tagebau abgebauten Brennstoffs und Lieferung der angenommenen Werte der Variabilität des Brennstoffs gemeldet – *die Anmerkung ist unbegründet.*

Der Brennstoff für den Bedarf des Betriebs des Blocks Nr. 7 wird einer ständigen Überwachung unterliegen. Der Umfang der Untersuchungen seiner Parameter ist im Pkt. III.5.1 Unterpunkt 4) dieses Bescheides definiert. Das Obige erfüllt die Anforderungen von BVT 9 des Durchführungsbeschlusses (EU) 2017/1442 der Kommission vom 31. Juli 2017 über BVT-Schlussfolgerungen für Großfeuerungsanlagen. Im Pkt. II.2.2 Unterpunkt 8) des Bescheides sind die Bedingungen der Vorbereitung des Brennstoffs zur Verbrennung definiert, die den Anforderungen von BVT 9 in Bezug auf die Braunkohle genügen.

104) BVT-Schlussfolgerungen (BVT 10). Es wurde die Notwendigkeit der Vorlegung der Dokumentation gemeldet, die mit bedeutenden Störfällen verbunden ist: operationelle Ordnung und Notfallplan – *die Anmerkung wurde nicht berücksichtigt.*

Eine Antwort auf die Anmerkung wurde im Pkt. 14) dieser Begründung des Bescheides erteilt.

105) Es wurde eine Aufforderung zur Angabe der Ergebnisse der bisher erreichten Werte des „reinen Verbrauchs des Brennstoffs“ (der Netto-Brennstoffnutzung) in den Kesseln Nr. 1÷6 und dem Kessel Nr. 7 gemeldet – *Erklärung.*

Eine Antwort auf die Anmerkung wurde im Pkt. 65) dieser Begründung des Bescheides erteilt.

Das Umweltministerium der Tschechischen Republik hat über den Erhalt der Anmerkungen von folgenden Rechtsträgern informiert:

- Stadt Hrádek nad Nisou, Horní náměstí 73, Hrádek nad Nisou 463 34, Stadt Chrastava, Gemeinde Višňová, Višňová 184 464 01 Frýdlant,
- Organisation Sousedský Spolek Uhelná, Identifikationsnummer 08921067, Organisation Greenpeace Tschechien und Frýdlantská Vodárenská Společnost a. s., Zahradní 768, 464 01 Frýdlant,
- natürliche Personen (3).

Alle Anmerkungen und Anträge wurden unter Einhaltung der festgesetzten Fristen eingereicht und in diesem Zusammenhang wurden sie bearbeitet.

Die Anmerkungen und Anträge betreffen:

a) Auswirkung der Anlage auf den Zustand des Bodens und der aquatischen Umwelt sowie der Erdoberfläche

106) Nichtberücksichtigung in der Dokumentation des Zustandes der Abwasserableitung in Betriebszuständen des Blocks beim An- und Abfahren der Kessel – *Erklärung.*

Beim Anfahren und Abfahren der Kessel (in Betriebszuständen außerhalb des Normalbetriebs) wird das in Verbindung mit dem Funktionieren der Feuerungsanlage entstehende Abwasser, wie beim Normalbetrieb der Anlage, in jedem Fall in die Spezial-Kläranlagen abgeleitet: Abwasser aus der Rauchgasreinigung (Rauchgasentschwefelung) wird in die Kläranlage für das Abwasser aus der Anlage zur Rauchgasentschwefelung im Nassverfahren geleitet (und in den technologischen Prozess zurückgeleitet), und das sonstige Industrieabwasser wird in die Kläranlage für Industrieabwasser geleitet (und in Miedzianka abgeleitet). Diese Kläranlagen, unabhängig von dem Betriebszustand der Kraftwerksblöcke arbeiten unabhängig im Dauerbetrieb-Modus. Somit

im Falle des An- und Abfahrens der Kessel wird die Abwasserableitung in die Umwelt im Falle des in Miedzianka abgeleiteten Abwassers gemäß den Regelungen erfolgen, die in diesem Bescheid enthalten sind. Das Abwasser aus der Rauchgasreinigung wird nach der Reinigung in den technologischen Prozess zurückgeleitet.

- 107) Nichtangabe des Termins der Beendigung der Erweiterung der Kläranlage für Industrieabwasser und der Information, ob die Kläranlage vor Beendigung der Erweiterung der Anlage (um den Block Nr. 7) in Betrieb gesetzt wird – *die Anmerkung ist unbegründet.*

In der Dokumentation hat der Betreiber der Anlage die Festlegung ab dem 23. Dezember 2021 für das in den Fluss Miedzianka abgeleitete Industrieabwasser der zulässigen Größen für die charakteristischen Kennzahlen von Schadstoffen auf einem Niveau beantragt, das den Parametern der 2. Qualitätsklasse der Gewässer genügt, die in den nationalen Vorschriften definiert sind. Somit ab dem 23. Dezember 2021 wird der Zustand der modernisierten Kläranlage für Industrieabwasser ermöglichen, die angegebenen Voraussetzungen zu erfüllen, d.h. Reinigung des Abwassers, das in Verbindung mit dem Betrieb der Feuerungsanlage entsteht, bis zu einem Niveau, in dem es eine Qualität nachweisen wird, die der Erfüllung der Umweltziele entspricht, welche für den Oberflächenwasserkörper (JCWP) „Miedzianka von der Staatsgrenze bis zur Lausitzer Neiße“ (Code RW60004174169) in dem Bewirtschaftungsplan für die Gewässer im Einzugsgebiet der Oder definiert sind.

Der geplante Termin für die Inbetriebsetzung des neuen Kraftwerksblocks Nr. 7 ist 1. November 2020, und somit die Inbetriebsetzung der modernisierten Kläranlage für Industrieabwasser wird nach Inbetriebsetzung des Blocks Nr. 7 erfolgen.

- 108) Verlangen von Erklärungen hinsichtlich des Einflusses des gereinigten, in den Fluss Miedzianka abgeleiteten Abwassers auf die Fauna und Vorlegung der Untersuchungen, die in diesem Bereich durchgeführt wurden – *die Anmerkung wurde nicht berücksichtigt.*

Der Umfang der Anmerkung bezieht sich nicht auf die grenzüberschreitende Auswirkung auf die tschechische Seite. Miedzianka ab der Stelle der Abwasserableitung aus der Feuerungsanlage fließt nicht durch das Gebiet der Tschechischen Republik.

Trotzdem muss man erklären, dass im Rahmen der Bewertung des Einflusses des abgeleiteten Abwassers aus dem Gelände des Kraftwerks Turów auf die biologischen Komponenten des Wassers des Flusses Miedzianka die Untersuchungen von Makrozoobenthos (empfohlene Bioindikatoren in der biologischen Bewertung des ökologischen Zustandes der Gewässer) an fünf ausgewählten Kontrollstellen am Fluss Miedzianka einschl. der Bewertung des Einflusses des eingeleiteten Abwassers auf die Bodenfauna durchgeführt wurden. Die Untersuchungen haben einen sehr geringen Einfluss des abgeleiteten Abwassers auf die Bodenfauna nachgewiesen. Die betreffende Dokumentation wurde der tschechischen Seite nicht übergeben, weil bei der Ableitung des Abwassers aus dem Kraftwerk Turów in den Fluss Miedzianka keine grenzüberschreitende Auswirkung auf das Gebiet der Tschechischen Republik vorkommt.

Es ist zu betonen, dass infolge der Realisierung des Vorhabens, das in der Modernisierung der Kläranlage für Industrieabwasser besteht, in das Wasser des Flusses Miedzianka langfristig das Industrieabwasser mit den Parametern abgeleitet wird, die dem guten Gewässerzustand (der 2. Qualitätsklasse der Gewässer) genügt. In diesem Zusammenhang wird die Einleitung des vorgenannten Abwassers keinen negativen Einfluss auf die im Fluss vorhandene Fauna und Flora haben.

109) Aufforderung zur Bereitstellung der Dokumentation im Bereich von allen Quellen der Entnahme von Oberflächenwasser und Grundwasser, aufgeteilt in technisches Wasser und Trinkwasser und Prognosen des künftigen Wasserverbrauchs im Kraftwerk, sowie Plan zur Reduzierung des Wasserverbrauchs in Zukunft – *die Anmerkung wurde nicht berücksichtigt.*

In der Dokumentation, die eine Grundlage zur Erlassung dieses Bescheides darstellt, sind alle Quellen (Haupt- und Reservequellen) zur Entnahme des Oberflächenwassers durch Kraftwerk Turów genannt. Für den Bedarf der Anlage wird das Oberflächenwasser aus der Haupt-Entnahmestelle am Fluss Witka (oder aus der Reserve-Entnahmestelle am Fluss Lausitzer Neiße) entnommen. Das Kraftwerk Turów nutzt keine Grundwasserentnahmestellen. Das Trinkwasser wird aus dem Wasserleitungsnetz von Bogatyńskie Wodociągi i Oczyszczalnia S.A. (Wasserwerke von Bogatynia) entnommen.

In diesem Bescheid (Pkt. II.2.8) wurde die maximale Jahresmenge von Wasser angegeben, die für den Bedarf der Feuerungsanlage verbraucht wird, darunter der prognostizierte maximale jährliche Wasserverbrauch für den Bedarf des neuen Kraftwerksblocks Nr. 7. Es ist zu betonen, dass gemäß der polnischen Gesetzgebung (Art. 202 Abs. 6 *des Umweltschutzgesetzes*) in der integrierten Genehmigung die Bedingungen zur Entnahme des Oberflächenwassers oder des Grundwassers nach den in *dem Wassergesetz* definierten Regeln festgelegt werden, sofern dieses Wasser ausschließlich für den Bedarf der Anlage entnommen wird, die integrierter Genehmigung bedarf. In dem betreffenden Fall wird das Oberflächenwasser, das aus dem Fluss Witka (oder Fluss Lausitzer Neiße) entnommen wird, auch für den Bedarf, der anders als der aus dem Betrieb der Feuerungsanlage des Kraftwerks Turów folgende Bedarf ist, d.h. für den Bedarf der Gesellschaft Bogatyńskie Wodociągi i Oczyszczalnia S.A. (Wasserwerke von Bogatynia) genutzt. In diesem Zusammenhang sind die Bedingungen der Entnahme des vorgenannten Wassers, gemäß den polnischen Vorschriften, in einer separaten sektorspezifischen Genehmigung (wasserrechtliche Genehmigung) festgelegt, und in diesem Bescheid wurde gemäß dem Art. 11 Abs. 6 Pkt. 8 *des Umweltschutzgesetzes* die Wassermenge angegeben, die für den Bedarf der Feuerungsanlage genutzt wird.

Die Angaben zum geplanten Wasserverbrauch der Feuerungsanlage des Kraftwerks Turów sind in der Dokumentation enthalten, die der tschechischen Seite übergeben wurde. Der Wasserverbrauch in der Anlage liegt auf einem optimalen Niveau. In der bisher geltenden Genehmigung wurde der Wasserverbrauchskennwert für die bestehenden Blöcke in Höhe von 2,4 m<sup>3</sup>/MWh festgelegt, und die Berücksichtigung des neuen Kraftwerksblocks Nr. 7 wird eine Steigerung der Größe des vorgenannten Kennwertes bis auf 2,46 m<sup>3</sup>/MWh bewirken, was eine Erhöhung um 60 l/MWh darstellt. Diese Erhöhung ist durch die Notwendigkeit einer vertieften Reinigung des Abgases (Rauchgases) und des entstehenden Abwassers verursacht.

In diesem Bescheid (Pkt. II.2.2) wurden gemäß den Anforderungen der BVT-Schlussfolgerungen die Maßnahmen definiert, die durch den Betreiber der Anlage zur Reduzierung der Wassermenge ergriffen werden, die für den Bedarf der Anlage genutzt wird. Darüber hinaus, wird das in der Anlage zur Rauchgasentschwefelung im Nassverfahren entstehende Abwasser nach der Reinigung erneut in dem technologischen Prozess genutzt.

110) Aufforderung zur Gewährleistung einer externen Aufsicht über den technischen Zustand und anderen Maßnahmen zur Reduzierung von Emissionen mithilfe von regelmäßigen Kontrollen, die durch unabhängige externe Rechtsträger ausgeführt werden – *die Anmerkung ist unbegründet.*

Die nationalen Vorschriften hinsichtlich der Aufsicht über die Rechtsträger, die die Umwelt nutzen, gewährleisten ein entsprechendes, unabhängiges Niveau der Kontrolle ihrer Tätigkeit und der Einhaltung der Bedingungen von erteilten Genehmigungen, sowie Einhaltung der Regelungen, die in den nationalen und EU-Vorschriften definiert sind. Der Betreiber der Feuerungsanlage, als ein Rechtsträger, der die Umwelt nutzt, unterliegt den Kontrollen seitens der Umweltschutzbehörde (Umweltschutzinspektion) u.a. im Bereich der Übereinstimmung der

auszuübenden Tätigkeit mit den in der integrierten Genehmigung festgelegten Bedingungen. Die Berichte über die durchgeführten Kontrollen werden analysiert, und falls nötig korrigierende Maßnahmen ergriffen, und die Empfehlungen laufend umgesetzt. Bei Feststellung der Umweltnutzung mit Überschreitung oder Verstoß gegen die in der Genehmigung festgelegten Bedingungen kann die Behörde, die diese Genehmigung erteilt hat, sie zurücknehmen oder einschränken.

Die betreffende Anlage wird auch den Kontrollen unterliegen, die durch andere Organe u.a. die Staatliche Aufsichtsbehörde für sanitäre Angelegenheiten, Berufsfeuerwehr, sowie Organe der öffentlichen Verwaltung (u.a. Marschall der Woiwodschaft Niederschlesien, Amt für Technische Aufsicht, Oberste Kontrollkammer) durchgeführt werden.

- 111) Verdacht auf Verstoß gegen die Bedingungen der Wasserrahmenrichtlinie und des Bewirtschaftungsplans für die Gewässer im Einzugsgebiet der Oder, fehlende Glaubhaftigkeit im Bereich der Art der Abwasserbewirtschaftung. Die Stellungnahme basiert auf den Bestimmungen der Dokumentation des Antrags, in dem festgestellt wurde, dass das gereinigte Abwasser mit den Parametern, die dem guten Gewässerzustand genügen, sich auf den Fluss Miedzianka vorteilhaft auswirken wird – *die Anmerkung ist unbegründet.*

Gemäß dem geltenden Bewirtschaftungsplan für die Gewässer im Einzugsgebiet der Oder bildet der Fluss Miedzianka auf der ganzen Länge innerhalb des Landes einen separaten Oberflächenwasserkörper (JCWP) – PLRW60004174169 *Miedzianka von der Staatsgrenze bis zur Lausitzer Neiße*. Sein Zustand wurde in dem vorgenannten Dokument als schlecht, und die Erreichung der Umweltziele als gefährdet bezeichnet. Umweltziel für diesen Oberflächenwasserkörper ist Erreichung eines guten Zustandes, und für dieses Ziel wurde in dem Bewirtschaftungsplan für die Gewässer im Einzugsgebiet der Oder eine Abweichung von der Erreichung der Umweltziele definiert, die in der Verlängerung der Frist zur Erreichung eines guten Zustandes des Flusses bis zum Jahr 2021 besteht.

Trotz der Behauptungen der tschechischen Seite hat der Betreiber der Anlage in der Dokumentation nicht vermuten lassen, dass die Verbrennung der Kohle in dem Kraftwerk zur Verbesserung der Qualität in dem Fluss Miedzianka genutzt wird. Es ist auch zu betonen, dass Miedzianka an der Stelle der Abwasserableitung aus der Feuerungsanlage nicht durch Parameter mit solchen Werten wie in ihrem Oberlauf gekennzeichnet wird, wenn sie durch ein Landschaftsschutzgebiet im Staatsgebiet der Tschechischen Republik fließt.

Die hiesige Behörde ist der Meinung, dass die ergriffenen Maßnahmen im Bereich der Wasser- und Abwasserwirtschaft, die durch den Betreiber der Anlage realisiert werden, die Reduzierung der Auswirkung der Anlage auf die Umwelt bei gleichzeitiger Erfüllung der geltenden und zukünftigen Anforderungen anstreben, die für die Oberflächenwasserkörper definiert sind.

Im Rahmen der ergriffenen Maßnahmen werden neue Kläranlagen hergestellt und die bestehenden modernisiert. Das Abwasser aus der Abgasreinigung (Abwasser aus der Rauchgasentschwefelungsanlage) wird in einer speziellen Kläranlage gereinigt und in eigener Technologie ohne Einleitung in die Umwelt genutzt. Die bestehende Kläranlage für Industrieabwasser wird vollständig modernisiert und sie wird auf den neusten und besten verfügbaren Technologien basieren. Die zur Anwendung angenommenen Kombinationen von Membrantechniken (Umkehrosmose, Mikrofiltration) und Verdampfungstechniken sind in diesem Bereich einzige verfügbare Techniken, die Erreichung des vorausgesetzten Standes der Entfernung der im Abwasser enthaltenen Schadstoffe garantieren.

In dem Zielzeitraum des Vorhabens wird in den Fluss Miedzianka das gereinigte Abwasser mit den Kennzahlen eingeleitet, die dem guten Gewässerzustand genügen (d.h. die zulässigen Konzentrationen von Schadstoffen im Abwasser werden den Grenzkonzentrationen von Kennzahlen entsprechen, die für die 2. Qualitätsklasse der Gewässer bezeichnet sind). Die eingesetzten Lösungen garantieren eine Einschränkung der Umweltauswirkung und sie haben zum Ziel, die Umweltziele zu erfüllen, die für den Fluss Miedzianka festgelegt sind.

112) Nutzung der unzureichenden Daten von der Überwachung im Bereich der Bewertung der Auswirkungen von Emissionen in die Gewässer, was nach der Meinung der Partei, die Anmerkung eingereicht hat, dem Art. 21 Abs. 2 der IED-Richtlinie widerspricht – *Erklärung*.

Art. 21 der IED-Richtlinie, auf die sich die Partei beruft, die Anmerkung eingereicht hat, betrifft erneute Bearbeitung und Aktualisierung der erteilten Genehmigungen. Art. 21 Abs. 2 der IED-Richtlinie verpflichtet den Betreiber der Anlage dazu, der Behörde alle erforderlichen Informationen zur erneuten Bearbeitung der Bedingungen der Genehmigung, insbesondere Ergebnisse der Überwachung von Emissionen und andere Daten vorzulegen, die ermöglichen, den Betrieb der Anlage mit den besten verfügbaren Techniken, die in den BVT-Schlussfolgerungen beschrieben sind, einschl. der Emissionswerte zu vergleichen, die mit den besten verfügbaren Techniken verbunden sind.

Das betreffende Verfahren bezieht sich auf die Änderung der integrierten Genehmigung für die bestehende Feuerungsanlage, die um einen neuen Kraftwerksblock ergänzt wird. Außer den Annahmen der Emissionsdaten aus der neuen Anlage (Blocks Nr. 7) bei Festlegung der Bedingungen zur Umweltnutzung im Bereich der Ableitung des Industrieabwassers in Miedzianka wurden auch die tatsächlichen Emissionsdaten aus der bestehenden Anlage berücksichtigt. Für den Bedarf der Erstellung des Antrags wurden sämtliche verfügbare historische Daten genutzt. Es wurden die Überwachungsdaten hinsichtlich der Menge und der Qualität des Abwassers für den Zeitraum der letzten 10 Jahre des Funktionierens des Kraftwerks Turów sowie Änderungen analysiert, welche die Technologie optimiert haben und in dem vorgenannten Zeitraum vorgenommen wurden und einen Einfluss auf die Abwasserqualität haben konnten. Diese Analyse hat nachgewiesen, dass die Abwasserqualität ständig geändert (systematisch verbessert) wurde. Sollte man ausschließlich auf den historischen Untersuchungen basieren, könnte es unzureichend sein und zu falschen Schlussfolgerungen führen. Deshalb wurde entschieden, dass umfangreiche Untersuchungen durchgeführt werden, welche die Saisonabhängigkeit des Abwassers im Jahr 2018 und die Tatsache berücksichtigen, dass die Bilanzen gerade darauf und auf den durch den Projektanten übergebenen Daten basieren, welche das Abwasser aus dem neuen Block betreffen.

Es ist zu betonen, dass die verfahrensführende Behörde bei der Analyse des Antrags auf Änderung der integrierten Genehmigung in Hinsicht auf die durch den Betreiber der Anlage vorgeschlagenen Bedingungen im Bereich des in das Aufnahmegewässer abgeleiteten Abwassers (Menge, Zustand und Zusammensetzung des Abwassers), alle verfügbaren, der Behörde vorgelegten Daten, insbesondere die Ergebnisse der periodischen Untersuchungen im Rahmen der Überwachung hinsichtlich der Menge und der Qualität des in den Fluss Miedzianka und den Bach Ochota eingeleiteten Abwassers in Verbindung mit dem Funktionieren der betreffenden Anlage berücksichtigt hat, welche der Betreiber der Anlage aufgrund des Art. 147 und Art. 148 Abs. 1 *des Umweltschutzgesetzes* vorlegen muss.

Analyse aller verfügbaren Daten, die sowohl im Besitz der Behörde sind, als auch in dem Antrag dargestellt sind, hat nachgewiesen, dass die im Antrag präsentierte Vorgehensweise korrekt ist.

113) Emissionen von Chloriden und Sulfaten in die Gewässer. Es wurde eine Anmerkung eingereicht, dass für die im Antrag erwähnte Reduzierung der Emissionen von Chloriden und Sulfaten in die Gewässer kein Zeitrahmen (vor Inbetriebsetzung der modernisierten Kläranlage) festgesetzt wurde. Es wurde eine Aufforderung zur Reduzierung der Emissionen in diesem Bereich noch vor Inbetriebnahme der modernisierten Kläranlage gemeldet – *die Anmerkung ist unbegründet*.

In der Tabelle auf der Seite 24 der Anlage Nr. 3 zum Schreiben vom 21. November 2019, Aktenzeichen: GS-072-23/2019/6742, das der tschechischen Seite übergeben wurde, hat sich der Betreiber der Anlage eindeutig bereit erklärt, den Gehalt an Chloriden und Sulfaten in Bezug auf die Emissionsbedingungen sofort zu reduzieren, die in der bis jetzt geltenden integrierten

Genehmigung definiert sind, wo im Punkt III.4.1 Unterpunkt 2 der für die Ableitung durch den Sammler B bezeichnete Emissionswert für die Summe von Chloriden und Sulfaten bei  $\leq 1500$  mg Cl+SO<sub>4</sub>/l lag. In diesem Bescheid gemäß dem Antrag wurde sowohl für den aktuellen Zeitraum (bis zur Inbetriebsetzung des Blocks Nr. 7), als auch für den Übergangszeitraum (von Inbetriebsetzung des Blocks Nr. 7 bis zur Inbetriebsetzung der modernisierten Kläranlage für Industrieabwasser) die Festlegung des zulässigen Emissionswertes für Chloride in Höhe von  $\leq 300$  mg Cl/l, und für Sulfate in Höhe von  $\leq 500$  mg SO<sub>4</sub>/l beantragt. Die deklarierte Summe von Chloriden und Sulfaten wird schon für den aktuellen Zustand  $\leq 800$  mg Cl+SO<sub>4</sub>/l betragen, was eine bedeutende Reduzierung des bestehenden Zustandes bedeutet. Die Reduzierung des Emissionswertes der Summe von Chloriden und Sulfaten schon für den aktuellen Zustand wurde auch für die Abwasserableitung aus den Absetzbecken für die Asche in den Bach Ochota ( $\leq 1000$  mg Cl+SO<sub>4</sub>/l, bei dem bis jetzt geltenden Wert in Höhe von  $\leq 1500$  mg Cl+SO<sub>4</sub>/l) deklariert.

Nach Inbetriebsetzung der modernisierten Kläranlage für Industrieabwasser wird weitere, erhebliche Reduzierung der Emissionen von Chloriden und Sulfaten in das Aufnahmegewässer erfolgen (die zulässigen Konzentrationen von Chloriden und Sulfaten werden entsprechend  $\leq 16,9$  mg Cl/l und  $\leq 38,1$  mg SO<sub>4</sub>/l betragen).

- 114) Die Überwachung des Abwassers und der Qualität des Oberflächenwassers des Flusses Miedzianka ist mit BVT nicht übereinstimmend. Es wurde gemeldet, dass die Metalle Nickel und Blei sowie Selen im Fluss Miedzianka nicht überwacht werden und es wird gefordert, dass für diese Schadstoffe Emissionswerte bestimmt werden. Es wurde auch gemeldet, dass es notwendig ist, Überwachung im Bereich von TOC (gesamter organischer Kohlenstoff) durchzuführen – *die Anmerkung ist unbegründet.*

Die BVT-Schlussfolgerungen für die Großfeuerungsanlagen im Bereich der in BVT 5 und BVT 15 definierten Anforderungen beziehen sich auf direkte Ableitung des Abwassers aus der Rauchgasreinigung in die Gewässer. BVT 5 definiert die Pflichten im Bereich der Überwachung der Schadstoffe in dem in die Gewässer abgeleiteten Abwasser aus der Rauchgasreinigung, und BVT 15 zeigt die Techniken zur Reduzierung der Emissionen in die Gewässer aus der Rauchgasreinigung und definiert BAT-AELs, d.h. die Emissionswerte, die mit den besten verfügbaren Techniken für direkte Einleitung des Abwassers aus der Rauchgasreinigung in die Gewässer verbunden sind.

Das in Verbindung mit dem Betrieb des Kraftwerks Turów entstehende Abwasser aus der Abgasreinigung, d.h. Abwasser aus der Anlage zur Rauchgasentschwefelung im Nassverfahren der bestehenden Blöcke Nr. 4÷6 und des neuen Blocks Nr. 7 wird in die Kläranlage für Abwasser aus der Anlage zur Rauchgasentschwefelung im Nassverfahren geleitet und nach der Reinigung wird es im eigenen technologischen Prozess bewirtschaftet und in die Umwelt, d.h. in den Fluss Miedzianka sowohl in direkter Weise als auch in indirekter Weise durch die modernisierte Kläranlage für Industrieabwasser nicht eingeleitet. In diesem Zusammenhang unterliegt das in dem Kraftwerk Turów entstehende Abwasser aus der Rauchgasreinigung keinen Anforderungen hinsichtlich der Überwachung und Begrenzung der Schadstoffe, die in den Schlussfolgerungen BVT 5 und BVT 15 festgelegt sind. Den Anforderungen der vorgenannten BVT unterliegt auch nicht sonstiges Industrieabwasser, das in den Fluss Miedzianka eingeleitet wird, weil in dem Abwasserstrom kein Abwasser aus der Rauchgasreinigung vorhanden ist.

Die durch den Betreiber der Anlage durchgeführten Untersuchungen haben nachgewiesen, dass Nickel, Blei und Selen keine charakteristischen Kennzahlen von Schadstoffen für Industrieabwasser sind, das in Miedzianka abgeleitet wird. Jedoch in Beantwortung der Anmerkungen, die durch die deutsche Seite eingereicht wurden, hat sich der Betreiber der Anlage bereit erklärt, Überwachung sowohl von Abwasser, das durch die Mündung des Sammlers B abgeleitet wird, als auch Wasser des Flusses Miedzianka im Bereich von Blei und Nickel

innerhalb von 2 Jahren ab Inbetriebsetzung des neuen Kraftwerksblocks durchzuführen.

In der der tschechischen Seite übergebenen Dokumentation befinden sich Informationen darüber, dass in dem in den Fluss Miedzianka eingeleiteten Abwasser und in dem Wasser des Flusses selbst, sowohl der Gehalt an TOC als auch ChZT<sub>Cr</sub> (CSB) untersucht wird.

- 115) Notwendigkeit der Bereitstellung der Dokumentation im Bereich der Möglichkeit der Verschmutzung der Erdoberfläche auf dem Betriebsgelände aufgrund der möglichen negativen Auswirkung des Abwassers auf die hydrogeologischen und hydrologischen Verhältnisse in der Tschechischen Republik – *die Anmerkung ist unbegründet.*

Die Abwasserableitung aus dem Kraftwerk Turów erfolgt in den Fluss Miedzianka, der ab dieser Stelle vollständig im polnischen Staatsgebiet liegt. Ab der Stelle der Abwasserableitung fließt dieser Fluss nicht durch das Gebiet der Tschechischen Republik. Somit ist keine grenzüberschreitende Auswirkung auf das Staatsgebiet der Tschechischen Republik vorhanden. Der Betreiber der Anlage hat nachgewiesen, dass die eingesetzten Lösungen in dem Zielzustand eine Einschränkung der Umweltauswirkung des Abwassers und Erfüllung der Umweltziele garantieren, die für den Fluss Miedzianka definiert wurden. Im Bereich der Ableitung des gereinigten Industrieabwassers aus der betreffenden Anlage kann man von einem negativen Einfluss auf die hydrogeologischen und hydrologischen Bedingungen in Tschechien nicht sprechen.

Die Ableitung des Industrieabwassers aus der Feuerungsanlage in den Fluss Miedzianka ist mit der Bewertung der Verschmutzung der Erdoberfläche, des Bodens und des Grundwassers keinerlei verbunden. Einer solchen Bewertung unterliegt ausschließlich das Betriebsgelände, auf welchem die Tätigkeit ausgeübt wird. Die historische Verschmutzung und eventuelle Möglichkeit des Auftretens der Verschmutzung der Erdoberfläche auf dem Betriebsgelände ist mit der grenzüberschreitenden Auswirkung nicht verbunden.

- 116) Aufforderung zur Berücksichtigung in der Dokumentation, die sich auf die Bewertung bezieht, der Möglichkeit der Verschmutzung der Erdoberfläche auf dem Betriebsgelände aufgrund von Ausströmung (im Falle von Naturkatastrophen) – *die Anmerkung wurde nicht berücksichtigt.*

Die Bewertung der Möglichkeit der Verschmutzung der Erdoberfläche wurde gemäß den Grundsätzen durchgeführt, die in der Verordnung des Umweltministers vom 1. September 2016 über die Art der Durchführung von Bewertung der Verschmutzung der Erdoberfläche (Gesetzblatt Jahrgang 2016 Pos. 1395) festgelegt sind. Der Antragsteller hat eine Bewertung auf Basis von detaillierten Informationen durchgeführt, die sich auf die verwendeten Stoffe und die eingesetzten Methoden zur Vermeidung von Emissionen in den Boden, in das Erdreich und ins Grundwasser beziehen. Diese Vorschriften sehen nicht vor, dass die außergewöhnlichen Naturkatastrophen berücksichtigt werden.

- 117) Potentielle Beschädigung durch das Kraftwerk Turów der Quellen des Grundwassers und des Oberflächenwassers für das Gebiet der Region Frydlant – *die Anmerkung ist unbegründet.*

Das Kraftwerk Turów nutzt keine Grundwasserentnahmestellen. Das Wasser für den Bedarf der Feuerungsanlage wird aus den Oberflächenwasserentnahmestellen am Fluss Witka (Haupt-Entnahmestelle) und am Fluss Lausitzer Neiße (Not-Entnahmestelle) entnommen. Beide Oberflächenwasserentnahmestellen befinden sich im polnischen Staatsgebiet. Der Betrieb des Kraftwerkes Turów hat keinen Einfluss auf die Quellen des Grundwassers und des Oberflächenwassers für das Gebiet der Region Frydlant und besteht keine Möglichkeit, sie zu beschädigen.

- 118) Notwendigkeit der Bewertung der kumulierten Auswirkung des Braunkohletagebaus Turów und des Kraftwerkes Turów auf die Quellen des Grundwassers und das Oberflächenwasser in der Tschechischen Republik, auch in Verbindung mit der Lagerung der Asche in dem Tagebau – *die Anmerkung wurde nicht berücksichtigt.*

Gegenstand dieses Verfahrens war die Änderung der integrierten Genehmigung, die der Gesellschaft PGE Górnictwo i Energetyka Konwencjonalna S.A. für das Betreiben der Feuerungsanlage mit einer im Brennstoff gelieferten Gesamtnennwärmeleistung in Höhe von mehr als 50 MW, die auf dem Gelände des Kraftwerks Turów gelegen ist, d.h. für eine Tätigkeit erteilt wurde, die in dem Anhang I zur Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates 2010/75/EU vom 24. November 2010 *über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung)* genannt ist.

Dieses Verfahren erfolgte auf der Grundlage der Vorschriften *des Umweltschutzgesetzes*. Diese Vorschriften sehen eine Bewertung des Einflusses der Anlage, die in der integrierten Genehmigung berücksichtigt werden soll, auf die Umwelt, darunter die Auswirkung der Anlage auf das Oberflächenwasser und Grundwasser vor. Gemäß den Vorschriften des vorgenannten Gesetzes besteht hingegen keine Pflicht zur Durchführung einer zusätzlichen Auswirkung, die mit anderen Anlagen kumuliert ist, die auf dem Gelände der separaten Betriebe in unmittelbarer Nähe der Anlage gelegen sind, die Gegenstand des Antrags ist.

Die durch PGE Górnictwo i Energetyka Konwencjonalna S.A. auszuübende Bergbautätigkeit auf dem Gelände des Tagebaus Turów wird auf dem Gelände eines Betriebs ausgeübt, der ein separates, von dem Kraftwerk Turów getrenntes Werk ist.

- 119) Aufforderung zur Bereitstellung der Bewertung der Auswirkung des Abwassers auf den Fluss Miedzianka zur Bewertung der Möglichkeit der grenzüberschreitenden Auswirkung – *die Anmerkung ist unbegründet.*

Gemäß dem Art. 26 der Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates 2010/75/EU vom 24. November 2010 *über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung)*, im Falle wenn sich der Mitgliedstaat bewusst ist, dass der Betrieb der Anlage einen erheblichen negativen Einfluss auf die Umwelt eines anderen Mitgliedstaates haben kann, oder im Falle wenn ein Mitgliedstaat, der erheblich gefährdet werden kann, es verlangt, dann der Mitgliedstaat, in dessen Gebiet ein Antrag auf die Genehmigung gemäß Art. 4 bzw. Art. 20 Abs. 2 eingereicht wurde, teilt diesem anderen Mitgliedstaat alle erforderlichen Informationen mit, die gemäß dem Anhang IV der IED-Richtlinie angegeben oder veröffentlicht wurden, in derselben Zeit, in der er sie öffentlich zugänglich macht.

In diesem Zusammenhang wurde das Dokument 9.1. „Bewertung der Auswirkung der Abwasserableitung aus PGE GiEK S.A. Niederlassung Kraftwerk Turów in Bogatynia auf die Wasserqualität im Fluss Miedzianka“ der tschechischen Seite nicht übergeben, weil es keine grenzüberschreitende Auswirkung auf die Tschechische Republik vorkommt.

Das Kraftwerk Turów leitet das Abwasser in den Fluss Miedzianka ab, der sich nach dem Grenzübergang zwischen Tschechien und Polen vollständig im Gebiet Polens befindet und danach in die Lausitzer Neiße mündet. Ab der Stelle der Abwasserableitung aus dem Kraftwerk Turów fließt dieser Fluss nicht durch das Gebiet der Tschechischen Republik, und somit haben die Abwasserableitungen keinen Einfluss auf die Umwelt der Tschechischen Republik (keine grenzüberschreitende Auswirkung in diesem Bereich).

b) Auswirkung der Anlage auf den Zustand der Luftqualität

- 120) Möglichkeiten der Überschreitung der beantragten Werte für Stickstoffoxid-Emissionen (NO<sub>x</sub>). Es wurde eine Aufforderung zur Ergänzung der Dokumentation um Analyse der potentiellen maximalen Emissionsmengen und Lösungen für den Fall ihrer Überschreitung gemeldet – *die Anmerkung wurde nicht berücksichtigt.*

Der Betreiber der Anlage beantragt die Festlegung in der integrierten Genehmigung der Werte der NO<sub>x</sub>-Emissionen in die Luft in Höhe von 85 mg/Nm<sup>3</sup> als Jahresmittelwert und 125 mg/Nm<sup>3</sup> als Tagesmittelwert. Die beantragten Emissionswerte entsprechen den Werten, die in BVT 20 definiert sind. Der Antragsteller hat die Garantien des Herstellers des Blocks Nr. 7

vorgelegt, in welchen die Einhaltung durch die Anlage der Emissionswerte als Jahresmittelwert bestätigt wurde, die gleich oder niedriger als  $85 \text{ mg/Nm}^3$  sind. Der Betreiber der Anlage ist verpflichtet, die in der Genehmigung festgelegten Bedingungen einzuhalten. Die Messung der Werte der  $\text{NO}_x$ -Emissionen unterliegt der kontinuierlichen Überwachung, was dem Betreiber der Anlage ermöglicht, den Verbrennungsprozess laufend zu korrigieren (Regulierung der Art der Zuführung des Brennstoffs und der Luft) und die festgelegten Emissionswerte von BAT-AELs einzuhalten. Die Ergebnisse von Emissionsmessungen werden an das Umweltschutzorgan – den Marschall der Woiwodschaft Niederschlesien und den Niederschlesischen Woiwodschaftsinspektor für Umweltschutz mit einer Häufigkeit, die in den Rechtsvorschriften d.h. in der Verordnung des Umweltministers vom 19. November 2008 *über die Arten der Ergebnisse von Messungen, die in Verbindung mit dem Betrieb der Anlage oder der Einrichtung durchgeführt werden, sowie andere Daten und Termine sowie die Arten ihrer Darstellung* (Gesetzblatt Pos. 1366 mit nachträglichen Änderungen) definiert ist, im Bereich der Erfüllung der Emissionsstandards, die in der Verordnung des Umweltministers vom 1. März 2018 *über die Emissionsstandards für einige Arten von Anlagen, Verbrennungsquellen für Brennstoffe sowie Einrichtungen zur Verbrennung oder Mitverbrennung von Abfällen* (Gesetzblatt Pos. 1806) festgelegt sind, und mit einer Häufigkeit übergeben, die im Pkt. III.5.3 des Bescheides im Bereich der Erfüllung von Anforderungen der BVT-Schlussfolgerungen im Bereich der Überwachung von Emissionen in die Luft definiert ist.

Darüber hinaus, gemäß dem Art. 76 *des Umweltschutzgesetzes*, ist der Investor verpflichtet, 30 Tage vor dem Termin der Inbetriebnahme eines neu gebauten Bauobjektes, eines Komplexes von Objekten oder Anlagen, die als ein Vorhaben realisiert werden, das sich im Sinne des Gesetzes vom 3. Oktober 2008 *über die Bereitstellung von Informationen über die Umwelt und ihren Schutz, die Beteiligung der Öffentlichkeit am Umweltschutz und über die Umweltverträglichkeitsprüfung* auf die Umwelt erheblich auswirken kann, den Woiwodschaftsinspektor für Umweltschutz über den geplanten Termin der Inbetriebnahme des neu gebauten Bauobjektes oder der Anlage zu informieren. Notwendige Bedingung für die Endabnahme der Anlage durch den Investor ist das Erzielen der garantierten Emissionsparameter bei der Durchführung von Messungen durch die akkreditierten Labors nach geltenden Normen. Nächste Etappe der Bestätigung der Garantie und Möglichkeit des Betriebs des neu gebauten Blocks Nr. 7 ist die Anforderung der Einhaltung von Emissionsstandards, die in der integrierten Genehmigung festgelegt sind. Der Betreiber der Anlage ist verpflichtet, gemäß dem Art. 147 Abs. 4 *des Umweltschutzgesetzes*, die Vormessungen von Emissionsgrößen innerhalb von 14 Tagen ab der Beendigung des Anfahrens der Anlage oder der Inbetriebsetzung der Einrichtung durchzuführen.

Bei Nichteinhaltung der zulässigen Emissionsgröße, die in der Genehmigung festgelegt ist, kann das Umweltschutzorgan gemäß dem Art. 195 Abs. 1 *des Umweltschutzgesetzes* die integrierte Genehmigung ohne Entschädigung widerrufen.

- 121) Keine detaillierten Informationen über die für die Anwendung geplanten Gewebefilter in dem Liefersystem für die Kohle und in sonstigen Systemen des Kraftwerks Turów – *die Anmerkung ist unbegründet.*

Die Informationen über die eingesetzten Sackfilter (Gewebefilter) der Entlüftungssysteme der Rückhaltebecken für die Asche und das Sorptionsmittel, des Bekohlungssystems sind in dem Antrag vom 30. Oktober 2015 (Seite 109-111) enthalten. Diese Dokumentation wurde der tschechischen Seite zur Verfügung gestellt. Die eingesetzten Sackfilter garantieren eine Staubkonzentration am Auslass des Filters von weniger als  $\leq 10 \text{ mg/Nm}^3$ . Auf dieser Grundlage hat der Betreiber der Anlage die zulässigen Emissionen aus den Prozessen und Hilfsanlagen des neuen Blocks Nr. 7 beantragt.

Der Durchführungsbeschluss (EU) 2017/1442 der Kommission vom 31. Juli 2017 über Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken (BVT) gemäß der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates für Großfeuerungsanlagen bezieht sich auf die Staubemissionen, die mit der Kohleverbrennung verbunden sind. Die BVT-Schlussfolgerungen umfassen keine vorhergehenden und Folgemaßnahmen, die mit den Maßnahmen im Bereich der Verbrennung oder Vergasung nicht direkt verbunden sind (Umfang der Schlussfolgerungen, die sich auf die besten verfügbaren Techniken – BVT beziehen).

- 122) Aufforderung zur Anwendung für den Block Nr. 7 der Elektrofilter mit sieben Feldern – *die Anmerkung wurde nicht berücksichtigt.*

In dem neuen Block Nr. 7 wird ein Elektrofilter mit fünf Feldern eingesetzt. Die Entstaubung der Asche aus der Braunkohle aus Turoszów bedarf aufgrund ihrer elektrostatischen Eigenschaften keiner Anwendung des Elektrofilters mit sieben Feldern. Gemäß BVT 8, zur Vermeidung von Emissionen in die Luft oder zu ihrer Einschränkung im Normalbetrieb im Rahmen von BVT, ist dank der entsprechenden Projektierung, dem Betrieb und der Wartung zu gewährleisten, damit die Systeme zur Emissionsreduzierung bei einer optimalen Funktionsfähigkeit und Verfügbarkeit eingesetzt werden. Zur Einschränkung der Emissionen von Staub und den im Staub enthaltenen Metallen in die Luft aus der Verbrennung der Braunkohle werden folgende Techniken eingesetzt (*Anhang zum Antrag vom 30. Oktober 2015 – Juni 2018*): Elektrofilter (ESP) und Rauchgasentschwefelung im Nassverfahren (Nass-REA). Der Emissionswert (BAT-AELs) für die Staubemissionen in die Luft, die aus der Verbrennung der Braunkohle in dem neuen Block Nr. 7 kommen, d.h. für die im Brennstoff gelieferte Gesamtnennwärmeleistung der Feuerungsanlage  $\geq 1000$  MW (neue Anlage) beträgt: Jahresmittelwert  $5 \text{ mg/Nm}^3$ , Tagesmittelwert oder Mittelwert aus der Zeit der Probenahme  $10 \text{ mg/Nm}^3$ .

- 123) Schädliche Auswirkungen von Sekundärstaub PM<sub>2,5</sub> auf tschechisches Grenzgebiet. Es wurde die Notwendigkeit der Ergänzung der Dokumentation um die Ergebnisse von Modellierung der Entstehung und der Folgen von Sekundärstaub PM<sub>2,5</sub> und Beschränkungsmaßnahmen gemeldet – *die Anmerkung wurde nicht berücksichtigt.*

Die Frage der sekundären Luftverschmutzung durch die Partikeln des Staubs PM<sub>2,5</sub> durch Entstehung von anorganischen Aerosolen wurde in den Materialien geklärt, die der tschechischen Seite im November 2019 übergeben wurden. Eine ausführliche Bezugnahme auf die Frage ist im Pkt. 1) dieser Begründung des Bescheides dargestellt.

- 124) Beantragte zulässige Emissionswerte BAT-AELs (Schwefeldioxid, Stickstoffoxide, Quecksilber, Chlorwasserstoff) aus dem neuen Block, die sich aus den BVT-Schlussfolgerungen ergeben, in Bezug auf die verfügbaren technischen und wirtschaftlichen Möglichkeiten, Notwendigkeit der Festlegung der Limits von Emissionen an der Untergrenze BAT-AELs – *die Anmerkung wurde nicht berücksichtigt.*

Aufgrund der im Block Nr. 7 eingesetzten besten verfügbaren Techniken, die technische und wirtschaftliche Bedingungen berücksichtigen, wurde eine Bewertung der tatsächlichen Möglichkeiten der Anlage in Hinsicht auf die Emissionswerte in Luft durchgeführt. Auf der Grundlage der durchgeführten Analyse wurde keine Begründung der Anwendung von anderen als die beantragten Emissionswerten gefunden. Gleichzeitig, gemäß dem Art. 15 Abs. 3 der Richtlinie 2010/75/EU über die Industrieemissionen (IED) sollten die zulässigen Emissionsgrößen, die in den integrierten Genehmigungen festgelegt werden, garantieren, dass im Normalbetrieb die Emissionen aus der Anlage keine Emissionswerte überschreiten werden, die mit BVT verbunden sind. Eine ausführliche Bezugnahme auf die Frage ist in Pkt. 17) und 28) dieser Begründung dargestellt.

c) Andere Fragen

125) Mängel und Ungenauigkeiten im Bereich der in dem Antrag dargestellten Auswirkung des Vorhabens auf das Staatsgebiet der Tschechischen Republik. Es wurde eine Anmerkung eingereicht, dass sich der Antragsteil der Dokumentation des Antrags auf die grenzüberschreitende Auswirkung nicht bezieht – *die Anmerkung ist unbegründet.*

Der Antrag auf Änderung der geltenden integrierten Genehmigung für die Feuerungsanlage im Bereich der Berücksichtigung des neuen Blocks Nr. 7 wurde bei der hiesigen Behörde im Jahr 2015 eingereicht. Die integrierte Genehmigung für den Block Nr. 7 wurde mit dem Bescheid des Marschalls der Woiwodschaft Niederschlesien Nr. PZ 220.2/2017 vom 28.04.2017 erteilt. Die tschechische Seite hat an dem Verfahren über die grenzüberschreitende Umweltauswirkung in der Phase der Erlassung des Bescheides teilgenommen. Nach der Aufhebung durch den Umweltminister des vorgenannten Bescheides des Marschalls der Woiwodschaft Niederschlesien vom 28.04.2017 wurde der Antrag auf Änderung der integrierten Genehmigung aktualisiert und ergänzt. Im Zusammenhang mit den vorgenommenen Änderungen (u.a. in Verbindung mit der Notwendigkeit der Anpassung des Blocks Nr. 7 an die BVT-Schlussfolgerungen) hat der Marschall der Woiwodschaft Niederschlesien als begründet angesehen, die betroffenen Länder über die Änderung der Bedingungen der Umweltnutzung für den geplanten Block Nr. 7 zu informieren. Die tschechische Seite wurde informiert, dass der geplante Block die Anforderungen der BVT-Schlussfolgerungen erfüllen wird, die für neue Anlagen festgelegt sind, und in diesem Zusammenhang seine Auswirkung auf die Umwelt im Verhältnis zu der Auswirkung bedeutend begrenzt wird, die in dem vorher bearbeiteten Antrag beschrieben wurde. Mit dem Schreiben des Generaldirektors für Umweltschutz vom 14. November 2018 Aktenzeichen: DOOŚ-tos.440.5.2015.az/MT.18 hat die tschechische Seite die in tschechische Sprache übersetzte vollständige Bewertung der Auswirkung von Emissionen aus der Anlage auf den Zustand der Luftqualität, darunter auf das Gebiet der Tschechischen Republik erhalten. Der Generaldirektor für Umweltschutz hat auch informiert, dass in Anbetracht der Änderung des Umfangs der Auswirkung im grenzüberschreitenden Kontext, gemäß dem Art. 26 Abs. 2 der IED-Richtlinie diese Dokumentation zur Einsicht der Öffentlichkeit vorgelegt werden sollte und es sollte möglich sein, die Anmerkungen und Anträge einzureichen. Dem Schreiben wurde folgende Dokumentation beigefügt:

- Abschnitte Nr. 2, 6, 7 und 8 *des Anhangs zum Antrag vom 30. Oktober 2015 auf Änderung der integrierten Genehmigung für die Anlage Kraftwerk Turów in Bogatynia* (Abschnitt 8 dieses Dokumentes enthält detaillierte Informationen im Bereich der Bewertung der Auswirkung auf die Luft, darunter im Abschnitt 8.5.3 Grenzüberschreitende Auswirkung – Pkt. 8.5.3.1 *Konzentrationen im Gebiet Tschechiens*),
- Zusammenfassung in nicht fachspezifischer Sprache,
- Dokumentation unter dem Titel *„Modellberechnungen für Ausbreitung der Stoffe, die in die Luft aus den Quellen freigesetzt werden, die dem Kraftwerk Turów in Bogatynia gehören, für den Plan-Zustand, d.h. unter Berücksichtigung des neuen Kraftwerksblocks und der Emissionswerte, die aus den BVT-Schlussfolgerungen folgen“* einschl. der Anhänge. Die vorgestellte Prognose der Auswirkung auf die Luft berücksichtigt die Anwendung von allen im Antrag genannten technischen, technologischen und organisatorischen Lösungen, die Emissionen in die Luft minimieren.

Die vorgenannte Dokumentation wurde auf der Webseite des Marschallamtes der Woiwodschaft Niederschlesien zugänglich gemacht und der tschechischen Seite durch den Generaldirektor für Umweltschutz in Warszawa übergeben.

Die Frage der sekundären Luftverschmutzung durch die Staubpartikel ist im Pkt. 1) dieser Begründung beschrieben.

126) Verstoß gegen die Anforderung hinsichtlich der rechtzeitigen und erfolgreichen Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß der Aarhus-Konvention – *die Anmerkung ist unbegründet.*

Der Grundsatz der Öffentlichkeitsbeteiligung hat seine Quelle in dem internationalen Recht und ist mit dem Grundsatz des allgemeinen Zugangs zu Informationen über die Umwelt und ihren Schutz untrennbar verbunden. Gemäß dem Art. 6 Abs. 4 der Aarhus-Konvention „*Jede der Parteien ermöglicht die Öffentlichkeitsbeteiligung soweit früh, damit alle Möglichkeiten noch verfügbar sind und damit die Öffentlichkeitsbeteiligung erfolgreich sein wird*“. Auf gesetzlicher Ebene ist der Grundsatz der Öffentlichkeitsbeteiligung an den Sachen im Bereich des Umweltschutzes im Teil III des Gesetzes vom 3. Oktober 2008 *über die Bereitstellung von Informationen über die Umwelt und ihren Schutz, die Beteiligung der Öffentlichkeit am Umweltschutz und über die Umweltverträglichkeitsprüfung* (Gesetzblatt Jahrgang 2020 Pos. 283, mit nachträglichen Änderungen) berücksichtigt. Die polnische, tschechische und deutsche Öffentlichkeit wurde mithilfe der öffentlichen Bekanntmachungen in jeder Phase der Prozedur der Entscheidungsfindung korrekt, termingerecht und erfolgreich informiert. Der Marschall der Woiwodschaft Niederschlesien als das für die Erlassung des Bescheides zuständige Organ, hat gemäß dem Art. 218 *des Umweltschutzgesetzes* in Verbindung mit dem Art. 33 des Gesetzes *über die Bereitstellung von Informationen über die Umwelt und ihren Schutz, die Beteiligung der Öffentlichkeit am Umweltschutz und über die Umweltverträglichkeitsprüfung* dem Bürgermeister der Stadt und Gemeinde Bogatynia eine Information im Bereich der Einleitung des Verfahrens zur Änderung der integrierten Genehmigung, die für PGE Górnictwo i Energetyka Konwencjonalna S.A. zum Betreiben der Feuerungsanlage erteilt wurde, die auf dem Gelände von PGE Górnictwo i Energetyka Konwencjonalna S.A. Niederlassung Kraftwerk Turów in Bogatynia gelegen ist, und über die Auslegung der Dokumentation zur Einsichtnahme mitgeteilt. Die Informationen wurden auf den schwarzen Brettern der Stadt- und Gemeindeverwaltung in Bogatynia, an dem Standort der Investition und auf dem schwarzen Brett und der Webseite des Marschallamtes der Woiwodschaft Niederschlesien zugänglich gemacht. Der Antrag und die ergänzende Dokumentation, die in den Jahren 2015-2020 erstellt wurde, wurde auch auf der Webseite des Marschallamtes der Woiwodschaft Niederschlesien unter dem Link <http://bip.umwd.dolnyslask.pl/dokument,iddok,34779,idmp,22,r,r> zugänglich gemacht.

Im Bereich des grenzüberschreitenden Verfahrens hat der Marschall der Woiwodschaft Niederschlesien durch den Generaldirektor für Umweltschutz (gemäß der in Polen geltenden Aufteilung der Zuständigkeiten) eine Information über das laufende Verfahren an das Ministerium für Umweltschutz in der Tschechischen Republik und an die Landesdirektion Sachsen in der Bundesrepublik Deutschland mitgeteilt. Diese Organe haben die Information an die beteiligten Gemeinden, Einrichtungen und Behörden geschickt. Jeder Beteiligte konnte sich mit der Dokumentation vertraut machen und seine Anmerkungen und Anträge einreichen. Dieser Prozess erfolgte mehrfach während des laufenden Verwaltungsverfahrens, darunter zwei Mal in dem Zeitraum vom 03.07.2018 bis zum 31.03.2020 nach der durch den Betreiber der Anlage vorgenommenen Änderungen in dem Antrag. Die hiesige Behörde hat in dieser Begründung des Bescheides Bezug auf die Art der Berücksichtigung der Anmerkungen genommen, die während der öffentlichen Konsultationen eingereicht wurden. In den Akten befinden sich Informationen, die durch die betroffenen Länder mitgeteilt wurden, über die Art und Frist zur Benachrichtigung der Öffentlichkeit über die öffentlichen Konsultationen im eigenen Staatsgebiet (angeführt in dieser Begründung des Bescheides).

Darüber hinaus war in der Stellungnahme des Umweltministeriums der Tschechischen Republik, die mit dem Schreiben vom 2. Juni 2020 Tgb.-Nr. MZ/2020/710/2306 Aktenzeichen: ZN/MZP/2017/710/165 vorgelegt wurde, eine Information enthalten, dass keine weiteren sachlichen Einwände in dem Prozess der Erteilung dieser Genehmigung bestehen und es wurde mitgeteilt, dass das Ministerium keine weiteren Einwände hinsichtlich der Prozedur aus der

Position des beteiligten Staates gegen das durch die polnische Seite durchgeführte Verfahren gemäß entsprechenden Anforderungen des Art. 26 Abs. 1 und 2 der Richtlinie *über die Industrieemissionen* erhebt.

Es wurde vermerkt, dass gemäß der vorgenannten Richtlinie die Schlüsselfragen in Form von schriftlichen grenzüberschreitenden Konsultationen geklärt wurden, deren Schlussfolgerungen als verbindlicher Rahmen für die bearbeitete integrierte Genehmigung und/oder Handlungen des Betreibers der Anlage verstanden werden. Die Schlussfolgerungen aus den schriftlichen grenzüberschreitenden Konsultationen, zu welchen sich die polnische Seite verpflichtet hat, sind in dem Protokoll über die schriftlichen grenzüberschreitenden Konsultationen enthalten.

Die Tschechische Republik hat bestätigt, dass die Republik Polen eine Grundlage für die Konsultationen in einer Weise sichergestellt hat, die den Verlauf des Prozesses, im Kontext der zweiseitigen Verhältnisse zwischen diesen Staaten, nach dem Prinzip der Gegenseitigkeit und der Gleichheit gewährleistet hat.

Die Dokumente der polnischen Seite (vor allem der Antrag und die Anhänge) wurden der tschechischen Öffentlichkeit und den zuständigen Rechtsträgern der Tschechischen Republik in dem entsprechenden Zeitraum zugänglich gemacht, damit man das Recht auf Erhebung von Einwänden in Anspruch nehmen kann, bevor das zuständige Organ auf der polnischen Seite eine Entscheidung trifft.

- 127) Nichtberücksichtigung der Beschreibung konkreter Maßnahmen zur Vermeidung von Störfällen und Bewertung der potentiellen Auswirkung eines Störfalls auf das Staatsgebiet der Tschechischen Republik. Es wurde eine Aufforderung zur Ergänzung des Antragsteils um ein Verzeichnis der Maßnahmen zur Vermeidung von Störfällen, Reichweite ihrer Auswirkung auf das Staatsgebiet der Tschechischen Republik gemeldet – *die Anmerkung wurde nicht berücksichtigt*.

Auf die Frage hat man im Pkt. 14) der Begründung dieses Bescheides Bezug genommen. Es ist darauf hinzuweisen, dass im Pkt. 5 hinsichtlich der schriftlichen Konsultationen mit dem Umweltministerium der Tschechischen Republik auch eine Erklärung bezüglich der Frage der Vermeidung von Störfällen und Bewertung der potentiellen Auswirkung eines Störfalls auf das Staatsgebiet der Tschechischen Republik dargestellt ist.

#### d) Andere Fragen

- 128) Notwendigkeit der Erhöhung von Maßnahmen zur Risikominimierung während des Betriebs des Blocks Nr. 7 – *die Anmerkung wurde nicht berücksichtigt*.

In Anbetracht des Charakters der Umweltauswirkung wird das Kraftwerk Turów einer besonderen Aufsicht unterzogen, die sich aus den EU-Regelungen, den nationalen Vorschriften sowie Anweisungen und interner Kontrolle ergibt. Außer den in diesem Bereich geltenden nationalen und EU-Regelungen wurden in dem Bescheid erforderliche Anforderungen im Bereich des korrekten Betriebs des Blocks dem Betreiber der Anlage auferlegt.

Aufgrund der Rechtsvorschriften wird die Aufsicht über den korrekten Betrieb durch folgende Rechtsträger ausgeübt: Staatliche Aufsichtsbehörde für den Umweltschutz im Bereich der Beachtung der Umweltschutzvorschriften und Bescheide, die Bedingungen der Umweltnutzung festlegen; Berufsfeuerwehr – Kontrolle der Anlagen, der Bauobjekte und der Lagerorte für Abfälle in Hinsicht der Erfüllung von Bedingungen, die in den Brandschutzvorschriften definiert sind; Staatliche Aufsichtsbehörde für sanitäre Angelegenheiten – Kontrolle der Parameter und Einrichtungen des entnommenen Oberflächenwassers, Prüfung und Durchsetzung der Erfüllung von Registrierungspflichten nach REACH, Einhaltung der Hygiene- und Sanitärbedingungen auf den Arbeitsplätzen; Marschall der Woiwodschaft Niederschlesien – im Bereich der Umweltnutzung, Einhaltung der Bedingungen, die in den Genehmigungen festgelegt sind, welche auf der Grundlage *des Umweltschutzgesetzes* und *des Abfallgesetzes* erteilt wurden, sowie Umweltnutzung gemäß den erteilten Genehmigungen und Bescheiden; Staatliche

Wasserverwaltung (Państwowe Gospodarstwo Wodne Wody Polskie) – im Bereich der Gewässernutzung, Einhaltung der Bedingungen, die in den Bescheiden/Genehmigungen festgelegt sind, welche auf der Grundlage *des Wassergesetzes* erteilt wurden, Herstellung und Instandhaltung der Wasseranlagen, Gebühren für Wasserdienstleistungen; Amt für Technische Aufsicht, Bauüberwachung, Amt für Bahnverkehr – im Bereich der Objekte und Einrichtungen; Oberste Kontrollkammer – im Bereich der Beachtung von Umweltschutzvorschriften und Vorhandensein der erforderlichen Bescheide und Genehmigungen, die auf ihrer Grundlage erteilt wurden, und andere.

- 129) Es wurde ein Widerspruch gegen die ganze Art der Planung und Entwicklung des polnischen Industriegebietes, darunter gegen separate Verfahren für den Tagebau Turów und das Kraftwerk Turów sowie gegen ihre zeitliche Verschiebung erhoben. Es wurde eine Meinung über die Unterschätzung durch die polnische Seite der Folgen der Auswirkung des Industriekomplexes Turów auf die Umwelt und das Leben der Bürger der Tschechischen Republik geäußert – *die Anmerkung wurde nicht berücksichtigt.*

Die erwähnten Verwaltungsverfahren beziehen sich auf zwei verschiedene Verwaltungsprozeduren, die durch separate Organe der öffentlichen Verwaltung, für separate Vorhaben durchgeführt werden. Der eingereichte Antrag und das Verfahren im Bereich der Änderung der integrierten Genehmigung bezieht sich auf die Anlage (den neuen Kraftwerksblock), die auf dem Gelände des Kraftwerks Turów gelegen ist, d.h. das Vorhaben, für welches schon ein Umweltverträglichkeitsbescheid vorhanden ist, der durch den Bürgermeister der Stadt und Gemeinde Bogatynia am 18. Oktober 2013 Aktenzeichen: BZI.IOP.6220.18.2013 erlassen wurde. Während der Prozedur zur Erlassung des vorgenannten Bescheides wurden auch die grenzüberschreitenden Konsultationen mit der tschechischen Seite geführt. Gegenstand des Verfahrens ist die Festlegung in dem Bescheid über die Erteilung der integrierten Genehmigung der Betriebsbedingungen für den neuen Block Nr. 7, darunter insbesondere der Emissionsbedingungen, Bezeichnung der eingesetzten technischen, technologischen und organisatorischen Lösungen im Bereich des Umweltschutzes u.a. durch Anwendung der besten verfügbaren Techniken (BVT) und Bezeichnung der Überwachung der technologischen Prozesse und der Emissionen in die Umwelt. Jedoch gemäß den geltenden Rechtsvorschriften wurde in den Berechnungen der Ausbreitung von Schadstoffen der aktuelle Zustand der Luftqualität in der Umgebung der Anlage (Hintergrundwert) berücksichtigt, der durch den Niederschlesischen Woiwodschaftsinspektor für Umweltschutz definiert wurde und die Emissionen aus dem nahegelegenen Tagebau und die sog. niedrige Emission aus den Haushalten berücksichtigt. Der Antrag erfüllt die Anforderungen, die für die Anträge auf Erteilung oder Änderung der integrierten Genehmigung festgelegt und in Art. 184 und 208 *des Umweltschutzgesetzes* definiert sind.

Die Prozedur zur Erlassung des Umweltverträglichkeitsbescheides für den Braunkohletagebau wird hingegen durch den Regionaldirektor für Umweltschutz in Wrocław durchgeführt. Der Tagebau Turów, der ein separates, von dem Kraftwerk Turów getrenntes Werk ist, bedarf keiner Erlangung der integrierten Genehmigung, und der Betrieb des Tagebaus erfolgt auf der Grundlage von separaten Bescheiden. Die hiesige Behörde hat sich auch zu dieser Frage in Pkt. 2) und 118) dieser Begründung geäußert.

- 130) Allgemeiner Widerspruch gegen die Änderungen, die sich auf das Kraftwerk Turów beziehen und mit der „Erweiterung“ des Tagebaus Turów verbunden sind – *die Anmerkung wurde nicht berücksichtigt, sie überschreitet den Umfang des Verfahrens.*

Gegenstand des Verfahrens ist die Festlegung der Betriebsbedingungen im Rahmen der integrierten Genehmigung für die Feuerungsanlage, die auf dem Gelände des Kraftwerks Turów gelegen ist – des neuen Blocks Nr. 7, es bezieht sich nicht auf den Braunkohletagebau Turów.

- 131) Nichtbereitstellung der Bewertung des Einflusses der Abwasserableitung auf den Zustand des Flusses Miedzianka und nicht richtige Qualität der Übersetzung einiger Fachbegriffe im Bereich der Abwasserüberwachung. Es wurde eine Aufforderung zur Bereitstellung dieser Dokumentation und Verlängerung der Frist der Konsultationen gemeldet – *die Anmerkung ist unbegründet.*

Das Kraftwerk Turów leitet das Abwasser in das Wasser des Flusses Miedzianka ab, der sich nach dem Grenzübergang zwischen Tschechien und Polen vollständig im Gebiet Polens befindet und danach in die Lausitzer Neiße mündet. Ab der Stelle der Abwasserableitung aus dem Kraftwerk Turów fließt dieser Fluss nicht durch das Gebiet der Tschechischen Republik, und somit die Abwasserableitung aus dem Kraftwerk Turów in Miedzianka hat keinen Einfluss auf die Umwelt der Tschechischen Republik (keine grenzüberschreitende Auswirkung in diesem Bereich). In diesem Zusammenhang wurde das Dokument 9.1. „Bewertung des Einflusses der Abwasserableitung aus PGE GiEK S.A. Niederlassung Kraftwerk Turów in Bogatynia auf die Wasserqualität des Flusses Miedzianka“ der tschechischen Seite nicht übergeben, weil es keine grenzüberschreitende Auswirkung auf die Tschechische Republik vorkommt.

Unbegründet ist auch die Feststellung hinsichtlich der schlechten Qualität der Übersetzungen der Dokumentation. Die durch die tschechische Seite genannten Parameter TOC, ChZT<sub>Cr</sub> (CSB), BZT<sub>5</sub> (BSB), Gesamtmenge an Schwebstoffen sind in der polnischen Version des Dokumentes Durchführungsbeschluss (EU) 2017/1442 der Kommission vom 31. Juli 2017 über *Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken (BVT) gemäß der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates für Großfeuerungsanlagen* im Abschnitt Begriffsbestimmung genannt. Ihre Äquivalente in der tschechischen Sprache kann man in den allgemein zugänglichen Dokumenten finden – sie befinden sich in der tschechischen Version der BVT-Schlussfolgerungen.

- 132) Allgemeine Anmerkung zur Dokumentation. Es wurde darauf hingewiesen, dass die durch die polnische Seite vorgelegten Materialien nicht ausreichend für eine wirksame Äußerung der Meinung durch die tschechische Öffentlichkeit sind. Es wurde eine Aufforderung zur Ergänzung der Dokumentation und Festsetzung einer neuen Frist zur Einreichung der Anmerkungen für die tschechische Öffentlichkeit gemeldet – *die Anmerkung wurde nicht berücksichtigt.*

Nach Meinung der hiesigen Behörde enthält der durch den Betreiber der Anlage vorgelegte Antrag alle gesetzlich vorgeschriebenen Komponenten, die der Behörde eine Entscheidungsfindung im Bereich der Bewertung des Einflusses der Anlage auf die Umwelt und Erfüllung der Anforderungen von BVT-Schlussfolgerungen sowie Erteilung der integrierten Genehmigung ermöglichen. Das Obige ist auch mit einer positiven Stellungnahme des Umweltministers der Tschechischen Republik belegt, die in dem Schreiben vom 29. Mai 2020 Aktenzeichen Tgb.-Nr.: MZP/2020/710/2385 und einem durch beide Seiten akzeptierten Protokoll Nr. MZP/2020/710/2237 vom 19. Mai 2020 der schriftlichen grenzüberschreitenden Konsultationen enthalten ist, die gemäß dem Art. 26 der Richtlinie über *Industrieemissionen* durchgeführt wurden. Auf die Anmerkung hat man teilweise im Pkt. 126) dieser Begründung Bezug genommen.

Gemäß den Vereinbarungen, die im Rahmen des Austausches von Anmerkungen zur Dokumentation (Schreiben des Umweltministers der Tschechischen Republik vom 19. Februar 2020 Aktenzeichen: MZP/2020/710/504) getroffen wurden, war es geplant, alle vorgenannten Fragen beim Expertentreffen zu besprechen. Jedoch aufgrund der Maßnahmen, die in Verbindung mit der COVID-19-Epidemie ergriffen wurden, und im Zusammenhang mit dem erklärten Notstand in der Tschechischen Republik wurden die grenzüberschreitenden Konsultationen in Wrocław durch die tschechische Seite abgesagt, und im gegenseitigen Einvernehmen wurden sie durch schriftliche Konsultationen ersetzt. Am 10. März 2020 wurde

der polnischen Seite auf elektronischem Wege ein Dokument Aktenzeichen: MZP/2020/710/1284 mit 8 Bereichen – Themen für die schriftlichen Konsultationen übergeben, die nachfolgend ausführlich beschrieben sind. Die Erklärungen wurden der tschechischen Seite am 3. April 2020 durch den Generaldirektor für Umweltschutz mit dem Schreiben vom 3. April 2020 Aktenzeichen: DOOŚ-tos.440.5.2015.MT.35 (MZP/2020/710/1669) vorgelegt. Den Erklärungen wurde ein Schreiben vom 17. März 2020 von dem Lieferanten der Technologien der Gesellschaft Mitsubishi Hitachi Power Systems Europe GmbH MHPS-EDE GmbH – Budimex S.A. – Técnicas Teunidas S.A. beigefügt.

Im Rahmen der schriftlichen grenzüberschreitenden Konsultationen haben die Parteien folgende Fragen im Bereich der Abwasserwirtschaft (Pkt. 1÷4), der bedeutenden Störfällen (Pkt. 5) und des Luftschutzes (Pkt. 6÷8) besprochen:

1. Die tschechische Seite hat das Thema der Notwendigkeit der Anpassung an die BVT-Schlussfolgerungen für Großfeuerungsanlagen in Bezug auf die Abwasserableitung erwähnt.

Es wurde erklärt, dass aufgrund der Tatsache, dass das Abwasser aus der Rauchgasentschwefelungsanlage in der Kläranlage für Abwasser aus der Anlage zur Rauchgasentschwefelung im Nassverfahren für die Blöcke Nr. 4÷7 einschl. der späteren erneuten Verwendung in der Anlage gereinigt wird, finden die Anforderungen von BVT 5 und BVT 15 keine Anwendung auf dieses Abwasser. Hinsichtlich des sonstigen Industrieabwassers, Anwendung finden die Vorschriften der nationalen Gesetzgebung. In der übergebenen Begutachtung sind die Änderungen der Parameter von Industrieabwasser enthalten, die dank den ergriffenen Korrekturmaßnahmen erfolgten. Der Betreiber der Anlage hat erklärt, dass infolge der Optimierung eine sofortige Reduktion einiger Parameter, insbesondere der am meisten problematischen Parameter d.h. Sulfate und Chloride erfolgt, und nach Inbetriebsetzung des neuen Blocks Nr. 7 bleiben diese Parameter auf demselben Niveau, und nach Modernisierung der Kläranlage für Industrieabwasser werden sie zusätzlich bis auf das Niveau der Umweltziele für den Fluss Miedzianka reduziert. Der Zielwert der Konzentrationen von Schadstoffen in dem abgeleiteten Industrieabwasser wird viel niedriger als die Emissionswerte sein, die sich aus den BVT-Schlussfolgerungen ergeben (sowohl für Sulfate als auch für Chloride).

Es besteht keine Pflicht zur Überwachung von Hg, Pb und Ni im Rahmen der integrierten Genehmigung aufgrund der höheren Hintergrundwerte dieser Elemente im Fluss Witka (Smědá) und aufgrund einer niedrigen Konzentration unterhalb des messbaren Limits (für Hg). Trotzdem hat sich die Gesellschaft PGE Górnictwo i Energetyka Konwencjonalna S.A. verpflichtet, sich an den Marschall der Woiwodschaft Niederschlesien mit der Bitte um Erweiterung des Umfangs der Überwachung für Hg, Pb und Ni für einen Zeitraum von 2 Jahren ab Inbetriebsetzung des neuen Kraftwerksblocks Nr. 7 in dem abgeleiteten Industrieabwasser und im Rohwasser, das aus dem Fluss Witka (Smědá) zugeführt wird, zu wenden (Zatonie-Stausee). Diese Pflicht wurde in Pkt. III.5.2.1 und III.5.2.3 dieses Bescheides festgelegt.

2. Die tschechische Seite hat die Notwendigkeit der Klärung der Frage gemeldet, in welcher Weise die Einhaltung der Limits der Emissionen in die Gewässer überwacht wird und ob es Situationen der Überschreitung von Parametern vorkommen werden, die im Antrag festgelegt sind und ob diese Parameter in keiner Situation überschritten werden.

Es wurde erklärt, dass die Emissionswerte in Gewässer gemäß der nationalen Gesetzgebung d.h. der Verordnung über die Bedingungen der Einleitung des Abwassers in die Gewässer festgelegt werden. Die in diesen Vorschriften definierten Parameter sind Werte, die für die Schadstoffe im Industrieabwasser zugelassen sind und man darf sie nicht überschreiten, auch in Notzuständen. Die Einhaltung der Limits der Emissionen für die Ableitung des Industrieabwassers wird dank der Überwachung des Abwassers und des Aufnahmegewässers (Miedzianka) sichergestellt.

3. Die tschechische Seite hat die Unklarheiten hinsichtlich der Art der Probenahme in der Überwachung des Abwassers gemeldet. Es wurde darauf hingewiesen, dass die BVT-Schlussfolgerungen als die bevorzugte Variante die Entnahme einer 24-Stunden-Probe bezeichnen, die proportional zu dem Durchfluss ist.

Die Anforderungen im Bereich der Art der Entnahme von Abwasserproben, die in den BVT-Schlussfolgerungen definiert sind, beziehen sich nur auf das Abwasser, das in den Rauchgasreinigungsanlagen entsteht und direkt in die Gewässer abgeleitet wird. Eine solche Situation bezieht sich nicht auf das Kraftwerk Turów, weil das Abwasser aus der Rauchgasreinigungsanlage nach der Reinigung in Kläranlage zurückgeleitet und erneut in der Anlage verwendet wird.

Trotz dieses geschlossenen Kreislaufs hat der Investor über eine interne Kontrolle, mithilfe der Überwachung dieses Abwassers in dem aus BVT 5 folgenden Umfang entschieden. Diese Information ermöglicht eine präzise Bewirtschaftung des gereinigten Abwassers in konkreten Bereichen. Es ist zu betonen, dass die vorgenannte Überwachung eine Erklärung des Antragstellers und keine Pflicht ist, die aus den BVT-Schlussfolgerungen folgt (in Anbetracht dessen, dass das Abwasser aus der Rauchgasreinigung in den technologischen Prozess zurückgeleitet wird, unterliegt es keiner Pflicht zur Überwachung, die in den Schlussfolgerungen definiert ist).

Es ist zu erwähnen dass, wie der Antragsteller angegeben hat, die Abwasserproben aus dem Kraftwerk Turów für die Untersuchung ihrer Qualität gemäß der Verordnung des Ministers für Meereswirtschaft und Binnenschifffahrt vom 12. Juli 2019 *über die Stoffe, die für die aquatische Umwelt besonders schädlich sind und über die Bedingungen, die bei der Einleitung des Abwassers in die Gewässer oder in den Boden, sowie bei der Ableitung des Niederschlagswassers oder des Schmelzwassers in die Gewässer oder in die Wasseranlagen zu erfüllen sind* (Gesetzblatt 2019 Pos. 1311) entnommen werden. Diese Verordnung (§ 2 Abs. 4) legt fest, dass die Untersuchungen mithilfe von durchschnittlicher Tagesprobe durchgeführt werden, die als eine Abwasserprobe verstanden wird, die für den Bedarf der Festlegung des Wertes der Schadstoffe, mit Ausnahme von Festlegung des pH-Wertes und der Temperatur (kontinuierliche Messung) entnommen wurde, und nach dem Vermischen von Proben entstanden ist, die manuell oder automatisch in Zeitabständen von maximal 2 Stunden, proportional zum Durchfluss, innerhalb von 24 Stunden entnommen wurden.

Die oben beschriebene Art der Probenahme ist mit der in den BVT-Schlussfolgerungen beschriebenen Art identisch, wo die durchschnittlichen Tagesproben, d.h. 24-Stunden-Sammelproben bevorzugt werden, die proportional zu dem Durchfluss entnommen werden.

Es ist zu erwähnen, dass die durch den Antragsteller genannte Bestimmung der Verordnung des Ministers für Meereswirtschaft und Binnenschifffahrt *über die Stoffe, die für die aquatische Umwelt besonders schädlich sind und über die Bedingungen, die bei der Einleitung des Abwassers ...*, mit der Bestimmung gleich ist, die sich auf die Art der Probenahme bezieht, welche in der Verordnung des Umweltministers vom 18. November 2014 *über die Bedingungen, die bei der Einleitung des Abwassers in die Gewässer oder in den Boden zu erfüllen sind, und über die Stoffe, die für die aquatische Umwelt besonders schädlich sind* (Gesetzblatt Jahrgang 2014 Pos. 1800) enthalten ist, die während der Bearbeitung der Sache in Betracht gezogen wurde.

4. Die tschechische Seite hat gemeldet, dass in Anbetracht der Nichtbereitstellung eines Teils der Dokumentation hinsichtlich der Bewertung der Auswirkung auf den Fluss Miedzianka, nicht möglich war, den Einfluss von Hg, Pb und Ni auf den Zustand der Oberflächengewässer zu bewerten. Gleichzeitig wurde darauf hingewiesen, dass die geplante Einleitung in das Aufnahmegewässer des gereinigten Abwassers, das sauberer als das Wasser des

Aufnahmegewässers ist, einen ungünstigen Einfluss auf die Wasserorganismen aufgrund des Nichtvorhandenseins der erforderlichen Stoffe haben könnte.

Die tschechische Seite wurde informiert, dass die Dokumente hinsichtlich des Einflusses der Ableitung des Industrieabwassers aus dem Kraftwerk in den Fluss Miedzianka nicht bereitgestellt wurden, weil keine grenzüberschreitende Auswirkung auf die Tschechische Republik besteht.

Bei den konventionellen Kraftwerken die Quelle der Schwermetalle wie Hg, Pb und Ni im Abwasser ist die Verbrennung von Brennstoff. In Anbetracht dessen, dass keine Abwasserableitung aus der Rauchgasreinigung in die Umwelt erfolgt, wurde festgestellt, dass Hg, Pb und Ni im Industrieabwasser nicht vorhanden sein werden, das in den Fluss Miedzianka aus dem Kraftwerk Turów eingeleitet wird.

Darüber hinaus, die durch den Betreiber der Anlage durchgeführten Untersuchungen des Abwassers, das in Miedzianka eingeleitet wird, haben nachgewiesen, dass solche Metalle wie Hg, Pb oder Ni nicht durch die Industrieabwasserströme freigesetzt werden und somit hat man ursprünglich auf ihre Überwachung verzichtet. Jedoch, im Zusammenhang mit den durch die deutsche Seite eingereichten Anmerkungen, hat der Antragsteller sich bereit erklärt, die Überwachung des in Miedzianka abgeleiteten Abwassers und des Wassers des Flusses selbst im Bereich des Gehalts an Quecksilber, Nickel und Blei innerhalb von 2 Jahren ab Inbetriebsetzung des neuen Blocks Nr. 7 durchzuführen.

Zusätzlich ist es zu erklären, dass in dem Zielzeitraum das gereinigte Abwasser, das in den Fluss Miedzianka abgeleitet wird, die Parameter auf dem Niveau der 2. Qualitätsklasse der Gewässer besitzen wird. Gemäß den Zielen der Wasserrahmenrichtlinie muss man nach Erreichung eines guten Gewässerzustandes, d.h. eines solchen Zustandes streben, der auch gute Bedingungen zum Leben sämtlicher Wasserorganismen gewährleistet. Es ist somit vorgesehen, dass die Einleitung des Industrieabwassers, dessen Qualität im Bereich der physikalisch-chemischen Parameter dem guten Gewässerzustand genügen wird, einen positiven Einfluss auf die Bedingungen des Lebens der Wasserorganismen haben wird.

5. Die tschechische Seite hat darauf hingewiesen, dass das „Konzept zur Verhinderung von Störfällen“ den Einfluss eines Störfalles im Kraftwerk Turów auf die Tschechische Republik nicht umfasst. Es wurde auch die Rechtsform dieses Dokumentes erwähnt.

Im Rahmen der Beantwortung wurde die Rechtsgrundlage der Ausarbeitung „Konzept zur Verhinderung von Störfällen“ erklärt. Die betreffende Frage wurde auch im Pkt. 14) dieser Begründung besprochen. Die Anlage des Kraftwerkes Turów gehört zu den Betrieben mit erhöhtem Risiko des Auftretens eines bedeutenden Störfalles. Ein solcher Betrieb ist verpflichtet, die bestimmten Informationen zu veröffentlichen, die in Rechtsvorschriften festgelegt sind. PGE Górnictwo i Energetyka Konwencyjna S.A. veröffentlicht diese Informationen, auch in tschechischer Sprache, auf ihrer Webseite: <https://elturow.pgegiel.pl/Ochrona-srodowiska/Podnik-se-zvysenym-rizikem-PZR>.

Die tschechische Seite hat festgestellt, dass die veröffentlichten Informationen zu allgemein sind und es wurde auf die Notwendigkeit ihrer Ergänzung, insbesondere in Bezug auf die Benachrichtigung der Öffentlichkeit und der Rettungskräfte in der Tschechischen Republik hingewiesen. Im Endeffekt hat sich PGE Górnictwo i Energetyka Konwencyjna S.A. mit dem Schreiben vom 11. Mai 2020 Aktenzeichen: DS.-072-10/2020/2094A verpflichtet, auf ihrer Webseite, bis zum Zeitpunkt des Beginns des Probetriebs des Blocks Nr. 7 Informationen in tschechischer Sprache zu veröffentlichen, die sich auf die Methoden zur Benachrichtigung der Öffentlichkeit, Behörden und Rettungskräfte in der Tschechischen Republik über die Störungszustände, ihren Umfang und Dauer, Verlauf des Eingriffs und Maßnahmen beziehen, die ergriffen wurden, um ihre Wiederholung zu vermeiden. Die internen Vorschriften des Betreibers der Anlage, die sich auf die bedeutenden Störfälle

beziehen, werden bei Bedarf, im Bereich der vorgenannten Verpflichtungen angepasst. Diese Pflicht hat der Marschall der Woiwodschaft Niederschlesien in Pkt. II.2.4 dieses Bescheides berücksichtigt.

6. Die tschechische Seite hat die Erklärung des Umfangs der Überwachung von Stoffemissionen in die Luft beantragt. Es handelt sich um Antimon, Selen, Thallium und Schwefeltrioxid, für welche der Betreiber der Anlage eine Festlegung der zulässigen Emissionen im Bescheid nicht beantragt hat.

In der Genehmigung wurden der Umfang und die Methodik der Messungen von Stoffen festgelegt, die in die Luft in einer Weise (Häufigkeit und Norm) freigesetzt werden, die den Anforderungen entspricht, welche in BVT 4 definiert sind. Es wurde darauf hingewiesen, dass für den neuen Block Nr. 7 eine Pflicht zur Überwachung aller Metalle festgelegt wird und aus dieser Pflicht wurde die Überwachung der Emissionen von Antimon (Sb), Selen (Se) und Thallium (Tl) nicht ausgeschlossen. Auf der Grundlage der durchgeführten Messungen für die Blöcke Nr. 1÷6 wurde nachgewiesen, dass diese Stoffe unterhalb der Bestimmungsgrenze liegen und deshalb wurden keine Emissionsgrößen für diese Stoffe aus dem Block Nr. 7 festgelegt. Darüber hinaus wurde erklärt, dass im Bescheid keine zulässige Emission für diese Stoffe festgelegt wird, für welche die BVT-Schlussfolgerungen keine Emissionsgrenzwerte festlegen und für welche die Emissionsstandards, zulässige Werte in der Luft und die Bezugswerte für die Stoffe in der Luft (Metalle insgesamt: Arsen, Kadmium, Kobalt, Chrom, Kupfer, Mangan, Nickel, Blei, Zink, Vanadium sowie Distickstoffmonoxid und Schwefeltrioxid) nicht festgelegt wurden. Es wurde darauf hingewiesen, dass für diese Stoffe lediglich die Pflicht zur Überwachung von Emissionen gemäß BVT 4 definiert wird.

PGE Górnictwo i Energetyka Konwencjonalna S.A. hat sich verpflichtet, die Emissionen von Schwefeltrioxid (SO<sub>3</sub>) mit einer Häufigkeit 1 x Jahr am Kessel des Blocks Nr. 7 zu überwachen. Die Bestimmungen von BVT 4 und BVT 9 werden somit erfüllt.

7. Die tschechische Seite hat die Klärung der Überprüfung durch die Behörde der Anforderung von Art. 8 Abs. 1 der Richtlinie *über die Industrieemissionen* (IED) in Hinsicht auf die Einhaltung durch den Betreiber der Anlage der in der Genehmigung festgelegten Emissionsbedingungen beantragt.

Die polnische Seite hat die nationalen Regelungen hinsichtlich der Berechtigungen der Behörden bei Nichteinhaltung der Bedingungen der erteilten Genehmigung geklärt. Die betreffende Frage wurde auch im Pkt. 120) dieser Begründung besprochen. Darüber hinaus wurde eine von dem Betreiber der Anlage erhaltene schriftliche Garantie des Lieferanten des Blocks Nr. 7 im Bereich der Einhaltung der Emissionswerte von Schadstoffen im Rauchgas – ein Schreiben vom 17. März 2020 von Konsortium Mitsubishi Hitachi Power Systems Europe GmbH MHPS-EDE GmbH – Budimex S.A. – Tecnicas Reunidas – vorgelegt.

8. Die tschechische Seite hat die Klärung der beantragten „Limits von Emissionen“ beantragt, von denen im Dokument 9.3 Abschnitt 4.2 die Rede ist, die sich auf die Emissionsstandards beziehen, welche auf der Grundlage der Verordnung des Umweltministers vom 1. März 2018 *über die Emissionsstandards für einige Arten von Anlagen, Verbrennungsquellen für Brennstoffe sowie Einrichtungen zur Verbrennung oder Mitverbrennung von Abfällen* (Gesetzblatt Pos. 1806) festgelegt sind. Es wurde erklärt, dass die Emission für den Block Nr. 7 gemäß dem Anhang Nr. 6 der Verordnung des Umweltministers *über die Emissionsstandards für einige Arten von Anlagen, Verbrennungsquellen für Brennstoffe sowie Einrichtungen zur Verbrennung oder Mitverbrennung von Abfällen*, und nicht auf der Grundlage der in dem Anhang Nr. 1 bezeichneten Werte festgelegt wird, wie es irrtümlich im Antrag angegeben wurde (es handelte sich um die falsch angeführte Nummer des Anhangs). Es wurde auch erklärt, dass die so bezeichneten Emissionen Monatsmittelwerte der Emissionen sind, in denen die Emissionsstandards für die neuen Verbrennungsquellen festgelegt wurden.

Die tschechische Seite hat die Erklärungen angenommen, die durch die polnische Seite eingereicht wurden. Das Umweltministerium der Tschechischen Republik hat mit dem Schreiben vom 2. Juni 2020 Aktenzeichen: MZP/2020/710/2306 die abschließende Stellungnahme vom 29. Mai 2020 Aktenzeichen: MZP/2020/710/2385, darunter das endgültige Protokoll der schriftlichen grenzüberschreitenden Konsultationen übergeben, das durch beide Seiten genehmigt wurde. Die Stellungnahme des Umweltministeriums der Tschechischen Republik bedeutet eine offizielle Beendigung der grenzüberschreitenden Konsultationen hinsichtlich des betreffenden Verfahrens zur Änderung der integrierten Genehmigung für den Betrieb der Feuerungsanlage, die in PGE GiEK S.A. gelegen ist. Gemäß dem Art. 26 der IED-Richtlinie berücksichtigt der Marschall der Woiwodschaft Niederschlesien die Ergebnisse der grenzüberschreitenden Konsultationen bei der Entscheidungsfindung hinsichtlich des Antrags auf Änderung der integrierten Genehmigung.

### **BETEILIGUNG DER POLNISCHEN ÖFFENTLICHKEIT**

Die Anmerkungen und Anträge haben eingereicht:

- Umweltorganisationen: Stiftung Frank Bold, ul. Bandurskiego 22/4, 31-515 Kraków, Stiftung „Rozwój Tak – Odkrywki Nie”, ul. Rycerska 24, 59-220 Legnica,
- natürliche Person (1).

Alle Anträge und Anmerkungen wurden auf elektronischem Wege unter Einhaltung der festgesetzten Fristen eingereicht und in diesem Zusammenhang wurden sie bearbeitet.

Die Anmerkungen und Anträge betreffen:

#### **a) Auswirkung auf den Zustand der Luftqualität**

133) Überprüfung der Begründetheit der Durchführung eines Ausgleichsverfahrens auf der Grundlage der jährlichen Bewertung der Luftqualität für das Jahr 2019 – *Erklärung*.

Die hiesige Behörde hat sich mit dem Schreiben vom 28. April 2020 Aktenzeichen: DOW-S-IV.7222.8.2017.AJ an den Hauptinspektor für Umweltschutz mit einer Bitte um Information gewendet, ob die Anlage, die den Gegenstand des Verfahrens darstellt, im Gebiet gelegen ist, in dem die Luftqualitätsstandards überschritten wurden. Der Hauptinspektor für Umweltschutz hat mit dem Schreiben vom 11. Mai 2020 Aktenzeichen: DM/WR/063-2/12/20/SZ, Tgb.-Nr. 337/2020 festgestellt, dass das Kraftwerk Turów nicht in dem Gebiet gelegen ist, in dem die Luftqualitätsstandards überschritten wurden, welches in dem Dokument „*Jährliche Bewertung der Luftqualität in der Woiwodschaft Niederschlesien – Woiwodschaftsbericht für das Jahr 2019*“ definiert ist. Dies bedeutet, dass es keine Voraussetzungen zur Durchführung eines Ausgleichsverfahrens vorliegen, von dem in Art. 225-229 *des Umweltschutzgesetzes* die Rede ist.

134) Antrag auf Festlegung in der Genehmigung der Normen, die strenger als der obere Wert von BAT-AELs sind – *die Anmerkung wurde nicht berücksichtigt*.

Die Antwort in diesem Bereich wurde im Pkt. 17) dieser Begründung ausführlich begründet.

135) Einfluss der Emissionen aus dem Braunkohletagebau Turów – *die Anmerkung ist unbegründet und überschreitet den Umfang des Verfahrens*.

Die Antwort in diesem Bereich wurde im Pkt. 2) dieser Begründung ausführlich begründet.

#### **b) Auswirkung auf die Gewässer**

136) Es wurde die Möglichkeit der Nichteinhaltung der Qualitätsparameter im Fluss Miedzianka und Lausitzer Neiße in Verbindung mit der Novellierung der Vorschriften hinsichtlich der Einstufung des Zustandes der Wasserkörper im Kontext der neuen Typologie der Gewässer und der Parameter gemeldet, welche die Salzbelastung, d.h. gelöste Stoffe und spezifische elektrolytische Leitfähigkeit charakterisieren – *die Anmerkung ist unbegründet*.

Unter Berücksichtigung der Tatsache, dass die Behörde die betreffende Angelegenheit auf der

Grundlage der Rechtsvorschriften gemäß der Rechtslage zum 31.12.2017 (wie es in der Begründung oben erklärt wurde) bearbeitet, so in dem betreffenden Fall findet die neue Verordnung des Ministers für Meereswirtschaft und Binnenschifffahrt vom 11. Oktober 2019 *über die Einstufung des ökologischen Zustandes, des ökologischen Potentials und des chemischen Zustandes und der Art der Einstufung des Zustandes der Oberflächenwasserkörper sowie die Umweltqualitätsnormen für die prioritären Stoffe* (Gesetzblatt Pos. 2149) keine Anwendung. Bei Bearbeitung der Angelegenheit hat die Behörde die Bestimmungen der Verordnung des Umweltministers vom 21. Juli 2016 *über Art der Einstufung des Zustandes der Oberflächenwasserkörper sowie die Umweltqualitätsnormen für die prioritären Stoffe* (Gesetzblatt Pos. 1187) berücksichtigt.

Die Stiftung Frank Bold in ihrer Anmerkungen beruft sich auf die Bestimmungen der neuen Verordnung des Ministers für Meereswirtschaft und Binnenschifffahrt vom 11. Oktober 2019 *über die Einstufung des ökologischen Zustandes, des ökologischen Potentials und des chemischen Zustandes (...)*. Unter Berücksichtigung der Tatsache, dass die Behörde in der betreffenden Angelegenheit die Vorschriften der Verordnung anwendet, die der oben genannten Verordnung vorangeht, so ist sie nicht verpflichtet, die Bestimmungen der neuen Verordnung des Ministers für Meereswirtschaft und Binnenschifffahrt zu analysieren.

Man muss jedoch erwähnen, dass die integrierte Genehmigung auf unbestimmte Zeit erteilt wird, und jede Änderung der Vorschriften über den Umweltschutz zwingt die Behörde dazu, eine Analyse der Bestimmungen der integrierten Genehmigung auf der Grundlage des Art. 216 Abs. 1 Pkt. 3 *des Umweltschutzgesetzes* durchzuführen. In Anbetracht dessen, hat die Behörde beschlossen, die Angelegenheit in Hinsicht auf die neue Verordnung über die Einstufung des Zustandes der Gewässer zusätzlich zu analysieren und auf die durch die Stiftung angesprochenen Fragen unter dem Aspekt des vorgenannten Rechtsaktes folgendermaßen Bezug zu nehmen.

In der Praxis wird der Einfluss der Abwasserableitung auf das Aufnahmegewässer im Bereich der Kennzahlen von Schadstoffen bewertet, die für die jeweilige Art des Abwassers charakteristisch sind, für welche die zulässigen Größen von Konzentrationen in der Genehmigung festgelegt werden.

Die Kennzahlen „gelöste Stoffe“ und die „spezifische elektrolytische Leitfähigkeit“, welche die Salzbelastung der Gewässer charakterisieren, wurden in der Verordnung nicht berücksichtigt, welche sich auf die Einleitung des Abwassers in die Gewässer oder in den Boden bezieht, d.h. es wurden für sie keine zulässigen Werte festgelegt und sie unterliegen nicht der Pflicht zur Überwachung im Abwasser. Der Gesetzgeber hat somit diese Kennzahlen nicht als relevant bei der Bezeichnung des Einflusses der Abwasserableitung auf die Umwelt anerkannt. In Anbetracht dessen, dass in den nationalen Regelungen für das Abwasser, das in die Umwelt eingeleitet wird, keine zulässigen Werte für die vorgenannten Kennzahlen vorhanden sind, so wären diese Parameter in dem Bescheid über die Erteilung der integrierten Genehmigung nicht berücksichtigt.

Bei Überprüfung des Umfangs der charakteristischen Kennzahlen von Schadstoffen im Abwasser, das in Miedzianka eingeleitet wird, hat der Betreiber der Anlage mehrmalige Messungen des vorgenannten Abwassers in Hinsicht auf alle Kennzahlen von Schadstoffen durchgeführt, welche in den Vorschriften der Verordnung des Umweltministers vom 18. November 2014 *über die Bedingungen, die bei der Einleitung des Abwassers in die Gewässer oder in den Boden zu erfüllen sind, und über die Stoffe, die für die aquatische Umwelt besonders schädlich sind* (Gesetzblatt Jahrgang 2014 Pos. 1800) festgelegt sind. Die hiesige Behörde hat die vorgenannten Messungen im Rahmen des durchgeführten Prüfverfahrens berücksichtigt. Aufgrund der Tatsache, dass die gelösten Stoffe und die spezifische elektrolytische Leitfähigkeit in den vorgenannten Vorschriften nicht berücksichtigt sind, so wurde das in Miedzianka eingeleitete Abwasser in diesem Bereich nicht untersucht.

In der Verordnung des Ministers für Meereswirtschaft und Binnenschifffahrt vom 11. Oktober 2019 *über die Einstufung des ökologischen Zustandes, des ökologischen Potentials und des chemischen Zustandes und der Art der Einstufung des Zustandes der Oberflächenwasserkörper sowie die Umweltqualitätsnormen für die prioritären Stoffe* für das Wasser des Flusses Miedzianka (Typ 4) sind die Kennzahlen definiert, welche die Salzbelastung, darunter die spezifische elektrolytische Leitfähigkeit und die gelösten Stoffe charakterisieren. Gemäß den Bestimmungen der vorgenannten Verordnung, die für diese Kennzahlen festgelegten Grenzwerte für die Qualitätsklassen der Oberflächengewässer, gelten ab dem Tag des Inkrafttretens der Verordnung bis zum 31.12.2021.

Jedoch aus Rücksicht auf die Tatsache, dass in den nationalen Regelungen hinsichtlich der Bedingungen zur Einleitung des Abwassers in die Gewässer, keine zulässigen Werte für die vorgenannten Kennzahlen enthalten sind, ist die Durchführung der Bewertung des Einflusses der Abwasserableitung auf Miedzianka in diesem Bereich nicht begründet.

Im Rahmen der „Bewertung des Einflusses der Abwasserableitung aus PGE GiEK S.A. Niederlassung Kraftwerk Turów in Bogatynia auf die Qualität des Wassers im Fluss Miedzianka“ wurde der Einfluss einer Reihe von Parametern analysiert, die ermöglichen, die Auswirkung der Ableitung des Industrieabwassers auf das Wasser des Flusses Miedzianka zu bewerten. Zu den analysierten Parametern gehören u.a. Sulfate und Chloride, die auch Parameter sind, welche die Salzbelastung charakterisieren. Die Chloride und Sulfate wurden als charakteristische Kennzahlen von Schadstoffen für Industrieabwasser identifiziert, das in den Fluss Miedzianka eingeleitet wird. Für den aktuellen Zeitraum (bis zum Zeitpunkt der Inbetriebsetzung des neuen Blocks Nr. 7) und den Übergangszeitraum (nach Inbetriebsetzung des Blocks Nr. 7, und vor Inbetriebsetzung der modernisierten Kläranlage für Industrieabwasser) hat der Betreiber der Anlage eine sofortige Reduzierung der zulässigen Menge von Schadstoffen für die Chloride und Sulfate deklariert, die mit dem Abwasser in Miedzianka eingeleitet werden. In dem Zielzeitraum, unter Berücksichtigung der geplanten Anwendung in der modernisierten Kläranlage für Industrieabwasser der Membrantechnologie (Umkehrosmose), werden die Parameter der Schadstoffe (darunter Chloride und Sulfate) im Abwasser keine Grenzwerte für den guten Zustand der Oberflächengewässer (für 2. Qualitätsklasse der Gewässer im Fluss Miedzianka) überschreiten. Der Wirkungsgrad der Abwasserreinigung im Prozess der Umkehrosmose beträgt ca. 96 % (und kann sogar 99 % erreichen), was bedeutet, dass ca. 96-99 % von allen Schadstoffen aufgefangen werden, auch solchen, die einen direkten Einfluss auf die spezifische elektrolytische Leitfähigkeit und die gelösten Stoffe haben. Vor dem Prozess der Umkehrosmose werden klassische Reinigungsmethoden d.h. Koagulation, Flockung, Fällung usw. sowie die Prozesse der Ultrafiltration eingesetzt. Alle diese Methoden werden den Prozess der Umkehrosmose unterstützen und die Reinigung des Industrieabwassers aus dem Kraftwerk Turów bis zu einem Niveau garantieren, das eine minimale Auswirkung auf Miedzianka gewährleistet, was in der „Bewertung des Einflusses...“ nachgewiesen wurde. Infolge der im Rahmen der „Bewertung des Einflusses...“ durchgeführten Analysen wurden die prognostizierten Werte der Konzentrationen von Schadstoffen im Fluss Miedzianka nach der Abwasserableitung (ohne Berücksichtigung des Niederschlagswassers, d.h. unter Bedingungen, die am wenigsten günstig sind) geschätzt. Wie die Analyse nachgewiesen hat, in dem Zielzeitraum wird die Einleitung in den Fluss des Abwassers mit Gehalt an Chloriden und Sulfaten auf einem Niveau, das dem guten Gewässerzustand entspricht, d.h. von einer besseren Qualität als das Wasser des Flusses Miedzianka oberhalb der Ableitung aus dem Sammler B und der Mündung des Bachs Ochota, zur Verbesserung der Qualität des Wassers des Aufnahmegewässers im Bereich dieser Kennzahlen beitragen.

Gemäß den Bestimmungen der Verordnung des Ministers für Meereswirtschaft und Binnenschifffahrt vom 11. Oktober 2019 *über die Einstufung des ökologischen Zustandes, des*

*ökologischen Potentials und des chemischen Zustandes und der Art der Einstufung des Zustandes der Oberflächenwasserkörper sowie die Umweltqualitätsnormen für die prioritären Stoffe*, ab 1. Januar 2022 wird u.a. eine neue Typologie der Gewässer gelten. Jedoch die Einstufung der Oberflächenwasserkörper, darunter des Flusses Miedzianka zu den einzelnen Gewässertypen, die ab 1. Januar 2022 gelten werden, wird erst in der 2. Fortschreibung der Bewirtschaftungspläne für Gewässer vorgenommen, die gemäß den Vorschriften bis zum 22. Dezember 2021 erfolgen soll.

Zusätzlich ist es zu erwähnen, dass der Oberflächenwasserkörper *Miedzianka von der Staatsgrenze bis zur Lausitzer Neiße* als ein stark veränderter Oberflächenwasserkörper bezeichnet wurde. Gemäß dem Abs. 2 der Anlage Nr. 7 zu der oben genannten Verordnung, werden die Grenzwerte für die Qualitätsklassen der Oberflächengewässer, die Grundlage zur Einstufung des ökologischen Potentials der Oberflächenwasserkörper darstellen, die als künstlich oder stark verändert bezeichnet werden, im Rahmen des Bewirtschaftungsplans für Gewässer im Einzugsgebiet oder in seiner Fortschreibung festgelegt. Somit werden für den Oberflächenwasserkörper *Miedzianka von der Staatsgrenze bis zur Lausitzer Neiße* als ein stark veränderter Wasserkörper, die Grenzwerte von Schadstoffen nach 31. Dezember 2021 erst in der 2. Fortschreibung *des Bewirtschaftungsplans für Gewässer im Einzugsgebiet der Oder* festgelegt. In diesem Zusammenhang, aufgrund der Tatsache, dass es zurzeit sowohl keine langfristige Einstufung der Miedzianka zu einem konkreten Gewässertyp vorhanden ist als auch keine Grenzwerte der Kennzahlen der Qualität von Oberflächengewässern festgelegt wurden, die eine Grundlage zur Einstufung des ökologischen Potentials der Oberflächenwasserkörper darstellen, ist eine Bewertung des Einflusses der Abwasserableitung auf Miedzianka in dem Zeitraum nach dem 31.12.2021 zurzeit nicht möglich.

Die Stiftung Frank Bold hat somit die Grenzwerte für die Gewässer der 1. und 2. Klasse im Bereich der spezifischen elektrolytischen Leitfähigkeit bei 20 °C (die ab 1. Januar 2022 gelten werden) falsch angenommen, weil diese Werte für die Bewertung der Einstufung des ökologischen Zustandes (d.h. für die Bewertung des Oberflächenwassers in den natürlichen Fließgewässern, die als künstliche oder stark veränderte Wasserkörper nicht bezeichnet sind) festgelegt wurden.

Der Oberflächenwasserkörper *Lausitzer Neiße von Miedzianka bis Pliessnietz* ist hingegen gemäß dem aktuellen Bewirtschaftungsplan für Gewässer im Einzugsgebiet der Oder ein natürlicher Wasserkörper (Typ 10). In der *Verordnung über die Einstufung des ökologischen Zustandes, des ökologischen Potentials und des chemischen Zustandes und der Art der Einstufung des Zustandes der Oberflächenwasserkörper sowie die Umweltqualitätsnormen für die prioritären Stoffe* sind für den Zeitraum ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens der vorgenannten Verordnung bis zum 31.12.2021 die Grenzwerte für die gelösten Stoffe und die spezifische elektrolytische Leitfähigkeit festgelegt. Jedoch aufgrund der Tatsache, dass in den nationalen Regelungen, die sich auf die Bedingungen der Abwasserableitung in die Gewässer beziehen, keine zulässigen Werte für die vorgenannten Kennzahlen vorhanden sind, ist die Durchführung der Bewertung des Einflusses der Abwasserableitung auf die Lausitzer Neiße in diesem Bereich unbegründet.

Hinsichtlich der Bewertung des Einflusses auf die Lausitzer Neiße ab dem 1. Januar 2022, wie es schon oben erwähnt wurde, ist es zurzeit nicht möglich, eindeutig zu sagen, zu welchem Gewässertyp dieser Oberflächenwasserkörper nach dem 31. Dezember 2021 zählen wird. Die Einstufung der Oberflächenwasserkörper, darunter des Flusses Lausitzer Neiße, zu einzelnen Gewässertypen, die ab dem 1. Januar 2022 gelten werden, wird erst in der 2. Fortschreibung der Bewirtschaftungspläne für Gewässer erfolgen, die gemäß den Vorschriften bis zum 22. Dezember 2021 stattfinden wird. Somit ist es anzuerkennen, dass die eventuelle Durchführung einer Bewertung des Einflusses der Abwasserableitung auf die Lausitzer Neiße in dem Zeitraum ab dem 1. Januar 2022 im jetzigen Moment vorzeitig wäre.

Zusätzlich ist es zu betonen, dass die durchgeführte Analyse des Einflusses der Abwasserableitung auf den Fluss Miedzianka nachgewiesen hat, dass in dem Zielzeitraum (d.h. ab dem 23. Dezember 2021) der Einfluss des aus dem Kraftwerk Turów abgeleiteten Abwassers im Bereich von allen charakteristischen Kennzahlen von Schadstoffen im Abwasser (darunter Schadstoffe, die für die Salzbelastung der Gewässer verantwortlich sind) in den Grenzen des Oberflächenwasserkörpers *Miedzianka von der Staatsgrenze bis zur Lausitzer Neiße* bleiben wird. In diesem Zusammenhang hat man festgestellt, dass das Industrieabwasser, das in Verbindung mit dem Funktionieren des Kraftwerkes Turów entsteht, keinen Einfluss auf den Zustand der Lausitzer Neiße haben wird, deshalb ist die Durchführung der Bewertung dieses Einflusses in dem Zielzeitraum auch unbegründet.

c) Andere

137) Es wurde eine Aufforderung gemeldet, dem Beweismaterial ein Video, das auf YouTube veröffentlicht ist, und eine Ausarbeitung beizulegen, die den Anmerkungen über den Einfluss auf die Gesundheit der Emissionen aus dem Kraftwerk Turów und Tagebau Turów im Jahr 2017 beigefügt ist. Den Anmerkungen wurde das Dokument Creacenter for Research on Energy and Clean Air - Air quality, toxic and health impacts of the Turów power plant, 2019 (Luftqualität, toxische und gesundheitliche Auswirkung des Kraftwerks Turów) beigefügt – *Erklärung*.

Das laufende Verfahren bezieht sich nicht auf den Tagebau Turów.

Dem Antrag auf Änderung der integrierten Genehmigung wurde eine Analyse des Einflusses der Feuerungsanlage auf den Zustand der Luftqualität beigefügt, die gemäß den geltenden Rechtsvorschriften und auf der Grundlage der aktuellen und überprüften Daten erstellt wurde, die eine Grundlage zur Erteilung der Änderung der integrierten Genehmigung darstellt. In Pkt. 1), 2), 17), 21), 22), 24), 28) dieser Begründung wurde die Art der Annahme der beantragten Emission aus dem Block Nr. 7 und die Bewertung ihres Einflusses auf den Zustand der Luftqualität erklärt. Die Verbindung der durch den Betreiber der Anlage beantragten Emissionswerte mit den im Block Nr. 7 eingesetzten besten verfügbaren Techniken und der Kombination dieser Techniken, die in den BVT-Schlussfolgerungen für LCP festgelegt sind und mit dem Durchführungsbeschluss (EU) 2017/1442 der Kommission vom 31. Juli 2017 *über Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken (BVT) für Großfeuerungsanlagen* angenommen wurden, folgt aus der durch den Antragsteller vorgelegten Dokumentation, die sich in den Akten befindet, und durch die Behörde analysiert wurde.

138) Berücksichtigung des Einflusses der Emissionen aus dem Kraftwerk Turów in die Luft auf die Gesundheit und das Leben der Einwohner – *die Anmerkung ist unbegründet*.

Die Bezugnahme auf die Anmerkung wurde im Pkt. 13) dieser Begründung besprochen.

139) Berücksichtigung im Konzept zur Verhinderung von Störfällen eines höheren Risikos des Auftretens eines bedeutenden Hochwassers und Berücksichtigung des Risikos einer gleichzeitigen Überschwemmung des Tagebaus und des Kraftwerkes – *die Anmerkung überschreitet den Umfang des laufenden Verfahrens*.

Das Verfahren bezieht sich nicht auf den Tagebau Turów. In Bezug auf die Ereignisse, die mit dem Hochwasser verbunden sind, welches im August 2010 in der geografischen Region der Östlichen Oberlausitz aufgetreten ist, wo der Betrieb gelegen ist, und in Bezug auf seine Folgen, wurde das Risiko des Auftretens eines erneuten, damit verbundenen Störfalls im Jahr 2015 auf einem tolerierbaren nicht akzeptierbaren Niveau bezeichnet. Eine im Jahr 2019 durchgeführte Aktualisierung des Dokumentes hat das Risiko auf ein tolerierbares akzeptierbares Niveau reduziert, was mit einer gründlichen Modernisierung und eigentlich mit dem Bau eines neuen Staudamms verbunden ist. In Bezug auf die Ereignisse vom August 2010 wurde das Risiko des Auftretens eines Störfalls, der in dem Dambruch besteht, infolge einer gründlichen Analyse der Ursachen von Ereignissen vom August 2010 und danach dank der Annahme entsprechender

technischer Lösungen bei dem Wiederaufbau des Staudamms minimiert: Änderung der Konstruktion des Staudamms von Erdkonstruktion auf Betonkonstruktion, Bau einer zusätzlichen selbsttätigen Ablassanlage in Form eines Labyrinth-Überlaufs mit Kaskade und Tosbecken, Erweiterung des Gebäudes für Pumpstation und Verlegung der Räume der Schaltanlagen von der Ebene unterhalb der Staudammkrone auf die Ebene der Staudammkrone, Montage von neuen Antrieben für die Öffnung der Ablasssegmente und Ausstattung dieser Segmente mit zusätzlichen Notantrieben, Gewährleistung von zwei Speiseleitungen für die Schaltanlage + zusätzliche Notspeisung der Antriebe in Form eines Stromaggregates.

Es wird geschätzt, dass die Flutwelle aus dem Jahr 2010, die das Wegspülen des Erddamms verursacht hat, bei 800 m<sup>3</sup>/s bis 1000 m<sup>3</sup>/s lag – die Ablassanlagen des wiederaufgebauten Staudamms sind in der Lage einen Durchfluss von ca. 1500 m<sup>3</sup>/s aufzunehmen. Das haben die Modelluntersuchungen bestätigt, die an der Technischen Universität in Wrocław durchgeführt wurden.

Die Partei, die die Anmerkung eingebracht hat (Stiftung „RT-ON“) erwartet eine Analyse des Risikos für eine gleichzeitige Überschwemmung durch Hochwasser beider Niederlassungen Braunkohletagebau Turów und Kraftwerk Turów und des Einflusses dieses Ereignisses auf die „Möglichkeiten“ der Durchführung der Rettungsaktionen in beiden Betrieben.

Die aus den nationalen Vorschriften folgenden Pflichten, welche aus den EU-Vorschriften übertragen wurden, für den Betreiber des Betriebs mit erhöhtem Risiko des Auftretens eines bedeutenden Störfalls wurden oben, im Pkt. 14) dieser Begründung beschrieben. Es ist festzustellen, dass die Maßnahmen im Bereich der Verhinderung von bedeutenden Störfällen gemäß den geltenden nationalen Regelungen umgesetzt wurden, die auf den EU-Vorschriften basieren. Die Einstufung des Betriebs zu Betrieben mit erhöhtem Risiko des Auftretens eines bedeutenden Störfalls hat nicht erfordert, die beantragte Dokumentation zu erstellen und andere Maßnahmen durch zuständige Behörden zu ergreifen. Der Antragsteller hat alle gesetzlich vorgeschriebenen Handlungen und Maßnahmen zur Vorbeugung gegen Verschmutzung und erforderlichen Maßnahmen zur Vermeidung von Unfällen und Begrenzung ihrer Konsequenzen ergriffen. Alle Informationen in diesem Bereich, die man bereitstellen kann, wurden auf der Webseite des Betriebs unter folgender Adresse zugänglich gemacht: <https://elturow.pgegiel.pl/Ochrona-srodowiska/Zaklad-zwiekszonego-ryzyka-ZZR>.

- 140) Berücksichtigung in der Bewertung der Möglichkeit der Verschmutzung von Boden, Erdreich oder Grundwasser auch für die Variante der Überschwemmung des Kraftwerkes Turów im Falle eines Hochwassers – *die Anmerkung wurde nicht berücksichtigt.*

Eine Bewertung der Möglichkeit der Verschmutzung von Erdoberfläche wurde gemäß den Grundsätzen durchgeführt, die in der Verordnung des Umweltministers vom 1. September 2016 *über die Art der Durchführung der Bewertung der Verschmutzung von Erdoberfläche* (Gesetzblatt Jahrgang 2016 Pos. 1395) festgelegt sind. Der Antragsteller hat eine Bewertung auf Basis von ausführlichen Informationen hinsichtlich der verwendeten Stoffe und der eingesetzten Methoden zur Vermeidung von Emissionen in den Boden, das Erdreich und Grundwasser durchgeführt. Diese Vorschriften sehen nicht vor, außergewöhnliche Naturkatastrophen zu berücksichtigen.

In der Bewertung wurde nachgewiesen, dass in der Anlage relevante Stoffe verwendet werden, die ein Risiko verursachen, jedoch keine Möglichkeit der Verschmutzung des Bodens, des Erdreiches und des Grundwassers auf dem Betriebsgelände vorkommt, was die Analyse der Notwendigkeit zur Erstellung eines Berichtes über den Anfangszustand bestätigt, die durch den Antragsteller zu den Akten des Verfahrens vorgelegt wurde. Die durchgeführte Analyse von einzelnen technologischen Prozessen ermöglicht eine Feststellung, dass das Vorgehen mit den in der Anlage eingesetzten Stoffen, darunter mit den Stoffen, die ein Risiko der Verschmutzung der Erdoberfläche verursachen, in einer Weise erfolgen wird, die das Risiko der Verschmutzung der

Erdoberfläche (des Bodens, des Erdreiches und des Grundwassers) aus Rücksicht auf die eingesetzten technischen, organisatorischen, logistischen und verfahrensbezogene Lösungen minimiert.

Die Anforderungen im Bereich des Schutzes des Bodens, des Erdreiches und des Grundwassers, darunter Maßnahmen zur Vermeidung von Emissionen in den Boden, das Erdreich und Grundwasser sowie die Verpflichtung zu ihrer systematischen Überprüfung sind im Punkt II.2.7 des Bescheides definiert.

Damit wurden die öffentlichen Konsultationen im Rahmen dieses Verfahrens beendet. Die öffentlichen Konsultationen, darunter auch die Konsultationen mit der tschechischen und deutschen Öffentlichkeit, im Rahmen des grenzüberschreitenden Verfahrens wurden in voller Transparenz und unter Berücksichtigung einer maximal langen Zeit des Wartens auf die Stellungnahmen unserer Nachbarländer durchgeführt.

Am 26. Mai 2020 ist bei dem Marschallamt der Woiwodschaft Niederschlesien ein Schreiben vom 20. Mai 2020 von der Stiftung Frank Bold eingegangen, die in dem betreffenden Verfahren als Partei handelt. Die Anlage zu diesem Schreiben war „Wissenschaftliches Gutachten über die Aktualisierung des Antrags auf Änderung der integrierten Genehmigung für das Kraftwerk Turów in Bogatynia“, die von dem Dr. habil. Leszek Pazderski erarbeitet wurde. Die vorgelegten Materialien enthalten Anmerkungen im Bereich der Wasser- und Abwasserwirtschaft zum Antrag auf Änderung der integrierten Genehmigung.

Die Stiftung ist der Meinung, dass die durch den Betreiber der Anlage vorgelegte Dokumentation Unrichtigkeiten enthält und auf einen negativen Einfluss des Vorhabens, das in der Inbetriebsetzung des neuen Kraftwerksblocks besteht, auf den Gewässerzustand hinweist, und insbesondere:

- a) Zweifelhaft ist die durch den Investor angegebene physikalisch-chemische Zusammensetzung des Industrieabwassers, das nach dem 23. Dezember 2021 erzeugt wird. Der Autor des „Gutachtens...“ weist darauf hin, dass die Summe der Stoffmengenkonzentrationen einzelner Ionen, die durch die absoluten Beträge ihrer Ladungen geteilt werden, für die Kationen und Anionen gleich (summarisch) sein sollte – aufgrund der elektrischen Neutralität der gelösten Salze. Jedoch, nach der Analyse der Zusammensetzung des Abwassers, die durch den Investor vorgeschlagen wurde, ist ein erheblicher Überschuss der Hauptkationen ( $\text{Na}^+$  i  $\text{K}^+$ ) über Hauptanionen ( $\text{Cl}^-$  i  $\text{SO}_4^{2-}$ ) sichtbar, was auf die fehlerhaften Daten hinweist, die vom Investor angenommen wurden, und das Vorhandensein der Salze zeigt, deren Lösung eine unglaubliche Ionenzusammensetzung aufweisen wird.
- b) Nichtberücksichtigung in der vorgelegten Dokumentation des Einflusses auf den Zustand des Wassers im Aufnahmegewässer im Bereich der gelösten Stoffe im abgeleiteten Abwasser. Die Partei weist darauf hin, dass in der Dokumentation keine Information über den vorgesehenen Gehalt an gelösten Stoffen im Abwasser enthalten ist und dass auf den Grenzwert der vorgenannten Kennzahl von Schadstoffen in den Oberflächengewässern kein Bezug genommen wurde.
- c) Die Partei weist darauf hin, dass die aktuellen Untersuchungen in Form von Überwachung des Wassers der Oberflächenwasserkörper, die im Rahmen der Staatlichen Umweltüberwachung durchgeführt wurden, zeigen, dass der mittlere jährliche Gehalt an gelösten Stoffen in Miedzianka den Grenzwert dieser Kennzahl erheblich übersteigt, welcher für die 2. Qualitätsklasse der Gewässer definiert wurde. Die Partei weist darauf hin, dass unter Berücksichtigung der physikalisch-chemischen Zusammensetzung des abgeleiteten Abwassers die Erreichung eines guten ökologischen Potentials (und infolgedessen eines guten Zustandes) durch den Fluss Miedzianka nicht möglich sein wird. Die Partei ist der Meinung, dass die beste Lösung wäre, den neuen Kraftwerksblock nicht in Betrieb zu setzen oder zumindest seine

Inbetriebsetzung bis zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme der modernisierten Kläranlage für Industrieabwasser zu verschieben.

- d) Nichtberücksichtigung in der Dokumentation der Information über das vorgesehene Niveau der spezifischen elektrolytischen Leitfähigkeit bei 20 °C in dem in Miedzianka eingeleiteten Abwasser und des Einflusses des Abwassers auf den Zustand des Wassers des Aufnahmegewässers im vorgenannten Bereich.

Darüber hinaus weist die Partei darauf hin, dass die aktuellen Untersuchungen in Form von Überwachung des Wassers der Oberflächenwasserkörper, die im Rahmen der Staatlichen Umweltüberwachung durchgeführt wurden, zeigen, dass der mittlere jährliche Wert der spezifischen elektrolytischen Leitfähigkeit in Miedzianka, den Grenzwert dieser Kennzahl erheblich übersteigt, welcher für die 2. Qualitätsklasse der Gewässer definiert wurde. Die Partei weist darauf hin, dass unter Berücksichtigung der physikalisch-chemischen Zusammensetzung des abgeleiteten Abwassers die Erreichung eines guten ökologischen Potentials (und infolgedessen eines guten Zustandes) durch den Fluss Miedzianka nicht möglich sein wird. Die Partei ist der Meinung, dass die beste Lösung wäre, den neuen Kraftwerksblock nicht in Betrieb zu setzen oder zumindest seine Inbetriebsetzung bis zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme der modernisierten Kläranlage für Industrieabwasser zu verschieben.

- e) Nichtberücksichtigung in der Dokumentation des Einflusses des Abwassers auf den Gehalt an gelösten Stoffen und die spezifische elektrolytische Leitfähigkeit im Wasser der Lausitzer Neiße unterhalb der Mündung des Flusses Miedzianka, der den Oberflächenwasserkörper Lausitzer Neiße von Miedzianka bis Plieesnitz bildet.

- f) Die Partei weist darauf hin, dass die für das Verfahren zuständige Behörde, die Erteilung der integrierten Genehmigung mit dem vom Investor beantragten Inhalt aufgrund ihrer Nichtübereinstimmung mit den Bestimmungen des Bewirtschaftungsplans für die Gewässer im Einzugsgebiet der Oder verweigern sollte.

Als Antwort auf das vorgenannte Schreiben, hat sich der Marschall der Woiwodschaft Niederschlesien mit dem Schreiben vom 4. Juni 2020 an den Betreiber der Anlage mit der Bitte gewendet, zusätzliche Erklärungen vorzulegen und zu den durch die Stiftung Frank Bold eingereichten Anmerkungen Stellung zu nehmen. Die geforderten Informationen wurden mit dem Schreiben des Antragstellers vom 10.06.2020, Aktenzeichen GS-072-12/2020/2469A eingereicht.

Nach der Analyse des eingereichten Materials hat die hiesige Behörde Folgendes festgestellt.

Die Stiftung Frank Bold beruft sich in ihren Anmerkungen auf die Bestimmungen der neuen Verordnung des Ministers für Meereswirtschaft und Binnenschifffahrt vom 11. Oktober 2019 *über die Einstufung des ökologischen Zustandes, des ökologischen Potentials und des chemischen Zustandes und der Art der Einstufung des Zustandes der Oberflächenwasserkörper sowie die Umweltqualitätsnormen für die prioritären Stoffe* (Gesetzblatt Pos. 2149). Unter Berücksichtigung der Tatsache, dass die Behörde die betreffende Sache auf der Grundlage der Rechtsvorschriften bearbeitet, die mit der Rechtslage zum 31.12.2017 (wie es schon oben in der Begründung erklärt wurde) übereinstimmend sind, so hat sie die Bestimmungen der Verordnung des Umweltministers vom 21. Juli 2016 *über die Art der Einstufung des Zustandes der Oberflächenwasserkörper sowie die Umweltqualitätsnormen für die prioritären Stoffe* (Gesetzblatt Pos. 1187) in Betracht gezogen und ist nicht verpflichtet, die Bestimmungen der neuen Verordnung des Ministers für Meereswirtschaft und Binnenschifffahrt zu analysieren.

Es ist jedoch zu erwähnen, dass die integrierte Genehmigung auf die unbestimmte Zeit erteilt wird und jede Änderung der Vorschriften über den Umweltschutz verpflichtet die Behörde, eine Analyse der Bestimmungen der integrierten Genehmigung auf der Grundlage des Art. 216 Abs. 1 Pkt. 3 *des Umweltschutzgesetzes* durchzuführen. In diesem Zusammenhang hat die Behörde beschlossen, die Sache in Hinsicht auf die neue Verordnung über die Einstufung des

Gewässerzustandes zusätzlich zu analysieren und auf die Fragen Bezug zu nehmen, die von der Stiftung im Kontext der vorgenannten Rechtsakte angesprochen wurden.

Bezug nehmend auf die im Punkt a) erwähnte Anmerkung muss man betonen, dass die durch die Stiftung Frank Bold genannte „vorgeschlagene physikalisch-chemische Zusammensetzung“ des in Miedzianka eingeleiteten Industrieabwassers keine tatsächlichen Konzentrationen der Kennzahlen von Schadstoffen in dem vorgenannten Abwasser bezeichnet, sondern die zulässigen Größen der Kennzahlen von Schadstoffen, die als charakteristische Kennzahlen für das Abwasser benannt wurden, das in Verbindung mit dem Funktionieren der Feuerungsanlage entsteht. Für den in der Anmerkung genannten Zielzustand, d.h. ab dem 23. Dezember 2021 wurden die zulässigen Größen von Schadstoffen durch den Betreiber der Anlage auf der Grundlage der Abwasserbilanz, der technischen Möglichkeiten der bestehenden, sowie der modernisierten Kläranlage für Industrieabwasser und unter Berücksichtigung der aktuell geltenden Vorschriften angenommen. Unter Berücksichtigung der Anforderungen der Wasserrahmenrichtlinie im Bereich der Erreichung der Umweltziele, hat der Betreiber der Anlage in dem Zielzustand ein solches Niveau der Reinigung des Abwassers angenommen, das in den Fluss Miedzianka abgeleitet wird, um die Parameter des Abwassers zu erreichen, die der 2. Qualitätsklasse der Oberflächengewässer entsprechen und deshalb wird in das Aufnahmegewässer das Abwasser mit solchen Parametern wie Gewässer im guten Zustand eingeleitet.

Die zulässigen Größen von Schadstoffen in dem abgeleiteten Abwasser in dem Zielzustand wurden somit auf einem solchen Niveau wie die Grenzwerte der Qualitätskennzahlen der Oberflächengewässer angenommen, die der 2. Qualitätsklasse der Gewässer entsprechen, welche in den Vorschriften der Verordnung des Ministers für Meereswirtschaft und Binnenschifffahrt vom 11. Oktober 2019 *über die Einstufung des ökologischen Zustandes, des ökologischen Potentials und des chemischen Zustandes und der Art der Einstufung des Zustandes der Oberflächenwasserkörper sowie die Umweltqualitätsnormen für die prioritären Stoffe* (Gesetzblatt Jahrgang 2019 Pos. 2149) für Typ 4 der Oberflächengewässer festgelegt wurden, zu dem der Fluss Miedzianka eingestuft wurde. Die vorgenannte Verordnung definiert keine Niveaus für alle Parameter, die für das abgeleitete Abwasser als charakteristisch gelten. In diesem Zusammenhang, für die Parameter, für welche die zulässigen Werte in der vorgenannten Verordnung nicht festgelegt wurden, wurden die zulässigen Werte der Konzentrationen gemäß der Verordnung des Ministers für Meereswirtschaft und Binnenschifffahrt vom 12. Juli 2019 *über die Stoffe, die für die aquatische Umwelt besonders schädlich sind und über die Bedingungen, die bei der Einleitung des Abwassers in die Gewässer oder in den Boden, sowie bei der Ableitung des Niederschlagswassers oder des Schmelzwassers in die Gewässer oder in die Wasseranlagen zu erfüllen sind* oder auf einem Niveau festgelegt, das niedriger als das in der vorgenannten Verordnung bezeichnete Niveau ist (eine solche Situation kommt bei Natrium und Kalium vor, für welche der Antragsteller in dem Zielzeitraum die zulässigen Werte vorgeschlagen hat, die entsprechend bei 200 mg Na/l und 40 mg K/l liegen).

Es ist festzustellen, dass jegliche Versuche der Bezeichnung der Zusammensetzung des Abwassers und seiner Molarität (seines molaren Gleichgewichtes) (wie es in dem vorgenannten „Gutachten...“ erfolgte) auf der Grundlage der zulässigen Emissionswerte unbegründet sind. Die tatsächlichen Werte für das in Miedzianka abgeleitete Abwasser können schwanken, sie werden jedoch die zulässigen Größen nicht überschreiten, die in diesem Bescheid festgelegt sind, ihre Ionenbilanz wird jedoch immer im Gleichgewicht sein.

In den in Pkt. b), c) und d) genannten Anmerkungen weist die Partei darauf hin, dass der Betreiber der Anlage bei der Durchführung der Bewertung der Auswirkung des Industrieabwassers auf das Wasser des Flusses Miedzianka kein Bezug auf die Frage des Einflusses auf das Wasser des Aufnahmegewässers in Hinsicht auf den Gehalt an gelösten

Stoffen und die spezifische elektrolytische Leitfähigkeit bei 20 °C im Strom des in das Aufnahmegewässer abgeleiteten Industrieabwassers genommen hat.

Wie es schon in der Antwort auf die Anmerkung Nr. 136 erwähnt wurde, wird der Einfluss der Abwasserableitung auf das Aufnahmegewässer im Bereich der für die jeweilige Abwasserart charakteristischen Kennzahlen von Schadstoffen bewertet, für welche die zulässigen Größen der Konzentrationen in der Genehmigung festgelegt werden.

Die Kennzahlen „gelöste Stoffe“ sowie die „spezifische elektrolytische Leitfähigkeit“, die Salzbelastung der Gewässer charakterisieren, sind in der Verordnung nicht berücksichtigt, die sich auf die Abwasserableitung in die Gewässer oder in den Boden bezieht, d.h. es wurden für sie keine zulässigen Werte festgelegt und sie unterliegen nicht der Pflicht zur Überwachung im Abwasser. Der Gesetzgeber hat somit diese Kennzahlen bei der Bezeichnung des Einflusses der Abwasserableitung auf die Umwelt nicht als relevant anerkannt. In Anbetracht dessen, dass in den nationalen Regelungen für das in die Umwelt abgeleitete Abwasser keine zulässigen Werte für die vorgenannten Kennzahlen vorhanden sind, wären diese Parameter in dem Bescheid über die Erteilung der integrierten Genehmigung nicht enthalten.

In diesem Zusammenhang waren die gelösten Stoffe und die spezifische elektrolytische Leitfähigkeit kein Gegenstand der Untersuchung in der „Bewertung des Einflusses der Abwasserableitung aus PGE GiEK S.A. Niederlassung Kraftwerk Turów in Bogatynia auf die Qualität des Wassers im Fluss Miedzianka“.

Im Rahmen der „Bewertung...“ wurde hingegen der Einfluss einer Reihe von Parametern analysiert, die ermöglichen, die Auswirkung der Ableitung des Industrieabwassers auf das Wasser des Flusses Miedzianka zu bewerten. Zu den analysierten Parametern zählen u.a. Sulfate, Chloride, Natrium und Kalium, die zu den gelösten Stoffen gehören.

Unter Berücksichtigung der Tatsache, dass die geltenden rechtlichen Regelungen keine zulässigen Größen für die gelösten Stoffe und die spezifische elektrolytische Leitfähigkeit festlegen, sowie aufgrund der Tatsache, dass in der „Bewertung...“ der Einfluss auf das Aufnahmegewässer für alle charakteristischen Kennzahlen von Schadstoffen analysiert wurde, für welche in den Vorschriften die zulässigen Werte definiert sind, ist die Behörde der Meinung, dass es nicht notwendig war, eine zusätzliche Analyse des Einflusses auf das Aufnahmegewässer in dem durch die Partei genannten Bereich durchzuführen. Die durchgeführte Bewertung bezieht sich in ausreichendem Maße auf den Einfluss der Abwasserableitung aus dem Kraftwerk auf den Fluss Miedzianka.

Aus den oben genannten Gründen sind die in den Punkten b), c) und d) erwähnten Anmerkungen hinsichtlich des Einflusses auf das Aufnahmegewässer im Bereich der gelösten Stoffen und der spezifischen elektrolytischen Leitfähigkeit unbegründet, man hat jedoch zusätzlich auf sie folgendermaßen Bezug genommen.

Die Partei weist darauf hin, dass in dem Zeitraum bis zum 31. Dezember 2021, gemäß der Verordnung des Ministers für Meereswirtschaft und Binnenschifffahrt vom 11. Oktober 2019 *über die Einstufung des ökologischen Zustandes und des chemischen Zustandes (...)* der Grenzwert der 2. Qualitätsklasse der Gewässer für die gelösten Stoffe im Fluss Miedzianka 252 mg/l, und für die spezifische elektrolytische Leitfähigkeit bei 20 °C – 355 µS/l beträgt.

In Bezug auf die gelösten Stoffe hat die Partei die theoretischen Berechnungen des Wertes dieser Kennzahl in dem abgeleiteten Abwasser vorgelegt, indem die in dem Antrag genannten zulässigen Schadstoffkonzentrationen von Chloriden, Sulfaten, Natrium und Kalium zusammengezählt wurden. Die Berechnungen wurden für den Übergangszeitraum (d.h. nach Inbetriebsetzung des neuen Blocks) und für den Zielzeitraum (nach Inbetriebsetzung der modernisierten Kläranlage) durchgeführt. Die erzielten Werte der gelösten Stoffe, die für den Übergangszeitraum bei 1680 mg/l, und für den Zielzeitraum bei 925 mg/l liegen, wurden durch die Partei als die Werte der gelösten Stoffe in dem in Miedzianka abgeleiteten Abwasser in den

vorgenannten Zeiträumen angenommen. Auf Basis von diesen Berechnungen weist die Partei darauf hin, dass die oben genannten Werte die Größe der Konzentration der gelösten Stoffe erheblich überschreiten, die für die 2. Qualitätsklasse der Oberflächengewässer definiert ist und 252 mg/l beträgt.

Die Behörde ist der Meinung, dass die Annahme falsch ist, dass die zulässige Größe der Konzentration der gelösten Stoffe im Abwasser die Summe von einzelnen Werten der Kationen und Anionen darstellen wird, die einen Einfluss auf die Masse der gelösten Stoffe haben. Die zulässige Größe dieser Stoffe ist in den Vorschriften hinsichtlich der Bedingungen der Abwasserableitung in die Gewässer nicht festgelegt. Hingegen in dem Fall, wenn der Gesetzgeber die Festlegung des zulässigen Wertes der gelösten Stoffe in der Verordnung für notwendig halten wird, kann man nicht annehmen, dass dieser Wert eine Summe der zulässigen Größen der Kennzahlen von Schadstoffen darstellen wird, die zu der Masse der gelösten Stoffe gehören. Eine solche Situation kommt bei der zulässigen Konzentration des Gesamtstickstoffs im Abwasser vor, der alle Formen von Stickstoff umfasst, die im Abwasser vorhanden sind. Der zulässige Wert von Gesamtstickstoff im Abwasser, der in den Vorschriften festgelegt ist (beträgt 30 mg/l), ist niedriger als die Summe der zulässigen Werte der einzelnen Formen von Stickstoff, die in den Vorschriften definiert sind (Nitritstickstoff - 1 mg/l, Nitratstickstoff - 30 mg/l, Ammoniumstickstoff - 10 mg/l).

Somit auf der Grundlage der theoretischen Berechnungen, die von der Partei vorgelegt wurden, kann man keine kategorischen Feststellungen hinsichtlich eines eventuellen negativen Einflusses des Abwassers auf das Aufnahmegewässer machen. Zusätzlich muss man darauf hinweisen, dass auf die Konzentration der gelösten Stoffe im Wasser des Aufnahmegewässers, nach ihrem vollständigen Vermischen mit dem abgeleiteten Abwasser, einen Einfluss auch die Größe des Durchflusses in dem Fluss, die Menge des abgeleiteten Abwassers und die Konzentration der gelösten Stoffe im Wasser in dem Aufnahmegewässer oberhalb der Abwasserableitung hat. Somit nur der Vergleich der Konzentration der gelösten Stoffe im Abwasser mit der Konzentration dieses Parameters im Wasser des Aufnahmegewässers ist für die Formulierung der durch die Partei vorgestellten Schlussfolgerungen nicht ausreichend.

Am Rande muss man erwähnen, dass die Stiftung Frank Bold bei der Durchführung der vorgenannten Berechnungen auf den Angaben basiert hat, die in der „Bewertung des Einflusses...“ enthalten sind. Der Antrag wurde hingegen im Bereich der zulässigen Konzentrationen für Natrium und Kalium korrigiert und die endgültig beantragten zulässigen Mengen von Natrium und Kalium in dem aktuellen Zeitraum und in dem Übergangszeitraum liegen entsprechend bei 400 mg Na/l und 80 mg K/l, und für den Zielzeitraum liegen sie bei 200 mg Na/l und 40 mg K/l.

In ihrer Anmerkung hat die Partei die Untersuchungen im Rahmen der Überwachung für die gelösten Stoffe und für die spezifische elektrolytische Leitfähigkeit erwähnt, die durch das Woiwodschaftsinspektorat für Umweltschutz im Jahr 2018 durchgeführt wurden. Die durchgeführten Untersuchungen im Rahmen der Überwachung des Wassers des Flusses Miedzianka weisen schon jetzt für die oben genannten Parameter eine Überschreitung der Grenzwerte nach, die in der Verordnung des Ministers für Meereswirtschaft und Binnenschifffahrt vom 11. Oktober 2019 *über die Einstufung des ökologischen Zustandes und des chemischen Zustandes (...)* für die 2. Qualitätsklasse festgelegt sind. Somit schon jetzt erreicht das Wasser des Flusses Miedzianka keinen guten Gewässerzustand aufgrund des Gehaltes an gelösten Stoffen und der spezifischen elektrolytischen Leitfähigkeit. Wie die Partei erwähnt, wird die Einleitung des zusätzlichen Abwassers in diesem Zustand in Verbindung mit der Inbetriebsetzung des neuen Blocks Nr. 7, die Erreichung des gesetzlich vorgeschriebenen entsprechenden Gewässerzustandes in dem Zeitraum bis zum 31. Dezember 2021 unmöglich machen.

Die Stiftung Frank Bold weist darauf hin, dass „damit der Fluss Miedzianka ein gutes ökologisches Potential (und somit den guten Zustand) erreicht, ist es notwendig, den Gehalt an gelösten Stoffen von 702 mg/l auf 252 mg/l, d.h. um 452 mg/l zu reduzieren. Es wird in der Situation nicht möglich sein, wenn in Miedzianka Industrieabwasser aus dem Kraftwerk Turów eingeleitet wird, das nach Inbetriebsetzung des neuen Blocks, und vor Modernisierung der Kläranlage für Industrieabwasser, die gelösten Stoffe in einer Menge von mindestens 1680 mg/l enthalten wird.“

Es ist zu erwähnen, dass die Untersuchungen im Rahmen der Überwachung, die durch den Woiwodschaftsinspektor für Umweltschutz durchgeführt wurden, und auf welche sich die Partei beruft, an der Überwachungsstelle für den Oberflächenwasserkörper durchgeführt wurden, die unterhalb der Abwasserableitungen aus dem Kraftwerk Turów, an der Mündung des Flusses Miedzianka in die Lausitzer Neiße (d.h. in dem Endabschnitt des Oberflächenwasserkörpers) gelegen ist. Somit berücksichtigen die Ergebnisse der an der vorgenannten Überwachungsstelle durchgeführten Untersuchungen (d.h. der vorgenannte Wert in Höhe von 702 mg/l) den Einfluss der gesamten Tätigkeit, die in dem Einzugsgebiet der Miedzianka und ihrer Nebenflüsse ausgeübt wird, darunter auch den Einfluss des aus dem Kraftwerk Turów abgeleiteten Abwassers. Die gemessenen Werte der Konzentrationen von gelösten Stoffen und die Werte der spezifischen elektrolytischen Leitfähigkeit berücksichtigen schon den Einfluss der Schadstoffe, die im Abwasser aus dem Kraftwerk eingeleitet werden.

Es ist zu bemerken, dass gemäß dem Gedankengang der Stiftung im Bereich der Addition der zulässigen Werte der Kennzahlen, die zu der Masse der gelösten Stoffe gehören (Chloride, Sulfate, Natrium und Kalium), welche die Stiftung berücksichtigt hat, schon in dem aktuellen Zeitraum (d.h. vor Inbetriebsetzung des Blocks Nr. 7) liegt die Summe der zulässigen Größen der vorgenannten Kennzahlen bei 1680 mg/l. Die Inbetriebsetzung des Blocks Nr. 7 wird hingegen keinen Einfluss auf die Änderung dieses Wertes haben, weil die zulässigen Werte der Konzentrationen der vorgenannten Kennzahlen für den Übergangszeitraum (d.h. nach Inbetriebsetzung des Blocks) auf dem gleichen Niveau bleiben.

Zusätzlich ist es zu erwähnen, dass in der in dem Antrag vorgeschlagenen Zusammensetzung des in den Fluss Miedzianka abgeleiteten Abwassers in dem aktuellen Zeitraum, die zulässigen Werte der Konzentrationen von einigen Schadstoffen, darunter Chloriden und Sulfaten (d.h. Kennzahlen, die zu der Masse der gelösten Stoffe gehören) im Verhältnis zu den Werten reduziert wurden, die in der aktuell geltenden integrierten Genehmigung festgelegt sind. Mit diesem Bescheid wird schon für den aktuellen Zeitraum (d.h. für Abwasser aus den bestehenden Blöcken Nr. 4 ÷ 6) die Emission in die Gewässer reduziert.

Nach Inbetriebsetzung des neuen Blocks werden in den Fluss Miedzianka zusätzliche Mengen von Industrieabwasser abgeleitet, jedoch mit Eigenschaften, die ähnlich sind, wie das aktuell in den Fluss eingeleitete Abwasser. Somit wird es nicht vorgesehen, dass die Ableitung der zusätzlichen Mengen von Abwasser aus dem Block Nr. 7 einen Einfluss auf die Erhöhung von Konzentrationen der Schadstoffe in dem in Miedzianka abgeleiteten Abwasser aufgrund der vergleichbaren Größe der Konzentrationen von Schadstoffen im Abwasser aus dem Block Nr. 7 und im Abwasser aus den bestehenden Blöcken haben wird (im Zusammenhang mit dem Betrieb des Blocks Nr. 7 werden zusätzlich gleiche Arten von Industrieabwasser in die Gewässer eingeleitet, wie aktuell aus den Blöcken Nr. 4÷6 eingeleitet werden).

Zusätzlich muss man erwähnen, dass gemäß dem geltenden Bewirtschaftungsplan für die Gewässer im Einzugsgebiet der Oder, der Oberflächenwasserkörper Miedzianka von der Staatsgrenze bis zur Lausitzer Neiße, der Abweichung von der Erreichung der Umweltziele innerhalb der in dem vorgenannten Plan genannten Frist (d.h. Jahr 2021) zugeordnet wurde und somit wurde Zeit für die Realisierung der Maßnahmen gegeben, die zum Ziel die Erreichung der dafür festgelegten Umweltziele haben. Wie es sich aus dem Antrag ergibt, setzt der Betreiber der

Anlage die Maßnahmen um, die zum Ziel haben, den Einfluss der Abwasserableitung auf das Wasser des Flusses Miedzianka zu beschränken, damit die Abwasserableitung aus dem Kraftwerk langfristig keine Verschlechterung der Wasserqualität in dem Fluss verursacht, indem im gereinigten Abwasser die Konzentrationen von Schadstoffen erreicht werden, welche den Grenzwerten der Kennzahlen der Gewässerqualität entsprechen, die für die 2. Qualitätsklasse der Oberflächengewässer definiert sind.

Im Zusammenhang mit der Festlegung einer zeitlichen Abweichung von der Erreichung der Umweltziele, die für den Fluss Miedzianka definiert sind, d.h. mindestens Erreichung eines guten Gewässerzustandes, sollten die festgelegten Umweltziele (darunter Erreichung der Grenzwerte der Kennzahlen, die der 2. Qualitätsklasse der Gewässer genügen) innerhalb einer Frist erreicht werden, die durch Derogation festgesetzt wurde.

Die Modernisierung der Kläranlage für Industrieabwasser aus dem Kraftwerk Turów (sowie Zurückleitung in den technologischen Prozess und keine Ableitung in Miedzianka des am meisten belasteten Abwassers aus der Rauchgasreinigung der Blöcke Nr. 4÷6) soll man als eine Maßnahme betrachten, die zum Ziel eine Verbesserung des Gewässerzustandes des betreffenden Oberflächenwasserkörpers hat.

In dem Zielzeitraum, unter Berücksichtigung der geplanten Anwendung in der modernisierten Kläranlage für Industrieabwasser der Membrantechnologie (Umkehrosmose) werden die Parameter der Schadstoffe im Abwasser den Grenzwerten für den guten Zustand der Oberflächengewässer (für den Fluss Miedzianka, d.h. Oberflächenwasserkörper vom Typ 4) entsprechen. Der Wirkungsgrad der Abwasserreinigung in dem Prozess der Umkehrosmose liegt bei ca. 96 %, und kann sogar 99 % erreichen, was bedeutet, dass ca. 96-99 % von allen Schadstoffen aufgefangen werden, auch solchen, die einen direkten Einfluss auf die gelösten Stoffe und die elektrolytische Leitfähigkeit haben.

Die in der modernisierten Kläranlage eingesetzten Reinigungsprozesse werden eine Reinigung des Industrieabwassers aus dem Kraftwerk Turów bis zu einem Niveau garantieren, das eine minimale Auswirkung auf Miedzianka gewährleistet, was in der „Bewertung des Einflusses...“ nachgewiesen wurde. Eine erhebliche Verringerung von solchen Parametern wie Chloride, Sulfate oder Natrium und Kalium (Parameter, die für Salzbelastung charakteristisch sind) wird eine Reduzierung des Gehaltes an gelösten Stoffen und der spezifischen elektrolytischen Leitfähigkeit im Verhältnis zum aktuellen Gehalt dieser Parameter im Abwasser verursachen.

Die Stiftung Frank Bold beruft sich in ihrer Anmerkung für den Zielzeitraum auf den Grenzwert der spezifischen elektrolytischen Leitfähigkeit, der bei 450  $\mu\text{S}/\text{cm}$  liegt und in der Tabelle Nr. 3 des Anhangs Nr. 7 zur Verordnung des Ministers für Meereswirtschaft und Binnenschifffahrt vom 11. Oktober 2019 *über die Einstufung des ökologischen Zustandes und des chemischen Zustandes (...)* enthalten ist. Es ist zu erwähnen, dass die Kennzahlen der Gewässerqualität und ihre Grenzwerte, die in der vorgenannten Tabelle Nr. 3 genannt sind, sind gemäß dem Abs. 1 des Anhangs Nr. 7 der vorgenannten Verordnung Grundlage zur Bewertung der Einstufung des ökologischen Zustandes. Für den Fluss Miedzianka hingegen, aufgrund der Tatsache, dass er in dem Bewirtschaftungsplan für die Gewässer als ein stark veränderter Wasserkörper genannt wurde, wird eine Einstufung des ökologischen Potentials durchgeführt. Der durch die Stiftung erwähnte vorgenannte Wert der spezifischen elektrolytischen Leitfähigkeit bezieht sich somit nicht auf den Fluss Miedzianka. Darüber hinaus weisen die Bestimmungen des Abs. 2 des Anhangs Nr. 7 zur vorgenannten Verordnung *über die Einstufung des ökologischen Zustandes und des chemischen Zustandes (...)* darauf hin, dass die Grenzwerte der Kennzahlen der Qualität der Oberflächengewässer, die eine Grundlage zur Einstufung des ökologischen Potentials der Oberflächengewässer bilden, welche als stark veränderte Wasserkörper genannt wurden, im Rahmen des Bewirtschaftungsplans für die Gewässer im Einzugsgebiet bzw. in seiner Fortschreibung festgelegt werden. Unter Berücksichtigung der Tatsache, dass die oben genannte

Verordnung im Jahr 2019 in Kraft getreten ist, so wird die Festlegung der Grenzwerte der Kennzahlen der Wasserqualität für stark veränderte Wasserkörper in der 2. Fortschreibung des Bewirtschaftungsplans für die Gewässer im Einzugsgebiet der Oder durchgeführt, die gemäß den geltenden Vorschriften *des Wassergesetzes* bis zum 22. Dezember 2021 erfolgen soll.

Somit ist die Bezugnahme der Stiftung auf den oben genannten Grenzwert für die spezifische elektrolytische Leitfähigkeit unbegründet.

Die Partei hat darauf hingewiesen, dass es notwendig ist, die Inbetriebsetzung des neuen Blocks bis zum Zeitpunkt der Modernisierung der Kläranlage für Industrieabwasser zumindest zu verzögern, was nach der Meinung der Partei auch nicht garantieren wird, dass die gelösten Stoffe und die Leitfähigkeit im Wasser des Flusses Miedzianka nicht steigen wird und umso mehr, dass diese Werte bis auf das Niveau der Grenzwerte verringert werden. Es ist zu erwähnen, dass das Kraftwerk Turów eine bestehende Anlage ist, die das Abwasser in den Fluss Miedzianka schon einleitet. Im Rahmen dieses Verfahrens wurde eine Aktualisierung der charakteristischen Kennzahlen von Schadstoffen durchgeführt und schon für den aktuellen Zeitraum wurden die zulässigen Größen einiger Kennzahlen von Schadstoffen (darunter u.a. Chloride) im Verhältnis zu den zulässigen Größen verringert, die in dem geltenden Bescheid und in der Verordnung *über die Bedingungen der Einleitung des Abwassers in die Gewässer oder in den Boden* festgelegt sind. Zum Zeitpunkt der Inbetriebsetzung des neuen Blocks Nr. 7, gemäß der im Antrag enthaltenen Erklärung, werden die Konzentrationen von Schadstoffen im Abwasser nicht steigen. In Anbetracht dessen, dass der Betreiber der Anlage die Modernisierungsarbeiten an der Kläranlage für Industrieabwasser führt und dass mit dem Block Nr. 7 eine Kläranlage für Abwasser aus der Anlage zur Rauchgasentschwefelung im Nassverfahren mit Zurückleitung des gereinigten Abwassers in den technologischen Prozess (Ausschließen aus der Ableitung in Miedzianka des am meisten belasteten Abwasserstroms aus der Rauchgasreinigung) in Betrieb genommen wird, ist es festzustellen, dass schon gegenwärtig von dem Antragsteller die Maßnahmen ergriffen werden, die zur Verbesserung der Qualität des Abwassers beitragen, das in Miedzianka abgeleitet wird, was erlaubt, die Parameter des abgeleiteten Abwassers auf einem Niveau zu erreichen, das für die Oberflächengewässer von guter Qualität definiert ist. Die Verzögerung der Inbetriebsetzung des Blocks Nr. 7, innerhalb von welchem, eine Kläranlage für Abwasser aus der Anlage zur Rauchgasentschwefelung im Nassverfahren gebaut wird, die entscheidende Bedeutung in der Reorganisation der Abwasserwirtschaft des Kraftwerkes hat, ist somit unbegründet.

Darüber hinaus ist die Stiftung der Meinung, dass „ein voller Schutz des Gewässerzustandes bedürfen würde, dass der neue Block im Kraftwerk Turów nicht in Betrieb gesetzt wird, weil seine Inbetriebsetzung die Erreichung des gesetzlich vorgeschriebenen richtigen Gewässerzustandes des Flusses Miedzianka unmöglich machen wird“. Gemäß dem Bewirtschaftungsplan für die Gewässer sollten die für den Fluss Miedzianka festgelegten Umweltziele im Jahr 2021 erreicht werden. Am 23. Dezember 2021 wird schon die modernisierte Kläranlage für Industrieabwasser funktionieren, die Reinigung des in den Fluss Miedzianka abgeleiteten Abwassers bis zu den Werten garantieren wird, die den Grenzwerten der Kennzahlen für die 2. Qualitätsklasse der Gewässer, d.h. Gewässer im guten Zustand entsprechen. Die Ableitung aus dem Kraftwerk Turów, die auch die Abwasserableitung aus dem Block Nr. 7 umfasst, wird somit keine Erhöhung der Schadstoffkonzentrationen verursachen, die für die Salzbelastung im Wasser des Flusses Miedzianka verantwortlich sind und geradezu wird sie eine Verringerung des Gehaltes an diesen Schadstoffen in Miedzianka verursachen.

Die Feststellung der Stiftung, dass nur Nichtinbetriebnahme des neuen Blocks einen vollen Schutz des Wassers im Fluss Miedzianka gewährleisten wird, ist somit unbegründet.

In der im Punkt e) genannten Anmerkung weist die Stiftung darauf hin, dass der Antragsteller keine Bewertung des Einflusses der Abwasserableitung aus dem Kraftwerk auf die Lausitzer

Neiße im Bereich der gelösten Stoffe und der spezifischen elektrolytischen Leitfähigkeit durchgeführt hat.

Wie es schon in der Antwort auf die Anmerkung Nr. 136 erwähnt wurde, der Einfluss der Abwasserableitung auf das Aufnahmegewässer wird im Bereich der für die jeweilige Abwasserart charakteristischen Kennzahlen von Schadstoffen bewertet, für welche die zulässigen Größen von Konzentrationen in der Genehmigung festgelegt werden.

Die Kennzahlen „gelöste Stoffe“ sowie die „spezifische elektrolytische Leitfähigkeit“, die Salzbelastung der Gewässer charakterisieren, sind in der Verordnung über die Einleitung des Abwassers in die Gewässer oder in den Boden nicht berücksichtigt, d.h. es wurden für die keine zulässigen Werte festgelegt, und sie unterliegen nicht der Pflicht zur Überwachung im Abwasser. Der Gesetzgeber hat somit diese Kennzahlen nicht als relevant bei Bezeichnung des Einflusses der Abwasserableitung auf die Umwelt betrachtet. In Anbetracht dessen, dass in den nationalen Regelungen für das in die Umwelt eingeleitete Abwasser keine zulässigen Werte für die oben genannten Kennzahlen vorhanden sind, so wären diese Parameter in dem Bescheid nicht berücksichtigt, mit dem die integrierte Genehmigung erteilt wird.

In diesem Zusammenhang ist die Bewertung des Einflusses der Abwasserableitung auf die Oberflächengewässer, darunter auch auf Wasser der Lausitzer Neiße, im Bereich der gelösten Stoffe und der spezifischen elektrolytischen Leitfähigkeit unbegründet.

Darüber hinaus ist es zu betonen, dass die durchgeführte Analyse des Einflusses der Abwasserableitung auf den Fluss Miedzianka nachgewiesen hat, dass in dem Zielzeitraum (d.h. ab dem 23. Dezember 2021) der Einfluss des aus dem Kraftwerk Turów abgeleiteten Abwassers im Bereich von allen charakteristischen Kennzahlen der Schadstoffe im Abwasser (darunter Schadstoffe, die für die Salzbelastung der Gewässer verantwortlich sind) in den Grenzen des Oberflächenwasserkörpers Miedzianka von der Staatsgrenze bis zur Lausitzer Neiße bleiben wird. In diesem Zusammenhang hat man festgestellt, dass das Industrieabwasser, das in Verbindung mit dem Funktionieren des Kraftwerks Turów entsteht, keinen Einfluss auf den Zustand der Lausitzer Neiße haben wird, und somit ist die Durchführung der Bewertung dieses Einflusses unbegründet.

In der im Punkt f) erwähnten Anmerkung weist die Stiftung darauf hin, dass die Behörde die Erteilung der integrierten Genehmigung mit dem durch den Investor geforderten Inhalt aufgrund der Nichtübereinstimmung mit den Bestimmungen des Bewirtschaftungsplans für die Gewässer verweigern sollte.

Die Stiftung weist darauf hin, dass gemäß dem Art. 396 Abs. 1 Pkt. 1 *des Wassergesetzes* vom 20. Juli 2017 (Gesetzblatt Jahrgang 2020 Pos. 310 mit nachträglichen Änderungen) die wasserrechtliche Genehmigung keine Vereinbarungen des Bewirtschaftungsplans für die Gewässer im Einzugsgebiet, mit Ausnahme von Umständen verletzen darf, von denen im Art. 66 *des Wassergesetzes* die Rede ist. Unter Berücksichtigung der Tatsache, dass gemäß dem Art. 202 Abs. 1 *des Umweltschutzgesetzes* in der integrierten Genehmigung die Bedingungen von Emissionen wie für die wasserrechtlichen Genehmigungen für die Abwasserableitung in die Gewässer oder in den Boden festgelegt werden, so sollte eine solche integrierte Genehmigung keine Bestimmungen des Bewirtschaftungsplans für die Gewässer verletzen.

Bezug nehmend auf die vorgenannten Anmerkungen der Stiftung, unter Berücksichtigung des Inhaltes des Art. 545 Abs. 4 *des Wassergesetzes* vom 20. Juli 2020 ist es zunächst zu bemerken, dass in der betreffenden Sache die Rechtslage zum 31.12.2017, d.h. das Gesetz vom 18. Juli 2001 *Wassergesetz* (Gesetzblatt Jahrgang 2017 Pos. 1211 mit nachträglichen Änderungen) und nicht das durch die Stiftung genannte *Wassergesetz* vom 20. Juli 2017 Anwendung findet. Dennoch ist es zu erwähnen, dass in *dem Wassergesetz* aus dem Jahr 2001 gleiche Bestimmungen hinsichtlich der Voraussetzungen zur Verweigerung der Genehmigung enthalten sind. Gemäß dem Art. 125 Pkt. 1 *des Wassergesetzes* vom 18. Juli 2001 darf die Genehmigung die Bestimmungen des

Bewirtschaftungsplans für die Gewässer im Einzugsgebiet mit Ausnahme von Umständen nicht verletzen, von denen im Art. 38j *des Wassergesetzes* die Rede ist. Gemäß dem Art. 126 Pkt. 1, soweit die geplante Art der Gewässernutzung die Bestimmungen der Dokumente verletzt, von denen im Art. 125 Pkt. 1-2 die Rede ist, sollte man die Erteilung der Genehmigung verweigern. Die Behörde war somit verpflichtet, zu beurteilen, ob die im Antrag vorgeschlagene Art der Gewässernutzung die Bestimmungen des Bewirtschaftungsplans für die Gewässer im Einzugsgebiet der Oder nicht verletzt. Gemäß den Bestimmungen des Plans aus dem Jahr 2016 sollte die Erreichung der Umweltziele, die für den Oberflächenwasserkörper „Miedzianka von der Staatsgrenze bis zur Lausitzer Neiße“ festgelegt sind, d.h. die Erreichung eines guten Gewässerzustandes, im Jahr 2021 erfolgen.

Aus dem Antrag ergibt sich, dass ab dem 23. Dezember 2021 das aus dem Kraftwerk Turów abgeleitete Abwasser, im Bereich der Parameter, die Umweltziele charakterisieren, zulässige Werte der Kennzahlen von Schadstoffen nachweisen wird, die den Grenzwerten von Kennzahlen für die 2. Qualitätsklasse der Oberflächengewässer entsprechen, und für sonstige Parameter wird es zulässige Werte der Kennzahlen nachweisen, die gleich oder niedriger als diejenigen sind, die in den Vorschriften hinsichtlich der Bedingungen der Einleitung des Abwassers in die Gewässer oder in den Boden definiert sind. Die Einhaltung solcher Werte wird im Zusammenhang mit der Modernisierung der Kläranlage für Industrieabwasser möglich sein, die dank der Anwendung der Membranprozesse, eine hohe Effektivität der Entfernung der Schadstoffe aus dem Abwasser haben wird. Im Jahr 2021 wird somit die Ableitung aus dem Kraftwerk Turów, die auch die Abwasserableitung aus dem Block Nr. 7 umfasst, keine Erhöhung der Konzentrationen von Schadstoffen verursachen, die für die Salzbelastung im Wasser des Flusses Miedzianka verantwortlich sind (u.a. Chloride und Sulfate) und geradezu wird es eine Verringerung des Gehaltes an diesen Schadstoffen in Miedzianka verursachen.

Es ist zu betonen, dass einen Einfluss auf den aktuellen Zustand des Wassers des Flusses Miedzianka nicht ausschließlich die Abwasserableitung aus dem Kraftwerk Turów hat, sondern die gesamte Tätigkeit, die in dem Einzugsgebiet ausgeübt wird. Die Erreichung durch den Fluss Miedzianka der für ihn festgelegten Umweltziele ist nicht ausschließlich von den Maßnahmen abhängig, die durch den Betreiber der Anlage ergriffen werden, der seinerseits sich alle Mühe gegeben hat, um zu garantieren, dass in dem Zielzeitraum keine negative Auswirkung des aus dem Kraftwerk abgeleiteten Abwassers auf das Wasser des Flusses Miedzianka vorkommt. Wenn jedoch im Jahr 2021 der Zustand des Wassers des Flusses Miedzianka unzufriedenstellend sein wird (der Fluss erreicht keinen guten Zustand), so wird eine solche Sachlage nicht durch die Abwasserableitung aus dem Kraftwerk Turów, sondern durch die Aktivitäten sonstiger Rechtsträger verursacht, die das Wasser aus diesem Oberflächenwasserkörper nutzen.

Unter Berücksichtigung der Tatsache, dass im Jahr 2021 in das Wasser des Flusses Miedzianka das Abwasser aus dem Kraftwerk mit den Parametern abgeleitet wird, die der 2. Qualitätsklasse der Gewässer entsprechen, so wird diese Ableitung keine Vereinbarungen verletzen, die aus dem Bewirtschaftungsplan für die Gewässer folgen. Es besteht somit keine Voraussetzung zur Verweigerung der integrierten Genehmigung in diesem Bereich.

Der Marschall der Woiwodschaft Niederschlesien hat nach der Überprüfung des ganzen gesammelten Beweismaterials sowie der Anmerkungen und Anträge, die im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung an dem Verfahren, darunter der Öffentlichkeit der betroffenen Länder eingereicht wurden, Folgendes festgestellt.

Der geplante Block wird die außer Betrieb gesetzten Blöcke Nr. 8, 9 und 10 ersetzen. Nach der Inbetriebnahme des Blocks Nr. 7 mit dem Kohlenstaubkessel wird die gesamte elektrische Leistung der Anlage bei 1984,1 MWe liegen, und die gesamte Nennwärmeleistung der Kessel der Blöcke, die

als die Menge der Energie verstanden wird, die im Brennstoff in einer Zeiteinheit eingeleitet wird, wird bei 4631 MW liegen. In dem Kessel des Blocks Nr. 7 wird die Braunkohle verfeuert.

Für die Haupttätigkeit, die in der Anlage ausgeübt wird, wurden in dem Amtsblatt der Europäischen Union die BVT-Schlussfolgerungen – *Durchführungsbeschluss (EU) 2017/1442 der Kommission vom 31. Juli 2017 über Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken (BVT) gemäß der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates für Großfeuerungsanlagen* (Amtsblatt EU L 212 vom 17. August 2017) veröffentlicht.

Der Block Nr. 7 wurde als eine neue Anlage gemäß der Definition eingestuft, die in den BVT-Schlussfolgerungen *für Großfeuerungsanlagen* enthalten ist.

Das BVT Referenzdokument, das für die in der Anlage auszuübende Tätigkeit von Bedeutung ist, ist das „Referenzdokument für die besten verfügbaren Techniken bei industriellen Kühlsystemen, Europäische Kommission, Dezember 2001“ und das „Referenzdokument für die Großfeuerungsanlagen, Europäische Kommission, Juli 2006 (BREF LCP)“.

In dem Antrag hat der Betreiber der Anlage die Erfüllung durch den geplanten Block Nr. 7 der Anforderungen nachgewiesen, die aus den besten verfügbaren Techniken folgen, die in den vorgenannten Dokumenten definiert sind.

Die angenommenen technischen Lösungen d.h. Ausstattung des neun Blocks Nr. 7 mit einem Kohlenstaubkessel mit einer emissionsarmen Brennkammer mit Rauchgasableitung über den Kühlturm und die eingesetzten Methoden zur Verringerung von Emissionen d.h. Rauchgasentstaubung im Elektrofilter, Rauchgasentschwefelung im Nassverfahren auf Kalkbasis, die in der Reinigung des Rauchgases mithilfe der wässrigen Calciumcarbonat-Suspension (CaCO<sub>3</sub>) besteht, emissionsarme Staubbrenner in Verbindung mit der Methode der selektiven katalytischen Reduktion (SCR) und Anlage zur Verringerung von Quecksilber-Emissionen durch Einleitung in die Abgaskanäle der Aktivkohle und des Ammoniumchlorids (NH<sub>4</sub>Cl) erlauben, die Anforderungen im Bereich von Emissionswerten zu erfüllen, die mit den besten verfügbaren Techniken verbunden sind, welche in den BVT-Schlussfolgerungen definiert sind.

Die in der Anlage angenommenen detaillierten technischen und technologischen Lösungen, darunter solche, die aus der Anwendung der besten verfügbaren Techniken folgen, sind in Pkt. II.1. „*Art und Parameter der Anlage*“ und II.2.2 „*Methoden zum Erreichen eines hohen Niveaus des Umweltschutzes als Ganzes, darunter Begrenzung von potenziellen grenzüberschreitenden Auswirkungen*“ des Bescheides erwähnt. Um die Verständlichkeit des Bescheides aufrechtzuerhalten, gemäß dem Antrag der Partei haben die oben genannten Punkte einen neuen Wortlaut erhalten.

Im Punkt II.2.1 des Bescheides wurden die Art und die Menge der genutzten Energie, Materialien und Rohstoffe in der Anlage aktualisiert, indem die Parameter für den Block Nr. 7 hinzugefügt wurden. Um die Verständlichkeit des Bescheides aufrechtzuerhalten, gemäß dem Antrag der Partei hat der Punkt II.2.1 einen neuen Wortlaut erhalten.

Die in dem Antrag durchgeführte Einstufung des Betriebs auf der Grundlage der Vorschriften der Verordnung des Entwicklungsministers vom 29. Januar 2016 *über die Arten und Mengen von Gefahrstoffen, die sich im Betrieb befinden, und über die Einstufung des Betriebs zu Betrieben mit erhöhtem oder großem Risiko des Auftretens eines bedeutenden Störfalls entscheiden* (Gesetzblatt Pos. 138) hat nachgewiesen, dass sowohl für den bestehenden Zustand als auch für den Zielzustand (nach der Erweiterung um den Block Nr. 7) das Kraftwerk Turów zu den Betrieben mit erhöhtem Risiko des Auftretens eines bedeutenden Störfalls aufgrund der Menge der Ölderivate gezählt wird, die sich auf seinem Gelände befinden (schweres Heizöl und leichtes Heizöl).

In diesem Zusammenhang, gemäß dem Art. 211 Abs. 6 Pkt. 9 *des Umweltschutzgesetzes* hat man auf die Festlegung in der Genehmigung der Arten der Verhinderung des Auftretens und Begrenzung von Folgen der Störfälle und auf die Pflicht zur Benachrichtigung über das Auftreten von Störfällen verzichtet, was in dem Pkt. II.2.4 des Bescheides erwähnt wurde. Dem Antrag wurde gemäß dem

Art. 208 Abs. 6 Pkt. 3 *des Umweltschutzgesetzes* eine Kopie des Konzeptes zur Verhinderung von Störfällen beigefügt. Im Pkt. II.2.4 des Bescheides ist auch die Pflicht zur Veröffentlichung durch die Gesellschaft PGE Górnictwo i Energetyka Konwencjonalna S.A. auf ihrer Webseite, bis zum Zeitpunkt des Beginns des Probetriebs des Blocks 7 – der Informationen in tschechischer Sprache enthalten, welche die Methoden der Benachrichtigung der Bevölkerung, der Behörden und der Rettungskräfte in der Tschechischen Republik über die Störungszustände, ihren Umfang und Dauer, Verlauf des Eingriffs und Maßnahmen betreffen, die ergriffen wurden, um ihre Wiederholung zu verhindern. Um die Verständlichkeit des Bescheides aufrechtzuerhalten, gemäß dem Antrag der Partei hat der Punkt II.2.4 „*Methoden zur Verhinderung des Auftretens und zur Begrenzung von Folgen der Störfälle und die Pflicht zur Benachrichtigung über das Auftreten von Störfällen*“ einen neuen Wortlaut erhalten.

Im Punkt II.2.5 des Bescheides, gemäß dem Art. 188 Abs. 2 Pkt. 3 *des Umweltschutzgesetzes* sind die Parameter, Bedingungen und die maximale zulässige Zeit der Aufrechterhaltung der technologisch begründeten Betriebszustände außerhalb des Normalbetriebs, insbesondere bei An- und Abfahren der Anlage festgelegt. Um die Verständlichkeit des Bescheides aufrechtzuerhalten, gemäß dem Antrag der Partei hat der Punkt II.2.5 „*Betrieb der Anlage in technologisch begründeten Betriebszuständen außerhalb des Normalbetriebs und die Bedingungen zur Einleitung von Stoffen in die Umwelt in solchen Fällen*“ einen neuen Wortlaut erhalten.

Gemäß dem Art. 211 Abs. 6 Pkt. 3 *des Umweltschutzgesetzes* im Punkt II.2.7 des Bescheides sind die Anforderungen im Bereich des Bodens, des Erdreiches und des Grundwassers, darunter die Maßnahmen festgelegt, die Emissionen in den Boden, in das Erdreich und ins Grundwasser verhindern, und es ist darin eine Verpflichtung zu ihrer systematischen Überwachung enthalten. Um die Verständlichkeit des Bescheides aufrechtzuerhalten, gemäß dem Antrag der Partei hat der Punkt II.2.7 „*Anforderungen im Bereich des Schutzes des Bodens, des Erdreiches und des Grundwassers, darunter Maßnahmen, die zum Ziel haben, die Emissionen in den Boden, in das Erdreich und ins Grundwasser zu vermeiden, und die Art ihrer systematischen Überwachung*“ einen neuen Wortlaut erhalten.

Die Analyse des Risikos des Auftretens einer Verschmutzung des Bodens, des Erdreiches und des Grundwassers infolge der auszuübenden Tätigkeit, die durch den Antragsteller im Antrag auf Erteilung der geltenden integrierten Genehmigung durchgeführt wurde, und im Laufe des aktuellen Verfahrens um die Informationen hinsichtlich des geplanten Blocks Nr. 7 ergänzt wurde, hat nachgewiesen, dass aufgrund der eingesetzten technischen, organisatorischen und logistischen Lösungen, sowie der geologischen Struktur des Geländes am Standort des Betriebs (metamorphe und magmatische Felsgesteine, die das Vorhandensein des Grundwassers und die Migration von eventuellen Schadstoffen praktisch ausschließen) kein Risiko der Verschmutzung des Bodens, des Erdreiches und des Grundwassers vorkommt und somit bedarf die Anlage keiner Erstellung des Berichtes über den Ausgangszustand.

In diesem Zusammenhang, unter Berücksichtigung des Art. 211 Abs. 6 Pkt. 4 *des Umweltschutzgesetzes*, hat man in der Genehmigung die Art der Durchführung einer systematischen Bewertung des Risikos der Verschmutzung des Bodens, des Erdreiches und des Grundwassers durch die Stoffe, die ein Risiko verursachen, oder die Art und die Häufigkeit der Durchführung von Untersuchungen der Verschmutzung des Bodens und des Erdreiches durch diese Stoffe und Messungen des Gehaltes an diesen Stoffen im Grundwasser, darunter Probenahme nicht festgelegt. Die Regelungen in diesem Bereich sind im Punkt II.2.9 des Bescheides gemäß dem Art. 211 Abs. 6 Pkt. 4 *des Umweltschutzgesetzes* enthalten.

Auf der Grundlage des Art. 188 Abs. 3 Pkt. 5 *des Umweltschutzgesetzes*, in Verbindung mit den BVT-Schlussfolgerungen *über die Großfeuerungsanlagen* (BVT 9), hat die hiesige Behörde im Pkt. III.5.1 Unterpunkt 4) des Bescheides die Pflicht zur kontinuierlichen Überwachung der Qualität des verwendeten Brennstoffs im Block Nr. 7 festgelegt.

Im Pkt. II.2.2 Unterpunkt 10 und Pkt. III.5.3.2 des Bescheides hat man die Bestimmungen im Bereich der Festlegung des elektrischen Nettowirkungsgrades des Blocks Nr. 7 (BVT 2) und die Bestimmungen hinsichtlich der Pflicht zu seiner Überwachung ergänzt.

Aufgrund des laufenden Verfahrens hat sich der Marschall der Woiwodschaft Niederschlesien zur eindeutigen Klärung der Sachlage im Bereich des Bedarfs an Durchführung eines Ausgleichsverfahrens jedes Jahr, nach der Veröffentlichung der entsprechenden *Bewertung des Zustandes der Luftqualität* an den Hauptinspektor für Umweltschutz (früher den Niederschlesischen Woiwodschaftsinspektor für Umweltschutz) mit einer Bitte um Information gewendet, ob die Anlage, die den Gegenstand des Verfahrens darstellt, im Gebiet gelegen ist, in welchem die Luftqualitätsstandards überschritten wurden (Schreiben des Marschalls der Woiwodschaft Niederschlesien: vom 23. Juli 2018 Aktenzeichen: DOW-S-IV.7222.8.2017.MM, vom 9. Mai 2019 Aktenzeichen: DOW-S-IV.7222.8.2017.AJ und vom 28. April 2020 Aktenzeichen: DOW-S-IV.7222.8.2017.AJ). Jedes Jahr hat der Hauptinspektor für Umweltschutz (früher der Niederschlesische Woiwodschaftsinspektor für Umweltschutz) mit den Schreiben: vom 30. Juli 2018 Aktenzeichen: WM.7016.94.2018.AM W/Tgb.-Nr. 2363/2018, vom 21. Mai 2019 Aktenzeichen: DM/WR/063-2/25/19/SZ, Tgb.-Nr. 541/2019 und vom 11. Mai 2020 Aktenzeichen: DM/WR/063-2/12/20/SZ, Tgb.-Nr.337/2020 informiert, dass das Kraftwerk Turów nicht im Gebiet gelegen ist, in welchem die Luftqualitätsstandards überschritten wurden, welches in der Bewertung der Stoffwerte in der Luft festgelegt wurde, von der im Art. 89 *des Umweltschutzgesetzes* die Rede ist. Das Obige bedeutet, dass es nicht notwendig ist, ein Ausgleichsverfahren durchzuführen, von dem im Art. 226 Abs. 1 *des Umweltschutzgesetzes* die Rede ist.

In dem Antrag wurde der Einfluss der Anlage auf den Zustand der Luftqualität in drei charakteristischen Zeiträumen des Betriebs des Kraftwerkes analysiert, d.h. bis zum 30. Juni 2020 (es wurde beachtet: Berücksichtigung der Blöcke Nr. 1÷6 in dem Nationalen Übergangsplan und die daraus folgende Abweichung von den Emissionsanforderungen, die in der Anlage V zur IED-Richtlinie in Bezug auf den Schwefeldioxid und Staub sowie neue Quellen von Staubemissionen (Silo für Kalksteinmehl der Anlage zur Rauchgasentschwefelung im Nassverfahren der Blöcke Nr. 4÷6, Entstaubung- und Staubsaugsysteme der Bekohlungs-systeme der Blöcke Nr. 1÷6, Entstaubungssysteme der Brechanlage) definiert sind, vom 1. Juli 2020 bis zum 16. August 2021 (es wurde beachtet: Ende der Gültigkeit des Nationalen Übergangsplans für die Blöcke Nr. 1÷6, Inbetriebsetzung des Blocks Nr. 7, sowie Emissionsquellen, die mit seinem Betrieb verbunden sind – Rückhaltebecken für die Asche, Silo für Sorptionsmittel, Brechanlagen, Bandübergabestationen für die Bekohlung, Silo für Aktivkohle und in dem Zeitraum ab dem 17. August 2021, in dem für die Blöcke Nr. 1÷6 die Geltung der Schlussfolgerungen über die besten verfügbaren Techniken (BVT) beginnen wird).

Auch der Betrieb der Kraftwerksblöcke in technologisch begründeten Zuständen außerhalb des Normalbetriebs wurde analysiert. Die Emission von Stoffen in diesen Zuständen unterliegt der Überwachung der Emissionen.

In den durchgeführten Berechnungen der Werte von Stoffen in der Luft wurden die Emissionen aus allen Quellen berücksichtigt, die auf dem Gelände des Kraftwerkes Turów gelegen sind. Im Falle der Kessel der Kraftwerksblöcke wurden die Emissionen von Stoffen analysiert, die in dem *Durchführungsbeschluss (EU) 2017/1442 der Kommission vom 31. Juli 2017 über Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken (BVT) gemäß der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates für Großfeuerungsanlagen* erwähnt sind, d.h. Staub, Schwefeldioxid, Stickstoffoxide, Kohlenstoffmonoxid, Ammoniak, Chlorwasserstoff, Fluorwasserstoff und Quecksilber, sowie das durch den Antragsteller an das Nationale Register für Freisetzung und Transfer von Schadstoffen (PRTR) mitgeteilte Benzo(α)pyren.

In den Berechnungen sind auch folgende Metalle im Feinstaub PM10 berücksichtigt: Arsen, Kadmium, Chrom, Kupfer, Nickel, Blei, Zink, Kobalt, Mangan und Vanadium, für welche die

Bezugswerte in der Verordnung des Umweltministers vom 26. Januar 2010 *über die Bezugswerte für einige Stoffe in der Luft* (Gesetzblatt Nr. 16 Pos. 87) festgelegt wurden.

Die beantragten Werte der Emissionen von Schadstoffen in die Luft aus dem Kessel des Blocks Nr. 7 berücksichtigen die technischen Möglichkeiten des technologischen Systems des Blocks Nr. 7 und folgen aus den in dieser Anlage eingesetzten besten verfügbaren Techniken BVT oder ihrer Kombination, was von der Behörde auf der Grundlage der Analyse von eingereichten Dokumenten überprüft wurde.

Die zulässige Emission für den geplanten Kessel des Blocks Nr. 7 wurde gemäß dem Art. 211 Abs. 3 *des Umweltschutzgesetzes* für die Gase und Stäube festgelegt, die in den BVT-Schlussfolgerungen *über die Großfeuerungsanlagen* erwähnt sind, auf einem Niveau, das die Emissionsgrenzwerte nicht überschreitet, die für die neuen Anlagen definiert sind, für die gleichen Zeiträume und Bedingungen wie die Emissionsgrenzwerte. Bei dem Ammoniak wurde die niedrigste von den in den BVT-Schlussfolgerungen festgelegten Emissionsgrößen dieses Stoffes in Höhe von 3 mg/Nm<sup>3</sup> angenommen. Die Emissionsgröße für den Kohlenstoffmonoxid wurde auf der Grundlage der Messungen angenommen, die für die Blöcke Nr. 1÷6 durchgeführt wurden (und sein Wert wurde in Höhe von 12 mg/Nm<sup>3</sup> angenommen), hingegen die Emissionsgröße von Benzo(α)pyren und Arsen, Kadmium, Chrom, Kupfer, Nickel, Blei, Zink, Kobalt, Mangan und Vanadium (als Summe von Metall und seinen Verbindungen im Feinstaub PM10) wurde auf Basis von den Emissionskennzahlen angenommen, die auf eine Einheit der chemischen Energie bezogen werden, die mit dem Brennstoff in den Kessel eingeleitet wird, welche auf der Grundlage von Messungen definiert werden, die für die bestehenden Blöcke Nr. 1÷6 ausgeführt werden.

Gemäß dem Art. 186 Abs. 1 Pkt. 2 *des Umweltschutzgesetzes* wird die für die Erteilung der Genehmigung zuständige Behörde die Erteilung verweigern, soweit der Betrieb der Anlage eine Überschreitung der zulässigen Emissionsstandards verursachen würde. In diesem Zusammenhang, bei der Festlegung der zulässigen Emission für die Anlage, die den BVT-Schlussfolgerungen für die Großfeuerungsanlagen unterliegt, musste man die Tatsache berücksichtigen, dass der Emissionsstandard keinen direkt festgelegten Mittelungszeitraum besitzt. Erst die Kriterien von § 13 Abs. 3 der Verordnung des Umweltministers vom 1. März 2018 *über die Emissionsstandards für einige Arten von Anlagen, Verbrennungsquellen für Brennstoffe sowie Einrichtungen zur Verbrennung oder Mitverbrennung von Abfällen* (Gesetzblatt Jahrgang 2018 Pos. 1806) weisen darauf hin, dass es bei der Durchführung der kontinuierlichen Messungen ein Monatsmittelwert ist, und der Überprüfung unterliegen, unter Berücksichtigung der zulässigen Menge und Größe der Überschreitungen, auch die Tagesmittelwerte und die Stundenmittelwerte. Bei BAT-AELs ist die Mittelungszeit deutlich genannt und in Bezug auf die kontinuierlichen Messungen ist es ein Tagesmittelwert und ein Jahresmittelwert. In diesem Zusammenhang, auf Antrag der Partei, hat die hiesige Behörde in diesem Bescheid auch die Emissionsstandards berücksichtigt, die in der Anlage Nr. 6 zur Verordnung des Umweltministers vom 1. März 2018 *über die Emissionsstandards für einige Arten von Anlagen, Verbrennungsquellen für Brennstoffe sowie Einrichtungen zur Verbrennung oder Mitverbrennung von Abfällen* definiert sind. Die Überprüfung der Einhaltung der Emissionsstandards sollte gemäß den geltenden Rechtsvorschriften, d.h. gemäß § 13 Abs. 3 der Verordnung des Umweltministers *über die Emissionsstandards für einige Arten von Anlagen, Verbrennungsquellen für Brennstoffe sowie Einrichtungen zur Verbrennung oder Mitverbrennung von Abfällen* erfolgen.

In diesem Bescheid wurde keine zulässige Emission für die Stoffe definiert, für welche die BVT-Schlussfolgerungen keine Emissionsgrenzwerte festlegen und für welche keine Emissionsstandards, zulässige Stoffwerte in der Luft und Bezugswerte (z.B. für Distickstoffmonoxid und Schwefeltrioxid) festgelegt wurden.

In der Genehmigung wurde gemäß dem Art. 222 Abs. 1 Buchstabe a *des Umweltschutzgesetzes* die zulässige Emissionsgröße von Arsen, Kadmium, Kobalt, Chrom, Kupfer, Mangan, Nickel, Blei, Zink und Vanadium (für welche keine Emissionsgrenzwerte, Emissionsstandards und zulässige Werte in

der Luft vorhanden sind) auf einem Niveau festgelegt, das keine Überschreitungen der Bezugswerte dieser Stoffe in der Luft verursacht, die in der Verordnung des Umweltministers vom 26. Januar 2010 *über die Bezugswerte für einige Stoffe in der Luft* (Gesetzblatt Nr. 16 Pos. 87) für die Summe von Metall und seinen Verbindungen im Feinstaub PM10 definiert wurden.

Aufgrund der nicht festgelegten: des Umweltqualitätsstandards (des zulässigen Wertes) und des Bezugswertes für Fluorwasserstoff wurde die zulässige Emissionsgröße für diesen Stoff auf einem Niveau definiert, das keine Überschreitung des Emissionsgrenzwertes verursacht (Art. 204 Abs. 1 *des Umweltschutzgesetzes*).

Die Berechnungen der Ausbreitung der Stoffe in der Luft wurden unter Anwendung des CALMET/CALPUFF Modells durchgeführt, das von Sigma Research Corporation (USA) erstellt wurde. CALMET/CALPUFF ist ein fortgeschrittenes Modellierungssystem, das aus einem dreidimensionalen meteorologischen Modell CALMET und einem Modell zur Ausbreitung von Schadstoffen CALPUFF besteht, das ein mehrschichtiges, mobiles Modell in Lagrange-System ist, welches in den Berechnungen der Schadstoffdispersion das Relief sowie die zeitliche und räumliche Veränderlichkeit der meteorologischen Bedingungen berücksichtigt, was verursacht, dass der Prozess genauer abgebildet ist als bei Anwendung einer Methodik, die auf dem standardmäßigen Gauß-Modell basiert, welches die Pasquill-Formel verwendet.

Gemäß dem Art. 12 Abs. 2 Pkt. 1 *des Umweltschutzgesetzes* ist die Anwendung des Berechnungsmodells CALMET/CALPUFF zulässig, weil es ermöglicht, genauere Ergebnisse als die Referenzmethodiken der Modellierung der Werte von Stoffen in der Luft zu erreichen, die in der Anlage Nr. 3 zur Verordnung des Umweltministers vom 26. Januar 2010 *über die Bezugswerte für einige Stoffe in der Luft* (Gesetzblatt Nr. 16 Pos. 87) definiert sind.

Die numerischen Berechnungen der Ausbreitung von Stoffen wurden für das Gebiet durchgeführt, das sich in einer Reichweite von ca. 145 km von den Objekten des Kraftwerkes befindet (Gebiet mit den Abmessungen 290 km x 290 km). Die Analyse der Auswirkung bezieht sich auch auf die Gebiete des Europäischen Ökologischen Netzwerkes Natura 2000, die im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland und der Tschechischen Republik gelegen sind.

Die im Antrag enthaltenen Ergebnisse der Berechnungen haben nachgewiesen, dass die Emission der Stoffe in die Luft aus der Anlage keine Überschreitung der zulässigen Werte, die in der Verordnung des Umweltministers vom 24. August 2012 *über die Werte einiger Stoffe in der Luft* (Gesetzblatt Pos. 1031, mit nachträglichen Änderungen) definiert sind, sowie der Bezugswerte verursachen wird, die in der Verordnung des Umweltministers vom 26. Januar 2010 *über die Bezugswerte für einige Stoffe in der Luft* (Gesetzblatt Nr. 16 Pos. 87) definiert sind.

In dem Antrag ist die Einhaltung der Umweltqualitätsstandards, die als zulässige Werte von Stoffen in der Luft verstanden werden (Art. 3 Pkt. 34 *des Umweltschutzgesetzes*), sowie der Emissionsstandards nachgewiesen.

In dem Antrag wurde die Einhaltung und Erfüllung der Anforderungen nachgewiesen, die in den BVT-Schlussfolgerungen für die Großfeuerungsanlagen – *Durchführungsbeschluss (EU) 2017/1442 der Kommission vom 31. Juli 2017 über Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken (BVT) gemäß der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates für Großfeuerungsanlagen* – für die neuen Anlagen definiert sind. Die zulässige Emission für den Block Nr. 7 ist im Pkt. III.1.1.2.A dieses Bescheides festgelegt.

Um die Verständlichkeit des Bescheides aufrechtzuerhalten, hat der Punkt III.1.1.2.A „*Art und Menge von Gasen und Stäuben, die für die Einleitung in die Luft in normalen Betriebszuständen der Anlage zugelassen sind*“ einen neuen Wortlaut erhalten.

Gemäß dem Art. 224 Abs. 2 Pkt. 2 *des Umweltschutzgesetzes* im Punkt III.1.1.3 des Bescheides wurde die Art und die Menge der Stoffe festgelegt, die für die Einleitung in die Luft im Jahr unter Berücksichtigung der Emissionen aus dem Block Nr. 7 zugelassen sind.

Der Umfang der Überwachung der Emissionen in die Luft aus der Anlage ergibt sich direkt aus den Rechtsvorschriften sowie aus den Verpflichtungen, die durch die hiesige Behörde dem Betreiber der Anlage auferlegt wurden.

Gemäß der Verordnung des Umweltministers vom 30. Oktober 2014 *über die Anforderungen im Bereich der Durchführung von Messungen der Emissionsgrößen und Messungen der Menge des entnommenen Wassers* (Gesetzblatt Pos. 1542) werden für den Kessel des neuen Blocks Nr. 7, d.h. die Verbrennungsquelle für Brennstoffe mit einer Nennwärmeleistung, die nicht kleiner als 100 MW ist, kontinuierliche Messungen von Emissionen in die Luft für: Staub, Schwefeldioxid, Stickstoffoxide und Kohlenstoffmonoxid sowie Quecksilber und Ammoniak durchgeführt. Die Systeme für die kontinuierlichen Messungen unterliegen, gemäß der vorgenannten Verordnung, zumindest einmal im Jahr einer Kontrolle mithilfe von parallelen Messungen unter Anwendung anderer Systeme mithilfe von Referenzmethodiken.

Der Block Nr. 7 als eine neu gebaute Anlage unterliegt der Pflicht zur Durchführung der Vormessungen der Emissionsgrößen gemäß dem Art. 147 Abs. 4 *des Umweltschutzgesetzes*.

Der Termin und die Art der Darstellung von Messergebnissen sind in den Vorschriften der Verordnung des Umweltministers vom 19. November 2008 *über die Arten der Ergebnisse von Messungen, die in Verbindung mit dem Betrieb der Anlage oder der Einrichtung durchgeführt werden, sowie andere Daten und Termine sowie die Arten ihrer Darstellung* (Gesetzblatt Nr. 215 Pos. 1366 mit nachträglichen Änderungen) geregelt.

Der Umfang, die Art und die Häufigkeit der Überwachung der Emissionsgrößen sowie der Umfang, die Art und der Termin der Übermittlung der jährlichen Information an die hiesige Behörde und den Niederschlesischen Woiwodschaftsinspektor für Umweltschutz für den Block Nr. 7 sind im Punkt III.5.3 des Bescheides *„Umfang und Art der Überwachung der Größen von Emissionen in die Luft, die den Anforderungen der BVT-Schlussfolgerungen genügt“* und im Punkt III.6 Buchstabe a), b) und c) des Bescheides festgelegt.

Der Umfang, die Art und die Häufigkeit der Überwachung der Emissionsgrößen, gemäß dem Art. 211 Abs. 5 *des Umweltschutzgesetzes* entspricht den Anforderungen an Überwachung, welche in den BVT-Schlussfolgerungen *über die Großfeuerungsanlagen* (BVT 4) definiert sind. In dem Durchführungsbeschluss (EU) 2017/1442 der Kommission vom 31. Juli 2017 *über Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken (BVT) gemäß der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates für Großfeuerungsanlagen* wurde in BVT 4 darauf hingewiesen, dass die Überwachung der Metallemissionen für die Metalle insgesamt unter Anwendung der Norm EN 14385 durchzuführen ist.

Die Standorte für die Messungen der Größen von Emissionen in die Luft sind auf der Grundlage des Art. 224 Abs. 1 Pkt. 2 *des Umweltschutzgesetzes* im Punkt III.1.1.4 des Bescheides festgelegt.

Im Rahmen des Verfahrens hat die hiesige Behörde eine Analyse des Antrags auf Erteilung der Genehmigung in Hinsicht auf die Übereinstimmung mit den geltenden bis zum 5. August 2020 im Gebiet der Woiwodschaft Luftschutzprogrammen durchgeführt, von denen im Art. 91 Abs. 1 *des Umweltschutzgesetzes* die Rede ist. Der Landkreis Zgorzelecki ist gemäß der Verordnung des Umweltministers vom 2. August 2012 *über die Zonen, in denen die Luftqualität bewertet wird* (Gesetzblatt Jahrgang 2012 Pos. 914) in der niederschlesischen Zone gemäß der vorgenannten Einstufung gelegen. Für das analysierte Gebiet wurden zwei Luftschutzprogramme angenommen: mit dem Beschluss Nr. XLVI/1544/14 von Woiwodschaftstag der Woiwodschaft Niederschlesien vom 12. Februar 2014 *über die Verabschiedung des Luftschutzprogramms für die Woiwodschaft Niederschlesien – Anlage 4 niederschlesische Zone* (Amtsblatt der Woiwodschaft Niederschlesien vom 25. Februar 2014 Pos. 985 mit nachträglichen Änderungen) und Beschluss Nr. XL/1330/75 von Woiwodschaftstag der Woiwodschaft Niederschlesien vom 26. Oktober 2017 *über die Annahme des Luftschutzprogramms für die niederschlesische Zone aufgrund der Überschreitung des zulässigen Wertes von Feinstaub PM<sub>2,5</sub> in der Luft* (Amtsblatt der Woiwodschaft Niederschlesien vom

2. November 2017 Pos. 4475). Das Kraftwerk Turów ist in den Zeitplänen für Korrekturmaßnahmen der oben erwähnten Programme als ein Rechtsträger nicht genannt, der zum Ergreifen von Maßnahmen verpflichtet ist, die zum Ziel haben, die Emissionen zu reduzieren, und es wurde nicht als ein Betrieb erwähnt, der die Ursache zur Entstehung der über der Norm liegenden Schadstoffe in der Zone darstellt. Hingegen in dem Programm, das mit dem Beschluss Nr. XLVI/1544/14 angenommen wurde, sind die gerichteten Maßnahmen im Bereich der Verringerung von Emissionen aus wesentlichen punktuellen Quellen – Feuerungsanlagen – definiert. Der Antrag auf Erteilung der Genehmigung steht nicht in Widerspruch zu diesen Maßnahmen.

Mit dem Beschluss Nr. XXI/505/20 von Woiwodschaftstag der Woiwodschaft Niederschlesien vom 16. Juli 2020 wurde ein neues Luftschutzprogramm für die Zonen in der Woiwodschaft Niederschlesien, in denen im Jahr 2018 die zulässigen Werte und Zielwerte der Stoffe in der Luft überschritten wurden, einschl. eines Plans für kurzfristige Maßnahmen angenommen (Amtsblatt der Woiwodschaft Niederschlesien vom 21. Juli 2020 Pos. 4389). Dieses Programm hat die vorgenannten Luftschutzprogramme ersetzt. Auch in dem betreffenden Programm wurde das Kraftwerk Turów in dem Zeitplan für Korrekturmaßnahmen als ein Rechtsträger nicht genannt, der zum Ergreifen von Maßnahmen verpflichtet ist, die zum Ziel haben, die Emissionen zu reduzieren, und es wurde nicht als ein Betrieb erwähnt, der die Ursache zur Entstehung der über der Norm liegenden Schadstoffe in der niederschlesischen Zone darstellt. Der Antrag auf Erteilung der Genehmigung steht nicht in Widerspruch zu diesem Luftschutzprogramm.

Im Zusammenhang mit dem Bau des Kraftwerksblocks Nr. 7 mit einer Leistung von 450 MW netto, der ein Kesselhaus mit einem Kohlenstaubkessel mit einer emissionsarmen Brennkammer einschl. der begleitenden Infrastruktur umfasst, hat die Partei eine Erweiterung der Abfallliste, die zur Erzeugung infolge des Betriebs der auf dem Gelände des Kraftwerks Turów gelegenen Feuerungsanlage mit einer Nennleistung von mehr als 50 MW<sub>t</sub> vorgesehen sind, um Abfälle mit folgenden Abfallschlüsseln beantragt.

- a) 10 01 01 – Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub (mit Ausnahme von Kesselstaub, der unter 10 01 04 fällt), in einer Menge von 63 000 Mg/Jahr,
- b) 10 01 02 – Filterstäube (Flugasche) aus Kohlefeuerung, in einer Menge von 600 000 Mg/Jahr,
- c) 10 01 20\* – Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten, in einer Menge von 12 900 Mg/Jahr,
- d) 10 01 21 – Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 20 fallen, in einer Menge von 33 000 Mg/Jahr.

Die vorgenannten Abfälle sind in der Tabelle Nr. 1 berücksichtigt, welche sich auf die Abfälle bezieht, die zur Erzeugung in Verbindung mit dem Betrieb der Feuerungsanlage mit einer Nennleistung von mehr als 50 MW<sub>t</sub> vorgesehen sind, die auf dem Gelände des Kraftwerkes Turów gelegen ist.

Wie es sich aus dem Antrag ergibt, in Verbindung mit der Inbetriebsetzung des neuen Blocks, wird die Menge der erzeugten Abfälle mit dem Abfallschlüssel: 10 01 05 (Reaktionsabfälle auf Calciumbasis aus der Rauchgasentschwefelung in fester Form) um 80 000 Mg/Jahr (insgesamt 200 000 Mg/Jahr) steigen. Darüber hinaus können diese Abfälle in dem Speicherbehälter für Gips mit einem Fassungsvermögen von 4479 m<sup>3</sup> auf dem Gelände des Blocks Nr. 7 gelagert werden. In diesem Zusammenhang, auf Antrag der Partei hat die Zeile Pos. 2 in der Sektion II „Abfälle, die keine gefährlichen Abfälle sind“ in der Tabelle Nr. 1 des Bescheides einen neuen Wortlaut erhalten. Wie es sich aus dem Antrag ergibt, wurden sonstige Mengen von Abfällen, die zur Erzeugung vorgesehen sind, sowie die Lagerstellen und die weitere Art der Bewirtschaftung nicht geändert.

Entsprechend den Bestimmungen des Art. 188 Abs. 2b Pkt. 2, 3, 4, 5 und 6 *des Umweltschutzgesetzes* wurden in dem Bescheid die Arten und Mengen der Abfälle, die zur Erzeugung vorgesehen sind, unter Berücksichtigung ihrer grundlegenden chemischen

Zusammensetzung und der Eigenschaften, sowie die Beschreibung der Art der weiteren Bewirtschaftung von Abfällen, Stellen und Arten der Lagerung von einzelnen Abfallsorten festgelegt und es wurden auch die Methoden zur Verhinderung der Entstehung von Abfällen und Verringerung der Mengen von Abfällen und ihrer negativen Umweltauswirkung genannt.

Gemäß dem Antrag der Partei in den Anmerkungen zur Tabelle 1 in dem Bescheid unter dem Titel „Gefährliche Abfälle und Abfälle, die keine gefährlichen Abfälle sind, die in Verbindung mit dem Betrieb der Feuerungsanlage mit einer Nennleistung von mehr als 50 MWt erzeugt werden, welche auf dem Gelände des Kraftwerks Turów gelegen ist“ wurde das Verzeichnis der Lagerstellen für Abfälle aktualisiert.

Die in dem Antrag dargestellten Arten der Bewirtschaftung von Abfällen entsprechen den im *Abfallgesetz* und den Durchführungsrechtsakten zu diesem Gesetz festgelegten Regeln. Der Antragsteller hat im Antrag die Vorgehensweise für die Abfälle beschrieben, die keine Gefahr für die Umwelt darstellt. Die Abfälle werden an die berechtigten Abnehmer, die entsprechende Genehmigungen zur Verwertung oder Unschädlichmachung besitzen, gemäß der Rangfolge des Vorgehens mit den Abfällen übergeben.

Die Eigenschaften von Abfällen wurden auf der Grundlage der Verordnung der Kommission (EU) Nr. 1357/2014 vom 18. Dezember 2014 *zur Ersetzung der Anlage III zur Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates 2008/98/EG über Abfälle und zur Aufhebung bestimmter Richtlinien* (Amtsblatt EU L 365/89 vom 19. Dezember 2014, S. 89), und der Verordnung des Rates (EU) 2017/997 vom 8. Juni 2017 *zur Änderung der Anlage III zur Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates 2008/98/EG in Bezug auf die gefährliche Eigenschaft HP 14 „Ökotoxisch“* und der Verordnung des Klimaministers vom 24. Dezember 2019 *über die Bedingungen zur Anerkennung der Abfälle als diejenigen, die ansteckende Eigenschaften besitzen und über die Methode zur Festlegung dieser Eigenschaften* (Gesetzblatt Jahrgang 2020 Pos. 3) festgelegt.

Die Abfallschlüssel und -arten wurden gemäß dem Antrag der Partei und der Verordnung des Klimaministers vom 2. Januar 2020 *über den Abfallkatalog* (Gesetzblatt Pos. 10) bezeichnet.

In dem Bescheid sind auch Informationen hinsichtlich der Erfüllung durch den neuen Block Nr. 7 der Anforderungen berücksichtigt, die in BVT 16 des Durchführungsbeschlusses (EU) 2017/1442 der Kommission vom 31. Juli 2017 *über Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken (BVT) gemäß der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates für Großfeuerungsanlagen* (Amtsblatt EU L 212 vom 17. August 2017) hinsichtlich der Bewirtschaftung von Abfällen definiert sind. In diesem Zusammenhang wurden entsprechende Bestimmungen im Punkt II.2 des Bescheides *„Methoden zum Erreichen eines hohen Niveaus des Umweltschutzes als Ganzes“* eingefügt. Infolgedessen wurden auch die im Punkt III.2.3 des Bescheides *„Methoden zur Verhinderung der Entstehung von Abfällen und zur Begrenzung ihrer negativen Umweltauswirkung“* enthaltenen Bestimmungen präzisiert, der einen neuen Wortlaut erhalten hat.

Gemäß der aktuell geltenden Rechtslage, seit dem 6. September 2019, im Sinne des Art. 41a Abs. 8 *des Abfallgesetzes*, werden die Vorschriften hinsichtlich der Durchführung von Kontrollen durch den Feuerwehrhauptmann der Kreiskommandantur (Stadtkommandantur) der Berufsfeuerwehr und der Erstellung eines Brandschutzgutachtens, von dem im Art. 42 Abs. 4b Pkt. 1 *des Abfallgesetzes* die Rede ist, bei einem Betrieb nicht angewandt, der eine Gefährdung in Form der Entstehung eines bedeutenden Störfalls darstellt, von dem im Art. 3 Pkt. 48a *des Umweltschutzgesetzes* die Rede ist. Das Kraftwerk Turów, das durch die Gesellschaft PGE Górnictwo i Energetyka Konwencjonalna S.A. betrieben wird, wird auf der Grundlage der Art, der Kategorie und der Menge von Gefahrstoffen, die sich in dem Betrieb befinden, zu den Betrieben mit einem erhöhten Risiko des Auftretens eines bedeutenden Störfalls gezählt. Unter Berücksichtigung der Ausschlüsse, die durch die Vorschriften des Art. 41a Abs. 8 *des Abfallgesetzes* geregelt werden, die am Tag der Erlassung dieses Bescheides gelten, sind in der Genehmigung keine Brandschutzbedingungen festgelegt, welche sich aus dem Brandschutzgutachten ergeben.

Im Bereich des Schutzes der Umwelt vor Lärm, in Verbindung mit dem Bau des neuen Kraftwerksblocks, auf der Grundlage des Art. 211 Abs. 6 Pkt. 6 *des Umweltschutzgesetzes*, wurde das Verzeichnis der Lärmquellen erweitert und gemäß dem Antrag der Partei und den Bestimmungen des lokalen Raumordnungsplans wurde der zulässige Lärmpegel für die Gebiete festgelegt, die vor Lärm geschützt werden und sich in unmittelbarer Nähe von dem Betrieb befinden. Die zulässigen Lärmpegel sind auf der Grundlage der Tabelle 1 der Anlage zur Verordnung des Umweltministers vom 14. Juni 2007 *über die zulässigen Lärmpegel in der Umwelt* (Gesetzblatt Jahrgang 2014 Pos. 112) definiert. Die tatsächliche Lage der vor Lärm geschützten Gebiete hat sich in Bezug auf den zu ändernden Bescheid nicht geändert.

Die Erweiterung des Kraftwerkes um einen neuen Kraftwerksblock und eine Kläranlage für Industrieabwasser hat die Entstehung von neuen Lärmquellen verursacht, und gleichzeitig, in Verbindung mit der Modernisierung der bestehenden Anlage wurde die Lärmemission aus den bestehenden Quellen begrenzt. Die wesentlichen Hochbau-Lärmquellen des neuen Kraftwerksblocks sind u.a.: Elektrofilter, Maschinenhaus, Kesselhaus, Kompressorraum, Pumpstation für Kühlwasser, Gebäude für Fertigung des Sorptionsmittels und Kläranlage, Gebäude für Abgaslüfter, Pumpstation für Absorber, Gebäude für Kohlebrecher und Bandübergabestationen. Die neu entstandenen punktuellen und linienförmigen Lärmquellen sind u.a.: Transformatoren, Lufteinlässe, Saugventilatoren, Kühlturm, Sorptionsmittelbehälter und Rückhaltebecken für die Asche, Station für Fertigung von Gips und Brücken der Förderer für die Bekohlung. Zur Begrenzung der Lärmemissionen verwendet der Betrieb die Techniken, die mit BVT 17 der allgemeinen Schlussfolgerungen übereinstimmend sind und die Großfeuerungsanlagen betreffen.

Die Bewertung der Auswirkung des Kraftwerks Turów nach der Modernisierung und Erweiterung um den neuen Block mit einer Nennwärmeleistung von 450 MW auf das akustische Klima der Umgebung wurde mithilfe des Computerprogramms IMMI der Firma Wölfel Engineering GmbH & Co. KG durchgeführt. Für die Berechnungen der Ausbreitung des Lärms wurde eine Berechnungsmethode eingesetzt, die in der Norm PN-ISO 9613-2:2002 „Akustik. Schalldämmung während der Ausbreitung auf der freien Fläche. Allgemeine Berechnungsmethode“ beschrieben ist, gemäß der Referenzmethodik, die in der Verordnung des Umweltministers vom 30. Oktober 2014 *über die Anforderungen im Bereich der Durchführung von Messungen der Emissionsgrößen und Messungen der Menge des entnommenen Wassers* (Gesetzblatt Jahrgang 2018 Pos. 1022) angegeben ist. Die durchgeführten Untersuchungen haben bestätigt, dass nach der Umsetzung der projektierten Änderungen in der Anlage, die Schalleinwirkung der Lärmemissionsquellen, die sich auf dem Betriebsgelände befinden, keine Überschreitung der zulässigen Lärmpegel auf den vor Lärm geschützten Geländen verursachen wird, die sich in unmittelbarer Nähe von dem Betrieb, darunter auch im Grenzgebiet befinden.

Um die Verständlichkeit des Bescheides aufrechtzuerhalten, gemäß dem Antrag der Partei haben die Punkte III.3.1 „*Zulässiger Lärmpegel*“, III.3.2.1 „*Punktuelle äußere Lärmquellen*“, III.3.2.2 „*Lärmquellen vom Typ „Gebäude“*“ und III.3.2.3 „*Linienförmige Lärmquellen*“ einen neuen Wortlaut erhalten.

Im Zusammenhang mit der geplanten Inbetriebsetzung des neuen Kraftwerksblocks ist es notwendig geworden, die Bestimmungen des Bescheides über die Erteilung der integrierten Genehmigung zu ändern, die sich auf die Wasser- und Abwasserwirtschaft beziehen.

Gemäß dem Art. 202 Abs. 1 *des Umweltschutzgesetzes* werden in der integrierten Genehmigung die Emissionsbedingungen nach den Regeln festgelegt, die für die wasserrechtlichen Genehmigungen für die Einleitung des Abwassers in die Gewässer oder in den Boden definiert sind, welche auf der Grundlage *des Wassergesetzes* erteilt werden. Am 1. Januar 2018 ist ein neues *Wassergesetz* vom 20. Juli 2017 (Gesetzblatt Jahrgang 2020 Pos. 310 mit nachträglichen Änderungen) in Kraft getreten. Art. 545 Abs. 4 des oben genannten Gesetzes legt fest, dass auf die

vor dem Inkrafttreten des vorgenannten Gesetzes eingeleiteten und nicht beendeten Sachen, die im Art. 545 Abs. 1-3d nicht erwähnt sind, die bisherigen Vorschriften angewandt werden (...). In solchen Fällen sind somit die Rechtsvorschriften gemäß dem Stand per 31. Dezember 2017 anzuwenden. Aufgrund der Tatsache, dass der Antrag in der betreffenden Sache am 30. Oktober 2015 eingegangen ist, war die Behörde verpflichtet, auf der Grundlage der bisherigen Vorschriften den Antrag zu bearbeiten und einen Bescheid zu erlassen. In der betreffenden Sache, in Verbindung mit der oben genannten Übergangsvorschrift *des Wassergesetzes*, hat die Behörde sowohl bei der Analyse des Antrags, als auch bei der Formulierung der Bedingungen der Gewässernutzung im Bescheid die bisherigen Vorschriften, d.h. *das Wassergesetz* vom 18. Juli 2001 (Gesetzblatt Jahrgang 2017 Pos. 1121 mit nachträglichen Änderungen) und die Durchführungsvorschriften angewandt, die aufgrund dieses Gesetzes erlassen wurden, d.h. Verordnung des Umweltministers vom 18. November 2014 *über die Bedingungen, die bei der Ableitung des Abwassers in Gewässer oder in den Boden zu erfüllen sind und über die Stoffe, die für die aquatische Umwelt besonders schädlich sind* (Gesetzblatt Jahrgang 2014, Pos. 1800). Darüber hinaus hat die Behörde bei der Bewertung des Einflusses der Abwasserableitung auf das Aufnahmegewässer die Bestimmungen der auf der Grundlage des vorgenannten Gesetzes erlassenen Verordnung des Umweltministers vom 21. Juli 2016 *über die Art der Einstufung des Zustandes der Oberflächenwasserkörper und der Umweltqualitätsnormen für die prioritären Stoffe* (Gesetzblatt Pos. 1187) berücksichtigt.

Während des laufenden Verfahrens hat der Antragsteller das Konzept der Lösungen im Bereich der Abwasserwirtschaft mehrmals geändert, was den Inhalt der beantragten Berechtigungen in diesem Bereich beeinflusst hat. Der endgültige Umfang der Gewässernutzung, der durch die Behörde in dem Bescheid berücksichtigt wurde, wurde mit dem Schreiben vom 21.11.2019 Aktenzeichen GS-072-23/2019/6742 vorgelegt. Mit diesem Schreiben hat der Antragsteller die „Bewertung des Einflusses der Abwasserableitung aus PGE GiEK S.A. Niederlassung Kraftwerk Turów in Bogatynia auf die Qualität des Wassers im Fluss Miedzianka (Jahr 2019)“ einschl. des neuen Umfangs der beantragten Änderungen der Genehmigung im Bereich der Abwasserwirtschaft vorgelegt. Sowohl in den vorgenannten Dokumenten als auch in weiteren Schreiben, die an die Behörde gerichtet wurden, und sich auf die Erklärungen zu den im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung und der grenzüberschreitenden Verfahren eingereichten Anmerkungen sowie auf die durch die Stiftung Frank Bold eingereichten Anmerkungen beziehen, hat der Antragsteller schon die aktuellen Vorschriften in Bezug genommen, d.h. die Verordnung des Ministers für Meereswirtschaft und Binnenschifffahrt vom 12. Juli 2019 *über die Stoffe, die für die aquatische Umwelt besonders schädlich sind und über die Bedingungen, die bei der Einleitung des Abwassers in die Gewässer oder in den Boden, sowie bei der Ableitung des Niederschlagswassers oder des Schmelzwassers in die Gewässer oder in den Boden zu erfüllen sind* (Gesetzblatt Jahrgang 2019 Pos. 1311) und Verordnung des Ministers für Meereswirtschaft und Binnenschifffahrt vom 11. Oktober 2019 *über die Einstufung des ökologischen Zustandes, des ökologischen Potentials und des chemischen Zustandes und der Art der Einstufung des Zustandes der Oberflächenwasserkörper sowie die Umweltqualitätsnormen für die prioritären Stoffe* (Gesetzblatt Jahrgang 2019 Pos. 2149). Die Behörde hat hingegen das oben genannte Material auf der Grundlage der bisherigen Vorschriften d.h. der Verordnung des Umweltministers vom 18. November 2014 *über die Bedingungen, die bei der Ableitung des Abwassers in Gewässer oder in den Boden zu erfüllen sind und über die Stoffe, die für die aquatische Umwelt besonders schädlich sind* (Gesetzblatt Jahrgang 2014, Pos. 1800) und Verordnung des Umweltministers vom 21. Juli 2016 *über die Art der Einstufung des Zustandes der Oberflächenwasserkörper und der Umweltqualitätsnormen für die prioritären Stoffe* (Gesetzblatt Pos. 1187) analysiert.

Es ist zu erwähnen, dass die Bestimmungen der Verordnung des Ministers für Meereswirtschaft und Binnenschifffahrt vom 12. Juli 2019 *über die Stoffe, die für die aquatische Umwelt besonders schädlich sind und über die Bedingungen, die bei der Einleitung des Abwassers in die Gewässer oder*

*in den Boden, sowie bei der Ableitung des Niederschlagswassers oder des Schmelzwassers in die Gewässer oder in den Boden zu erfüllen sind* (Gesetzblatt Jahrgang 2019 Pos. 1311) in Bezug auf die Abwasserableitung aus dem Kraftwerk Turów, sowohl im Bereich der Schadstoffkennzahlen, ihrer zulässigen Werte, Pflichten im Bereich der Überwachung des Abwassers, der Art der Probenahme für die Qualitätsuntersuchungen, sowie Methodiken der Messungen gleich wie die Bestimmungen der Verordnung des Umweltministers vom 18. November 2014 *über die Bedingungen, die bei der Ableitung des Abwassers in Gewässer oder in den Boden zu erfüllen sind und über die Stoffe, die für die aquatische Umwelt besonders schädlich sind* (Gesetzblatt Jahrgang 2014, Pos. 1800) sind. Alle Betrachtungen des Antragstellers hinsichtlich der Abwasserableitung aus dem Kraftwerk Turów, die auf Basis der aktuellen Verordnung des Ministers für Meereswirtschaft und Binnenschifffahrt *über die Stoffe, die für die aquatische Umwelt besonders schädlich sind (...)* durchgeführt wurden, sind auch im Aspekt der Bestimmungen der Verordnung richtig, die die Behörde bei Bearbeitung der Sache berücksichtigt hat, d.h. der Verordnung des Umweltministers *über die Bedingungen, die bei der Ableitung des Abwassers zu erfüllen sind (...)*.

Gleichzeitig, die durch den Antragsteller in der „Bewertung des Einflusses der Abwasserableitung (...)“ berücksichtigten Bestimmungen der Verordnung des Ministers für Meereswirtschaft und Binnenschifffahrt vom 11. Oktober 2019 *über die Einstufung des ökologischen Zustandes, des ökologischen Potentials und des chemischen Zustandes und der Art der Einstufung des Zustandes der Oberflächenwasserkörper sowie die Umweltqualitätsnormen für die prioritären Stoffe* (Gesetzblatt Jahrgang 2019 Pos. 2149) in Bezug auf den Fluss Miedzianka, der das Aufnahmegewässer für Abwasser aus dem Kraftwerk Turów ist, im Bereich der Grenzwerte der Qualitätskennzahlen der Oberflächengewässer, auf welche sich die vorgenannte „Bewertung des Einflusses der Abwasserableitung (...)“ bezieht, sind gleich wie die Bestimmungen der Verordnung des Umweltministers vom 21. Juli 2016 *über Art der Einstufung des Zustandes der Oberflächenwasserkörper sowie die Umweltqualitätsnormen für die prioritären Stoffe* (Gesetzblatt Pos. 1187). Somit die in der „Bewertung des Einflusses der Abwasserableitung (...)“ enthaltenen Betrachtungen sind auch im Aspekt der Bestimmungen der Verordnung korrekt, die die Behörde bei der Bearbeitung der Sache berücksichtigt hat, d.h. der Verordnung des Umweltministers *über Art der Einstufung des Zustandes der Oberflächenwasserkörper (...)*.

Infolge des Betriebs des neuen Blocks wird Industrieabwasser, häusliches Abwasser und Niederschlagswasser entstehen. Der neue Block wird mit einer Industrie- und Regenwasserkanalisation sowie Schmutzwasserkanalisation ausgestattet, die an zwei auf dem Betriebsgelände bestehende unabhängige Systeme des Kanalisationsnetzes – der Industrie- und Regenwasserkanalisation sowie Hausabwasserkanalisation angeschlossen werden. Das infolge des Funktionierens des neuen Blocks entstehende Abwasser wird in die bestehende Kläranlage für Industrieabwasser (OŚP) sowie in die Kläranlage für Schmutzwasser (OŚS) geleitet und danach in das Aufnahmegewässer, d.h. in den Fluss Miedzianka eingeleitet.

Einen neuen Bestandteil der Abwasserwirtschaft in dem Betrieb wird ein Reinigungssystem darstellen, das für das Industrieabwasser bestimmt ist, welches in der Anlage zur Rauchgasentschwefelung im Nassverfahren der bestehenden Blöcke Nr. 4÷6 und des neuen Blocks Nr. 7 entstehen wird. Ab dem 1. November 2020 wird das in Verbindung mit dem Funktionieren der Anlage zur Rauchgasentschwefelung im Nassverfahren (Nass-REA) des Blocks Nr. 7 entstehende Abwasser in die Kläranlage für Abwasser aus Nass-REA abgeleitet, in der es einer genauen Reinigung in der dreistufigen Technologie unterliegen wird, welche u.a. auf den Prozessen der Oxidation, Neutralisation, Flockung, Sedimentation, Umkehrosmose basiert. Ab dem 17. August 2021 (d.h. ab dem Tag, an dem die bestehenden Blöcke die Anforderungen erfüllen werden müssen, die sich aus den Schlussfolgerungen ergeben, die die besten verfügbaren Techniken – BVT betreffen) in diese Kläranlage wird auch das Abwasser aus der Nass-REA der Blöcke Nr. 4÷6 abgeleitet, das in den Prozessen der Flockung und Sedimentation in der Abwasservorbehandlungsanlage für Abwasser aus

der Anlage zur Rauchgasentschwefelung im Nassverfahren der Blöcke Nr. 4÷6 vorbehandelt wird. Dieses Abwasser wird nach der Vorbehandlung in der vorgenannten Abwasservorbehandlungsanlage für Abwasser aus der Nass-REA der Blöcke Nr. 4÷6 in den technologischen Prozess zurückgeleitet und für die Berieselung der Bodenasche (Rost- und Kesselasche) verwendet.

Das in Verbindung mit dem Funktionieren der Anlage zur Rauchgasentschwefelung im Nassverfahren der Blöcke Nr. 4÷7 entstehende Abwasser wird nach der Reinigung in das technologische System zur weiteren Nutzung in den technologischen Prozessen zurückgeleitet. Dieses Abwasser wird in das Aufnahmegewässer, d.h. in den Fluss Miedzianka nicht abgeleitet.

Gleichzeitig, zur weiteren Begrenzung der Emissionen von Schadstoffen im sonstigen Industrieabwasser, das in Miedzianka abgeleitet wird, hat der Betrieb eine Entscheidung über die Modernisierung der bestehenden Kläranlage für Industrieabwasser getroffen. Nach Inbetriebsetzung der modernisierten Kläranlage wird das System der Abwasserableitung in dem Kraftwerk Turów geändert. Das Industrieabwasser wird in zwei neuen Knotenpunkten zusätzlich gereinigt: E (wo die Prozesse der Ultrafiltration und der Umkehrosmose genutzt werden) und D (wo die Prozesse der Ultrafiltration, Umkehrosmose und der Fällung genutzt werden). In die modernisierte Kläranlage für Industrieabwasser wird auch das Abwasser aus den Absetzbecken für die Asche OP I und OP II geleitet, das aktuell durch den Sammler in den Bach Ochota abgeleitet wird, sowie das häusliche Abwasser, das zurzeit in der Kläranlage für Schmutzwasser gereinigt wird und in Miedzianka unter Nichtbeachtung der Kläranlage für Industrieabwasser abgeleitet wird. Der Grundansatz für die modernisierte Kläranlage für Industrieabwasser ist die Reinigung des Industrieabwassers, das in Verbindung mit dem Funktionieren des Kraftwerks Turów entsteht, so dass die Parameter des Abwassers an der Mündung in das Aufnahmegewässer, d.h. den Fluss Miedzianka den Parametern der 2. Qualitätsklasse der Oberflächengewässer entsprechen.

Alle oben genannten Änderungen in dem Reinigungssystem für das Abwasser, das in Verbindung mit dem Funktionieren der betreffenden Anlage entsteht, darunter Änderungen, die in Verbindung mit der Inbetriebsetzung des neuen Kraftwerksblocks umgesetzt wurden, wurden auf Antrag der Partei im Unterpunkt 11 Punkt II.1 des Bescheides unter dem Titel „Art und Parameter der Anlage“ berücksichtigt.

Die Feuerungsanlage wird mit Wasser aus eigenen Entnahmestellen versorgt, die sich am Fluss Witka (Grund-Entnahmestelle) und am Fluss Lausitzer Neiße (Reserve-Entnahmestelle) befinden. Das aus den oben genannten Entnahmestellen entnommene Wasser wird für die Zwecke des Kraftwerks Turów sowie für die Zwecke der Wasserwerke in Bogatynia (Bogatyńskie Wodociągi i Oczyszczalnia S.A.) genutzt. Unter Berücksichtigung der Tatsache, dass die Entnahme des Oberflächenwassers nicht nur für den Bedarf der Anlage erfolgt, die einer integrierten Genehmigung bedarf, sind die Bedingungen zur Entnahme des Oberflächenwassers in einem separaten Verwaltungsakt (in der wasserrechtlichen Genehmigung) festgelegt. In der integrierten Genehmigung hingegen, gemäß dem Art. 211 Abs. 6 Pkt. 8 *des Umweltschutzgesetzes*, wurde die Menge des in der Anlage verwendeten Wassers angegeben. In der bis jetzt geltenden Genehmigung (Pkt. II.2.1 des Bescheides Nr. PZ 220/2014 vom 29. August 2014) war die Wassermenge angegeben, die für den Bedarf der Anlage umgerechnet in eine Produktionseinheit genutzt wird. Jedoch, wie der Umweltminister in seinem Bescheid vom 4. Dezember 2017 Aktenzeichen: DZŚ-III.285.19.2017.DS zur Aufhebung des Bescheides des Marschalls der Woiwodschaft Niederschlesien Nr. PZ 220.3/2017 vom 28. April 2017 und zur erneuten Bearbeitung der Sache hingewiesen hat, hat die in dieser Weise mitgeteilte Information die Notwendigkeit zur Berücksichtigung in dem Bescheid der Anforderungen nicht erschöpft, die sich aus dem Art. 211 Abs. 6 Pkt. 8 *des Umweltschutzgesetzes* ergeben, weil in diesem Bescheid die Größe der Produktion von elektrischer Energie nicht festgelegt wurde. In diesem Zusammenhang wurde in dem Bescheid, auf Antrag der Partei der Punkt II.2.8 unter dem Titel „Menge des genutzten Wassers“ hinzugefügt, in dem gemäß dem Art. 211 Abs. 6

Pkt. 8 des *Umweltschutzgesetzes* eine Information über die Wassermenge angegeben wurde, die für die technologischen Zwecke der Anlage, darunter für die technologischen Zwecke des neuen Blocks Nr. 7 genutzt wird. Die Inbetriebsetzung des neuen Kraftwerksblocks wird mit einem zusätzlichen Wasserbedarf verbunden, jedoch gemäß den Informationen, die im Antrag angegeben sind, wird die zusätzliche Wassermenge keine Überschreitung der Limits der Entnahme des Oberflächenwassers verursachen, die in der geltenden wasserrechtlichen Genehmigung genannt sind.

Die Inbetriebsetzung des neuen Kraftwerksblocks und Änderungen in dem System zur Reinigung und Ableitung des Abwassers aus der Anlage haben eine Notwendigkeit der Änderungen im Punkt III.4 des Bescheides verursacht, in dem die Bedingungen der Abwasserableitung in den Fluss Miedzianka durch die Mündungen der Sammler A, B und C und in den Bach Ochota festgelegt sind.

Bei allen in der bisher geltenden Genehmigung bezeichneten Abwasserableitungen (Mündungen der Sammler A, B, C in den Fluss Miedzianka und Mündung des Sammlers aus den Absetzbecken für die Asche in den Bach Ochota) wurde auf Antrag der Partei eine technische Änderung vorgenommen, die in Benennung der Koordinaten der Ableitungsstelle in dem geodätischen Bezugssystem besteht. Darüber hinaus, auf Antrag der Partei, in den für diese Ableitungen festgelegten Limits der Menge des abgeleiteten Abwassers wurde der Wert  $Q_{\max s}$ , statt des bisherigen Wertes  $Q_{\max d}$  hinzugefügt.

In Bezug auf die Abwasserableitungen durch die Mündungen der Sammler A und C, wird die Menge, der Zustand und die Zusammensetzung des abgeleiteten Abwassers im Vergleich zu dem aktuellen Umfang der Gewässernutzung durch das Kraftwerk Turów nicht geändert. Bei der Abwasserableitung aus den Absetzbecken für die Asche in den Bach Ochota wurde eine Änderung in der für diese Ableitung festgelegten Größe der Summe von Chloriden und Sulfaten vorgenommen. Die durch den Betreiber der Anlage durchgeführten Untersuchungen haben nachgewiesen, dass es möglich ist, diese Größe bis auf ein Niveau von 1000 mg (Cl+SO<sub>4</sub>)/l zu senken. Darüber hinaus, aus dem Bereich der charakteristischen Kennzahlen von Schadstoffen in dem abgeleiteten Abwasser wurden Blei, Nickel und Arsen aufgrund der Tatsache gestrichen, dass die durchgeführte Analyse nachgewiesen hat, dass diese Kennzahlen für das Abwasser nicht charakteristisch sind, das in den Bach Ochota abgeleitet wird. Gleichzeitig in Anbetracht dessen, dass nach Inbetriebsetzung der erweiterten Kläranlage für Industrieabwasser die Abwasserableitung in den Bach Ochota ausschließlich bei einem Störfall der Kläranlage für Industrieabwasser erfolgen kann, so mit diesem Bescheid wurden die Bedingungen der Einleitung des oben genannten Abwassers (Menge, Zustand und Zusammensetzung des Abwassers) in den Bach Ochota beim Auftreten eines Störfalls der Kläranlage für Industrieabwasser definiert.

Wesentlichen Änderungen unterliegen die Bestimmungen hinsichtlich der Ableitung durch die Mündung des Sammlers B. Aufgrund der geplanten Inbetriebsetzung des neuen Blocks und Modernisierung der mechanisch-chemischen Kläranlage für Industrieabwasser, sind die Bedingungen zur Einleitung des Abwassers in den Fluss Miedzianka mit Aufteilung in drei Zeiträume festgelegt, welche die Realisierung der vorgenannten Vorhaben berücksichtigen – der aktuelle Zeitraum bis zur Inbetriebsetzung des neuen Blocks Nr. 7 (bis zum 31. Oktober 2020), der Übergangszeitraum nach Inbetriebsetzung des neuen Blocks, jedoch bis zur Inbetriebsetzung der modernisierten Kläranlage (vom 1. November 2020 bis 22. Dezember 2021) und der Zielzeitraum nach Inbetriebsetzung der modernisierten Kläranlage für Industrieabwasser (ab dem 23. Dezember 2021). Für die genannten Zeiträume wurden die in der bisher geltenden integrierten Genehmigung festgelegten Limits der Abwassermengen überprüft, die in Miedzianka durch die Mündung des Sammlers B abgeleitet werden. Die festgelegten Limits der in Miedzianka abgeleiteten Abwassermengen sind nicht größer als die Limits, die in der bis jetzt geltenden integrierten Genehmigung definiert sind.

Der Zustand und die Zusammensetzung des durch die Mündung des Sammlers B in Miedzianka abgeleiteten Abwassers wurden im Vergleich zu dem aktuellen Umfang der Gewässernutzung durch das Kraftwerk Turów geändert. Der Betreiber der Anlage hat eine Analyse des Umfangs der charakteristischen Kennzahlen von Schadstoffen für das vorgenannte Abwasser durchgeführt und dabei auf den Ergebnissen der durch den Betrieb bisher durchgeführten Überwachung des in Miedzianka eingeleiteten Abwassers basiert. Es wurde auch der vorgesehene Zustand und die Zusammensetzung des Abwassers festgelegt, das aus dem Kraftwerk Turów durch die Mündung des Sammlers B in zwei Zeiträumen d.h. nach Inbetriebsetzung des neuen Blocks und nach Inbetriebsetzung der modernisierten Kläranlage für Industrieabwasser abgeleitet wird.

Zusätzlich, im Jahr 2018 hat der Betrieb mehrmalige Untersuchungen der Qualität des Abwassers, das in Miedzianka aus der Kläranlage für Industrieabwasser, Kläranlage für Schmutzwasser eingeleitet wird, sowie des Gemisches der vorgenannten Abwasserströme, die durch den Sammler B abgeleitet werden, und Untersuchungen der Wasserqualität des Aufnahmegewässers vor und nach der Ableitung aus dem Sammler B unter Bedingungen des aktuellen Betriebs der Anlage durchgeführt. Die vorgenannten Untersuchungen wurden im Bereich von allen Kennzahlen von Schadstoffen durchgeführt, die in der Anlage Nr. 4 zur Verordnung des Umweltministers vom 18. November 2014 *über die Bedingungen, die bei der Einleitung des Abwassers in die Gewässer oder in den Boden zu erfüllen sind, und über die Stoffe, die für die aquatische Umwelt besonders schädlich sind* (Gesetzblatt 2014, Pos. 1800) genannt sind. Infolge der Analyse der durchgeführten Untersuchungen wurden die Kennzahlen von Schadstoffen definiert, die für das in Miedzianka abgeleitete Abwasser als charakteristisch anerkannt wurden, aufgrund der Tatsache, dass ihr Vorhandensein im Abwasser mit dem Betrieb der Anlage verbunden war (Gehalt an Parameter war höher in dem abgeleiteten Abwasser als in dem Wasser, das für den Bedarf der Anlage aus den Oberflächenwasserentnahmestellen entnommen wurde).

Gemäß dem Art. 128 Abs. 1 Pkt. 4 *des Wassergesetzes* vom 18. Juli 2001 (Gesetzblatt Jahrgang 2017 Pos. 1121 mit nachträglichen Änderungen) in der Genehmigung wird die Menge, der Zustand und die Zusammensetzung des Abwassers festgelegt. Die zulässigen Größen der Kennzahlen von Schadstoffen im Abwasser werden hingegen auf der Grundlage der Verordnung festgelegt, die aufgrund des Art. 45 Abs. 1 Pkt. 3 *des Wassergesetzes* erlassen wurde, d.h. Verordnung des Umweltministers vom 18. November 2014 *über die Bedingungen, die bei der Einleitung des Abwassers in die Gewässer oder in den Boden zu erfüllen sind, und über die Stoffe, die für die aquatische Umwelt besonders schädlich sind* (Gesetzblatt 2014, Pos. 1800). Gemäß dem Art. 41 Abs. 5 des vorgenannten *Wassergesetzes* kann die für die Erteilung der Genehmigung zuständige Behörde, bei der Festlegung der Bedingungen zur Einleitung des Abwassers in die Gewässer oder in den Boden, in der Genehmigung die Werte der Schadstoffe im Abwasser festlegen, die niedriger sind als die höchsten zulässigen Werte der Schadstoffe, die in den Vorschriften definiert sind, die auf der Grundlage des Art. 45 Abs. 1 Pkt. 3 *des Wassergesetzes* erlassen wurden, wenn die bestehenden Reinigungseinrichtungen ihre Erreichung ermöglichen. Der Antragsteller hat die Möglichkeiten der Abwassereinigung in dem Zeitraum vor und nach Inbetriebsetzung der modernisierten Kläranlage für Industrieabwasser bewertet und im Antrag die zulässigen Größen der Kennzahlen von Schadstoffen im Abwasser vorgeschlagen, das in drei genannten Zeiträumen in den Mengen abgeleitet wird, die gleich oder niedriger als diejenigen sind, die aus der vorgenannten Verordnung des Umweltministers folgen. In diesem Bescheid wurden somit die zulässigen Größen der Kennzahlen von Schadstoffen im Abwasser gemäß dem Antrag festgelegt.

In Bezug auf die im Unterpunkt III.4.2 bezeichnete Ableitung in den Fluss Miedzianka des häuslichen Abwassers aus der Kläranlage für Schmutzwasser wurde die Tatsache berücksichtigt, dass nach Inbetriebsetzung der modernisierten Kläranlage für Industrieabwasser, das häusliche Abwasser nach der Reinigung in der Kläranlage für Schmutzwasser in die Kläranlage für Industrieabwasser geleitet wird, und von dort zusammen mit sonstigem Industrieabwasser wird es durch die Mündung

des Sammlers B in Miedzianka abgeleitet. Gleichzeitig auf Antrag der Partei wurden mit diesem Bescheid die in der bisher geltenden integrierten Genehmigung festgelegten Mengen des abgeleiteten häuslichen Abwassers reduziert.

Unter Berücksichtigung des Umfangs von allen erwähnten Änderungen hat der Punkt III.4 des Bescheides auf Antrag der Partei einen neuen Wortlaut erhalten.

Die Abwasserableitung aus dem Kraftwerk Turów S.A. erfolgt innerhalb des Oberflächenwasserkörpers „Miedzianka von der Staatsgrenze bis zur Lausitzer Neiße“ (Code RW60004174169), der die Eigenschaften eines stark veränderten Wasserkörpers hat. Sein Zustand wurde in dem „Bewirtschaftungsplan für die Gewässer im Einzugsgebiet der Oder“ [aktualisiert am 21. Dezember 2016 durch die Verordnung des Ministerrates vom 18. Oktober 2016 *über den Bewirtschaftungsplan für die Gewässer im Einzugsgebiet der Oder* (Gesetzblatt Pos. 1967)] als schlecht bewertet, und die Erreichung der Umweltziele für diesen Oberflächenwasserkörper wird als gefährdet verstanden. Für den Oberflächenwasserkörper „Miedzianka von der Staatsgrenze bis zur Lausitzer Neiße“ wurde in dem „Bewirtschaftungsplan für die Gewässer im Einzugsgebiet der Oder“ eine Abweichung von der Erreichung der Umweltziele definiert, die eine Frist zur Erreichung eines guten Zustandes des Flusses im Jahr 2021 festlegt.

Aus Rücksicht auf die beantragte Änderung im Bereich der Menge, des Zustandes und der Zusammensetzung des Abwassers, das in den Fluss Miedzianka durch die Mündung des Sammlers B abgeleitet wird, wurde in der Dokumentation, die eine technische Grundlage dieser Änderung darstellt, eine komplexe Bewertung des Einflusses der Ableitung des vorgenannten Abwassers auf den Zustand des Oberflächenwasserkörpers durchgeführt („Bewertung des Einflusses der Abwasserableitung aus PGE GiEK S.A. Niederlassung Kraftwerk Turów in Bogatynia auf die Qualität des Wassers im Fluss Miedzianka“, erarbeitet im Jahr 2019). Die Analyse wurde für den überprüften Umfang der charakteristischen Kennzahlen von Schadstoffen in dem abgeleiteten Abwasser und unter Berücksichtigung der durch den Antragsteller vorgeschlagenen Bedingungen zur Abwasserableitung für jeden der drei Unterzeiträume durchgeführt, d.h. separat für die Variante, wenn in das Wasser des Aufnahmegewässers ausschließlich das Industrieabwasser abgeleitet wird (diese Variante ist für die Umwelt am wenigsten günstig) und die Variante, wenn ein Gemisch aus Industrieabwasser, häuslichem Abwasser sowie Niederschlags- und Schmelzwasser (d.h. für den maximalen Durchfluss des Abwassers durch die Mündung des Sammlers B, der beim Niederschlag auftreten kann) abgeleitet wird. Außer dem Einfluss des aus dem Kraftwerk abgeleiteten Abwassers auf die physikalisch-chemischen Bestandteile des Wassers des Aufnahmegewässers, wurde in der vorgenannten „Bewertung...“ auch der Einfluss des Abwassers auf die hydromorphologischen und biologischen Bestandteile des Flusses Miedzianka analysiert.

Aus der vorgestellten „Bewertung...“ ergibt sich, dass in dem Zielzeitraum, d.h. nach Beendigung der durch den Antragsteller auszuübenden Tätigkeiten, die mit der Modernisierung des Systems zur Reinigung des Abwassers aus der Anlage verbunden sind (d.h. Inbetriebsetzung der Kläranlage für Abwasser aus der Anlage zur Rauchgasentschwefelung im Nassverfahren mit Zurückleitung des gereinigten Abwassers aus der Nass-REA in den technologischen Prozess und Inbetriebsetzung der modernisierten Kläranlage für Industrieabwasser), wird die Einleitung des Abwassers aus dem Kraftwerk Turów in den Fluss Miedzianka keinen negativen Einfluss auf den Zustand des vorgenannten Oberflächenwasserkörpers und die Realisierung der dafür festgelegten Umweltziele haben. Die Ableitung des Abwassers und sein Einfluss auf den Oberflächenwasserkörper wird den Zielen der Wasserrahmenrichtlinie genügen und wird die Bestimmungen des aktuellen „Bewirtschaftungsplans für die Gewässer im Einzugsgebiet der Oder“ nicht verletzen.

Das Kraftwerk Turów und die Abwasserableitungen aus dem Kraftwerk sind innerhalb des Grundwasserkörpers JCWPd Nr. 105 (Code GW6000105) gelegen, der gemäß den Bestimmungen des „Bewirtschaftungsplans für die Gewässer im Einzugsgebiet der Oder“ durch einen guten chemischen Zustand und einen schwachen mengenmäßigen Zustand gekennzeichnet wird, deshalb

ist die Erreichung der Umweltziele (im Bereich des mengenmäßigen Ziels) für diesen Wasserkörper gefährdet. Die Ableitung des gereinigten Abwassers aus dem Kraftwerk Turów S.A. in den Fluss Miedzianka in den Mengen und in Zusammensetzung, die in diesem Bescheid festgelegt sind, wird keinen Einfluss auf den Zustand des Grundwasserkörpers Nr. 105 haben.

Aufgrund der Änderung des Umfangs der charakteristischen Kennzahlen im Abwasser, das in das Aufnahmegewässer abgeleitet wird, war eine Änderung der Bestimmungen hinsichtlich der Überwachung notwendig, die mit der Emission von Abwasser in die Gewässer verbunden ist. Um die Verständlichkeit des Bescheides aufrechtzuerhalten, auf Antrag des Betreibers der Anlage hat der Punkt III.5.2 des Bescheides einen neuen Wortlaut erhalten, obwohl sich die eingeführten Änderungen lediglich auf den Umfang und die Häufigkeit der Untersuchungen der Qualität von Abwasser beziehen, das aus der Kläranlage für Industrieabwasser abgeleitet wird, sowie Abwasser, das aus den Absetzbecken für die Asche abgeleitet wird und Abwasser aus der Kläranlage für Schmutzwasser. Im Punkt III.5.2.1 Unterpunkt 3) des Bescheides, im Bereich der Ableitung des Abwassers aus der Kläranlage für Industrieabwasser, wurde die Pflicht zur Überwachung des Abwassers im Bereich von allen festgelegten charakteristischen Kennzahlen von Schadstoffen berücksichtigt. Mit diesem Bescheid, gemäß der Erklärung des Betreibers der Anlage, die als Antwort auf die Anmerkungen abgegeben wurde, die durch den deutschen Staat im Rahmen des laufenden grenzüberschreitenden Verfahrens eingereicht wurden, wurde auch die Pflicht zur Durchführung der Untersuchungen von Abwasser auferlegt, das durch die Mündung des Sammlers B in Miedzianka abgeleitet wird, im Bereich des Gehaltes an Quecksilber, Blei und Nickel sowie polycyclischen aromatischen Kohlenwasserstoffen, polybromierten Diphenylethern und Fluoranthenen. Die Häufigkeit der Durchführung der betreffenden Untersuchungen wurde gemäß der Erklärung des Betreibers der Anlage festgelegt. Gleichzeitig hat der Betrieb erklärt, dass in der Situation der Feststellung des Vorhandenseins dieser Parameter in dem abgeleiteten Abwasser, es ständig überwacht wird.

Im Bereich der Abwasserableitung aus den Absetzbecken für die Asche in den Bach Ochota, aufgrund der Tatsache, dass ab dem 23.12.2021 dieses Abwasser in die modernisierte Kläranlage für Industrieabwasser geleitet wird, und nach diesem Tag seine Ableitung in den Bach Ochota lediglich bei einem Störfall der Kläranlage für Industrieabwasser erfolgen kann, so wurden in diesem Bescheid (Punkt III.5.2.1 Unterpunkt 3) zusätzlich der Umfang, die Häufigkeit der Durchführung von Untersuchungen sowie die Art der Probenahme des oben erwähnten Abwassers genannt, das in den Bach Ochota bei einem Störfall der Kläranlage für Industrieabwasser abgeleitet wird. Zusätzlich, gemäß der Erklärung des Antragstellers, die als Antwort auf die Anmerkungen der deutschen Öffentlichkeit abgegeben wurde, wurde dem Betreiber der Anlage eine Pflicht zur Durchführung der Überwachung des vorgenannten Abwassers auch im Bereich von Quecksilber (in dem Zeitraum bis zum 22.12.2021) und Quecksilber, Nickel und Blei in dem Zeitraum ab dem 23.12.2021 (bei einer Not-Ableitung) mit der durch den Antragsteller vorgeschlagenen Häufigkeit auferlegt.

Im Punkt III.5.2.2 des Bescheides, in dem die Bedingungen zur Ableitung des häuslichen Abwassers aus der Kläranlage für Schmutzwasser durch die Mündung des Sammlers B in den Fluss Miedzianka festgelegt wurden, wurde die Tatsache berücksichtigt, dass eine solche Ableitung bis zum 22.12.2021 erfolgen wird. Ab dem 23.12.2021 (d.h. ab dem Tag der Inbetriebsetzung der modernisierten Kläranlage für Industrieabwasser) wird das häusliche Abwasser nach der Vorbehandlung in der Kläranlage für Schmutzwasser in die Kläranlage für Industrieabwasser geleitet, und von dort zusammen mit dem sonstigen Abwasser in das Aufnahmegewässer abgeleitet.

Zur Überwachung des Einflusses der Abwasserableitung aus dem Kraftwerk auf die Wasserqualität im Fluss Miedzianka, wurden im Punkt III.5.2.3 des Bescheides über Erteilung der integrierten Genehmigung zusätzliche Pflichten hinsichtlich der Durchführung von Messungen der Wasserqualität im Fluss Miedzianka oberhalb der Abwasserableitungen (Messpunkt Nr. 5) und

unterhalb der Abwasserableitungen (Messpunkt Nr. 1) festgelegt. Mit diesem Bescheid wurde dem Betreiber der Anlage eine Pflicht zur Durchführung der Überwachung des Wassers des Flusses Miedzianka in den vorgenannten Punkten im Bereich von allen Kennzahlen von Schadstoffen auferlegt, die für das Abwasser charakteristisch sind, das durch die Mündung des Sammlers B aus der Kläranlage für Industrieabwasser abgeleitet wird und es wurde auf Antrag der Partei eine zusätzliche Überwachung des Wassers des Aufnahmegewässers im Bereich von Quecksilber, Nickel und Blei berücksichtigt, die mit den Anmerkungen verbunden ist, die durch den deutschen Staat im Rahmen des laufenden grenzüberschreitenden Verfahrens eingereicht wurden. Die Häufigkeit der Durchführung der betreffenden Untersuchungen wurde gemäß der Erklärung des Betreibers der Anlage festgelegt.

Die durch den Betrieb durchgeführte Analyse hat nachgewiesen, dass Quecksilber, Blei und Nickel keine charakteristischen Kennzahlen für das aus dem Kraftwerk abgeleitete Abwasser aufgrund der Tatsache sind, dass die Untersuchungen das Vorhandensein der vorgenannten Kennzahlen von Schadstoffen im Wasser nachgewiesen haben, das aus den Oberflächenwasserentnahmestellen für den Bedarf des Kraftwerkes mit einer Konzentration entnommen wurde, die höher als am Auslass des Abwassers aus der Anlage in das Aufnahmegewässer ist, was davon zeugt, dass der Betrieb der Anlage keine Quelle der vorgenannten Schadstoffe in dem abgeleiteten Abwasser darstellt. In diesem Zusammenhang hat sich der Betrieb bereit erklärt, die Untersuchungen der Qualität des Oberflächenwassers, das aus den Entnahmestellen am Fluss Witka und Lausitzer Neiße entnommen wird, im Bereich der vorgenannten Kennzahlen innerhalb von 2 Jahren nach Inbetriebsetzung des neuen Blocks Nr. 7 durchzuführen. Zusätzliche Überwachung in dem vorgenannten Bereich wurde in dem neuen Wortlaut des Punktes III.5.2.3 des Bescheides berücksichtigt.

Aufgrund des Umfangs der eingeführten Änderungen, um die Verständlichkeit des Bescheides aufrechtzuerhalten, hat der Punkt einen neuen Wortlaut erhalten.

Zum Nachweis, dass der neue Kraftwerksblock Nr. 7 die in den BVT-Schlussfolgerungen für die Großfeuerungsanlagen (LCP) definierten Anforderungen erfüllt, wurden in diesem Bescheid die Bestimmungen der bisher geltenden integrierten Genehmigung im Bereich der Wasser- und Abwasserwirtschaft präzisiert.

In diesem Bescheid sind die Informationen hinsichtlich der Erfüllung durch den Block Nr. 7 der Anforderungen berücksichtigt, die in BVT 13 und BVT 14 der Schlussfolgerungen für LCP festgelegt sind, und sich auf die Anwendung in der Anlage der Techniken zur Reduzierung des Wasserverbrauchs und der Menge des freigesetzten schadstoffbelasteten Abwassers, sowie Techniken zur Vermeidung von Belastung der nicht belasteten Abwasserströme und Reduzierung der Emissionen in die Gewässer beziehen. In diesem Zusammenhang wurden entsprechende Bestimmungen im Punkt II.2.2 des Bescheides „Methoden zum Erreichen eines hohen Niveaus des Umweltschutzes als Ganzes“ (Unterpunkt 12) hinzugefügt.

Gleichzeitig, in Anbetracht dessen, dass das Abwasser aus der Rauchgasentschwefelung im Nassverfahren des neuen Blocks Nr. 7, sowie der bestehenden Blöcke Nr. 4÷6 in die Kläranlage für Abwasser aus der Anlage zur Rauchgasentschwefelung im Nassverfahren geleitet und nach der Reinigung in das technologische System der Anlage zurückgeleitet wird (ohne Ableitung in die Gewässer), so werden in Bezug auf die betreffende Anlage keine Anforderungen angewandt, die in BVT 3, BVT 5 und BVT 15 (im Bereich von BAT-AELs) der Schlussfolgerungen für LCP definiert sind, weil die in den vorgenannten BAT festgelegten Anforderungen die Emissionen von Abwasser aus der Rauchgasreinigung in die Gewässer betreffen.

Obwohl es keine Pflicht zur Erfüllung durch die Anlage der Anforderungen von den vorgenannten BVT 3, BVT 5 und BVT 15 besteht, hat sich der Betreiber der Anlage bereit erklärt, eine zusätzliche Überwachung des Abwassers, das in Verbindung mit dem Funktionieren der Anlage zur Rauchgasentschwefelung im Nassverfahren der Blöcke Nr. 4÷7 entsteht, für die Bewertung der Effektivität des Reinigungssystems und zur Kontrolle der Qualität des vorgenannten Abwassers vor

seiner Einleitung in den entsprechenden technologischen Prozess durchzuführen. Der Betreiber der Anlage wird eine Überwachung im Bereich von allen Kennzahlen von Schadstoffen durchführen, die in BVT 5 und BVT 15 (BAT-AELs) erwähnt sind; er wird auch Messungen im Bereich von Durchfluss, pH-Wert und Temperatur ausführen, nachdem das vorgenannte Abwasser die Kläranlage für Abwasser aus der Anlage zur Rauchgasentschwefelung im Nassverfahren verlassen hat, und bevor es in das technologische System geleitet wird. Die Informationen über den Bereich, die Häufigkeit und die Art der Probenahme der zusätzlichen Überwachung sind im Punkt III.5.1 dieses Bescheides festgelegt.

Im Zusammenhang mit den in diesem Bescheid berücksichtigten Änderungen hinsichtlich der zusätzlichen Überwachung im Bereich der Wasser- und Abwasserwirtschaft wurden entsprechende Änderungen im Punkt III.6 des Bescheides (Unterpunkte h-k) vorgenommen, der sich auf den Umfang, die Art und die Frist zur Übermittlung der jährlichen Information bezieht.

Der durch den Betreiber der Anlage vorgelegte Antrag erfüllt die Anforderungen, die in Art. 184 und Art. 208 *des Umweltschutzgesetzes* definiert sind.

Die Analyse des Antrags erlaubt die Feststellung, dass die Anlage die Anforderungen erfüllt, die zur Erteilung der integrierten Genehmigung erforderlich sind.

Mit dem Schreiben vom 9. Juli 2020 Aktenzeichen: GS-072-13/2020/2879A hat PGE Górnictwo i Energetyka Konwencjonalna S.A. eine Änderung des Umfangs des Antrags sowie Erteilung von Berechtigungen und Auferlegung von Pflichten beantragt, die mit der Inbetriebsetzung des Blocks Nr. 7 am 1. November 2020 verbunden sind. Die Genehmigung wird auf Antrag des Rechtsträgers erteilt, der die Realisierung der neuen Anlage vornimmt, deshalb gemäß dem Art. 188 Abs. 2 Pkt. 6 *des Umweltschutzgesetzes* im Punkt V des Bescheides wurde ein Termin festgesetzt, ab welchem die Emission zulässig ist, die mit dem Betrieb des Blocks Nr. 7 verbunden ist. Der festgesetzte Termin ist mit dem Antrag der Partei übereinstimmend.

Im Zusammenhang mit der Tatsache, dass Änderungen in der Zusammensetzung des Vorstandes der Gesellschaft vorgenommen wurden, die im Gange des laufenden Verfahrens erfolgten, PGE Górnictwo i Energetyka Konwencjonalna S.A. hat mit dem Schreiben vom 26. Mai 2020 Aktenzeichen GS-072-11/2020/2320A einen Nachweis der Straflosigkeit des Betreibers der Anlage im Bereich der Straftaten gegen die Umwelt sowie der Straftaten vorgelegt, von denen im Art 163, Art. 164 oder Art. 168 in Verbindung mit dem Art. 163 § 1 *des Strafgesetzbuches* vom 6. Juni 1997 (Gesetzblatt Jahrgang 2019 Pos. 1950, mit nachträglichen Änderungen) die Rede ist.

Entsprechend dem Art. 10 § 1 *der Verwaltungsprozessordnung* vom 14. Juni 1960 (Gesetzblatt Jahrgang 2020 Pos. 256, mit nachträglichen Änderungen) mit dem Schreiben vom 15. Juli 2020 Aktenzeichen: DOW-S-IV.7222.8.2017.AJ hat die hiesige Behörde die Parteien darüber informiert, dass die ausreichenden Beweise zur Beendigung des Verfahrens und zur Erlassung der Entscheidung im Verfahren gesammelt wurden, und über die Möglichkeit der Einsichtnahme in das gesammelte Beweismaterial innerhalb von 7 Tagen ab dem Tag der Zustellung der Benachrichtigung.

Die als Partei handelnde Stiftung Frank Bold hat dieses Recht in Anspruch genommen und bei der hiesigen Behörde Anmerkungen und Anträge eingereicht.

Mit dem Schreiben vom 11. August 2020 (Eingangsdatum bei der hiesigen Behörde am 17.08.2020) hat die Stiftung die bis jetzt eingereichten Feststellungen, Anträge und Beweise aufrechterhalten, die mit ihrem Schreiben vom 24. Januar 2020 vorgelegt wurden, das im Rahmen der öffentlichen Konsultationen eingereicht wurde, auf welche der Marschall der Woiwodschaft Niederschlesien im Rahmen der 2. Öffentlichkeitsbeteiligung in dieser Begründung Bezug genommen hat. Es wurden keine neuen Beweise im Verfahren erbracht.

Bezug nehmend auf die durch die Organisation in Frage gestellte, beantragte Emissionsgrößen erklärt die hiesige Behörde, dass diese Größen aus den im neuen Block Nr. 7 eingesetzten besten

verfügbaren Techniken (und ihrer Kombination) folgen, welche in den BVT-Schlussfolgerungen für LCP definiert sind, und mit dem Durchführungsbeschluss (EU) 2017/1442 der Kommission vom 31. Juli 2017 *über Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken (BVT)* gemäß der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates für Großfeuerungsanlagen angenommen wurden.

Gemäß dem Art. 3 Pkt. 13) der Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates 2010/75/EU vom 24. November 2010 *über Industrieemissionen* (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) (IED-Richtlinie) die Emissionswerte, die mit den besten verfügbaren Techniken verbunden sind, bedeuten unterschiedliche Emissionswerte, die in normalen Betriebszuständen unter Verwendung der besten verfügbaren Technik oder der Kombination der besten verfügbaren Techniken erreicht werden, die in den BVT-Schlussfolgerungen beschrieben sind, angegeben als Mittelwert im jeweiligen Zeitraum unter bestimmten Referenzbedingungen (Bezugsbedingungen). Auf der Grundlage des Art. 3 Pkt. 13) der vorgenannten IED-Richtlinie ist es festzustellen, dass der in der jeweiligen Anlage angenommene Emissionswert mit den in dieser Anlage eingesetzten besten verfügbaren Techniken oder mit ihrer Kombination verbunden werden soll. Auch aus dem Begriff der besten verfügbaren Techniken (Art. 3 Pkt. 10 der IED-Richtlinie) ergibt sich, dass sie eine Grundlage zur Festlegung der zulässigen Emissionswerte in der Genehmigung darstellen. Die Verbindung der durch den Betreiber der Anlage beantragten Emissionswerte mit den im Block Nr. 7 eingesetzten besten verfügbaren Techniken und der Kombination dieser Techniken folgt aus der durch den Antragsteller vorgelegten Dokumentation, die die hiesige Behörde analysiert hat.

Die Verwendung in den BVT-Schlussfolgerungen für LCP des Umfangs der Emissionen (Festlegung der unteren und oberen Emissionsgrenze) folgt aus der Tatsache, dass die zurzeit verwendeten und aus den BVT-Schlussfolgerungen für LCP folgenden besten verfügbaren Techniken, ermöglichen die Erreichung von Emissionen, die in den festgelegten Bereichen liegen. Gleichzeitig ist der Betreiber der Anlage gesetzlich verpflichtet, die Emissionen aus der Anlage zu erreichen, die mindestens in den Grenzen des oberen Bereiches von BAT-AELs liegen. Das Obige ist in den Vorschriften *des Umweltschutzgesetzes* bestätigt. Insbesondere ist in diesem Bereich Art. 204 Abs. 1 *des Umweltschutzgesetzes* zu erwähnen, nach welchem die Anlagen, die integrierter Genehmigung bedürfen, die Anforderungen des Umweltschutzes erfüllen, welche sich aus den besten verfügbaren Techniken ergeben, und insbesondere sie dürfen keine Überschreitung der Emissionsgrenzwerte verursachen.

Die hiesige Behörde ist der Meinung, dass rechtlich unbegründet die Behauptung ist, dass die für das laufende Verfahren über integrierte Genehmigung zuständige Behörde dem Antragsteller die Werte der beantragten Emissionen aus der Anlage selbst auferlegen kann. Im Bereich der Emissionswerte, die im Antrag definiert sind, sind die Zuständigkeiten der für das laufende Verfahren über integrierte Genehmigung zuständigen Behörde vor allem mit der Überprüfung verbunden, ob die beantragten Emissionen von Stoffen oder Energie in die Umwelt keine Überschreitungen der Emissionsstandards, der Umweltqualitätsstandards und der Emissionsgrenzwerte verursachen werden, was die Behörde in dieser Sache getan hat. Diese Normen werden durch den nationalen und EU-Gesetzgeber auf der Grundlage von Analysen hinsichtlich der zulässigen Auswirkung der Vorhaben auf die natürliche Umwelt umgesetzt.

Der detaillierte Zuständigkeitsbereich der Behörde, die die Genehmigung über die Emissionen in die Umwelt, darunter integrierte Genehmigung erteilt, folgt direkt aus dem Art. 186 *des Umweltschutzgesetzes*, der die Voraussetzungen zur Verweigerung der Erteilung der Genehmigung festlegt.

In der Situation, in der der Antragsteller die Emissionswerte beantragt, die den Anforderungen entsprechen, die in den geltenden Rechtsvorschriften definiert sind, und wenn es keine der Voraussetzungen zur Verweigerung der Erlassung des Bescheides vorkommt, die im Art. 186 *des*

*Umweltschutzgesetzes* festgelegt sind, so hat die Umweltschutzbehörde keine Gründe dazu, um in der Genehmigung andere Emissionsgrößen festzulegen. Die sog. BAT-AELs Werte sind relevant und liegen in den Grenzen dieses Verfahrens in Verbindung mit den im Block Nr. 7 eingesetzten besten verfügbaren Techniken und ihrer Kombinationen, was die für das laufende Verfahren zuständige Behörde in der Phase der Analyse des Antrags einschl. seiner Ergänzungen bearbeitet hat. In dieser Sache, die von dem Betreiber der Anlage beantragten Emissionswerte entsprechen den Emissionsnormen, die in der Sache Anwendung finden und sie bilden eine Widerspiegelung der in dem Block Nr. 7 eingesetzten besten verfügbaren Techniken BVT und ihrer Kombination.

Die hiesige Behörde weist auch darauf hin, dass die Untersuchung der Emissionen aus anderen Anlagen, die sich in anderen Ländern befinden, nicht im Umfang dieses Verwaltungsverfahrens liegt.

In dem oben erwähnten Schreiben vom 11. August 2020 hat die Stiftung auch ihre Stellungnahme aufrechterhalten, die sie mit ihrem Schreiben vom 20. Mai 2020 hinsichtlich der Auswirkung der Anlage auf die Gewässer abgegeben hat. Danach mit dem Schreiben vom 20. August 2020 (Eingangsdatum bei der hiesigen Behörde: 20.08.2020) hat die Stiftung auf die Behauptungen von PGE GiEK S.A. ausführlich Bezug genommen, die in dem Schreiben der Gesellschaft vom 10. Juni 2020 Aktenzeichen: GS-072-12/2020/2469A dargestellt sind.

Die Stiftung Frank Bold hat erwähnt, dass die Bewertung des Einflusses der Abwasserableitung auf das Aufnahmegewässer unter Berücksichtigung der höchsten zulässigen Emission aus der Anlage erfolgen sollte, die sich aus der Genehmigung und den Rechtsvorschriften ergibt.

Die durch den Betreiber der Anlage vorgelegte „Bewertung des Einflusses der Ableitung des Abwassers ...“ präsentiert den Einfluss auf das Wasser des Flusses Miedzianka unter Berücksichtigung der zulässigen Werte von allen in der integrierten Genehmigung festgelegten Kennzahlen von Schadstoffen und die Auswirkung in der für die Umwelt ungünstigsten Variante.

Die Stiftung erwähnt auch, dass in der aktuellen Rechtslage für den Fluss Miedzianka eine Pflicht zur Erreichung des guten Zustandes bis zum Jahr 2021 besteht, was bedeutet, dass die durch die Verwaltungsorgane und die Rechtsträger, die Gewässer nutzen, aktuell vorgenommenen Maßnahmen die Pflicht zur Erreichung des guten Zustandes bis zum Jahr 2021 berücksichtigen sollten. Zusätzlich erwähnt die Stiftung, dass wenn die Erteilung der Genehmigung verursacht, dass es nicht möglich sein wird, den guten Zustand bis zum Jahr 2021 zu erreichen, so sollte diese Genehmigung nicht erteilt werden.

Gemäß den Bestimmungen des Bewirtschaftungsplans für die Gewässer sollten die für den Fluss Miedzianka festgelegten Umweltziele bis zum Jahr 2021 erreicht werden. Wie es sich aus dem Antrag ergibt, am 23. Dezember 2021 wird die modernisierte Kläranlage für Industrieabwasser funktionieren, welche die Reinigung des in Miedzianka abgeleiteten Abwassers bis zu den Niveaus garantieren wird, die der 2. Qualitätsklasse der Oberflächengewässer genügen. Der Betreiber der Anlage nimmt schon jetzt Maßnahmen vor, die zur Gewährleistung eines solchen Wirkungsgrades der Abwasserableitung beitragen, damit die Abwasserableitung aus dem Kraftwerk keine Verschlechterung des Zustandes des Wassers des Aufnahmegewässers verursacht.

Es ist zu betonen, dass der Gewässerzustand des Flusses Miedzianka nicht ausschließlich von der Abwasserableitung aus dem Kraftwerk Turów abhängig ist, sondern von der ganzen Tätigkeit, die in seinem Einzugsgebiet ausgeübt wird. Die Erreichung durch den Fluss Miedzianka seiner Umweltziele ist nicht ausschließlich von den durch den Betreiber der Anlage vorgenommenen Maßnahmen abhängig, der sich seinerseits alle Mühe gegeben hat, um zu garantieren, dass in dem Zielzeitraum keine negative Auswirkung des aus dem Kraftwerk Turów abgeleiteten Abwassers auf das Wasser des Flusses Miedzianka vorkommt. Sollte im Jahr 2021 der Gewässerzustand des Flusses Miedzianka unzufriedenstellend sein (der Fluss erreicht den guten Zustand nicht), so wird die Ursache einer solchen Sachlage nicht die Abwasserableitung aus dem Kraftwerk Turów, sondern die Tätigkeit der anderen Rechtsträger sein, die das Wasser aus diesem Oberflächenwasserkörper nutzen.

Zusätzlich weist die Stiftung Frank Bold darauf hin, dass die „im Bewirtschaftungsplan für die

Gewässer im Einzugsgebiet der Oder für Miedzianka festgelegte Abweichung ausschließlich einen Zeitraum betrifft“, was nach Meinung der Stiftung nicht bedeutet, dass aktuell das einzige Umweltziel, das bei Erteilung der Genehmigung zu berücksichtigen ist, ist das Ziel, das darin besteht, dass der Gewässerzustand nicht verschlechtert werden sollte. Das grundlegende Umweltziel ist der gute Zustand, der im Jahr 2021 erreicht werden sollte und es sollte der grundlegende und hauptsächliche Bezugspunkt der Behörde sein. Die Stiftung erklärt, dass „wenn in dem Fluss zu viele Schadstoffe einer Art vorhanden sind und deshalb kann der Fluss den guten Zustand nicht erreichen, so sind die Verwaltungsorgane verpflichtet, die Emissionen dieses Schadstoffs zu begrenzen und nicht die Zustimmung für eine zusätzliche Emission dieses Schadstoffes zu erteilen.“.

Man muss erklären, dass wie es sich aus dem Antrag ergibt, der Betreiber der Anlage die Maßnahmen vornimmt, die im Jahr 2021 garantieren werden, dass das aus dem Kraftwerk in Miedzianka abgeleitete Abwasser keine Verschlechterung des Zustandes des Wassers im Aufnahmegewässer verursachen wird, und im Falle einiger Kennzahlen wird dieser Zustand sogar verbessert. Zusätzlich ist es zu bemerken, dass dieser Bescheid die Bedingungen zur Abwasseremission in die Gewässer im Verhältnis zu den Bedingungen strenger macht, die in der bis jetzt geltenden integrierten Genehmigung definiert sind. Langfristig bleiben die Abwassermengen auf demselben Niveau wie die Mengen, die in dem bis jetzt geltenden Bescheid festgelegt sind (mit Ausnahme der maximalen Menge pro Stunde, die vermindert wird). Die Schadstoffkonzentrationen werden hingegen schon in dem aktuellen Zeitraum für einige Parameter (Chloride, Erdölkohlenwasserstoffe) reduziert, und danach in dem Zeitraum nach Inbetriebsetzung des neuen Blocks Nr. 7 bleiben sie auf demselben Niveau (mit Ausnahme von Ammoniumstickstoff, Nitritstickstoff und Erdölkohlenwasserstoffen, deren Werte reduziert werden), und in dem Zielzeitraum erfolgt eine bedeutende Reduzierung der Konzentrationen von Kennzahlen der Schadstoffe, die Parameter sind, welche die Umweltziele charakterisieren. Unter Berücksichtigung der in dem bisherigen Bescheid enthaltenen Berechtigungen hinsichtlich der Bedingungen zur Einleitung des Abwassers in die Gewässer (im Bereich der Menge und der Qualität des Abwassers) und Berechtigungen in diesem Bereich, die mit diesem Bescheid erteilt wurden, ist es festzustellen, dass es eine Begrenzung des Umfangs der Gewässernutzung durch das Kraftwerk Turów erfolgen wird. Man kann also nicht mit der Stiftung einig sein, dass die Behörde mit diesem Bescheid eine zusätzliche Emission der Schadstoffe in die Gewässer zustimmt.

Überdies weist die Stiftung darauf hin, dass „die für das Abwasser charakteristischen Parameter ein Rechtsinstitut nach polnischem Recht darstellen, und die Kriterien der Bewertung des Gewässerzustandes ein anderes Rechtsinstitut darstellen. Die Einführung der Kriterien zur Bewertung des Gewässerzustandes, die anders als die Parameter für Abwasser sind, weist auf die Tatsache hin, dass die Absicht des Gesetzgebers war so, dass der Gewässerzustand und der Einfluss auf ihn mehr komplex bewertet werden sollte, als nur auf der Grundlage der Parameter, die das Abwasser charakterisieren.“.

Bezug nehmend auf die vorgenannten Feststellungen der Stiftung ist es zu erklären, dass die für das laufende Verfahren zuständige Behörde den Einfluss einer konkreten Abwasserableitung auf das Aufnahmegewässer untersucht, das in dem laufenden Verfahren berücksichtigt ist. Es wird somit der Einfluss auf das Aufnahmegewässer unter Berücksichtigung der im Bescheid festgelegten Mengen des abgeleiteten Abwassers und der zulässigen Konzentrationen der charakteristischen Kennzahlen von Schadstoffen im Abwasser bewertet. Die Bewertung des Gewässerzustandes der Oberflächenwasserkörper fällt hingegen nicht in Kompetenz der für das laufende Verfahren zuständigen Behörde, sondern wird durch die Organe der Aufsichtsbehörde für den Umweltschutz durchgeführt.

Am 9. September 2020 ist bei der Behörde ein Schreiben der Stiftung Frank Bold eingegangen, das nach dem Schreiben vom 20. August 2020 eingereicht wurde und weitere Anmerkungen und Fragen enthält, die sich auf das Schreiben des Antragstellers vom 10. Juni 2020 beziehen.

Die Stiftung hat in dem vorgenannten Schreiben beantragt, dass der Antragsteller verpflichtet wird, das Beweismaterial im folgenden Umfang zu ergänzen:

- Vorlegung der Protokolle über die Messungen der Leitfähigkeit des Abwassers, die in der Tabelle 1 Seite 6 des Schreibens vom Antragsteller angegeben sind,
- Angabe von Informationen hinsichtlich der Geräte, mithilfe von denen die vorgenannten Messungen durchgeführt wurden, sowie Bedingungen, unter welchen die Messungen im Bereich der Temperatur durchgeführt wurden,
- Angabe von Informationen über die Quellen, der auf der Seite 5 des Schreibens des Antragstellers angeführten Formel, die für die spezifische Leitfähigkeit und Gehalt an gelösten Stoffen verbindlich ist.

Nach der Analyse des Inhalts des durch die Stiftung Frank Bold eingereichten Schreibens hat die Behörde festgestellt, dass es nicht notwendig ist, ein zusätzliches Beweisverfahren in dem genannten Bereich durchzuführen. Die durch den Antragsteller angeführten Ergebnisse von Messungen der spezifischen elektrolytischen Leitfähigkeit und Berechnungen des Gehaltes an gelösten Stoffen auf der Grundlage der vorgenannten Ergebnisse von Untersuchungen der spezifischen elektrolytischen Leitfähigkeit hatten keine Bedeutung in dem laufenden Verfahren und sie wurden bei der Entscheidung nicht berücksichtigt. Wie die Behörde schon in dieser Begründung erklärt hat, sowohl die Gehalte an der spezifischen elektrolytischen Leitfähigkeit als auch den gelösten Stoffen im Abwasser waren kein Gegenstand der Untersuchung der Behörde und sie wurden im Bescheid nicht berücksichtigt. Diese Beweise würden somit nichts einbringen, was in dem laufenden Verfahren von Bedeutung wäre. Die Behörde hat somit festgestellt, dass der Antrag der Stiftung unbegründet ist.

Am Rande muss man bemerken, dass die Stiftung die vorgenannten Anträge schon in ihrem Schreiben vom 20. August 2020 berücksichtigen konnte, in dem sie auf das Schreiben des Antragstellers vom 10. Juni 2020 ausführlich Bezug genommen hat. Einreichung zusätzlicher Anmerkungen in einem separaten Schreiben ist nach Meinung der Behörde eine Verzögerungstaktik und im Endeffekt eine grundlose Verlängerung des Verfahrens und Verzögerung des Termins der Erlassung des Bescheides.

Die in der Sache zuständige Behörde (das zuständige Organ) gemäß dem Art. 378 Abs. 2a Pkt. 1 *des Umweltschutzgesetzes*, in Verbindung mit § 2 Abs. 1 Pkt. 3 der Verordnung des Ministerrates vom 10. September 2019 *über die Vorhaben, die sich auf die Umwelt erheblich auswirken können* (Gesetzblatt Pos. 1839) ist der Marschall der Woiwodschaft.

Die Rechtsgrundlage für die Änderung des betreffenden Bescheides stellt Art. 163 *der Verwaltungsprozessordnung*, in Verbindung mit dem Inhalt des Art. 192 *des Umweltschutzgesetzes* dar, der darauf hinweist, dass das Organ der öffentlichen Verwaltung den Bescheid aufheben oder ändern kann, kraft dessen die Partei ein Recht erworben hat, soweit es die besonderen Vorschriften vorsehen. Eine solche besondere Vorschrift ist Art. 192 *des Umweltschutzgesetzes*, nach dem die Vorschriften über Erteilung der Genehmigung entsprechend bei Änderung ihrer Bedingungen angewandt werden.

In diesem Zusammenhang wurde wie in der Entscheidungsformel entschieden.

## **Belehrung**

Es steht der Partei eine Berufung gegen diesen Bescheid bei dem Klimaminister über den Marschall der Woiwodschaft Niederschlesien (Umweltabteilung, ul. Walońska 3-5, 50-413 Wrocław), innerhalb von 14 Tagen ab Datum der Zustellung des Bescheides zu.

Während des Laufes der Frist zur Einlegung der Berufung kann die Partei auf das Recht zur Einlegung der Berufung gegen das Organ der öffentlichen Verwaltung verzichten, das den Bescheid erlassen hat. Am Tag der Zustellung an das Organ der öffentlichen Verwaltung der Erklärung über den Verzicht auf das Recht zur Einlegung der Berufung durch die letzte der Parteien des Verfahrens wird der Bescheid endgültig und rechtskräftig.

Der Bescheid unterliegt der Vollziehung vor dem Ablauf der Frist zur Einlegung der Berufung, wenn er der Forderung aller Parteien genügt bzw. wenn alle Parteien auf das Recht zur Einlegung der Berufung verzichtet haben.

Erhalten:

1. Maciej Kowalski – Bevollmächtigter von  
PGE Górnictwo i Energetyka Konwencjonalna S.A.  
ul. Węglowa 5, 97-400 Bełchatów
2. Fundacja Frank Bold  
ul. Marii Skłodowskiej-Curie 4/3  
31-025 Kraków
3. DOW-S - aa

Zur Kenntnisnahme:

1. Minister Klimatu (Klimaminister)  
e-mail: [pozwolenia.zintegrowane@klimat.gov.pl](mailto:pozwolenia.zintegrowane@klimat.gov.pl)
2. Dolnośląski Wojewódzki Inspektor Ochrony Środowiska  
(Niederschlesischer Woiwodschaftsinspektor für Umweltschutz)  
ul. Chełmońskiego 14, 51-630 Wrocław

*Es wurde ein Nachweis über die Bezahlung der Stempelsteuer vom 27.10.2015 für den Erlass dieses Bescheides vorgelegt, die auf das Konto der Gemeinde Wrocław Nr. 82 1020 5226 0000 6102 0417 7895 in Höhe von 1 005,50 PLN bezahlt wurde*